<366014775300 13

<366014775300 13

Bayer. Staatsbibliothek

El 9668

Ru

I. Publ. gem. 494—1

J. G. Ziesenis. Pictor aul. R. M. Brit. pinx.

G. M. Fridrich. Ser. Duc. Würt. Sculptor aul. sculpsit. A. V.

Friedrich Carls von Moser

Fürstlich Heßischen Geheimen Raths und Gesandtens
bey dem Ober-Rheinischen Crays.

Beyträge

zu dem

Staats- und Völcker-Recht

und

der Geschichte.

Erster Band.

Franckfurt am Mayn,
bey Johann Christian Gebhard. 1764.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACHORUM

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

I.

Acta die Belehnung des hohen Chur = Hauses Sachsen mit dem Ober=Marschall=Amt des Hoch= stiffts Bamberg betreffend vom Jahr 1692.

II.

Beyträge zur Geschichte Hertzog Ulrichs von Würtemberg.

III.

III.

Compactatorum Ducatus Würtemberg. Compendium Das ist: Summarischer Begriff aller Vertrag, Abschied, Confirmationum und Privilegiorum des Hertzogthums Würtemberg, von Anno 1482. bis Annum. 1681.

I.

ACTA

die

Belehnung

des

Hohen Chur-Hauses Sachsen

mit dem

Ober-Marschall-Amt

des

Hochstiffts Bamberg

betreffend

vom Jahr 1692.

Aus ungedrukten Urkunden.

ATDA

Voranmerckung.

Es gehöret zu denen Seltenheiten der Teutschen Staats-Verfassung, daß das Hochstifft Bamberg die vorzügliche Ehre geniesset, daß die vier weltliche hohe Reichs-Beamte und Churfürsten, Böhmen, Sachsen, Brandenburg

denburg und Pfalz bey demselben eben die Hof = Dienste, welche sie Krafft ihrer Erzämter dem Römischen Kayser zu leisten haben, einem jedesmahligen Bischof gleichfals verrichten sollen.

Diese Begnadigung, welche der rothe seidene Faden der heiligen **Kunigunde** genennet wird, soll sich auf ein Privilegium Kayser Heinrichs des zweyten, als des Stiffters dieser Kirche gründen: Nun hat zwar solches niemahlen würcklich vorgebracht werden können, desto gewisser aber ist, daß das Hochstifft sich in dem unvor-

denck-

deñcklichen Besiz befindet und von hochermeldten Churfürsten diese Ober-Aemter nebst denen davon rührenden zum Theil sehr ansehnlichen Stücken bey demselben würcklich zu Lehen getragen werden. In dieser Nachricht beschräncket sich grösstentheils dasjenige, was man in denen Schrifften der Staats-Rechts-Lehrer antrifft, unter welchen Herr von Zech *) und Herr Hof-Rath Buder **) noch am ausführlichsten gewesen sind; Nach-

*) im Europ. Herold T. I. p. 341.

**) in Diatriba de Feudis Official. hæred. Regni Germanici.

folgende Acta von der Belehnung des Hohen Churhauses Sachsen mit dem Ober-Marschall-Amt werden einen Theil dieser Materie noch vollständiger erläutern und solches den Liebhabern des Teutschen Staats-Rechts villeicht um so angenehmer seyn, je weniger die eigene Sächsische Publicisten und Geschichtschreiber davon berühret haben.

Bericht

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Bericht

Wie es jedesmahl bey Empfahung der Lehen vom Stifft Bamberg gehalten worden.

Wann ein Churfürst zu Sachsen ꝛc. oder Bischoff zu Bamberg verstirbet, wird vom Chur-Hauß Sachsen ꝛc. ein Abgesandter mit gewisser Instruction, Vollmacht und Creditiv, nach Bamberg, als in Locum residentiæ geschicket, der läßt sich bey seiner Ankunfft beym Canzler angeben, mit Vermeldung, daß von Ihro Chur-

fürstl. Durchl. Er wegen Empfahung ezlicher Lehen, so dieselbe vom Bißthum und Stifft Bamberg trügen, abgefertiget, und ersuchte ihn derowegen, bey dem Herrn Bischoff es dahin zuvermitteln, damit er, Gesandter, Audienz erlangen möge.

Darauf läßt der Canzler, wenn Er sich beym Herrn Bischoff Bescheidts erholet, dem Gesandten vermelden, Er wolte sich ein wenig gedulden, Ihro Fürstl. Gnaden würden bald eine Abfertigung thun, und vermittelst derselben Ihn zu Ihro Fürstl. Gnaden erfordern lassen. Hernach werden ein paar Räthe zu dem Gesandten in die Herberge geschicket, die empfangen ihn und ersuchen, Er wolte sich nach Hoff begeben, alda Er solte einlogiret werden. Hierauf bedancket sich der Gesandte des gnädigen zuentbothenen Grusses, folget den Abgefertigten, fähret neben denselben uff dem Wagen, welchen der Bischoff darzu ordnet, nach Hoff, und nim-

met das Zimmer ein, so ihme gezeiget wird. Er wartet, bis man ihn zur Audienz in des Bischoffs Gemach holet, und thut sein Anbringen, wie es die Instruction besaget, übergiebet aber zuvor dem Bischoff das Creditiv und die Vollmacht, da solche gefordert wird, observiret darneben, oder erkundiget sich darnach, was vor Personen bey der Audienz gewesen, und bringet solches mit in die Relation.

Nach dem Anbringen läßt sich der Bischoff durch den Canzler der beschehenen Saluration und anerbothenen Freundschafft bedancken, und das Gegen-Erbiethen thun, wie in Curialibus bräuchlich, auch darneben sich erklären, die gesuchte Belehnung, dem Herkommen und Gebrauch nach, zu ertheilen. Thut darauff der Bischoff hisce formalibus:

So wollen Wir Euch im Nahmen und

als Gewalthabern des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, unsers besondern lieben Herrn und Freundts, Herrn N. Herzogens zu Sachsen ꝛc. des heil. Röm. Reichs Erzmarschalln und Churfürstens ꝛc. das Ober-Marschall-Amt Unsers Kayserl. Stiffts Bamberg, und was darzu gehöret, auch Wittenberg, Schloß und Statt, sambt allen andern solches Ober-Marschall-Amts Zu- und Eingehörungen (welche Stücken der Bischoff gemeiniglich aus einem Zeddel zuverlesen pfleget:) leihen und geliehen haben, davon zu thun und zu leisten, wie solcher Lehen recht ist, ohne gefehrde.

Und wird hernach dem Gesandten solche Belehnung schrifftlich, unter des Canzlers Hand mitgetheilet, folgenden Innhalts:

Der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Vierte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,

auch

auch Engern undt Westphalen, des heyl. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst ꝛc. tot. tit. hatt Donnerstag, den 17. Monats Tag July im Sechzehenhundert Zwey und Neunzigsten Jahre, durch den HochEdelgebohrnen, Herrn Christoph Dieterich Bose, Ihr. Churfürstl. Durchl. Kriegs- auch Legations und Appellations Raht, von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquard Sebastian, Bischoffen zu Bamberg, des heyl. Röm. Reichs Fürsten ꝛc. in Ihrer Hochfürstl. Gnaden Residenz, den Geyerswehrt genannt, empfangen laßen, das obermarschall amt des Stiffts Bamberg, und was dazu gehöret, auch Wittenberg Schloß und Statt, Mühlberg, Schloß und Statt, beede an der Elb gelegen, Treliz das Schloß, und die Dörffer Berstätt, Alsendorff Weißig und Babgast, mit allen und ieglichen Ihren Zu- und Eingehörungen, nichts ausgenommen, Wie dann solche Stück vormahls denen Herrn Churfürsten

fürsten von Sachßen, Ihrer Hochfürstl. Gnaden Herren Vorfahrere am Stifft Bamberg, geliehen haben, Darbey seynd gewesen, die Hochwürdigen Reichs Frey Hoch= Edelgebohrne, Wohl Edel = Vest = und Hochgelehrte Herren, Herr Johann Philipp von Franckenstein, und Johann Wolffgang von Hallenfels des Keyserl. Hoch Stiffts Bamberg, dann der beeden Adelichen Ritterstiffter zu St. Burckhard zu Würzburg und Comburg respective Capitularen und Cantorn, wie auch Herr oberhoffmarschall, Wolff Philipp von Schrottenberg, Herr Vice Canzler Hyeronymus Carolus Karg beeder Rechten Doctor, Herr ober Schultheiß Ernst Damian von Weithershausen Herr Lt. Johann Joachim Eppenauer und Lt. Johann Georg Böttinger, Lehen Probst, Ihrer HochFürstl. Gnd. respectivè Geheime und Hoff = Rähte. Actum ut supra.

Daß vorbemeldete Belehnung also vorgangen,

gen, thue hier mit meiner eigenen Handschrifft und vorgedrucktem Petschafft bekennen,

(L. S.) Hieronymus Carl Karg ꝛc.

Wenn nun der Bischoff die Belehnung verrichtet, und ausgeredet, thun Ihr. Fürstl. Gnaden dem Gesandten die Hand biethen, und thut derselbe darauff wegen Ihro Churfürstl. Durchl. einen Handschlag, und mehrers nicht, ohne einige Pflichtleistung, mit dieser Erclärung, daß wegen Ihro Churfürstl. Durchl. Er die Belehnung obbemelter Stücke von Ihrer Fürstl. Gnaden acceptire, allermassen die vorfahrende Herren Churfürsten zu Bamberg lassen empfangen, und zweifelte nicht, Ihr Churfl. Durchl. würden umb Ihrer Fürstl. Gnaden es mit Freundschafft erkennen, und dem gantzen Capitul und Stifft gnädigsten Willen zu erzeigen geneigt seyn.

Jtztvorgeschriebener Recognition-Zeddel

wird,

wird, nach der Belehnung, wie gedacht, dem Gesandten gedoppelt, einmal von dem Bischöfflichen Cantzler unterschrieben, welchen auch der Gesandte zu sich nimmet, und der andere ohne Subscription zugestellet, denselben unterschreibet der Gesandte mit diesen Wortten:

Daß auff des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Herzogens zu Sachsen ꝛc. des heil. Röm. Reichs Erzmarschalls und Churfürstens ꝛc. meines gnädigsten Herrn ꝛc. Befehl, ich N. N. auff obbemelten dato gedachte Lehen gebührl. empfangen, Thue ich mit dieser Handschrifft bekennen, und dieser Zeddul wird bey der Bambergischen Canzley behalten, Nach ertheilter Audienz und verrichteter Belehnung, wird der Gesandte wieder in sein Gemach begleitet, wann es Zeit zur Mahlzeit, zur Tafel gehohlet und ihme die Oberstelle eingeräumet.

Der Bischoff lässet den Gesandten ausquittiren und wieder ins Losament begleiten, giebt ihm auch ein verschlossen Schreiben wieder mit. Bey Ausantwortung des Recognition-Zeddels, giebt der Gesandte, altem Gebrauch nach, 30 fl. in die Bambergische Canzley pro taxa ordinaria, und dem Bischöfflichen Cämmerling oder Thorhütter 10 fl. -, und bekömt aus der Bambergischen Canzley über solche 40 fl. = ein Bekänntnis, so er mit einschicket,

nachfolgendes Innhalts:

Von wegen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Johann Georgen des Vierten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschalls und Churfürstens ꝛc. tot. tit.

Hat der Hochedelgebohrne, Herr Christoph Dieterich von Bose, Ihrer Churfürstl. Durchl. Kriegs- auch Legations- und Ap-

pel-

pellations-Rath, als mehrhöchsternannter Sr. Churfl. Durchl. Gevollmächtigter zu Empfahung der von dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. unſ. Gnaden Fürsten und Herrn, und Jhr. Hochf. Gnad. Kayſerl. Hochſtifft habend Lehen, nehmlich das Obermarſchallamt, ſamt ſeinen Zugehörungen und was dem anhängig, zu hochbeſagts Sr. Höchfürſtl. Gnaden Canzley für dem gewöhnl. tax Vierzig Gülden zahlen laſſen, welches Krafft dieſes beurkundet wird, Actum Bamberg den 17. July. 1692.

(L.S.)

II.

II.

Churfürstliches Rescript an den von Bose, wegen Empfahung der Lehen zu Bamberg d. d. Torgau den 30. Apr. 1692.

Johann Georg der Vierdte Churfürst ꝛc.

Vester, Rath und lieber getreuer. Wir haben, Euch zu Empfahung Unserer vom Stiffte Bamberg tragenden Lehen zu gebrauchen, Uns resolviret, so Wir Euch hierdurch unverhalten seyn lassen, mit gnädigsten Begehren, Ihr wollet, wenn Euch von Unsern verordneten Cammer-Räthen, zu nöthigen Reise- und Zehrungs-Kosten, auch Erlegung der Canzley-Gebühr, gedachter Lehens-Empfängnüs halber, 200. fl. auf Berechnung, zugestellet, Euch mit dem ehesten, und nach eingenommener Erkundigung, daß des Bischoffs Ld. Sich in Bam-

berg zugegen befinden, und so bald es die Euch sonst aufgegebene Sachen gestatten, dahin begeben, und, nach Behändigung beygefügten Creditivs, davon, zu Eueren dienenden Nachricht, Abschrifft mit angeschlossen, dasjenige, was unsere ebenfalls hierbey zu empfahen habende Instruction mit mehrern in sich hält, mit Fleiß verrichten und zu werckstellen. Es geschicht hieran Unsere Meynung, und Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen. Datum Schloß Hertenfels zu Torgau, den 30. April. 1692.

Johann Georg Churfürst ꝛc.

N. Freyhr v. Gerßdorff.

Traugott Dietrich.

III.

Instruction,

Womit von Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Vierte, Herzog

zog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. pon. tor. Tit. Den Vesten, Unsern Kriegs- auch Legations- und Appellations-Rath und lieben Getreuen Christoph Dietrich Bosen, wegen Empfahung Unserer Bambergischen Lehen zu den Hochwürdigen, Unsern besonders lieben Freunde Herrn Marquard Sebastian, Bischoffen zu Bamberg, abgefertiget.

Es soll sich vorgedachter Unser Kriegs- Legations- und Appellations - Rath mit nechsten, und so bald es die Ihme ohnedies jetzo anbefohlene Verrichtungen im Fränckischen Creyße am füglichsten gestatten wollen, gegen Bamberg begeben, und wenn Er daselbst angelanget, das hierbey befindliche Creditiv geziemend überreichen, und sodann Sr. Ld. mit Beobachtung behöriger Curialien und Zuentbiethung von Unsertwegen anzeigen und fürbringen: Es wäre Ihrer Ld.

Zweifels frey gnugsam bekant, wie nach dem Willen Gottes der Weil. Durchleuchtigste Fürst, Herr Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Unser gnädigster und hochgeehrter Herr Vater am 12. Sept. nechst zurückgelegten Jahres zu Tübingen diese Zeitlich- mit der Seelig- und frohen Ewigkeit verwechselt. Wann Wir Uns denn erinnert, was massen von des Bischoffs Ld. Bißthum und Stifft Bamberg, das Ober-Marschall-Amt berührten Stiffts, und was darzu gehörig auch darüber Wittenberg Stadt und Schloß, Mühlberg Schloß und Stadt, an der Elbe gelegen, Trebiz das Schloß und die Dörffer Berstädt, Alsendorff, Weißig und Babgast, mit allen und jeglichen Zu- und Eingehörungen, nichts ausgenommen, so zu dem Churfürstenthum Sachsen gehörig, zu Lehen rühreten, auch Unsere Hochgeehrte in Gott hochseelig ruhende Herren Vorfahren

ren jederzeit zu Lehen empfangen. Als erachteten Wir Uns schuldig, denenselben Lehnen bey Sr. Churf. Durchl. wie sich gebühret, ebenmäßige Folge thun zu lassen. Dannenhero Wir gedachten Unsern Kriegs- Legations- und Appellations-Rath zu Sr. Churf. Durchl. abgefertiget hätten, und bäthen freundlich, Sie wolten Ihme als Unserm Anwaldt und Befehlhabern an Unser statt und von Unsertwegen, an bemeldten Schlössern, Städten, Flecken, Dörffern und Ober-Marschall-Amt die Lehen, wie für Alters herkommen und gebräuchlich, thun und reichen; solches wären Wir um Sr. Churf. Durchl. freundlich zu verdienen, auch die bißherige gute Correspondenz und Freundschafft zu continuiren geneigt. Ob auch wohl je zu Zeiten bey dergleichen Lehens-Empfahung keine Vollmacht von denen hiezu abgesandten Räthen gefordert worden; So hat doch gleichwohl gedachter Unser Rath hierbey einen von Uns vollzogenen Ge-

walt, welchen Er auf den Fall, der solches begehret würde, des Bischoffs zu Bamberg Ld. zu überantworten, zu empfahen. Und damit Unser Rath und Gesandter Wissenschafft erlangen möge, was es in Empfahung solcher Lehen mit denen Process-Solennitæten und andern für eine Gelegenheit, so hat derselbe zu mehrer Nachrichtung dieser Dinge, bey verwahrt einen ausführlichen Bericht, wie auch Copey der erlangten Recognition über solche Lehens-Empfahung zu befinden, daraus Er den Process und Solennia, auch was altem Brauch und Herkommen nach in die Canzley, und dem Thür-Knecht gebühret und gegeben worden, zu ersehen, demselben soll Er gemäß sich erzeigen, und sonsten nichts neues, so Uns oder dem Churf. Hause Sachsen nachtheilig und ungelegen seyn möchte, bey solcher Belehnung einführen lassen, und nach verrichteten Sachen diese Instruction und Beylagen hinwieder in unsere geheime Canzley einschicken, auch

Uns, wie die Belehnung geschehen, was sonsten dabey vorgelauffen, und ob die Solennitæten obgedachtem Berichte gemäß gehalten, ausführlich in Schrifften unterthänigst berichten. Es wird daran Unser Will und gnädigst gefällige Meynung vollbracht. Dessen zu Uhrkund haben Wir diese Unsere Instruction mit eigenen Händen unterschrieben und Unser Chur-Secret darauf drücken lassen. Gegeben auf dem Schloß Hartenfelß zu Torgau, den 30. April. Anno 1692.

Johann Georg Churfürst.

(L. S.)

IV.

Churfürstliche Vollmacht zu Empfahung der Lehen.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Vierte, Herzog zu Sach-

sen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund: Nachdem Wir das Ober-Marschall-Amt des Stiffts Bamberg, und was dazu gehörig, und darüber Wittenberg Schloß und Stadt, Mühlberg, Schloß und Stadt, an der Elbe gelegen, Trebiz das Schloß, und die Dörfer Berstätt, Alsendorff Weißig und Babgast, so zu Unserm Churfürstenthum Sachsen gehörig, mit allen Ihren Zu- und Eingehörungen, nichts davon ausgenommen, von berührten Stifft Bamberg, inmassen Unsere Löbl. Vorfahren auch gethanen zu Lehen empfangen sollen, daß Wir zu solcher Lehens-Empfängnüs den Vesten Unsern Kriegs- auch Legation- und Appellation-Rath und lieben Getreuen Christoph Dietrich Bosen ꝛc. abgefertiget, und Ihme darzu Vollmacht gegeben. Geben Ihme auch dieselbe hiermit und in Krafft dieses Briefes in bester Form, Weise und Gestalt, als solches geschehen soll, kan und mag, daß Er solche obangeregte

und

Lehen, wie sichs gebühret an Unserer Statt und von Unsertwegen, altem Herkommen und Gebrauch nach, gebührlich empfangen soll. Ob Er auch mehr Gewalts und Befehls hierzu bedörffen möchte, den wollen Wir Ihme jetzo alsdenn, und dann als jetzo auch hiermit gegeben und zugestellet haben, alles treulich und ohne Gefehrde. Uhrkundlich haben Wir diese Unsere Vollmacht mit eigenen Handen unterschrieben und Unser Chur-Secret hierauff fürdrücken lassen. Gegeben auff Unserm Schloß Hartenfelß zu Torgau, den 30. April. Anno 1692.

Johann Georg Churfürst.

(L.S.)

V.

Bericht des Gesandten dd. Nürnberg den 14 May 1692.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr.

Ew. Churf. Durchl. werden nicht ungnädig nehmen, daß die mir gnädigst anbefohlne Lehns-Empfängnüs zu Bamberg, biß wegen des Rück-Marches Dero Troupes Richtigkeit getroffen, ausgesetzet bleibe. Inzwischen habe bey meiner neulichen Anwesenheit zu Bamberg das Ceremonial, wie Beylage weiset, ad ratificandum usque abgefasset. Und ob ich wohl sehr urgiret, es solle der Bischoff dem Gesandten entgegen gehen, auch sich nicht eher, als bis der Handschlag geschehen, setzen; So hatt man sich doch mit der alten Gewohnheit entschuldiget. Ich aber erwarte, ob Ew. Churf. Durchl. hierbey ferner was zu erinnern

nern gnädigst geruhen möchten, deme in Unterthänigkeit nachzuleben ich nicht ermangeln werde, als der ich bin ꝛc.

VI.

Regulativ wegen des Ceremoniels.

Wenn der Churfürstl. Gesandte zu Bamberg angelanget, lässet er den Cantzler und Lehen Probst zu sich kommen, hinterbringet ihnen nebst Vorweisung der Vollmacht, wie er von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. befehliget, die Lehen bey dem Kayserl. freyen Hochstifft Bamberg zu suchen, hoffe, man werde es bey dem alten Recht und Gewohnheit lassen, desgleichen ergleichfals nichts neues zu suchen oder zu verlangen in commissis habe. Solches nehmen diese zwey Räthe ad referendum an, bringen folgenden Tages Antwort, und holen den Gesandten in einer Fürstl. Kutsche nach Hofe ab, da Er bey dem Aussteigen von dem Ober-Marschall und sämbtl. Hofstaat

staat angenommen und in ein besonder Zimmer geführet wird. Das Creditiv träget der Ober-Marschall Ihr. Fürstl. Gnaden vor, und saget den Gesandten darauf zur Audienz an, der dabey in einem Mantel-Kleide erscheinen muß. Der Bischoff sitzet in einem Lehnstuhl so lange bedecket, biß Er den Gesandten ansichtig wird, da Er sich dann entblösset und aufstehet, jedoch keinen Schritt entgegen thut. Wenn der Gesandte seine Rede verrichtet, setzet sich der Bischoff nieder, lässet durch seinen Canzler die Antwort thun, verleihet die Lehen sitzende, empfähet den Handschlag, stehet hernach auf und wünschet dem Gesandten Glück, der sich darauff vor die Lehen-Reichung bedancket, und wieder in sein Gemach geführet wird, allwo Er die Canzley Taxa an 40. fl. Fränckischer Wehrung erleget, und die Lehen-Scheine reciprocè auswechselt; Da Er denn hernach zur Taffel gehet, die Oberhand über den Bischoff nimt,

nimt, und nach Endigung derselben in das Wirthshaus mit eben solchen Ceremonien als vorbegleitet, auch daselbst ausgelöset wird.

VII.

Churfürstl. Rescript an den Gesandten dd. Dresden 20. May 1692.

Johann Georg der Vierte ꝛc. Churfürst ꝛc.

Vester, Rath und lieber Getreuer. Wir haben, was der Bischoffs zu Bamberg Ld. weges des Ceremoniels, bey solcher Belehnung vor difficultæt, sonderlich der Reception, des entgegengehens halben und sonst machen lassen, aus eurem unterm dato Nürnberg den $\frac{14}{4}$. dieses abgelassenen unterthänigsten Berichte verlesen hören.

Gleichwie wir nun Unsers Theils nichts neuerliches, und wieder das Herkommen diesfals prætendiren, und hergegen Uns

ver-

versehen wollen, es werden des Bischoffen Ld. was Dero Vorfahren am Stifft und Sie selbst, bey so vielen fürgegangenen Actibus gegeben und observiret, anjetzo zu verweigern nicht begehren können: Also habt ihr aus beykommenden von den verhandenen Actis genommenen wahren Extracten, den eigentlichen hiebevorigen Verlauff mit mehrern zu vernehmen, nach welchem ihr euch zu richten, und daraus, auch euerer mitgegebenen Instruction und Schrifften mit Bescheidenheit zu remonstriren, daß Stifftischer Seiten man es allenthalben dabey bewenden, und es, wie hiebevor halten lassen würde. So viel auch das Mantel-Kleid, so bey dem Actu selbst zu gebrauchen verlanget wird, betrifft, da findet sich, daß es eben nicht als ein necessarium zu halten, sondern vielmehr es pro voluntario zu achten, in eigenem Belieben an Seiten unserer Gevollmächtigten gestanden, und noch stehe, massen dann, daß dergleichen Kleid

beij

bey hiebevoriger Abschickung Unsers würcklich geheimden Raths des von Künicke gebrauchet, sich nicht, sondern vielmehr das Contrarium vorhanden, findet. Ihr habt dannenhero oberwehnter massen die Sache glimpflich zu tractiren und dahin es zurichten, daß wider Gewohnheit nichts eingeführet, und dergleichen Anmuthen, wie auf dem von euch, mit oberwehnten unterthänigsten Berichte eingesendeten Stiftischer Seiten herausgegebenen Aufsatz, in fast ungewöhnlichen terminis enthalten, nachbleiben möge, zu erinnern, auch in Zukunfft, wie eines und das andere zu Werck gestellet, unterthänigst zu berichten. Daran geschicht unsere Meynung, und wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Dresden, den 20. May Anno 1692.

Johann Georg Churfürst.

N. Freyhr. von Gersdorff

Traugott Dietrich.

VIII.

Archivalische Nachrichten,

Wie die Churf. Sächsis. Gesandschafften ꝛc. bey der Bambergischen Lehns Empfahung empfangen und zurück begleitet werden: Anno 1657.

Hr. Johann Nicol. von Schönfeldt ꝛc.

Der Hr. Bischoff hat den Churfürstl. S. Gesandten durch seinen Stallmeister auf dem Bischöffl. Wagen, dafür 6. Rappen gespannet, in seine Sommer-Hofhaltung, der Freyerswerth genannt, abholen, und daselbst, als der Churfürstl. Gesandte abgesessen, in Abwesen des Hofmarschalls durch seinen Rath und Ober-Cämmerer von Pöllnitz, und 2. andere seiner Hoff-Juncken, empfangen, und in ein Gemach, so der vorige Bischoff bewohnet, begleiten, auch die bey sich habende Personen, samt Wagen und Pferden aus dem Gast-

hoffe

hofe abfordern und in ihre Residenz einlogiren lassen. Des andern Tages haben des Herrn Bischoffs Gnaden durch ihren Ober-Cämmerer andeuten lassen, wie Sie nunmehr entschlossen, die Belehnung zu verrichten, und stünde zu des Churfl. Hrn. Gesandtens Gefallen, ob Er sich darzu einstellen wolte. Als Er nun darzu bereit, und sich deswegen gebührlich bedancket, hat ermeldter Ober-Cämmerer nebst denen andern Hof-Junckern, so vorgangen, den Churfl. Gesandten in einen ziemlich grossen Saal, nach dem Bischöfflichen Garten zu, geführet, daselbst der Herr Bischoff in seinem Bischöffl. schwartzen Habit, oben an einer Tafel allein, zu seiner Rechten aber Herr Martin von Seckendorff und andere sämtlich mit blossen Häuptern gestanden. Und seynd Ihro Fürstl. Gnaden sobald der Churfl. Gesandte in den Saal eingetreten, etliche Schritte Ihm entgegen gangen, die Hand gebothen, und sich wieder an ihren Ort verfüget. Hierauf hat

der Churfl. Gesandte den Antrag gethan, und hat wegen des Herrn Bischoffs Gnaden Dero ältester Rath geantwortet. Nachdem der Actus beschlossen, seynd des Herrn Bischoffs Gnaden stracks von Dero Stelle zum Churfl. Gesandten getreten, nach Ihro Churfl. Durchl. Gesundheit gefraget. Endlich aber den Herrn Gesandten durch ihren Ober-Cämmerer und andere anwesende Officiers wieder in sein Gemach begleiten, und um 12. Uhr zur Tafel erfordern lassen.

EXTRACT.

Aus der unterthänigsten Relation vom 3ten May. 1676. Herrn Ober-Aufseher von Selmnitz ꝛc.

Um 11. Uhr kam die Fürstl. Leibkutsche mit 6. Rappen bespannet vor mein Logiment, und wurde also durch den Hofjägermeister einem von Rettstett und einem

Cornett, aufs Schloß der Geyerswerth genannt, abgeholet, und daselbst, als ich abgesessen, von dem Herrn Ober-Hof-Marschalln Baron von Pöllniz, Ober-Cämmerer dem von Schrottenberg, und etlich andern Cavallieren empfangen, und in ein mit Tappeten geziehrt Gemach, die Fenster gegen die Brück stossende begleitet, auch kurtz darauf von dem Ober-Marschall mir frey gestellet, ob zur Audienz ich mich verfügen, und die Belehnung gewarten wolte; Welches ich denn mit behöriger Danckſagung angenommen, und dem Ober-Hof-Marschall und bey sich gehabten Cavalliren gefolget, so mich durch einen breiten Gang, in einen langen Saal, wofür und in welchen die Fürstl. Hofbediente auch an der Thür 2. Trabanten stunden, stehen blieben, mich aber hinein gehen liessen. Und stunde der Herr Bischoff daselbst in einem schwartzen Bischöffl. Habit an einem viereckten mit roth Carmesin-Decke belegten Tische gantz allein, hinter

Ihm aber ein dergleichen roth sammeter Stuhl mit Lehnen, zu seiner rechten Hand aber war der Herr Dom-Dechant 2c. So bald ich ins Gemach war, tratten Ihro Hochfürstl. Gnaden etliche Schritte mir entgegen, bothen mir die Hand und verfügten sich strack wieder an ihren Ort. Hierauf that ich den Antrag 2c. Als sich der Lehens-Actus geendet 2c. Worauf ich, als der Herr Bischoff bis vor das Audienz-Gemach, mir das Geleit gegeben, von dem Herrn Ober-Hof-Marschall und vorigen Comitat wieder in mein Gemach gebracht worden.

EXTRACT.

Der unterthänigsten Relation vom $\frac{15}{25}$. Sept. 1682. vom Herrn Creyß-Hauptmann von Hünicke.

Als den 14ten Sept. ich Bamberg erreichet, habe ich daselbst im Einhorn,

so der Zeit das beste Wirthshaus, logiret, und meine Ankunfft nicht nur dem Herrn Ober-Cämmerer und Geheimen Rath Meyfstätter alsbald notificiren, sondern auch mein Creditiv dem Oberhofmeister behändigen lassen, mit Ersuchen, Er solches Ihrer Fürstl. Gnaden gebührend überreichen und mir Audienz zuwege bringen möchte. Wie nun dieser sich willfährig darzu anerkläret: Also haben Ihro Fürstl. Gnaden eine Stunde hernach dem Rittmeister von Stauffenberg zu mir geschicket, und mich beneventiren auch darneben bedeuten lassen, wie Sie Morgen mich zu Sich in Dero Hofhaltung abholen lassen wolten, so ich mit geziemenden Danck acceptiret, und folgenden Tages nach 10. Uhr von Ihro Fürstl. Gnaden ältesten Cammer-Juncker Baron von Collmar und vorgedachten Rittmeister in einer zierlichen mit 6. Rappen bespanneten Leibkutsche, bey welcher sich 4. Pages, 2. Trompeter, 2. Trabanten, 2. Carabiner-Reu-

ter und 2. Laquais nebst beeden Cavallier-Bedienten, in Aufwartung befunden, abgeholet, in das so genante Geyerswerth eingeleitet und daselbst gleich fornen an der Stiegen zur lincken Hand der Einfahrt von dem Ober-Marschall von Pöllniz angenommen, aus der Kutsche gehoben, und in Begleitung unterschiedener Hof-Cavalliers hinauf in das der Brücken gleich gegenüber befindlich wohl tapisirte und meublirte Gemach geführet, auch daselbst bis vorgedachter Ober-Cämmerer nebst dem Lehn-Probst sich eingefunden, entretenirt worden ꝛc. Ferner bin ich vom Ober-Marschall und allen Hof-Cavalliers durch den mit 4 Trabanten, 6. Reutern und vielen Hofbedienten angefüllten Gang zur rechten Hand in den Saal, zwischen vorgedachten 4. Trabanten, denen die Einspenniger bis an die Thür folgeten, und aus demselben linckwerts in die Anti-chambre, wo ermeldter Ober-Marschall mit denen Cavalliren stehen blieben, an das

Fürstl. Audienz-Gemach geführet und hinein gelassen worden ꝛc. Ihro Fürstl. Gnaden aber stunden am untersten Ende eines mitten im Gemach gestellten fast viereckichten mit rothen Sammet bedeckten Tisches in ihrem solennen Habit, ein langes mit vielen grossen Diamanten besetztes Creutz auf der Brust habend, und giengen mir etliche Schritte entgegen, reichete mir auch die Hand, und traten wieder an Deeo vorige Stelle, hinter Sich habend ein roth Sammeten Sessell, und hörten mein Anbringen ꝛc. Ego thate dasselbe wie die Instruction mich angewiesen, und requirirte also zugleich, empfing auch die Lehen, nachdem Ihro Fürstl. Gnaden: Die bis dahero mit blossen Haupte gestanden, und sich auf einen Stecken gelehnet hatten, durch Dero ältesten Rath, præviis curialibus Sich darzu willig anerkläret, und durch denselben, was ich verspro-chen hätte, mir vorlesen lassen ꝛc. da nemlich Ihro Fürstl. Gnaden, als die Beleh-

nung geschahe, Sich niedersetzten ꝛc. Als nun der Actus beschlossen, und der von Pöllniz mit denen Adstantibus wieder aus dem Gemache voran ginge, abordirte mich der Ober-Cämmerer, und gedachte, weil ich ihm geschrieben hätte, daß ausser der Lehens-Empfahung mir noch andere Sachen mehr aufgetragen wären, Ihro Fürstl. Gnaden gern sähen, daß ich solche gleich mit vor- und anbrächte. Liessen derowegen alle abtreten, und wolten mich alleine hören ꝛc. So habe das Anerbiethen zu continuirender Audienz annehmen müssen ꝛc. ꝛc. Darauf mich retiriret, und von Deroselben bis an die Thür begleitet, sodann ebener massen, wie ich zur Audienz geholet, also wieder in mein Gemach begleitet worden.

EXTRACT.

Aus der unterthänigsten Relation 16ten Nov. 1685. Stifftshauptmann zu Quedlinburg der von Spohr.

Den 19ten Octobr. bin ich in Bamberg angelanget, und habe sofort so wohl zum Vice Canzler D. Reussen, als Ober-Hof-Marschall Baron de Schrotenberg geschickt, selbigen meine Ankunfft notificiret, und bey Ihro Fürstl. Gnaden mir förderamst Audieuz zu erhalten, ersuchen lassen. Bald darauf liessen des Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden durch den Baron von Stauffenberg mich beneventiren und mir frey stellen, entweder im Wirthshause allda zu verharren, oder sofort in das Geyerswerth mich zu begeben. Bin aber im Wirthshause verblieben. Den $\frac{2}{3}\frac{0}{0}$. Octobr. haben Se. Fürstl. Gnaden mir vermelden lassen, daß des folgenden Tages ich zur Au-

dienz abgeholet werden solte, welches auch solchergestalt, nachdem zuvor von dem Ober-Marschall mir ein Compliment gemachet, und die Stunde von 11. bis 12. darzu bestimmet worden, erfolget, und Se. Fürstl. Gnaden mich durch mehr gedachten Baron de Stauffenberg in Dero Leib-Carosse, mit Ihrem Leibzug, als 6. schönen Rappen bespannet, abholen, und mit einem ansehnlichen Gefolge in das Geyersverth einbegleiten lassen, allwo der Ober-Marschall, so unten an der Treppen mit einer starcken Suite von Cavalliren meiner erwartet, mich aus dem Wagen gehoben, complimentiret, und folglich in das vor mich præparirte Zimmer, so mit grünen Damast ausgeschlagen, auch sonst schön gezieret, geführet. Allwo alsobald der Vice-Canzler und Lehen-Probst zugegen gewesen, und ob wegen der Belehnung mir noch etwas zu erinnern beygefallen vernommen. Es hat auch kurtz darauf der Ober-Marschall, als er, daß kein Dubium

mehr

mehr übrig, verstanden, mir vermeldet, daß Se. Fürstl. Gnaden in mein Belieben stelleten, ob der Belehnungs-Actus jetzo vorzunehmen. Als ich mich parat zu seyn erklähret, Derselben solches hinterbracht, und darauf mich alsofort durch etliche Zimmer und den Saal in die Antichambre, so von vielen Cavallieren angefüllet gewesen, begleitet, in deren Mitte mir der Herr Bischoff in Habitu dignitatis, ein groß mit Diamanten versetztes Creutz an einer güldenen Kette auf der Brust habende, begegnet, mir sobald den Paß cediret, und mit grosser Höflichkeit, daß Er mich bishero warten lassen, entschuldiget. Und als wir in das Gemach selbst kommen, auch des Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden ihren Platz zu Oberst bey dem Tisch, die anwesende Capitulares und andere Cavalliers aber zur Rechten und Lincken genommen, auch theils in confusion stehen blieben, meine Propositiom gethan, welche der Vice-Canzler beantwortet. Wor-

auf mir der Lehen-Probst, was ich zu versprechen, mir vorgelesen, mir auch selbe, als Ew. Churfl. Durchl. Anwaldte gebührend gereichet, welches von mir acceptiret, und mit blosser Reichung der Hand bekräfftiget worden, wornach Er der Herr Bischoff alsobald aufgestanden, und mit mir ins Fenster getreten, nach Ew. Churfl. Durchl. Zustand mich gefraget ꝛc. Wormit ich von dem Ober-Marschall und vielen Cavallieren wiederum in mein Zimmer durch vorige Gemächer geführet, und von des Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden durch die ganze Antichambre bis in den Saal begleitet worden.

IX.

IX.

Ausführlicher Bericht des Chur-Sächsischen Gesandten von Spohr, wie es bey der Anno 1685. von ihm empfangenen Belehnung zu Bamberg gehalten worden.

Durchlauchtigster ꝛc.

Nachdem Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigstes Rescript de Dato den 3. Octobris a. c. ich den 6ten ejusdem in Leipzig wohl empfangen, habe sofort zu der Bambergischen Reise, als von welcher zuvor schon aus Dero Löbl. Geheimen Rathe mir Information und Nachricht ertheilet worden, mich angeschicket und als ich dieselbe des Montags darauf, als den 12ten Octobr. angetreten, damit des Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden ich noch aldort antreffen möchte, solche diligence zu thun, daß ungeachtet der rauhen Gebürge und übeln Weges, welche

die

die Reise nach selbigem Ort überaus beschwerlich machen, ich dennoch den 19ten Octobr. in Bamberg gegen Mittag angelanget. Weilen aber im Hinreisen, ich aus denen verschiedenen Wegen mit Bischöfl. Liberey, so mir begegnet, leichtlich abnehmen können, daß gedachtes Herrn Bischoffs Fürstlichen Gnaden reisefertig und Selbe mit ehestem folgen würden, auch in solcher Meynung von dem Wirth im Einhorn, als, da ich, weil es voritzo das commodeste Mirthshaus in der Stadt logirt gewesen, confirmiret worden, habe ich sofort sowohl zum Vice-Canzler, von Steussen, als dem Ober-Hofmarschall Baronde Schrotenberg geschicket, selbigen meine Ankunft notificiret und bey Ihro Fürstl. Gnaden mir forderſamste Audience zu erhalten, ersuchen lassen, welche denn sofort sich nach Hof begaben, und nach erstatteter Relation mir wiederum zurück entbothen, Welcher Gestalt des Herrn Bischofs Fürstl.

Gnaden meine Ankunfft, als von einem solchen Herrn, dessen Valeur und Generosire ger gantzen Welt admiration nach sich zogen, und dessen Person Sie in singulierer Veneration hielten, mit sonderbahren Freuden vernommen, auch gantz willig und geneigt wären, mir in denen Sachen, darum ich abgeschickt, völlige Vergnügung zu geben, so daß auch selbige, wegen einer Hatze, so Sie angestellet, und zu solchem Ende bereits die gantze Gerähtschafft voran geschickt sich sehr embarrassiret befanden, wolten auch nicht unterlassen, in einer halben Stunde deswegen, eine sonderliche Abschickung an mich ergehen zu lassen. Immassen denn selbe auch zu benamter Zeit erfolget, und des Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden durch den Baron von Stauffenberg zu beneventiren und darbey vorige Antwort wiederhohlen, auch selbiger zufügen lassen, daß, weilen sie verschiedene Domherren von Würtzburg, auch viele von Adel vom Lande

zu

zu vorgedachter ihrer Jagd verschrieben, Sie sehr ungerne auf selbige ziehen, und mich indessen allein lassen müssen, wollen doch selbiger, so Sie sonsten auf 8. Tage hinaus gesetzet so viel abbrechen und in zwey Tagen sich wiederum einstellen, bathen unterdessen, mir die Zeit nicht lang währen zu lassen, auch nach meinem Belieben, entweder in dem Wirthshause allda zu verharren, oder sofort in das Geyerwirth mich zu begeben, Gestalt denn Se. Fürstl. Gnaden Dero Ober-Schultheissen befohlen, mir indessen mit aller ersinnlichen Aufwartung an die Hand zu gehen, auch Dero Vice Cantzler und Lehn-Probst angewiesen, mit mir alles, was bey der Belehnung in puncto ceremonialium oder sonsten Herkommens, zu concertiren, damit Se. Fürstl. Gnaden bey Dero Wiederkunfft gantz keine weitere difficultæt in der Sachen selbsten finden, und sodann die Ehre haben könten, mich ohne eitige Verhinderung zu embrassiren und sprechen.

chen. Ich habe dieses mit gebührlicher Höflichkeit beantwortet, dabey auch Se. Fürstl. Gnaden gehorsamst ersuchen lassen, Dero divertissement wegen meiner Ankunft nichts abzubrechen, weil ich versichert wäre, daß Ew. Churfürstl. Durchl. ich keinen angenehmern Dienst leisten könte, als, wenn in allen ich mich nach denen Inclination eines Fürsten richtete, von welchen selbige so grosse estime machten, bin doch aus unterschiedenen considerationen, indessen im Wirthshaus verblieben, und von dem Ober-Schultheissen Baron de Wecketshausen, bis zu des Herrn Bischoffs Wiederkunft alda gantz wohl tractiret, bedienet, auch in einer schönen vergüldeten Chaise mit sechs braunen, indeß, an alle remarquable Orte der Stadt herumgeführet, und mir, was etwann allda curieux zu sehen, gezeiget worden, mit dem Herrn Cantzler und Lehn-Probsten bin ich auch ohne sonderbare difficulté aus der Sache kommen, denn als sel-

be Anfangs eines und ander neue prætendiren wollen, habe ich ihnen discoursweise zu vernehmen gegeben, wie gewißlich es nicht eine geringe Prærogative vor das Stifft Bamberg, daß selbiges von allen weltlichen Churfürsten solcher Gestalt recognosciret würde, und würde sich gewiß ein jeder, so mit Vernunfft der Sache nachdächte, zum höchsten verwundern, welcher Gestalt post tantum temporis spacium & mutata interim totius Reipublicæ germanicæ facie, selbiges dennoch und zwar so viel mir wissend, ohne jemandes Contradiction, allzeit beständig in seinem vigor verblieben, welches wohl schwerlich aus einem andern Fundament herrühren könte, als aus der guten Conduite derer Herrn Bischöffe und Dero Conseils, so die Gemüther jedesmahl durch Höflichkeit sich solcher Gestalt verbindlich zu machen gewust hätten, wolte also im geringsten nicht zweifeln, man würde sothanen Weg noch hinfüro sich gefallen lassen, wor-

auf

auf sie mir geantwortet, sie müsten solches bekennen, wolten mir auch mit Beyseitsetzung aller Dissimulation sagen, daß von des Hrn. Bischofs Fürstl. Gnaden sie Befehl hätten, alles nach der alten Art einzurichten, massen selber sich erkläret, hierunter nichts mehr, als seine Vorfahren zu begehren und alle die avantagen, so etwa hiebevor man durch kleine finessen erhalten, genereusement fahren zu lassen, welches ich gar gerne acceptiret, habe auch hierauf die empfangene Vollmacht ihnen auf Begehren ausgestellet, anbey aber erinnert, daß es ehemahls mit selber diversimode gehalten, und sie als eine Sache, quæ abesse vel adesse possit, salva rei substantia consideriret worden; daher denn Ew. Churfürstl. Durchl. selbe so gar nothwendig nicht hielten, vielweniger hoffen wolten, daß wegen derer Ermangelung oder imperfection, man hiernechst Dero Gesandten, wiewohl hiebevor geschehen, die Belehnung gar nicht vor sich gehen zu las-

sen comminiren würde. Indem doch in Genere darvon zu reden, ein solches pouvoir nichts anders, als in causa privatorum ein Mandatum procuratorium imporirte, dergleichen doch, wie bekant, per literas mandatis omnia legitimi mandati requisita exprimentes suppliret werden könte, an welchen es denen vorigen Churfürstl. Herrn Gesandten, so wenig als mir gefehlet, und wir durch unser Creditiv und sonsten von Churfürstl. Durchl. beschehenes Zuschreiben sufficienter legitimiret, daher die Vollmacht nur ex superfluo gefordert würde: Sie haben hierauf repliciret, es befände sich bey ihren Lehns-Acten, so sie mir vorzuzeigen versprochen, daß jedesmal dergleichen Vollmacht mit anher gebracht worden, wüsten auch von keiner lacuna oder interruption. Es wäre das letzte mahl nur deswegen etwas difficultæt gemacht worden, weil ein Mandatum mancum & mutilum vorhanden gewesen, in

welchen

welchen man Mühlberg, Schloß und Stadt ausgelassen, daß also sie freylich eine Verantwortung würden auf sich gezogen haben, wenn sie solches nicht hätten urgiren sollen, man hätte aber dennoch die Belehnung nicht verweigert, sondern so bald von dem Herrn geheimten Rath Künicken Versicherung geschehen, daß eine andere Vollmacht solte eingeschicket werden, selbige mitgetheilet, es hiesse ohnedem: superflua non nocent und hofeten sie, weil selbige allzeit non interrupta serie von diesen und vorigen Seculo also ertheilet worden, Ew. Churfürstl. Durchl. würden es bey sothanen Herkommen auch hinführo verbleiben lassen, wolten doch diese meine gethane Erinnerung mit registeriren.

Als hierauf den $\frac{20}{30}$ Octobr. des Abends gar spath Se. Fürstl. Gnaden wiederum in Bamberg einkommen, haben sie noch selbigen Abend mich durch ihren Neveu

den Baron Schenck von Stauffenberg abermahls besuchen und complimentiren lassen, mit nochmahliger Entschuldigung seines bisherigen Absеyns, nebst der Vermeldung, daß des folgenden Tages ich zur Audienz abgeholet werden solte, welches auch solcher Gestalt, nach dem zuvor von dem Ober-Marschalle mir ein Compliment gemacht, und die Stunde von 11. bis 12. dazu bestimmet worden, erfolget, und Se. Fürstl. Gnaden mich durch mehrgedachten Baron de Stauffenberg in Dero Leib-Caroſſe mit ihren Leib-Zug, als 6. schönen Rappen bespannet, abholen, und mit einem ansehnlichen Gefolg in das Geyerswerth einbegleiten lassen, alwo der Ober-Marschall, so unten an der Treppen mit einer starcken Suite von Cavallieren meiner erwartet, mich aus dem Wagen gehoben, complimentirt und folglich in das vor mich expresse præparirte Zimmer, so mit grünen Damast ausgeschlagen, auch sonsten mit Spiegeln und Uhr-

wercken sehr wohl ausgezieret gewesen, geführet, alwo alsbald der Vice-Canzler und Lehn-Probst zugegen gewesen, und ob wegen der Belehnung mir noch etwas zu erinnern beygefallen, vernommen, es hat auch kurtz darauf der Ober-Marschall, als er, daß kein Dubium mehr übrig, verstanden, mir vermeldet, daß Se. Fürstl. Gnaden in mein Belieben stellen, ob der Belehnungs-Actus anjetzo vorzunehmen: Als ich mich dazu parat zu seyn erkläret, derselben solches hinterbracht und darauf mich alsofort durch etliche Zimmer und dem Saal in die Antichambre, so von vielen Cavallieren angefüllet gewesen, begleitet, in deren Mitte mir der Herr Bischof in habitu dignitatis, ein gros mit Diamanten versetztes Creutz an einer güldenen Kette auf der Brust habende, begegnet, mir sobald den pas cediret, und mit grosser Höflichkeit, daß er mich bishero warten lassen, entschuldiget, Ich habe hierauf mit schuldiger Soumission geantwortet,

und als wir indes in das Gemach selbst kommen, auch des Herrn Bischofs Fürstl. Gnaden ihren Platz zu oberst bey dem Tisch, die anwesende Capitulares und andere Cavalliere aber zur rechten und lincken genommen, auch theils in Confusion stehen blieben, meine Proposition gethan, welche der Vice-Canzler, wiewohl mit einer grossen Verwirrung, so ihm wegen der Titulatur zugestossen, beantwortet, worauf mir der Lehn-Probst, was ich zu versprechen vorgelesen, nachgehends Se. Fürstl. Gnaden sich niedergesetzet und die Lehen-Stücke aus einem Zettel hergelesen, mir auch selbe, als Ew. Churfürstl. Durchl. Anwalde und Befehlhabern gebührend gereichet, welches von mir acceptiret und mit blosser Reichung der Hand bekräftiget worden, wornach Er der Herr Bischof alsbald aufgestanden und mit mir in ein Fenster getreten, nach Ew. Churfürstl. Durchl. Zustande mich gefraget, auch contestiret das hohe Verlangen, welches sie ge-

habt, einen so reich- und Welt-berühmten Fürsten bey Dero Rück-Reise von Venedig zu sehen und selbst zu sprechen, wiewohl Sie sich endlich damit getröstet, daß Sie sothane Glückseligkeit hiebevor, da Ew. Churfürstl. Durchl. das erstemahl wieder Franckreich in Campagne gangen, genossen, worauf ich nechst Bezeugung schuldiger Civilité bey selben die Danckſagung wegen der nach Dalmatien von Ew. Churfürstl. Durchl. geschickten Völcker abgeleget, mit Vermelden, daß deren passage Deroselben zu sonderbahren Gefallen gereichet 2c. 2c. Welches des Herrn Bischofs Fürstl. Gnaden mit Versicherung, daß Er sich glücklich schätzte, etwas gethan zu haben, so einen Danck von Ew. Churfürstl. Durchl. verdienete 2c. 2c. beantwortet, womit ich von dem Ober-Marschall und vielen Cavallieren wiederum in mein Zimmer durch vorige Gemächer abgeführet und von des Herrn Bischofs Fürstl. Gnaden durch die gantze Anti-chambre bis

in den Saal begleitet worden. Als hierauf die Zeit Tafel zu halten herankommen, hat derselbe mich darzu nach befragen: ob mir solches beliebete? wiederum geführet, des Herrn Bischofs Fürstl. Gnaden in demselben mich empfangen, hernach aus einem grossen silbern Lavoir mir durch 3 Cavallier Wasser geben, auch da Sie aus einem etwas kleinern fast zu ebener Zeit dergleichen genommen und der Hof-Caplan das gewöhnliche Gebeth verrichtet, mich zu oberst gantz allein in einem grünen sammetnen fautueil mit goldenen Franzen placiren lassen, zur Rechten hat des Herrn Bischofs Fürstl. Gnaden nach Gelegenheit des Tisches (als welcher eine lange Tafel gewesen) zur Lincken der Domherr von Auffeß seinen Platz genommen und haben die übrigen Stellen etliche und zwanzig, theils fremde theils bediente Cavalliere occupiret; Bey der Tafel ist Ihro Kayserl. Majest. hernachmahl Ew. Churfürstl. Durchl. und andere viele hohe

Gesund-

Gesundheiten angefangen, von des Herrn Bischofs Fürstl. Gnaden allezeit mit sonderbahren Venerations-Bezeigungen accompagniret und weilen derselbe ein grosser Liebhaber von Discoursen, die Mahlzeit bis in die 5te Stunde verzogen, da unterdessen mit etlich und viertzig Gerichten aus Silber, ohne dem dritten Gang tractiret, auch von Baron de Stauffenberg vor mir geschencket und alle Gläser credenzet worden.

Da ich denn so bald es die Gelegenheit zu lassen wollen, aufgestanden. Und als des Herrn Bischofs Fürstl. Gnaden ich noch ein paar Gläser stehend Bescheid thun müssen, mit ziemlich behaltenen Verstande mich wiederum in mein Zimmer retiriret, in welches mich der Ober-Marschall und viel andere anwesende Cavalliers begleitet, welcher mich auch kurtz darauf zur Abendmahlzeit genöthiget, so ich aber, indem kaum das Mittagsmahl sich geendiget, nicht unbillig refu-

siret, mit etlichen Cavallieren, so mit mir gleiches parti erwehlet, raisonniret und gespielet und mich bey Zeiten zur Ruhe begeben.

Des folgenden Tages frühe, ist der Lehn-Probst zu mir kommen, mir das Recreditiv und Lehn-Schein in duplo gebracht, deren einer von mir unterschrieben, alda gelassen worden. Hierauf die 40. fl. Fränckisch Wehrung als Taxam ordinariam empfangen, auch darüber hierbey zugleich kommende Quittung ausgeantwortet, welche zwar erstlich anders eingerichtet gewesen. Man hat aber auf meine Erinnerung, das Wort Abgeordneter mit Bevollmächtigter verwechselt, auch die Eintheilung derer Gelder herausgelassen und selbe nur generaliter eingerichtet.

Nachdem nun solchergestalt, was zur Belehnung gehörig, expediret, habe bey des Herrn Bischofs Fürstl. Gnaden durch De-

ro

ro Ober-Marschall mich melden und das wegen Sr. Churfl. Durchl. Selbigen noch absonderlich aufzuwarten, zugleich meine Dimission gehorsamst suchen wolte, anbringen lassen, welches denn so fort geschehen, und selber mich, mit gleichen Ceremonien, wie vorigen Tages, empfangen und in das Audienz-Gemach begleitet, da ich denn præmissis curialibus wegen der Hennebergischen Sache, was Ew. Churfl. Durchl. mir in der Neben-Instruction gnädigst anbefohlen, vorgebracht, und darauf von des Herrn Bischofs Fürstl. Gnaden zu Antwort bekommen. ꝛc. Welches ich mit gebührender Bezeigung widersetzet, zugleich mit bräuchlicher Civilité meinen Abschied genommen, und vor die vielfältig mir erzeigte Höflichkeit schuldigen Danck erstattet, mit Vermelden, daß Ew. Churfl. Durchl. in deren Consideration alles sonder Zweifel geschehen, sich auch wegen der reconnoissance zu interessiren nicht ermangeln würden. Bin darauf wiederum

mit

mit gleichen Ceremonien, wie gestriges Tages, zur Tafel geführet, gesetzet, und so wohl bewirthet worden, daß ungeachtet aller meiner Protestationen ich dennoch mit einem ziemlichen Rausch meinen Abschied genommen, da des Herrn Bischofs Fürstl. Gnaden bis an die Thür des Saals mich begleitet, embrassiret und mit überaus tendrer Bezeugung mir Adieu gesaget, der Ober-Marschall aber nebst allen anwesenden Cavalieren mich wiederum in mein Gemach begleitet, folglich auf mein Ersuchen mit gleicher Art wie zum Anfang, hinunter in mein Quartier durch die Barons de Wederhausen und Stauffenberg bringen lassen, da ich des Tages darauf nach hin und wieder abgelegten nochmahligen Complimenten meinen Rückweg angetreten, welcher zwar überaus beschwerlich und mit tausend Disagi accompagniret gewesen, so ich doch gantz gerne über mich nehme, woferne Ew. Churfl. Durchl. mit dieser meiner unterthänigsten

Expe-

Expedition (derer Unkosten aus beykommender Rechnung zu ersehen) gnädigst zufrieden seyn werden, als warum unterthänigst gebethen haben und Lebenslang verharren will.

Ew. Churfl. Durchl. ꝛc.

Dresden, den 26ten
Novembr. 1685.

An
Churfl. Durchl. zu
Sachsen.

Hanns August von
Spohr.

X.

X.

Schreiben des Bambergischen Vice-Canzlers Karge an den Chur-Sächsischen Gesandten wegen des Ceremoniels ꝛc. den 27. Januar. 1692.

Hoch-Edelgebohrner
Hochgeehrtester Herr Abgesandter ꝛc.

Deroselben aus Nürnberg an mich abgegebene Zeilen vom 24ten labentis, habe ich vorgestern in der Frühe zu recht erhalten, und sogleich meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, da Sie eben in procinctu zur Abreise stunden, das Belehnungs-Desiderium unterthänigst eröfnet. Es ist aber höchst besagter Se. Hochfürstl. Gnaden nicht allein der ad hunc Actum vorgeschlagene Termin, wegen anderer bereits incaminir-

ter

ter Verrichtungen etwas zu enge, sondern auch von Bambergischen Lehnhof ferner vorkommen, daß gleich wie sonsten von denen neu in Regierung getretenen Churfl. Durchlauchtigkeiten zu Sachsen, mein gnädigster Herr und Dero Herren Vorfahrere worden, ist mit einer schriftlichen Belehnungs-Requisition, in massen die anschlüßige Extractus besagen, beehret worden; also für anjetzo noch nichts eingelanget: im übrigen aber und so viel das Ceremoniale betrift, gantz kein Zweifel zu tragen seye, daß denen vorigen Actibus conformiter verfahren werden solte. Worbey ich schließlichen und so viel den Actum novissimum de Anno 1685. concerniret, in schon etlich tägicher Abwesenheit des allhiesigen Herrn Ober-Marschalls in Dero Officium es eigentlich einlauffet, dermahln nichts catechorisches, wie gern

ich auch wolte, zu antworten vermag. So hinwiederum unverhalten sollen, mit Verbleibung

Meines Hochgeehrtesten Herrn Abgesandtens

Bamberg, den 27ten Juny 1692.

ergebenster Diener
H. C. Karg.

XI.

Bambergische Archival-Nachrichten, wie es in Ansehung des Chur-Sächsischen Lehens sonsten gehalten worden.

Chur-Sächsische Belehnung.

1. Bey Weyl. Herrn Bischof Pet. Philipp. &c. &c.

Herr Johann Georg der Zwente, Chur-Fürst zu Sachsen, entschuldiget sich wegen

wegen nicht bewerckstelligter Lehn-Empfängnis sub Dato Dresden den 25ten Febr. 1673.

Herr Churfürst zu Sachsen begehret Se. Hochfürstl. Gnaden allhiesige Ankunft zu wissen, um sich wegen Abschickung eines Abgeordneten zur Lehn-Empfängnis darnach richten zu können, sub Dato Dresden den 16ten Sept. 1675.

Herr Churfürst zu Sachsen entschuldiget sich wegen nicht vollzogener Lehens-Muthung sub Dato Dresden den 1. Dec. 1675.

Chur Sachsen notificiret, daß Dieselbe entschlossen, künftige Wochen jemand von Dero Ihrigen zur Lehn-Empfängnis abzufertigen, sub Dato Dresden den 29. Mart. 1676.

Chur-Sächsische Belehnung.

2. Bey Weyl. Herrn Bischof Pet. Philipp: &c. &c:

Herr Johann Georg der Dritte, Chur-Fürst zu Sachsen, notificiret seines Herrn Vaters Todesfall Herrn Johann Georg des Zweyten, und erinnert seine Lehen-Empfängnis sub Dato auf dem Schloß Hartenfels zu Torgau den 12ten Aug. 1681.

Herr Churfürst zu Sachsen, entschuldiget sich, daß der præfigirte Termin zu kurtz, ꝛc. sub Dato Dresden den 30. Dec. 1681.

Chur-Sachsen notificirt, daß Sie die Lehn durch den Bayreuthischen geheimen Rath Baron von Hönickhe wolten empfangen lassen, sub Dato Dresden den 15. July 1682.

Chur-Sächsische Belehnung.

3. Bey anjetzo Regierenden Herrn Bischoffen Marquard Sebasti. n.

Herr Johann Georg der Dritte, Chur-Fürst entschuldiget sich wegen unterlassener Lehen-Empfängnis sub Dato Senfftenberg den 6. April 1684.

Herr Chur-Fürst erkläret sich anderwärtig (wanns Sr. Hochfürstl. Gnaden annemlich) gegen End des Monaths Martii oder folgenden April durch Dero Abgeordneten die Lehen empfangen zu lassen. Sub Dato Dresden den 27. Dec. 1684.

Chur-Sachsen notificirt den Hauptmann zu Quedlinburg zur Lehn-Empfängnis abgeordnet zu haben. Sub Dato Dresden den 25. July 1685.

XII.

Bericht des Gesandten an Ihro Churfürstl. Durchlaucht wegen des noch unberichtigten Ceremoniels d. d. Nürnberg den $\frac{23}{13}$ Jun. Jul. 1692.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr,

Nachdem nunmehro des von Ew. Churfürstl. Durchlaucht mir gnädigst aufgetragene Negotium wegen Eintreibung derer von denen Fränckisch- und Schwäbischen Creyßen versprochenen Subsidien, durch dieser Zahlung und den Rückmarsch derer Trouppes fast zu Ende gelauffen; habe ich wegen Empfahung der Bambergischen Lehn, wenn es Ihro Fürstl. Gnaden möchte gelegen fallen, mich durch den Lehn-Probst erkundigen lassen;

Indem

Indem aber Dero Ober-Marschall von Schrotenberg auf der zu Heilbronn angestellten Conferenz sich befindet, die übrigen Hofbediente meistentheils denen durch das Hochstift marchirenden Chur-Sächsischen Regimenter als Commissarien zugegeben worden, haben Sie eines Theils bis zu deren Zurückkunft keinen gewissen Tag benennen, andern Theils von Ew. Churfürstlichen Durchlaucht eine schriftliche Belehnungs-Requisition erwarten, und daß solches hergebrachter Gewohnheit sey, durch den Beyschluß, einen Extract aus dem Bambergischen Lehn-Buche, bestärcken wollen; Worauf ich zwar, daß solches mehr Voluntatis als Necessitatis gewesen, ich auch allbereit die Notification, vermöge des mir gnädigst ertheilten Creditivs mündlich gethan, und dieses zu rechter Zeit zu übergeben wissen würde, in Anwort gemeldet, bis schlüßlich Dato aber Ihro Fürstl. Gnaden hierbey führende Meynung noch nicht erfahren.

Was nun Ew. Churfürstl. Durchlaucht ein und andern Fall zu entschliessen gnädigst geruhen möchten, und ob ein Requisition-Schreibens wegen der Lehn-Empfängnis abgehen zu lassen, vor nöthig erachtet wird, hierüber erwarte Dero gnädigsten Befehl in Unterthänigkeit.

Nachdem auch gnädigster Churfürst und Herr aus denenjenigen Extractibus Protocolli, so mir zum Behuf dieser Sache aus dem geheimden Raths-Collegio communiciret worden, ich wahrgenommen, welchergestalt der Herr Bischof es mit Annehmung und Zurückbegleitung derer Gesandten bey ertheilter Audienz unterschieden gehalten, indem Johann Nicol. von Schönfeldt in seinem Anno 1657. ergangenen unterthänigsten Bericht, es sey der Lehns-Actus im grossen Saal vorgenommen worden, da Ihro Fürstlichen Gnaden eben an der Tafel gestanden, bey dem Eintritt seiner des Gesandten aber etli-

che Schritt entgegen gegangen, und die Hand gebothen.

Der Oberaufseher von Selmnitz sub Dato den 3ten May anno 1676.

Die Belehnung sey in dem Audienz-Gemach vorgenommen worden, bey dessen Eintritt der Herr Bischof etliche Schritt entgegen gegangen, den Pasf cediret, und nach geendigtem Actu bis vor das Audienz-Gemach begleitet.

Der Creyß-Hauptmann von Hynicke sub Dato den $\frac{15}{25}$. Sept. 1682.

Es habe der Herr Bischof ihn bis an die Thür des Audienz-Gemach begleitet.

Hingegen der Stifts-Hauptmann zu Quedlinburg der von Spohr sub Dato den 16ten Novembr. 1685. meldet:

Es habe der Herr Bischof ihn NB. in der Mitte des Vorgemachs empfan-

gen, die Hand gegeben ꝛc. ꝛc. und nach verrichteter Solennität durch die ganze *Antichambre* NB. bis in den Saal begleitet ꝛc.

und aber in einem so wichtigen Ceremoniel Ew. Churfürstl. Durchl. hohen Rescript etwas zu vergeben mir unverantwortlich fallen würde, gleichwohl ich befahret, auch unter der Hand allbereits verständiget worden, man möchte hierinnen mehr auf die vorhergehende, als letztern unicum Actum sein Absehen richten, (worauf doch, als auf den novissimum ich mich hauptsächlich gründen werde;)

So habe was ich mich allen und letztern Falls zu verhalten, unterthänigst anfragen, und Ew. Churfürstl. Durchlaucht gnädigster Willens-Meynung:

Wo ich denn eigentlich die Annehmung von Ihro Hochfürstl. Gnaden eigener Person (denn mit der andern Bedienung

nung

nung hat es, so viel mir noch zur Zeit wissend, keinen Streit,) und wie weit ich die Zurückbegleitung prætendiren soll?

mich erkundigen wollen, deme in aller Devotion nachzuleben, ich nicht ermangeln werde, als der ich bin

Ew. Churfürstl. Durchlaucht.

XIII.

Eben desselben Schreiben an den Geheimen Raths-Præsidenten Freyherrn von Gersdorff in eodem dd.

Nürnberg den $\frac{23}{3}$. Jun. Jul. 1692.

Wohlgebohrner Herr!

Ew. Excellenz werden aus meinen an Churfürstl. Durchlaucht abgelassenen unterthänigsten Bericht zu ersehen geruhen, worinnen ich wegen der Bambergischen Lehn-

Empfängnis noch einiges Unterrichts und gnädiger Resolution gewärtig bin, wie denn die Wahrheit zu bekennen, mir fast vorkömmt, ob habe der Herr von Spohr, wenn Er saget: Es habe Ihro Fürstl. Gnaden Ihn in der *Antichambre* empfangen, den Pasf cediret, und bis in Saal wieder zurück begleitet, etwas zu milde berichtet, zweifele auch sonderlich, da bey vorgehenden Lehns-Actibus es auf andere Art gebräuchlich gewesen, ob ich dergleichen Annehmung und Zurückbegleitung erhalten möchte. Wiewohlen hierinnen, als in allen andern ich Ew. Excellenz Befehl erwarte, und demselben nachzuleben nicht ermangeln werde, der ich bin

Ew. *Excellenz. &c.*

XIV.

Schreiben des Churfürstlichen Gesandten an den Bambergischen Vice-Canzler Karg dd. Nürnberg den 23 Jun. / 3 Jul. 1692.

Hochedler,
Insonders vielgeehrter Herr!

Ich zweifele nicht, es werden Ihro Hochfürstl. Gnaden, wann Deroselben, den Chur-Sächsischen Lehns-Actum vorzunehmen, beliebig fallen möchte, mir den Tag anzuordnen, gnädigst geruhen, wie ich denn nunmehro, da die Trouppes fast völlig aus dem Creyß gerücket, nichts mehreres als Dero Befehle gewärtig bin, und bis zu Einlangung derselben hier verbleiben werde. Kan anbenebenst nicht absehen, warum einer schriftlichen Requisition es solle benöthiget seyn, da eines Theils dasjenige, was an Seiten des Lehnhafts will angeführet wer-

den,

den, scheinet, ob wäre es mehr Voluntatis als Necessitatis gewesen, andern Theils ich auch, vermöge des mir gnädigst ertheilten Creditivs, so ich zu rechter Zeit werde vorzuweisen wissen; Ihro Fürstl. Gnaden hiervon allbereits mündliche Nachricht gegeben, in Hofnung, es werde selbige ja eben die Würckung, als ob sie in Schriften geschehen, nach sich ziehen.

Und gleichwie Ihro Fürstl. Gnaden in dem Ceremoniel, wie selbiges vorhero gebräuchlich gewesen, nichts zu ändern, sich gnädigst erkläret; Also habe selbiges Sr. Churfürstl. Durchlaucht unterthänigst angerühmet, und von dem ausführlichen Bericht, wie es das letzteremahl anno 1685. gehalten worden, erlanget, mit dem gnädigsten Befehl, selbigem in allen und jeden nachzufolgen, wieder zu meinem Vielgeehrten Herrn Vice-Cantzler ich des Vertrauens lebe, es werde Derselbe, zu dessen Aufrechthaltung gleich-

falls

falls seine erlangte Authorität anwenden, welches mit Danck zu erkennen, ich jederzeit geflissen seyn werde, der ich bin

Meines Hochgeehrten Herrn.

XV.

Antwort hierauf dd. Bamberg 6. July 1692.

Hochedelgebohrner,

Hochgeehrtester Herr Abgesandter!

Aus meines Hochgeehrtesten Herrn Abgesandtens anderweitem, wegen des Churfürstl. Sächsischen Belehnungs-Actus an mich abgegebenen Schreiben vom 3. Jul. & 23. Jun. habe ich das fernere Verlangen mehrern Inhalts vernommen; Und solle darauf hin, aus habendem gnädigsten Befolg, hiermit Nachricht sämmtlich wissen lassen, daß, nachdem im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, mein Hochgeehrtester Herr Abgesand-

sandter bey dortmahligen Allhiersein bereits des Churfürstl. Belehnungs-Desiderium mündlich an meinen gnädigsten Herrn gebracht, Sr. Hochfürstl. Gnaden es für diß-mahl, indeme Derselbe eben in der Nähe in Churfürstl. Affaire begriffen, darbey an statt sonst gewöhnlicher schriftl. Requisition bewenden, und im übrigen des angesuchten Belehnungs-Tag halber anfügen lassen, daß Sie denn auf Mittwochen den 16. currentis St: n. meines Hochgeehrtesten Herrn Abgesandtens Einkunft gewärtig seyn, und darauf folgenden andern Vormittags, als den 17 huj. ad Actum investituræ gebräuchlicher massen schreiten, so bey dergleichen darneben auch versichern wollen, daß in puncto Ceremonialis dasjenige, so bey dergleichen Actibus herkömmlich durchgehends beobachtet werden solte, wie ich denn vernehme, daß der allhiesige Herr Ober-Marschall hierunter mit meinem Hochgeehrtesten Herrn Abgesandten

bey

bey letzterer Anwesenheit gantz ausführlich gesprochen habe, wobey in beharrlicher Gewogenheit mich empfohlen verbleibe

Meines Hochgeehrtesten Herrn Abgesandtens,

Bamberg, den 6ten July 1692.

Ergebenster Diener
H. C. Karg.

XVI.

Anrede des Chur-Sächsischen Gesandten an den Bischof zu Bamberg bey würcklicher Empfangung der Lehen.

Hochwürdigster Fürst,
Gnädigster Herr!

Der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg, mein gnädigster Churfürst und Herr, haben

nach Ew. Hochfürstl. Gnaden verhoffentlich guter Gesundheit und Wohlstand mich zu erkundigen, und Dero freundlichen Gruß zu vermelden, mich gnädigst befehliget, mit der Versicherung, daß Deroselben nichts erfreulichers, als Ew. Hochfürstl. Gnaden in allen hohen Fürstl. Wohlergehen zu wissen seyn noch hinterbracht werden möge, anbey aber, welches zwar Ew. Hochfürstl. Gnaden von selbst in annoch unentfallenem Andencken schweben wird, vorzustellen, welchergestallt es dem allmächtigen GOtt, nach seinem unerforschlichen Rathschluß und Willen gefallen, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen den Dritten, (pleno cum tit.) als Ihrer Churfürstl. Durchlaucht gnädigen und hochgeehrten Herrn Vater nunmehro Christmildesten Andenckens den $\frac{12}{22}$. Sept. verflossenen 1691. Jahres, durch einen sanft und seeligen Tod von dieser Vergänglichkeit und zwar auffer Dero Churfürstenthum und Landen, und zu

einer

einer solchen Zeit abzufordern, da Dieselbe dem geliebten Vaterlande zum besten, aus aufrichtigen patriotischen Eyfer, und den verstöhrten und verlohrnen Ruhestand wieder herbey zu bringen, in selbst eigner hoher Person Dero Armée zu Felde geführet, und dem allgemeinen Reichs-Feind, so viel die damahls sich ereignete Unglücksfälle zulassen wollen, allen ersinnlichen Abbruch gethan.

Gleichwie nun nach erfolgtem diesen so frühzeitigen, als schmertzlichen Todesfall, jetzige, GOtt gebe viel- und lange Jahre glücklich regierende Churfürstl. Durchlaucht als rechtmäßiger Nachfolger an der Chur, und einiger Universal - Erbe aller hinterlassener Fürstenthum und Lande sich der, bey gegenwärtigen weit aussehenden Läuften, fast schwehren Regierungs-Last willig unterworfen, also haben Sie auch in die Löbl. Fußstapfen Dero glorwürdigsten Verfahren zu treten, und mit denen benachtbarten Fürsten

und Ständen, die bishero gepflogene freund-
nachtbarliche Freundschaft ferner zu unterhal-
ten, auch bey allen hervorscheinenden Bege-
benheiten in der That, darzuthun sich höchst-
rühmlich entschlossen, worzu sie sich denn ge-
gegen das Hochstift Bamberg um so viel-
mehr verbunden erkennen, als Sie eines
Theils Ew. Hochfürstl. Gnaden eigene Per-
son, in Ansehung Dero genugsam bezeigten
Eyfers, vor die Wohlfarth des heiligen
Reichs, unermüdete Sorgfalt vor die Er-
haltung des hochlöbl. Fränckischen Crevsses,
(deren Mitglied Höchstgedachte Sr. Chur-
fürstl. Durchlaucht seyn) und anderer einen
Löbl. Regenten zukommenden Tugenden, in
sonderbahrer Hochachtung haben; andern
Theils aber sich nicht unbillig erinnern, wel-
chergestalt von mehr als undencklichen Jah-
ren her, Dero Durchlauchtigen Vorfahren
an der Chur mit dem obgedachten Hochstift
Bamberg in so genauer unverbrüchlichen
Verständnis gelebet, daß Sie auch nebst

dem

dem Ober-Marschall-Amte berührten Stifts eine ansehnliche Landschaft, namentlich Wittenberg Stadt und Schloß, Mühlberg Schloß und Stadt an der Elbe gelegen, Trebitz das Schloß und die Dörffer Berstett, Alsendorff, Weißig und Babgast, mit allen und jeglichen Zu- und Eingehörungen, nichts ausgenommen, so zu dem Churfürstenthum Sachsen gehörig, bey allen ereigneten Fällen von Demselben zu Lehn empfangen, welcher denn auch vorjetzo bey leyder erfolgten Veränderung Folge zu leisten, und derer rühmlich eingeführten und vielmahl bestättigten Gewohnheit ein Gnüge zu thun, Sr. Churfürstl. Durchlaucht mich gnädigst befehliget, Ew. Fürstl. Gnaden respectivè freundlich zu bitten und zu ersuchen, daß Sie mir, als Dero Anwaldte und Befehlhabere, an Dero Statt und von derowegen anbemelten Schlössern, Städten, Flecken, Dörffern und Ober-Marschall-Amt, samt allen davon rührenden Rechten und Gerechtsamen,

die Lehn, wie für alters, herkommen und gebräuchlich thun, und reichen möchten, mit Versicherung, daß Se. Churfürl. Durchlaucht gegen Ew. Hochfürstl. Gnaden solches nicht allein mit freundlichen Danck erkennen, und die bishero gepflogene gute Correspondenz und Freundschaft förderhin zu unterhalten trachten, sondern auch bey allen vorfallenden Gelegenheiten, dem würdigen Dom-Capitel und gantzen Stift gnädigen Willen zu erzeigen, geneigt seyn werden.

XVII.

Dancksagungs-Rede desselben nach gegebenem Handschlag.

Im Namen und von wegen des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürstens und Herrns, Herrn Johann Georg des Vierten ꝛc. ꝛc. (pleno cum tit.) acceptire und empfange von Ew. Hochfürstl. Gnaden ich, als Höchstgedachter Sr. Churfürstl.

Durchlaucht Anwald und Befehlhabere hiermit die Belehnung des Ober-Marschall-Amts vom Stiffte Bamberg, Wittenberg Stadt und Schloß, Mühlberg Schloß und Stadt, an der Elbe gelegen, Krebitz das Schloß, und die Dörfer Berstett, Alsendorf, Weißig und Babgast, mit allen und jeglichen Zu- und Eingehörungen nichts ausgenommen, wie solches die vorfahrende Herren Churfürsten von Sachsen zu Bamberg empfangen und acceptiret, mit dem Wunsch, daß der Allerhöchste Ew. Hochfürstl. Gnaden dem allgemeinen Vaterlande zum Besten des Hochstifts aufnahm, und derer gantzen Familie zum Trost bey allen hohen Fürstl. Wohlergehen und gesegneten Regierung noch viele und lange Jahre erhalten wolte, mich anbeneben zu Dero Gnade unterthänig empfehlende.

XVIII.

Protocoll des Bambergischen Lehen-Hofs über die würcklich ertheilte Belehnung dd. 17 Julii 1692.

Der Durlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Vierte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Margraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürst. Graf zu Hennenberg, Graf zu der Marck Ravensb. und Barbey, Herr zu Ravenstein ꝛc. hat Donnerstag den Siebenzehenden Monatstag July im Sechszehen Hundert und Zwey und Neunzigsten Jahre, durch den Hochedelgebohrnen Herrn Christoph Dietrich Bose, Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Kriegs-, auch Legations- und Appellations-Rath, von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquard Seba-

Sebastian, Bischoffen zu Bamberg, des heiligen Römischen Reichs Fürsten ꝛc. in Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Residenz den Geyerswerth genannt, empfangen lassen, das Ober-Marschall-Amt des Stifts Bamberg, und was darzu gehöret, auch Wittenberg Schloß und Stadt, beyde an der Elbe gelegen, Trebitz das Schloß und die Dörfer Berstett, Alsendorf, Weißig und Bobgast, mit allen und jeglichen ihren Zu- und Eingehörungen, nichts ausgenommen, wie dann solche Stück vormahls denen Herren Churfürsten von Sachsen, Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Herren Vorfahrere am Stift Bamberg geliehen haben, darbey seynd gewesen, die Hochwürdige Reichs-Frey Hochedelgebohrne, Wohledel, Vest und Hochgelehrte Herren, Herr Johann Philipp von Franckenstein, und Johann Wolfgang von Wallenfelß, des Kayserl. Hochstifts Bamberg, dann der beyden adelichen Ritter-Stiffter zu St. Burckhard zu Wurtzburg und Lom-

burg

burg respectivè Capitularn und Cantorn, wie auch Herr Ober-Hof-Marschall Wolff Philipp von Schrotenberg, Herr Vice-Cantzler Hieronymus Carolus Karg, beyder Rechten Doctor, Herr Ober-Schultheiß Ernst Damian von Weitershausen, Herrn Lic. Johann Joachim Eppenauer, und Lic. Johann George Böttinger Lehen-Probst Ihrer Hochfürstl. Gnaden respectivè Geheime und Hof-Räthe. Actum ut supra.

Daß vorbemelte Belehnung also vorgangen, thue hier mit meiner eigenen Handschrift und vorgedruckten Petschaft bekennen.

(L. S.) Hieronymus Carl Karg. VC.

XIX.

Schein des Bambergischen Lehen-Hofs wegen bezahlter Lehens-Taxe à 40. fl. de eod. dato.

Von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen des Vierten, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrns zu Ravenstein ꝛc. hat der Hochedelgebohrne Herr Christoph Dietrich von Bose, Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Kriegs- auch Legations- und Appellations-Rath, als mehr höchst ernannter Sr. Churfürstl. Durchlaucht Gevollmächtigter zu Empfahung der von dem Hochwürdigsten Fürsten

und Herrn, Herrn Marquard Sebastian, Bischoffen zu Bamberg, des heiligen Römischen Reichs Fürsten ꝛc. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, und ihrer Hochfürstlichen Gnaden Kayserl. Hochstift habender Lehen, nemlich das Ober-Marschall-Amt, samt seinen Zugehörungen, und was dem anhängig, zu hochbesagter Sr. Hochfürstl. Gnaden Cantzley für den gewöhnlichen Tax vierzig Gulden zahlen lassen, welches Kraft dieses beurkundet wird. Actum Bamberg den 17ten July 1692.

(L.S.)

XX.

Churfürstliches Rescript an den Gesandten wegen des Ceremoniels dd. Dresden den 29. Juny 1692.

Von GOttes Gnaden Johann Georg der Vierte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc.

Vester, Rath und lieber Getreuer! Nachdem Wir aus euern unterm Dato Nürnberg den $\frac{23 \text{ Juny}}{3 \text{ July}}$ abgelassenen unterthänigsten Berichte verlesen hören, was ihr so wohl wegen eines sonderlichen Requisition-Schreibens, der Lehens-Empfängnis halber, an des Bischofs zu Bamberg Liebden als

auch

auch in puncto des Ceremoniels, wo ihr eigentlich die Annehmung von des Bischofs Liebden eigener Person, und denn wie weit ihr die Zurück-Begleitung prætendiren sollet, unterthänigst anführeten, und beschieden zu seyn gehorsamst verlanget, haben Wir beym Ersten, die Notification betreffend, kein Bedencken gefunden, und solche Dato nach Bamberg übersendet, wie beygefügte Copey zeiget; wegen des Ceremoniels oder Reception aber geben diejenigen Extractus, so Wir euch am 20ten May jüngsthin zugeschicket, zwar klare mase, und hatte es bey denen drey vorgehenden Actibus können gelassen werden. Nachdem aber scheinet, als ob unsers gewesenen Stifts-Hauptmanns zu Quedlinburg, des von Spohr Exempel de anno 1685. so in obgedachten euern letztern unterthänigsten Berichte allegiret bischöflichen Orths eingeräumet, und nicht geleugnet werden; So habt ihr nicht unbillig bey solchem, als dem letzten Exemplo, welches

billig

billig pro regula, wie bey der Kayserlichen Belehnung selbst geschiehet, und novissimus actus den nechstfolgenden reguliret, zuachten und darauf allerdings zu bestehen. Solt aber Bischöfflicher Seite etwas anders aus ihren Actis dargethan werden, so hätte man sich, ohne in contradiction super facto einzulassen, cum protestatione nach vorgehenden Exempeln zu richten, vor allen Dingen aber das Essentiale die Hand, allenthalben und bey der Tafel zu behaupten, auch wenn solches solte in Zweifel gezogen werden, die Lehen gar nicht zu empfahen. Im Fall nun über Zuversicht, wegen der Begleitung durch die gantze Antichambre bis in den Saal, allzugrosse Difficultæt auch wolte erreget werden, hättet Ihr zwar daraus nicht eben ein sonderliches negotium zu machen, jedoch aber auch nicht ein wenigers einzuräumen, als was in vorhergehenden dreyen Exemplis anno 1657. 1676 und 1682. der Bischöflichen eigenen Geständnis nach, ergangen,

sondern

sondern vielmehr dahin zu sehen, daß wider Gewohnheit nichts eingeführet werde, und in Zukunft, wie ein und anders zu Werck gestellet seye, gehorsamst zu berichten, massen ihr denn auch, wie es mit Chur-Brandenburg, welche dergleichen Lehen ebenmäßig zu empfahen, bisher gehalten worden, zu penetriren suchen werdet. Daran geschicht unsere Meynung, und Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen. Datum Dresden am 29ten Juny 1692.

Johann George Churfürst.

N. F. H. von Gersdorf.

Traugott Dietrich.

XXI.

Haupt-Bericht des Gesandten wegen der vollzogenen Lehens-Empfängniß dd. 25. Jul. 1692.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Nachdem die von Ew. Churfürstlichen Durchlaucht mir gnädigst aufgetragene Commission, die Abrechnung mit denen Schwäbischen und Fränckischen Ständen und was dem mehr anhängig betreffend, durch würckliche Abnahm der nach dem Rhein bestimmten Trouppen zu Ende gangen, habe ich die Lehn bey Ihro Fürstl. Gnaden zu Bamberg zu empfangen, und demjenigen, was Ew. Churfürstl. Durchlaucht sub Dato Schloß Hartenfels zu Torgau den 30ten Aprilis 1692. anzubefehlen gnädigst geruhen wollen, ohne ferneren Verzug in Unterthänigkeit nachzukommen, die Anstalt verfü-

Bayerische Staatsbibliothek München

get, auch zu solchem Ende, und damit ich von Nürnberg, allwo wegen der anwesenden Creyß-Deputirten noch je und allewege etwas abzuhandeln vorfiele, nicht lange abwesend seyn möchte, an den Vice-Cantzler Karg geschrieben, und des Tages, wenn dem Herrn Bischof solche Belehnung vorzunehmen gelegen fallen möchte, unter der Hand mich erkundiget, sodann auf erhaltene Nachricht, daß es der $\frac{7}{17}$. July seyn würde, in Ansehung folgenden Tages eine Jagd angestellet, mich den $\frac{6}{16}$. ejusdem nacher Bamberg begeben, folgenden Morgens den Vice-Cantzler und Lehn-Probst in dem Groskopf, allwo ich eingekehret, kommen lassen, die Hand in meiner eignen Stuben über Sie genommen, und Ihnen die Ursache meines Herkommens eröfnet, die denn ohne fernere Erwehnung des Notification-Schreibens, welches Sie zwar, laut des sub Dato Nürnberg den 23. Juny ergangenen unterthänigsten Berichts, sehr verlanget, Ihro Fürstl.

Gnaden

Gnaden solches zu hinterbringen versprochen, da ich nun zu gleicher Zeit das von Ew. Churfürstl. Durchlaucht mir gnädigst anvertraute Credenz-Schreiben an den Ober-Marschall von Schrottenberg durch den Secretarium überschickte, kam in Abwesenheit des Stallmeisters etwa eine Stunde hernach der ältere Cammer-Juncker und nechster Befreundter des Herrn Bischofs Schenck von Stauffenberg zu mir, und zeigte præmisl. Curial. daß Ihro Fürstliche Gnaden gegen 11. Uhr mich zur Audienz würden holen lassen, so auch würcklich durch eben diesen Cavalier auf der Fürstl. Leibkutsche um bestimmte Zeit geschahe, bey der Aussteigung in der Durchfahrt an der Stiegen obgedachter Ober-Marschall von Schrottenberg, samt der sämtlichen Hof-Stat, mich empfiengen, und in das darzu bereitete Gemach begleitete, auch alsofort, ob wegen des Ceremoniels etwas zu erinnern, sich befragte, worauf denn, daß Ew. Churfürstl. Durchlaucht in allen

bey dem alten Herkommen ohne einige Aenderung es zu lassen mich gnädigst befehliget, in Antwort meldete, und zugleich erwehnte, daß diesen nach Ihro Fürstlichen Gnaden sich nicht entgegen seyn lassen würden, mich bey erhaltender Audienz in dem Vorgemach zu empfangen, nach derselben Endigung bis in den Saal zu begleiten, auch überall und sonderlich von der Tafel die rechte Hand zu geben, als es auf solche Art und Weise bey der letzten anno 1685. durch den Stifts-Hauptmann Johann August von Spohr verrichteten Lehen-Empfängnis laut seines hierinnen erstatteten unterthänigsten Berichts, ohne Wiederrede sey gehalten worden. Ob nun wohl der Ober-Marschall diesen letztern Punct nemlich die rechte Hand über den Herrn Bischof zu nehmen willig einräumete, so verwunderte Er sich doch über die 2. erstern, und daß der von Spohr solches in seine Relation bringen können, um so vielmehr Er versicherte, daß da Er nunmehro zum 6ten-

mahle als Marschall dergleichen Solennitäten beywohnete, selbiges weder verlanget, vielweniger an Seiten Bamberg eingeräumet worden, sondern es hätten sich die Gesandtschaften mit deme, daß die Herren Bischöffe bey dem Eintritt ins Audienz-Gemach Ihnen etliche Schritte entgegen gegangen, und nach vollbrachter Belehnung bis unter die Thür desselben zurück begleitet, begnügen lassen, hoffet ich würde gleichfalls darbey beruhen, wolte jedoch zu desto mehrerer Versicherung seinen gnädigsten Herrn mündlich Eröffnung thun. Nun hätte ich zwar wünschen mögen, daß Ew. Churfürstl. Durchlaucht gnädigste Resolution sub dato Dresden den 29. Juny als wornach ich mich zu richten, und welche erst bey meiner Rückkehr in Nürnberg gefunden, dazu wäre ankommen gewesen. Nachdem ich aber bey allen meinen Bekandten selbigen Hofs, denen Cavaliers, so den von Spohr würcklich bedienet, und sonderlich bey dem Gene-

ral-Major Pölnitz, der als ein alter Diener von dem Stifte, solches am füglichsten wissen möchte, gnugsame Erkundigung eingezogen, und erfahren, daß es nie anders, als wie der Herr von Schrottenberg gemeldet, sey gehalten worden, Ihro Fürstl. Gnaden auch durch eben selbigen, bey Ihren Fürstl. Worten, nebst vielen Conrestationen dergleichen mich in Antwort versichern liessen und überdiß auf das gantze Dom-Capitul so anno 1682. und 1685. dergleichen Actum mit angesehen, und noch gegenwärtig wäre, compromittirten, habe endlich nach eingewendter Protestation, die Lehen zu empfangen meine Erklärung gethan, worzu der Ober-Marschall und gantze Hof-Stat mich abholeten, durch den grossen Saal bis ins Audienz-Gemach vor mir hergiengen, und sich alsdenn zur rechten Hand, des in oben an gesetzten Lehn-Stuhls, die Dom-Herrn zwar oben an, die andern aber unter einander stelleten, bey dessen Eintritt

Ihro Fürstl. Gnaden bis ohngefehr drey Schritt von der Thür mir entgegen kommen, die Hand bothen, und sich sofort zurück an Ihren Sessel wieder begeben, da ich denn mein Anbringen, der mir gnädigst ertheilten Instruction gemäß verrichtete, und von dem Vice-Cantzler die Beantworttung anhörete, worauf der Lehn-Probst dasjenige, was ich zu versprechen, mir vorsagte, so ich auch mit dem Handschlage bey Ihro Fürstl. Gnaden bekräftigte, diese sich aber niedersetzten, die Lehnstücke aus einem Zettel ablasen, und damit mich als Ew. Churfürstl. Durchlaucht Anwaldt würcklich beliehen, folglich aufstunden, einige Glückwünschung ablegten, bis unter die Thür des Gemachs mich zurück begleiteten und endlich durch die sämtliche Cavaliers in mein Zimmer führen, auch da inzwischen angerichtet wurde, wiederum auf eben solche Art zur Tafel abfordern liessen, mir so bald Sie mich in dem Tafel-Gemach erblickten, entgegen eileten, und die

Oberstelle einräumeten, welche ich, nachdem der Ober-Marschall mir das Wasser gereichet, auch bey der Tafel, in der Mitte zu sitzen kam, den Herrn Bischof zur rechten, und den General Bronne zur lincken Hand habend, ohne Widersprechen erhielt, und an selbiger vom Cammer-Juncker Schenck von Stauffenberg gleich Ihro Fürstl. Gnaden selbst, bedienet wurde. Und weil in Nürnberg wegen Anordnung des Proviants zum Behuf derer nach dem Rhein gegangenen Trouppen, noch allerhand Verrichtungen auf mich warteten, suchte ich selbigen Abend gleich meine Abschieds-Audienz, so ich auch erlangte, dabey Ihro Fürstl. Gnaden als man mich auf vorerwehnte Art abgeholet, gleichergestalt empfinge, nach endigung derselben aber durch das gantze Vorgemach bis in Saal begleiteten, welches zwar mehr dem starcken Truncke, und daher entstandenen Treuherzigkeit, als daß künftighin einige Folgerungen daraus möchten ge-

zogen werden, ohnmaßgeblich zuzuschreiben scheinet. Morgenden Tages kam der Vice-Cantzler und Lehn-Probst, forderte die Lehn-Taxe an 40. fl. Fränckisch Wehrung und übergaben gleichförmige Lehn-Scheine, daß einer zwar zu meiner Unterschrift bey der Bambergischen Cantzley zu verwahren, den andern aber mit des Vice-Cantzlers Hand und Siegel meiner unterthänigsten Relation, wie hiermit geschicht, als eine beglaubte Nachricht desjenigen, was vorgangen, anzuführen, jene ließ ich gegen mitkommende Quittung auszahlen, bey diesen aber hatten Sie das Titular: Herzog von Engern und Westphalen ausgelassen, wolten auch geschehentlicher Vorstellung ungeachtet, daß der gantze Creyß in dem den $\frac{1}{2}\frac{1}{1}$ Octobr. 1691. mit Ew. Churfürstlichen Durchlaucht aufgerichteten Recess selbigen ertheilet, mir daher unverantwortlich fallen dürfte, meinen Namen unter eine briefliche Urkunde so zum immerwährenden Andencken

beybehalten würde, und worinnen Ew. Churfürstl. Durchlaucht zukommender Titel nicht gnüglich ausgeschrieben, zu setzen, und was ich sonst anzuführen vermocht, selbiges nicht einrücken lassen, bis ich endlich ohne Auswechselung der Lehns-Scheine davon zu gehen drohete, da Sie denn beygefügtes mir in die Hände lieferten, und ein gleichlautendes unter meinem Namen und Pettschaft empfiengen.

Nach deren Auswechselung ich mit gewöhnlichen Ceremonien wiederum in die Stadt geführet und folglich dieser Actus hoffentlich zu Ew. Churfürstl. Durchlaucht gnädigsten Wohlgefallen beschlossen wurde. Dero Huld &c. ich mich nebst Uebersendung des Recreditivs in tiefster ꝛc. ꝛc. Dresden den $\frac{25 \text{ July}}{4 \text{ Aug.}}$ 1692.

Ew. Churfürstl. Durchlaucht.

II.

Beyträge zur Geschichte Herzog Ulrichs von Würtemberg.

Aus ungedruckten Nachrichten und Urkunden.

II.

Vor-Anmerckung.

Die Geschichte Herzog Ulrichs von Würtenberg ist eine der wichtigsten in der Historie dieses hohen Fürstlichen Hauses, so wie sein grösten Theils unruhiges und unglückliches Leben und Regierung ein merckwürdiges Beyspiel darstellt, wohin Neigung zum Großthun und Verschwendung, Einmischung in fremde Händel, Verachtung treuer Räthe und Diener, conquerantische Grundsatze, willkührliche Gewalt, verlohrne Liebe der Unterthanen und ein durch so vielfache Titel erworbe-

ner übler Name im Reich einen sonst verständigen und mit manchen guten Eigenschaften begabten Regenten am Ende verleiten können.

Herr Regierungs = Rath **Eisenbach** hat das Leben dieses Fürsten in einem besondern Werck beschrieben. Herzog **Ulrich** ist sein Heid, wie er ihn auch selbsten nennt, er findet in ihm einen Regenten, dessen Verfolgungen so gar das **wahre Wohl** seiner Unterthanen befördert haben und er preiset seine Regierung als ersprieslich vor sein Vaterland an.

Wann man dagegen mit wahrer Unpartheilichkeit seine Geschichte durchgehet, wann man wahrnimmt, daß vor ihm, da er noch nicht einmal

mal mündig war, kein Nachbar in Ruhe leben konnte, wann sein Lobredner pag. 33. selbsten bekennen muß: „Die viele Kriege und der prächtige Hof-Staat verursachten dem „Herzog Ulrich eine grosse Schulden-Last;“ wann man bedencket, daß er erst 26. Jahr alt ware, da er sich dieses Zeugnisses schon würdig gemacht, wann man die wehmüthige Klagen seines gantzen Landes und von seinen eigenen Unterthanen gemachte sehr unrühmliche Schilderungen, die Beschwerden so vieler ansehnlichen Reichsstände, seiner eigenen Gemahlin und Printzens, die Richterliche Erkänntnisse des ihm sonst so sehr gewogenen Kayser Maximilians, und die Zeugnisse der bewährtesten Schriftsteller, wann man die unge-

heure

heure Verwüstungen und Contributionen dagegen hält, welche das Land bey denen mehrmahligen Eroberungen um seines unruhigen Herrn willen über sich ergehen lassen müssen, wann man endlich den einigen Umstand der bekannten unauflöslichen After-Lehnschaft betrachtet, welche das Würtenbergische Hauß und Land diesem Fürsten allein zuzuschreiben haben, so wird es einem Leser, dem es um die Wahrheit und nicht um Lobsprüche zu thun ist, schwer zu begreifen, wie ein so gearteter Regent als ein Held und Vater seines Landes angepriesen- und die durch seine Abentheuer, Verschwendung, Schuldenmachen und Geld-Erpressung zur Verzweiflung gebrachte unglückseelige Unterthanen mit dem

von

von einem Geschichtschreiber nur im Fall der völligen Gewißheit zu gebrauchenden Namen der Rebellen belegt werden können.

Es bleibet auf diese Weise immer zu wünschen, daß ein jeder, der in den Geschichten seines Vaterlands schreiben will, entweder Freyheit und Muth genug habe, der Wahrheit volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, oder sich wenigstens einen Gegenstand wähle, wobey er seinem Patriotischen Eifer auf eine Weise Genüge thun kan, bey deren die Treue der Geschichte nichts leidet.

Eine mir zu Handen gekommene Sammlung vieler schätzbaren Würtembergischen Nachrichten und Urkunden

kunden und die Gegeneinanderhaltung derselben mit dem Eisenbachischen Werck hat mich veranlaßt, die in demselben wahrgenommene Lücken daraus zu ergäntzen. Alles, was bey Herrn Eisenbach, im Lünig, Hortleder, und in Müllers R. Tags-Theatro &c. schon an hieher gehörigen Urkunden befindlich ist, habe ich gäntzlich ausgelassen, ohngeachtet die vor mir gehabte Abschriften zum Theil correcter und vollständiger gewesen; so daß die hier enthaltene Documente, die Patente und Beschreibung des Oesterreichischen Einzugs ausgenommen, so ihrer Seltenheit wegen MSten gleich zu achten, meines Wissens, noch nie vorher im Druck erschienen sind.

Es ist denenselben eine kurtze Lebens-Beschreibung Herzog Ulrichs vorangesetzt, wie sich solche in einer ebenfalls noch ungedruckten Würtembergischen Chronic befunden: worinnen einige von andern Geschichtschreibern noch nicht bemerckte Anecdoten enthalten sind.

(Sämmtliche diese Nachrichten und Urkunden seynd durch den öffentlichen Verkauf aus einer auswärtigen Bibliothec an mich gelangt und wenigstens in den nächsten hundert Jahren nicht mehr im Würtembergischen gewesen, so ich hiemit beyläufig erwehne und mich erforderlichen Falls zum Beweis gegen diejenige erbiete, so ihn von mir zu verlangen berechtiget seynd.)

Nimmt man die gantze Geschichte Herzog Ulrichs in ihrem Umfang zusammen, so ergeben sich daraus folgende Betrachtungen:

1. Das erste Unglück vor diesen Herrn und der Grund aller folgenden ihn und sein Land betroffenen schweren Schicksaale ware, daß er zu früh und schon in seinem 16ten Jahr sein eigener Herr, und dadurch seiner heftigen Paßionen Meister geworden. Herr R. R. **Eisenbach** schreibt den Grund seiner unzeitigen Majorennisirung seiner Einsicht, Scharfsinnigkeit und andern von dem Kayserl. Hof bewunderten rechts Fürstl. Vorzügen zu, *Crusius* sagt aber mit einer alt-Schwäbischen Aufrichtigkeit den wahren und mit dem Character des Kay-

sers

sers Maximilian sehr wohl übereinstimmenten Grund: daß sich der junge Printz die Gunst des Kayserś dadurch erworben, weil er am besten mit ihm reuten, jagen und rennen können.

2. Das zweyte Unglück ware die ungemessene Liebe zum Pracht und die Begierde, es hierinnen allen andern Herrn seiner Zeit und seines Standes zuvor zu thun, woraus natürlicher Weise nichts als Schulden und Bedrückungen der Unterthanen entstehen können;

3. Die wohlmeinende Vorstell- und Warnungen seiner Land-Stände und eigenen Räthe wurden verachtet und den gewaltsamen Anschlägen einiger Lieblinge und Hofleute Ge-

hör gegeben, es gienge auf öffentliche Ungerechtigkeiten im Land los, der gemeine Mann wurde schwürig und, wie es gemeiniglich in solchen Fällen geht, ein Opfer der höhern Gewalt.

4. Als die Einkünfte des Landes nicht mehr hinreichten und Hertzog Ulrich sich zur Ehren-Sache machte, seinen übertriebenen Staat so fortzuführen, wie er ihn angefangen hatte, griffe er nach fremden Gut und mischte sich in die Händel, worinn damahls ganz Teutschland von allen Seiten verwickelt ware. Kein benachbarter Fürst, Graf, Reichs-Statt oder Closter ware vor ihm sicher, der nichtigste Vorwand ware ihm gut genug, sie feindlich zu überziehen.

5. Dar-

5. Darüber machte er sich so viel Feinde, als er bey einem überlegten Betragen Freunde hätte haben können, der Schwäbische Bund trate gegen diesen Stöhrer der gemeinen Ruhe zusammen, der Kayser selbst konnte seinem Unfug nicht länger nachsehen, er verfiele so gar in die öffentliche Reichs-Acht, und muste aus einem Land fliehen, daß er schon bis aufs Marck ausgesogen hatte.

6. Seine unglückseelige Unterthanen waren froh, dieses Despoten erlößt zu seyn, und sie gaben, so arm sie schon durch ihn gemacht worden, doch mit Freuden das Lösegeld ihrer Befreyung an ihre Erretter. Das Schreiben an den Kayser, worinn sie bitten, das Land nicht wieder un-

ter Herzog Ulrichs greulichen Regierung kommen zu lassen, ist ein erschreckliches Exempel, wie weit es gehen kan, wann ein Herr einmal die Liebe seiner eigenen Unterthanen verscherzet und durch Nicht-Haltung seines Worts, Hand und Siegel, ihr Vertrauen verlohren hat.

7. Wurde das Land unter diesen Erschütterungen gänzlich ruinirt, so muste doch Herzog Ulrich vor seinen eitlen und unbeugsamen Sinn eben wohl kräftig büssen. Er fühlte die schwere Hand des Richters im Reich, die Würckungen der Rache derer, die er sich geflissentlich zu Feinden gemacht und die Abneigung seiner eigenen Unterthanen und brachte den schönsten Theil seines Lebens auf der

Flucht, in Kummer, Sorgen und Elend zu. Er schlosse Vergleiche, die er niemahls hielte und sich sein Schicksaal dadurch immer härter machte, kaum hatte er Luft, so hatte er Muth und Trotz genug, kaum näherte sich aber wieder die grössere Macht des erzürnten Kaysers, so ware er der erste im Fliehen und kein Ausdruck ware zu demüthig, wodurch er wieder Aussöhnung und Vergebung zu erhalten suchte, die er dann auch jedesmahl theuer und schimpflich genug erkauffen muste.

ULRICUS TERTIUS
Dux Wirtembergiæ,
&
GEORGIUS Com. Wirtemb. qui per omnem Vitam privatus vixit
HENRICI FILII.

Dieſe beede Herrn Brüder haben zwo Müettern, deren der Eltiſt Ulrich (ſo vor der im Bapſtumb dazumahl gebräuchlichen Firmung hat Heinrich gehaiſſen) iſt Anno 1487. den 8ten Febr. gebohren worden. Seine Fraw Muetter Eliſabeth, Grävin zu Bitſch, iſt den 12ten Tag nach ſeiner Geburt

Geburt gestorben, daß junge Herrlin hat man 8 Tage nach der Fraw Muetter Tod aus Beuelch, Eberhardi Barbati in einem Korb über Tueckh durch die Stadt Straßburg bis gen Stuetgarten getragen, allda es bey dem Herrn Vetter, als bey einem Vatter, an Kindesstatt, bis in das neunte Jahr neben vielen jungen Adelichen und gebohrnen Pusillen auferzogen worden.

Der Præceptor hat gehaissen Adam Hafner, Canonicus im Stift allda: zu der Music hat er sonderlich allezeit grossen Lust und Liebe getragen, welche er auch überaus wohl verstanden: In Exercitiis ist er an Höflich- und Geschicklichkhait allen überlegen. Als nun Eberhardus Barbatus der erst Herzog Anno 1496. gestorben, und Eberhardus 2dus seines Herrn Vatters Bruder das ander Jahr hernach, nemlich Anno 1498. resignirt, auch sein Herr Vatter wegen des bewusten laidigen Zustanndts nicht

mehr

mehr zu regieren gewißt, ist aus Rhat und Fürsehung Kaisers Maximiliani, Graf Ulrich seines Alters im 11ten Jahr den 6ten Junii 1498. der dritt Herzog zue Würtemberg worden: hat gleichwohl noch alle Tag 3. oder 4. Stund studiren miessen, und hat der Kaiser das Regiment und Cannzley, mit Prælaten, Grauen und Rittern bestellt, auch geordnet, daß man alle Sonntag das gemein Gebät vor den jungen angehenden Prinzen gethan, welches angefangen; GOtt dem Allmächtigen, die allerheiligste Jungfraw Maria, und alles himmlische Heer mit Innigkhait zu bitten und anzuruffen ꝛc.

Anno 1503. hat Kaiser Maximilian ein Reichstag zu Wormbs gehallten, bey welchem er Herzog Ulrichen im 16ten Jahr seines Alters, zu seinem selbst aignen Herrn, und volkhommenen Regenten eingesezt: Seynd also die Vormünder abgedanckht worden und hat der Junge Herr sich

führo-

führohin uff Reutten und Jagen gelegt.

Umb diese Zeit und eod. Anno den 13. May ist auch Herzog Eberhardi Barbati Wittib zu Leblingen gestorben, und zu Kirchheim im Nonnen-Closter begraben worden, Ihr Morgengab ist Löblingen und Waltenburg gewesen.

Anno 1504. hat der Bayer-Krieg angefangen. Ursach diese: Herzog Georg in Bayern, hat das halb Land innen, und khein Sohn, sondern eine einige Dochter, welche des Churfürsten zu Heidelberg Sohn Ruprecht genommen: Als aber sein Schwesher Herzog Georg neben den Baarschaften und vahrenden Haab, auch sein Theil Lands dem Dochtermann ausgemacht, hat solches sein Vetter Albertus so im 4ten gradu æquati Agnationis Ime verwanndt gewest und das ander halb Theil gehabt, nicht adpro-

biren,

biren, auch nicht zugeben wollen, daß eine Dochter neben der Baarschaft, auch das Landt erben khene, sondern er sey der nechste Erb des Landts: Da aber der Pfalz-Graf khurtzumb das Land haben wollen, ist er proscribirt und allen Fürsten Preiß gemacht worden. Da hat sich Herzog Ulrich auch nicht gesaumbt und bald dem Pfaltz-Graven abgesagt, Ihme mit 20000. Mann und 800. Pferdten ins Land gefallen, Hailbronn beschossen und eingenommen. Item Ruittlingen, Weinsperg, Newenstatt, Meckhmühl mit allen Dörffern. Item Beßigkhaim, Lechgow, Walheim, Freudenthal (welches Ampt von dem Marggraven zu Baaden der Pfalz versetzt geweßt, aber hernach wieder gelößt worden) Item Leonstein sampt der ganzen Graffschafft, welche Grauen der Pfalz auch Hilff gethan haben, darumb er sie auch überzogen und mit schwehren Conditionibus die Herrschafft enndtlich wieder gelassen. Vnder andern ist auch die

Con-

Condition, daß Sie zu ewigen Zeiten Wirtembergische Lehenleuth (nit nur Lehenleuth, sondern gar Landsässen, inmassen sie noch sindt) sein sollen.

Diß hat Herzog Vlrich im 17ten Jahr seines Alters verricht und dannenhero grossen Lust zu kriegen bekhomen, davon gleichwohl etliche schuldig, die Jhn in dieser seiner vnzeitigen Jugent so eingenommen, vnd der Herr darnach in seinem 15. jährigen *Exilio* wol empfunden.

Die Herrschafft Haydenhaim, welche vor alten Zeiten (Annus ignoratur) von Graff Vlrichen (fortassis Ulrici Pollicis filio) mit allen Zugehörden, den Grauen von Helffenstain abkhaufft worden, die ist Anno 1450. von Ulrico Amabili Ludovico Bavariæ Duci, vmb 60000. fl. verkhaufft worden: Solche hat Herzog Vlrich Anno 1504. im Bayerischen Krieg, als er dem

Bayer-

Bayer-Fürsten wider den Pfalzgrauen beygestanden, an statt vffgewanndten Kriegs-Costen, GOtt lob, wieder einbekhommen.

Anno 1505. hat man zwischen dem Pfalzgrauen und Herzog Ulrichen tractirt, vff dem Reichs-Tag zue Cölln, daß Wirttemberg die eingenommene Ort behalten, hergegen aber seiner Vorfahren Herzog Eberhardi junioris Schaz vnd anders, so er nach Absterben hinderlassen, der Pfalz lassen wollen.

Anno 1511. hat Kayser Maximilianus Herzog Vlrichen, aus sonder grossen Affection vnd Liebe, die er zu Ihm getragen, seiner Schwester Kinigundis, Herzogin in Bayern Tochter Sabina (welche geboren 1492. 24ten April und gestorben zu Nirtingen 30. Augusti 1564. volgends den 2ten Sept. zu Tübingen im Chor begraben) zum Gemahl geben, in dem 24ten Jahr seines Alters vnnd ist das hochzeitlich Beylager,

lager, in Beysein vihler Kayserlichen Gesannten, Chur- und Fürsten, Bischoffen vnd Prælaten, Grauen, Herrn, Rittern vnd von Adel bis in 7000. Pferdten zu Stuotgardten den 2ten Martii in der Faßnacht Königlich gehalten worden. Es ist auch ein Bronn mit weissem und rothem Wein offentlich geloffen, da man hat nach der Geniege trinckhen, aber nichts hinweg tragen dürffen: Der Fürstliche Hoff ist nach gehaltener Hochzeit über alle massen stattlich, aber mit des Herzogen grossen Schaden bis an die Zeit seines *Exilii* gehalten worden: Es war auch Rennen und Jagen, bey dem Jungen Fürsten schier das vornembst.

Die Zeit über war grosse Theurung vnd hat sich der gemain Mann hochbetrenngt gefunden, wie wir jez hören werden: Fangt sich also das groß Vnglickh des Fürsten, aus Mangel gueten Rhats, allgemach anspinnen.

Anno 1513. hat der Bapſt Leo X. an Herzog Vlrichen ein Schreiben abgehn laſſen, in welchem er Ihn vermahnt, daß er den Württembergiſchen Adel wolle in gebihrender Reuerenz gegen der Römiſchen Kirchen erhalten, die Ueberſchrifft lautet alſo: Dilecto filio, Nobili viro Udalrico, Duci Deckenſi &c.

Anno 1512. den 30ten Januarii iſt ihme auch ein Frawlein, mit Sabina ſeiner Gemahlin gebohren worden, Anna genannt: So in ihrer bluhenden Jugend Anno 1530. den 29ten Junii im 17ten Jahr Ihres Alters geſtorben.

Bald darauff hat er Kayſer Maximiliano zu gefallen, ein Zug in Ober-Burgund gethan, und die Reutterey gefiehrt, Inn welchem gleichwol nit alles fortgangen, wie man gewollt, hatt Herzog Ulrichen viel koſtet, daß er auch das Fürſtenthumb mit

Schazungen beschwehren miessen; Es hat auch Herzog Ulrich seinem jüngern Brueder Graff Georgen, der schon auch nahe bey seinen 16. Jahren gewesen, die Graffschafft Horburg, das Stättlein Reichenweyher, das Schloß Bilstein, mit allen Dörffern, Weilern, pertinentien und Gerechtigkaitten für ihn und seine eheliche männliche Leibs-Erben (da er sich verheurathen würde) diß Jahr eingeraumbt.

An. 1514. Sind etliche schröckliche Wunderzaichen an Sonn und Mond in Wirttemberg gesehen worden: Bald darauff hat sich in Abwesenheit Herzog Ulrichs, als er ins Land Hessen verraißt, der arm Conrad im Schorndorffer Ampt (das ist ein Aufrührer wider den Herzogen) erhebt, aus Ursachen, weil man das Gewicht und Maß bey wehrender Theurung geringert, und uff jedwedern Gülden, Ain Pfenning Schatzung geschlagen, der Uffwickler war ein Bau-

er von Beuttelspach, Conrad gehaissen; E. ben umb dieselbe Zeit hatt ein anderer Beuttelspacher Bauer, Gaiß-Peter genannt, mit Trommel und Pfeiffen, neben viel mehr Bauren das neu gebottene Gewicht und Wag in die Rambs geworffen und darzu gesagt: Haben wir Bauren recht, so fall zu Boden, hat der Herzog recht, so schwemm oben, aber das Gewicht ist nichts destoweniger der Natur gemeß, zu Boden versuncken, ist also der Bauer noch nit der Prophet Elisa geweßt, daß das Eyssen ihm hett mieſſen empor schwemmen. Es wäre ihm villeicht auch nit lieb gewesen, dann sonst hette der Herzog wider des Bauren intent Recht mieſſen haben: Zuo Ankunfft Herzog Ulrichs ist die Sach wieder verglichen, und den haillosen Bauren (mit gehabtem wenssem Rath) gnädig verzigen worden. Bald wieder darauff wird der Lerm gröſſer umb Schorndorff und Lewenberg mit solchem Ernst, daß der Herzog sein Leib und Leben

miessen in acht nehmen, die auffgewicklete Rotten gehen schon bey tausenten daher, nehmen Schorndorff ein, theils nammen den Cappelberg bey Beuttelspach ein, und rottiren sich da bey 1800. Als aber Herzog Ulrich mit viel Fußvolck und bey 1800. Pferden, das Rambs-Thal einnembt und sich mit Ernst gegen ihnen sezt, seindt sie theils entloffen gar aus dem Land, theils gefangen worden. Bey 1600. haben ein Fueßfahl gethan, welchen der Herzog durch seinen Cantzler Dr. Lamparter Ihr Untrew gegen ihre Obrigkeit verwiesen und zu Gnaden lassen annehmen.

Die Lewenberger hat der Handel zeitlich gereut, dann da sie Ihn nit möchten hinaus bringen, haben sie ümb Gnad gebetten, das Urtheil ist über die vornembste Redlinsführer durch die Landschafft gefellt worden, deren bey 16. mit dem Schwert gericht, etlich langer mit dem Gefängnis gestrafft, etliche

liche des Lands verwiesen worden: Demnach Ihrer aber gar vihl ausgerissen, hat Sie der Kayser Maximilian all proscribirt und vogelfrey gemacht. Zu Anfang dieses Tumults seynd vom Kayser, von Fürsten, Bischoffen, Grauen, Herrn, auch von Schweizer vil stattlicher ansehnlicher Leuth (Straßburger und Costnitzer Bischöff waren in der Persohn da) zu Tübingen zusammen kommen, und bey 14. Tagen allda deliberirt, bis Sie endlich den Herzogen und die Unterthanen vertragen, und das ist der Tübingische Vertrag.

Anno 1515. ist Herzog Ulrichen sein erster und ainiger Sohn Herzog Christoph, der 4te Herzog in Würtemberg zuo Urach den 12ten May Vormittag gebohren worden, welchen der Probst zu Denckendorff im Nahmen der Landschafft aus der Tauff gehoben.

Anno 1517. hat Herzog Ulrich offentlich ernstliche Patenten anschlagen lassen, daß sich Keiner mehr ausserhalb der Strassen, oder Wegs mit Büchsen und Armbrusten in Wäldern finden lasse, bey Straf der Augen-Ausstechung, dann man verspiehre, daß nit nur dem Wildprett, sondern dem Herrn selbst nachgestellet werde.

Anno 1519. ist Kayser Maximilianus I. Tods verfahren, und Herzog Ulrich sein Glieck mit abgestorben, dann es kompt ihm neben seinem heimlichen Hauß-Creutz und Anfechtungen (davon an andern Orten zu finden) ein Unglück über das ander. Diß Jahr ist er mit den Reutlingern in Handel gerathen wegen eines Todtschlags, der an dem Burg- und Waldvogt zu Achalm, in der Stadt Reutlingen begangen worden, dann als man den Thäter ihme nicht stellen wollen, auch weil die Reutlinger dem flüchtigen Wildprett-Schützen in ihrer Freyung

Underschlauf geben, als hat er sie mit 1000. Mann und 100. Pferden von Stuotgart aus überzogen, unterwegs sich hefftig gestreckt und ihre Dörffer eingenommen, die Bronnen und das Wasser Echiz, so durch die Stadt laufft, abgegraben, die Statt-Mauer mehr als mit 700. Kugeln, aus grossen Stücken beschossen.

Umb welche Zeit auch ein Erdbiben solle gewesen seyn.

Die Statt hat er durch Wilhelm Herten uffforderen lassen, welches endlich mit Conditionibus beschehen, der Herzog ist mit einem Theil Kriegs-Volck eingelassen worden, und haben die Clerisey und Gaistliche Herrn die ihm entgegen gangen, Ihn in die Kirch gefiehrt, hernacher die Burgerschafft gehuldiget, denen ist ein Vogt gesezt und die nächste Session nach Urach in Landtägen zuerkannt worden, dieses ist geschehen, ehe

dann ein anderer Kayser erwehlt worden. Derhalben der Schwäbische Bund St. Georgen Schildts (von dem wie oben gesagt) zu Ulm zusammen kommen, und den Herzogen für einen Turbatorem pacis publicæ erkennt, als der da in währendem Interregno oder vacierenden Kayserl. Stuhls das Reich beunruhigen und darzu ohne Vorwissen anderer Ständ des Reichs, eine Reichs-Statt belägern, einnemmen, und ihm selbsten zu einer Fürsten-Statt aigens Gewalts machen dürffen. Hierauf liessen Sie ihm, dem Kriegs-Gebrauch nach durch zwölff Edel-Jungen, welche die Absags-Brief an Spiessen getragen, samt einem geschickten Trommeter, der den Lermen ihme vorhero anblassen sollen, feindlicher weis absagen und Schwert und Feuer verkündigen: welche alle Herzog Ulrich gnädiglich empfangen und mit Verehrungen an Golld (wie gebreuchig) wieder hinziehen lassen: Darauf wirbt Herzog Ulrich 15000. Schweizer, durch Leon-

hard von Reischach, ein dapffern Soldaten, zuo dem stoßt er mit 16000. Mann, und schlecht sein Läger also bey Blawbeuren, 31000. starck. Der Bund begegnet ihm mit 30000. zu Fuß und 8000. zu Pferdt. Deren Obristen waren sein Schwager und Gemahlin leiblicher Bruder Herzog Wilhelm in Bayern, welcher sein Schwester wieder bey sich hatte, und Georg Freyherr von Frondsperg. Es were überaus ernstlich zu beeden Seiten angangen, wo der Feind Herzog Ulrichen nit mit einem seltsamen Possen vorkommen were. Dann es ist den Schweizerischen Ständen und Obrigkeiten zugeschrieben worden, daß sie ihre Unterthanen (weil sie ohne Erlaubniß deme, welcher den offentlichen Reichs-Frieden gebrochen, zugezogen) wieder mit Ernst abfordern sollen, welches auch beschehen: Sind also die 15000. Schweizer wieder ufgebrochen und der Heimat aus Befehl ihrer Obrigkeit zugezogen und haben den Herzog mit seinen 16000.

Mann

Mann verlassen, welcher sich dann nit mehr so unversehen getrauet, gegen einen so mächtigen Feind zu widersetzen, hat den Churfürsten zu Haydelberg, als Vicarium und Curatorem Imperii (dann es ware noch kein Kayser) angerufft, welcher gleichwohl aus Macht tragenden Amts allerseits dem Frieden gebotten und den Handel zum Rechten erkannt. Aber der Bund ist nichts desto weniger fortgefahren und hat in dem höchsten Schrecken des verlassenen und an Volck nun entblößten Herzogen ohn sonderlichen Widerstand, das gantz Land Württemberg eingenommen: Göppingen hat sich rechtschaffen ein Tag und ein Nacht mit Donnern und Feyer-Ausspeyen gewehret, aber es war vergeblich: Der Herzog hat Ihnen zuentbotten, er kenne nit mehr sie sollen ihnen selbst das Best rathen, ist in grosser Eyl uff Tübingen, da er ein Besatzung gehabt, zugereißt. Da er aber die unüberwindliche Macht des Schwäbischen Bundes gesehen,

hat er seine zwey kleine Kinder Anna und Herzog Christoffen, der erst vier Jahr alt gewesen, allda verlassen: Das ganz Land gesegnet und mit weinenden Augen aus ser dem Schloß sich begeben. Hat gar wenig, aber hochvertraute Diener bey sich gehabt, ist also durch den Schwarzwald gen Mümppelgard geflohen, den 7. Aprilis.

Gleich darauf ist vom Berg von Bebenhausen her, Tübingen mit grossem Ernst belägert worden, das Schloß hat sich ritterlich gewehrt, und ist den 14ten ein Ausfall der Belägerten beschehen, über dem Necker, uff Derendinge zuo (denn der Feind hat sich dort mit Macht auch sehen lassen) haben inn den Feind gesetzt und Ihrer viel erschlagen, sonderlich aber ettlich Soldaten, so aus Griechenland gewesen, sampt Ihrem Hauptmann George Samare gefangen in die Stadt gebracht, welcher aber seiner tödlichen Wunden halber den Tag gestorben und

als

als ein tapferer Hauptmann in die Stiffts-Kirch begraben worden, wie dann auch sein Epitaphium darinn zu lesen: Am grünen Donnerstag hat sich die Stadt Tübingen und den Zinnstag nach Ostern das Schloß ergeben und seind die zwey Fürstl. Kinder samentlich allda (welches den armen Unterthanen traurig zu sehen gewesen) hinweg geführt und ins Bayerland zu ihrer Frau Mutter geschickt worden.

Als auch Graf Georg gesehen, wo es hinaus will, hat er sich leider auch geschwind aus den Augen nach Straßburg salvirt, hat also das Land Württemberg seine angeborne Erbherrn auf einmahl mit einander verlohren.

Herzog Ulrich hat zu Mümppelgardt nit gefeyret, sondern von neuem unterstanden, wie er sich wieder impatroniren möcht, ist mit ungefehr 12000. Mann und 200. Rayßigen im Augusto unversehen ins Land kom-

men, und nahend wieder das gantz Fürstenthum erobert: Es seind gar viel Burger zu seiner Ankunfft bösen Gewissens halben geflohen, als sie aber uf vorhergegangene Citation nit parirt, hat er ihr hinterlassen Weib und Kind, auch zu ihrem ausser dem Land verjagt. Die Statt Eßlingen hat er zu Ausgang Augusti hart belägert, Ihre Weinberg verderbt, und Dörffer verbrennt. Hergegen sind die Eßlinger ausgefallen, haben das Closter Weyler, Item Hedelfingen, Ruiht und Obertirckheim angesteckt: Auf ein Tag habens die Eßlinger schier übersehen, und der Herzog hätte gar nahe durch das Trünckthor die Statt einbekommen. Aber er ist gleichwohl mit grossem Verlust der Burger, welche Ritterlich für ihr Vatterland gefochten, wieder abgetrieben worden. Indem kamen die Bundtsgenossen wieder die Landstraß von Ulm herunter bey 17000. starck, mit gedachtem Ihrem Obristen, Herzog Ulrichen Schwager aus Bayern, welchen sich

der

der Herzog mit Scharmützeln lang entgegen gesezt, und den 14ten Octobr. ist es zu einer offentlichen Schlacht kommen, in welcher des Herzogen Volck unten gelegen und sonderlich ein grosse Menge Bauren bey Wanngen erschossen worden, darauf der Herzog jedermann hat haissen fliehen, und er selbsten wieder aus dem Land geflohen.

Vor gehaltenem Streitt hat er mit seinen Augen schmertzlich sehen miessen, wie sein liebs Stamm-Haus Wirttemberg lichterlohe, ohne Rettung der Seinigen daher gebronnen.

So bald das Herzogthumb wiederum in des Schwäbischen Bundts Gewalt kommen, haben sie grosse Schatzung auf ein jedweder Amt gelegt, allen Vorrath an Wein und Früchten zu Geldt gemacht und vihl Besatzungen hin und wieder geleget, welche die Unterthanen mit Stehlen und grawsamen

Tha-

Thaten uff das höchst betranngt, zu solchen allen ist Theurung, Hungersnoth und eine schröckliche Pestilenz eingerissen, das nit auszusagen, wie ein so elender Jammer von allerley Straffen über das arme Land gangen.

Anno 1520. Ist Carolus Maximiliani I. Nepos an seines Großherrn Vatters Statt zum Römischen Kayser erwehlt worden, welcher in währender seiner Regierung, Herzog Ulrichen gar hart gehalten und eben nichts oder gar wenig genieſſen lassen, was er seinem Großvattern Maximiliano zu Ehren vihlfeltig mit Verlust des Seinigen gethan: In diesem Jahr nun, als man zuvor von der Canzley Stuotgardt aus Befelch ausgehen lassen, daß man in allen Orten des Fürstenthums processiones und Creutzgäng GOtt zu Ehren halte, damit er einst, dem Land Württemberg wegen der grawsamen Straffen wolle gnedig sein: (NB. Der Titul hat zu dieser Zeit in den Befelchen also

gelaut-

gelauttet: Wir gemainen Bunds zu Schwaben verordnete Bottschafft und Rhät beuehlen ꝛc.) so ist auch eine allgemeine Versammlung, der gemainen Bunds-Verwandten zu Augspurg gehalten worden, allda den 6ten Februarii das Herzogthumb Württemberg dem neuen Kayser Carolo quinto verkaufft worden, zu dem End, damit sie den grossen angewandten Uncosten wieder haben möchten, unter andern Conditionen waren auch nachvolgende:

1) Daß er Käuffer der Kayser alle Schulden, die uff dem gemeinen Land stehen, uff sich nehmen wollte.

2) Das Herzog Ulrichen Gemahlin, wie auch der alten Herzogin zu Nirtingen Eberhardi junioris Wittib an Ihren Rechten und Wittumben nichts soll benommen seyn.

3) Das den beeden Fürstl. Kindern pro-

vision gethan werde, darzu dann Tübingen Schloß und Ampt deputirt seyn soll.

4) Das er, der Kayser sich mit Herzog Ulrichs Brudern Graf Georgen des Lannds halben vergleichen soll.

5) Daß er auch des Herzogen Schwester, Frawlin Maria, so dem Herzogen zu Braunschweig versprechen, ihr Heurath Gutt und Aussteuer entrichten wollen, und solches solle also geliefert werden, in allen Puncten, damit der gemaine Bund, deme es sonst obgelegen wäre, fürohin keineswegs damit mehr beunruhiget werde. Hingegen ist der ganzen Landschafft mit Ernst uferlegt worden, daß sie keinen gebornen Wirtembberger zu ewigen Zeiten mehr vor ihren natürlichen Herrn erkennen, vihlweniger uffnehmen sollen, sondern allein das Erzherzogische Haus Oesterreich, darauf hat man gehuldigt und den Titel, wie dann die Erzherzoge noch fiehren.

Es ist auch ein scharf Edict ausgangen, denjehnigen ohne alle Entgeltnis zu stöcken oder zu erwirgen, der etwas dem vertriebenen Fürsten zu Glimpf wider Oesterreich reden werde. Entzwischen ist Herzog Ulrich als ein Exul ausserhalb Lanndts herumb zogen und bey der Pfalz, bey Lothringen Hilff und Rath in seinem höchsten Ellend gesucht, aber da wolt niemand etwas thun: Zu diesem Unglick kam auch das, daß er zu Mümppelgardt nit mehr sicher gewesen, weilln allbereit Elicourt auch eingenommen worden, hat sich ferner in der Schweitz gen Lucern begeben, da es nit besser war. Ungefehr ist das Berg-Schloß hohen Twiehl von einer Wittfrauen von Elingenberg fail gebotten worden, welches er alsbalden gekaufft und nach seinem geringen Vermögen zimblich zuogerüßt, auch all sein Gellt und Hab, sampt seiner Persohn selbsten darauf verwahret, welches dem Bund sehr übel gefallen.

Anno 1522. hat der Kayser sich mit seinem Bruder Ferdinando verglichen des Erbthails halben, und ist neben andern Ländern Ferdinando auch Württemberg worden, dahin er sich mit grossem Pomp in der Persohn gezogen und zuo Stuotgarten von den Landständen die Erbhuldigung eingenommen, das ganz Regiment bestellt, als ein neuer Herzog zu Württemberg gejagt und gemünzt, uff der einen Seiten 3. Hirschhorn und darumb her Duc Wirtemberg. auf der andern Seiten der Oesterreichisch Schillt und drumb her: Ferdi. Archidux Aus. Der Pomp des köstlichen Einritts und Magnificenz ist im Druck zu finden, wie er zu Stuotgarten hergangen.

Anno 1525. ist ein Geschray ausgangen, als ob Herzog Ulrich wiederumb sein Heil versuchen wollte, derhalben des Erzherzogs Statthalter Jörg Truchses, Freyherr zu Waldburg zu Stuotgardten und Tübingen

umbschlagen lassen, gleichwohl sollen die Tübinger ausgewehlte Burger gesagt haben: Unsere Spieß werden den Herzog Ulrichen nit fast stechen, umb Faßnacht ist das Geschray wahr worden: dann es ist Herzog Ulrich oben bey Tuttlingen mit 6000. Schweizern (denen er Mümppelgart versezt) und etlichen Veldschlangen eingebrochen und das Land heraberwertz eingenommen, als Balingen, Herrenberg, Beblingen, Dindelfingen, Leonberg, zu Stuttgarten hat er schon beede Vorstätt gewonnen gehabt: Als aber des Erzherzogen Statthalter mit Macht zu Roß und Fues Ihm entgegen gezogen, und die lose Schweitzerische Khüemäuler abermahl unverwarnet davon gezogen, ist der Herzog also wehrloß, und betrogen worden und hurtig wieder Hohen-Twiel zugeflohen, ist nit allein umb die eingenommene Statt und Aempter, sondern auch umb sein best Geschütz, daß er von Twiel hat fieren lassen, kommen, und ist von dem an mehr als nie

auf Ihn Achtung geben worden. Gleich darauf hat der Bauren-Krieg angefangen und hat des Unglicks in Württemberg schier kein Aufhören seyn wollen.

Von Graff Georgen, Herzog Ulrichs Bruedern sind ich nichts die Zeit über, seit Herzog Ulrich vertrieben worden. Allein das die Oesterreichische Regierung sich also mit ihme verglichen, daß er möge zu Reichenweyer bey seiner Fraw Mueter (da Sie Ihren Widumb gehabt) sich aufhalten, und sollen ihme die Tag seines Lebens, alle Quatember 1050. fl. zu Marggraven Baden zu erheben, auffer Württemberg erlegt werden.

Das Glück hat man so gar dem natürlichen Stammen Württemberg mißgönnet, daß nit allein, wie oben gemelt, verbotten worden, daß keiner dem vertriebenen Herzogen zum Glimpff etwas wider Oesterreich rede, sondern es ist auch bey Straff verbot-

ten worden, daß man gar nichts mehr von Ihm rede, da hat aber uff ein Zeit ein Unterthan, Bartholome Horn sein Vogt Werner Kellern gefragt: Ob er auch nicht derffe an Ihn dencken oder von ihm traumen lassen. Alsbald hat man ihn in Turn gesetzt, zu Leonberg ists auch geschehen, daß ein Bauer, Silvester Berrwart aus Bevelch des Vogts hat die Württembergische Hirschhorn über dem Thor sollen hinweg brechen, damit man das gantz Oesterreichische Wappen an die Stell setzen kenne: Aber der Maurer hat allein den Schillt mit angeruertem Kalch verworffen, alsbald hat man Ihn auch in Thurn gesetzt: Er aber sagte nichts destoweniger, Er kenns nit läugnen, Er habe den Hirschhörnern ein Ehr angethan, dieweil sie mit wieder herfür sehen werden.

Anno 1530. hat Ferdinandus der jetzt König in Ungern und Böhem worden, auf dem grossen Reichs-Tag zuo Augspurg das

Lehen Württemberg von Kayser Carl mit grosser Solennitæt offentlich empfangen. Es ist aber der Actus nit in der Statt, sondern davor uff offnem Veld, da unzählig vil Volck zugeloffen, geschehen.

In wehrendem Reichs-Tag hat H. Christoph, der ein Herr von 15. Jahren war, die Chur- und Fürsten demietig angesprochen, daß Sie vor sein Armen Herrn Vatter (den er leider in dieser Welt noch nie kennt hab) bey dem Kayser ein unterthänigste Fürbitt einlegen wollen, damit er einst wieder möcht begnadiget werden. Und hat sich sonderlich Lanndgraff Philipps zu Hessen, darinn vil bemühet. Aber König Ferdinand war schon investirt, und hat sich ein Stimm verlauten lassen: Er hats durchs Schwerdt verlohren, mit dem Schwerdt mag ers wieder erobern. Es gieng auch der Mummel, weil man sich mit Graff George des Herzogthumbs wegen abgefunden zu haben vermaint,

das man Herzog Ulrichs einigen Sohn hinein in Hispanien verführen und ein Blatten scheren wolle, damit das Land ewiglich Oesterreich verpleibe.

Anno 1533. ist der Kayser nacher Hispanien aus Teutschland gezogen, das war Herzog Ulrichen ein hocherwinschte newe Zeitung, deswegen er heimblich mit seinem Vettern Landgraffen Philippsen (der in dieser Welt sein einiger Trost war) seine practicken gehalten, und seind die Sachen also angriffen worden: Weil der König in Franckreich Kayser Carle Spinnenfeind, und also dem ganzen Haus Oesterreich abhold seye, so wollten Sie ihn umb Hilff, oder Geld ansprechen, welches auch geschehen, und ist ihm dagegen die Grafschafft Mümppelgart mit dieser Condition versetzt worden, daß wann man in drey Jahren das Geld nit wieder erlege, so soll Mümppelgart erblich an die Crohn Franckreich fallen. Anno 1534. hat der Landgraff

würcklich practicirt, daß der Schwäbisch Bund, der ihm noch im Weg lag, und mit dem er selbs noch verbunden war, den mehrertheil ist uffgesagt worden, Allein haben die von Adel noch zusammen gehalten, aber das hatte nichts zu bedeuten, des Herzog Ulrich und Landgraffens Vorhaben hat nicht gar können verschwiegen bleiben und hat doch noch niemand recht gewußt, wer die eingebrockte Suppen werde auseffen, gleichwohl hat dem König Ferdinando und seiner Regierung zu Stuotgarten nit wohl bey der Sache seyn können.

Derohalben den 20ten Januarii ein Mandat zu Prag ausgangen, dessen Innhalt ist gewesen, daß niemand durch das ganze Reich wider Kayserl. und Königl. Majestät oder auch ander des Heil. Reichs = Mitglieder in Kriegen sich gebrauchen wolle lassen, bey pœn der Proscription, und das man ihr Weib und Kind auch verjagen werde. Es ist diß

Man-

Mandat uff Herzog Ulrichen angesehen worden, ob er schon nit genannt ist, nichts destoweniger haben Herzog Ulrich und der Landgraff fortgefahren, und bey 30000. zu Fuß samt 5000. Pferden zusammen gebracht: Als der Königl. Statthalter (welches war Pfalzgraf Philipps an statt Georg Truchsessen von Waldburg, so gestorben) hat solches innen worden, hat er alsbald bey 10000. zu Fuß und 4000. Pferden aufgebracht und von Stuotgarten aus nit fern von Lauffen das Läger geschlagen, welchem der Landgraf als von Herzog Ulrichen bestellter Obrister mit Macht so nahe begegnet, daß sie einander mit Röhren erlegen mögen. Es seind gleichwohl Schreiben von König Ferdinando kommen, da ein Fried gebotten und der Handel unpartheyischen Schiedmännern zu erkennen angebotten worden, aber Herzog Ulrich hat sich mit dieser Condition erklärt, er wolle den gantzen Handel unpartheyischen Leuten gern zu urtheilen, sich auch nit waigern,

doch

doch mieß er vor angestellter Action sein Herzogthumb wieder haben. Den 13. May an einem Mittwoch hat sich ein gar ernsthafter Streit, zwischen beeden Kriegsheeren erhebt: Der Königl. Statthalter Pfaltzgraff Philipps, ein überaus dapferer Soldat und Kriegs-Obrister, hat auf einem Bihelin zu Pferd gehalten, das man ihn hat gar wohl sehen und erkennen mögen: Zu Ihme hatte der Fürsten Büchsenmaister (Wilhelm von Janoviz) ein gar guten Lust, fragt auch Herzog Ulrichen, ob er ihn todt schiessen, oder nur wund brennen soll? Herzog Ulrich hat bevohlen seiner zu verschonen, aber doch soll er ihn, ohne Schaden am Leben, unden an rechten Fueß schiessen, darauf der Büchsenmaister ein Sticklin gericht, und ihme Pfalzgraven den rechten Fersen hinweg geschossen, und also ob dem Pferdt, welches todt gepliben, abgehebt. Es ist auch Christoph Schär Truchseß zu Waldburg, der ander Obrist uff der Königischen Seiten gepliben:

Dar-

Darauf sich der Lermen starck erreget, dann als man die beede Königische Obristen, den einen todt, den andern wund aus dem Läger nacher dem Asperg gefiehrt, ist den Fürsten der Muth gewachsen, und haben die Königischen anfahen zu fliehen, sind Ihrer gar viel in Necker gesprengt und ersäufft worden, es ist auch ein guote Beutt vorhanden pliben, damit aber der Feind sich nit irgend wieder zu Stuotgarten samble, ist man mit dem Läger starck ufgebrochen und den 14ten nacher Stuotgarten geeylet, den 15ten haben die Burger mit grossem Glieckwünschen Ihren 15. jährigen vertriebenen alten angebornen Lanndts-Fürsten die Schlüssel entgegen tragen und vor dem Siechenthor auf der Herrschafft Wisen wiederumben gehuldigt.

Den 18ten May ist Tübingen belägert und das Läger bey Lutnaw uffgericht worden.

Den 19ten hat sich der Ober-Vogt Hanns

Eber-

Eberhard von Owen, sampt dem Keller Johann Mynsingen, mit Statt und Schloß zu Gnaden ergeben, denen hat im Namen Herzog Ulrichs, Thomas von Rosenberg und Eberhard von Bischoffradt leidentliche Conditiones vorgeschlagen.

1) Sie sollen alle Edel und unedel bey Leib und Guot erhalten werden.

2) Der Ober-Vogt, möge sicher und ohnverhindert sein Sack und Pack auffer dem Schloß fuehren, aber ein Verzaichniß zuvor übergeben, was ins Schloß gehörig.

3) Die Solldaten dörffen mit uffgerichtem Fähnlein und ihren Wehren abziehen.

4) Dem Ober-Vogt und Keller sollen alle ihre Sachen und Vermögen inn und auffer der Stadt ohn allen Schaden verpleiben.

5) Soll

5) Soll man ihnen mit Fuehren behilfflich seyn, Ihre Sachen darauf zu laden.

6) Mögen jedermanniglich Ihre Sachen, welche ins Schloß geflehet worden unverhinderlich wieder zu sich nehmen. Geben in unserm Velldläger vor Tübingen am Dienstag vor Exaudi Anno 34.

Den 21ten May ist Hohen-Urach heftig beschossen worden und hat sich die Vestung den 25ten May ergeben.

Den 29ten May ist Hohen-Asperg mit den groben Stücken so heftig zugesezt worden, daß es sich den 4ten Tag nach der Belägerung ergeben. Baldt darauf hat sich zu Hohen Neuffen der Königlich Hauptmann auch zuo Gnaden ergeben, und beede Fürsten (als ihm eben sein Haus-Fraw niderkommen) zu Geuatter gepetten, welches auch in allen Gnaden beschehen. Es haben auch alle Ampt-

Stett

Stett Ihre Abgesannte geschickt und aus Mangel Hilff sich an Ihren alten Herrn ergeben zu Gnaden, also ist ohn sonderlich Bluotvergiessen wieder das gantze Lannd Württemberg an Herzog Ulrichen kommen.

Nach eroberter possession ist man mit hellem Hauffen, bis an die Donaw gerückt und sich umbgesehen, ob irgend ein Feind sich weiter erzaigte; Aber es hat sich nirgend keiner befunden: Es seind gar vihl Unterthanen, die nit guot Württembergisch gewesen, zu Herzog Ulrichs Ahnkunfft geflohen. Aber die da redlich und uffrichtig an ihme gehalten, haben sich seiner erfreuet. Es ist auch ein teutsch Lied von seiner erhaltenen Victoria gemacht, und in offentlichen Zechen gemainiglich gesungen worden, welches man hernach ihnen verbuetten miessen; damit man nit den Kayser und sein Brudder Ferdinanden (über den es gangen) ferner erzirne.

Anno

Anno 1535. hat Herzog Ulrich nach Formul Augspurgischer Confession das gantze Land reformirt. Am Tag der Reinigung Mariä, das ist am Liechtmeßtag (2. Febr.) ist die Meß abgeschafft worden. Als man zu Wayblingen den newen Gesang gesungen. Es ist das Heil uns kommen her, von Gnad und lauter Güte, die Werck die helffen nimmermehr, sie mögen nit behueten ꝛc. seind die Meß Pfaffen erzirnt, haben ausgespihen und seindt zur Kirch hinaus geloffen.

Nach Reformation der Stätt und Dörffer ist man auch zu den Clöstern geschritten, und den München vorgehalten, daß sie entweder das Evangelium unverfelscht predigen wollen, oder sie sollen sich ausserhalb Landts mit ihrem Vermögen und Baarschafft in andere Clöster begeben, oder aber sie sollen ein privat Leben anfangen; Alldann werde man Ihnen Ihre Nothdurfft an Kleidung und Essen von den Clöstern reichen.

Der Abt zu Zwifallten hat sich nacher Wien, zu König Ferdinand als gewesenen Herzogen zu Württemberg salvirt und hinden nach tractirt, daß man ihn gegen Erstattung etlich 1000. fl. bey Württemberg ohn reformirt wolle passiren lassen: Eben diß Jahr hat der Teuffel die newe Jesuiten-Sect ausgespien.

Anno 1536. hat Herzog Ulrich das Stipendium zu Tübingen fundirt, die Augustiner Münch ausgetrieben und Stipendiaten dafür gehalten, welche man im gantzen Land brauchen kennen.

Anno 1538. Als sich Hertzog Ulrich besorgte, es möchten unversehene Einfäll in das Land von seinen Feinden vorgenommen werden, hat er die Stadt Kirchhaim und Schorndorff anfangen zu befestigen, zu welchem Werck täglich über die 1200. etwan auch 2000. Taglöhner mit Trommel und Pfeiffen zu Schorndorff aufgeführt worden,

Sie seyn bey den Burgern einlosirt gewesen, und haben wochentlich ihren Lohn empfangen am Sambstag, welcher gemeiniglich am Sonntag mit Zehren und Spielen wieder dahin gangen.

Anno 1541. hat Herzog Ulrich sich endlich mit seinen Schwägern den Herzogen von Bayern zu Laugingen verglichen, und ist der Widerwill, der so viel Jahr gewehrt, zu beeder Seit abgeleint worden.

Anno 1546. hat sich der protestirenden Fürsten Krieg, mit dem Kayser Carl erhebt, mit welchem sich Herzog Ulrich auch verwickelet, das er darüber abermahl von Land und Leuten kommen, und sich gen Hohentwiel salviren müssen. Das Jahr hernach ist er wieder vom Kayser begnadiget worden, doch mit gar schweren Conditionibus. Als daß er in der Persohn uff offentlichen Marck zu Ullm hat mieſſen depreciren und drey Ton-

nen Gollb Straff geben: Auch Asperg, Kirchaim und Schorndorff dem Kayser zuo Pfand lassen, davon Sleidanus im 18ten Buch seiner Histor. vihlfeltig schreibt.

Anno 1550. Als Herzog Ulrich mit so mancherley Mueh, Arbeit und Sorg, bis in sein Alter abgemattet war, ist er (wie er dann lang im Brauch gehabt) in das Wildbad gezogen, allda ihm sein liebster Chämmerling an der Pest gestorben, also daß er unverrichter seiner Bad = Cur allda hinweg ziehen und nacher Löblingen verraisen miessen. Als er aber von dannen weiter verraisen wollen, ist er so schwach worden, daß man ihn kaum gen Tübingen in das Schloß gebracht: Allda er nach empfangenen heiligen Abendmahl sich Gott befohlen und aus diesem Jammerthal abzuschaiden berait gemacht, wie er dann auch den 6ten Novembris Morgens zwischen 5. und 6. Uhren seeliglich im Herrn entschlaffen, als er 63. Jahr, 8. Monat

und

und 26. Tag gelebt und regiert 52. Jahr 5. Monat.

Das letzte Jahr seines Lebens, ist er so gar schwaches Leibs gewesen, daß er weder mehr reutten, noch fahren können, sondern man hat ihn in einer Senfftin fiehren miessen; Er hat auch wegen des schmertzlichen Podagrams immerzu in einem Sessel miessen getragen werden.

Man hat ihn den andern Tag nach seinem Ableiben zu Tübingen in dem Chor, neben Eberhardum Barbatum (wie er dann begert hat) begraben. Sein Brueder Fürst Georg hat bey seinen Lebzeiten ein privat-Leben gefiehrt und dann mehrentheils sich zu Reichenweyler uffgehallten. Hat An. 1543. das fürtrefliche veste Schloß Horburg (an dem Ort, da vor Zeiten Argentaria gestanden und vom Attila verstört worden) gebaut.

Anno 1546. hat er sich auch wider den

Kayser bey dem Protestanten = Krieg finden lassen, darüber er in die höchste Kayserl. Ungnad und proscription gerathen, wie bey dem Sleidano zu finden.

Anno 1553. hat neben den Herrschafften Reichenweiher und Horburg, Herzog Christoff, welcher Hertzog Ulrichen succedirt, Ihme Fürst Georgen auch die Graffschafft Mümppelgart und Vogtey Neuenburg eingeraumbt, und so lang bey ihme angehalten, daß er sich auch verheuraten soll, bis er ihn überredet, daß er Anno 1555. im 57ten Jahr seines Alters sich erst mit Frawlein Barbara, Landgraffin zu Hessen, Landgraff Philippsen Dochter verheuratet, und hat in Beysein Herrn Christoffen, und Landtgraff Wilhelms, auch ander Grauen und Herrn zu Reichenweyher, das hochzeitlich Beyleger mit Freuden gehalten: Mit deren hat er zwen Herrn gezeugt, Ulrichen, so bald gestorben und Friderichen, welcher Anno 1593.

Nach

Nach Herzog Christoffs abgestorbner Linni Herzog zu Württemberg worden.

Und dann ein Frawlin Eva Christina genannt, welches nach ihres Herrn Vatters Absterben den 23. Octob. 1558. Nachmittag zwischen 2. und 3. zu Mümppelgart geboren und den 30ten Martii Anno 1575. im 16ten Jahr seines Alters zu Kirchhaim gestorben, von dannen aus nacher Tübingen gefiehrt und den 5ten Aprilis hienach im Chor begraben worden.

Anno 1558. Ist Fürst Georg mit seiner Gemahlin nacher Zweybrücken verraißt, seinem Schwager, Pfaltz-Grauen Wollffgangen (der seiner Gemahlin Schwester gehabt) zu besuochen, allda er todtkranck worden und inner wenig Tagen, als er unter andern auch den 67ten Psalmen Deus misereatur nostri gesungen, sanfft in GOtt eingeschlafen. Den 29ten Julii ist er Fürstlich allda in der Stadkirchen zur Erden bestetiget worden.

Beylagen.

I.

Der Württembergischen Lanndtschafft wahrhafft Bunderricht und Entschuldigung an gemaine Aidtgenoßschafft ausgangen d. d. 12. Nov. 1519.

Gestrengen, Edlen, Vesten, fürsichtigen, Ersamen und Weisen, günstig lieb Herrn und Freunde, Ewer streng Vest und Weisheit seyen Unser freuntlich, willig, vnd hochgeflissen Dienst, mit Erbiettung was wir Eren, Liebs- und guts vermögen, allezeit zuvor, Günstig insonder lieb Herrn

und

und Freinde. Wiewol wir vnser Gebrechen, Mängel und Beschwärden, die wir lang Zeit mit Vnschult erlitten vnd getragen, bisher meniglich im besten verhalten, so zwingt uns doch dieser Zeit mercklich vnd erhaischende notturfft solichs lenger nit zu bergen, sonder Ewer streng, Vest vnd Weißheit, zu denen wir vnß getreulich mitleidens, günstigen vnd genaigten Willens vor andern hochgetröstten, vnd versehen, mit beschwertem Gemüt zu entdecken, vnd hat nemlich die Gestalt,

Euwer streng, Vest, vnd Weisheit, auch aller Erberkait ist vnuerborgen, mit was Lob, Eren, Bracht vnd Wolfart das Fürstenthumb Württemberg von geringem Wesen, zu ainer Grafschafft vnd nachuolgend zu ainem Herzogthumb, vffkommen, erhöcht, vnd also lange Zeit von einer Herrschafft an die andern, vnd zuletst auf Herzog Vlrichen in seiner Jugent kommen vnd erwachsen ist,

wiewol nun meniglich sich billich solt getröst vnd versehen haben, daß er in die Fußstapfen seiner Eltern getretten, daß selbig sein väterlich erb vnd aigen in auffgang gefürt, vnd vor abfall, Zerstörung vnd Verderben zum höchsten verhiet haben solt, so ist doch das laider von im in Vergeß gestelt vnd wenig bedacht, sonder hat er sich dermassen eingericht, daß daraus im selbs, auch Land vnd Leuten nicht anderst, dann Schimpff, Spott, Verwüsts, vnd entlich allerhöchstes Verderben, geuolgt vnnd geraicht hat, dann wiewol das Fürstenthumb Wirtemberg bisher der achtung, auch des inkomens vnd yntrags gewest ist, daß er sich neben andern Fürstmeßigen Personen im hailigen Reich, mit ehren daran wol hette betragen vnd fürstlichen stand nach notturfft vnderhalten mögen, so hat er sich doch laider von Anfang seiner Regierung, mit Verschwendung sins Guts, mit eigenwilliger überflißiger, schädlicher Hußhaltung, mit köstlichem Pracht, Pomp,

vnd

vnd fürbrechen, in vnd vsserhalbs Landes für ander Fürsten vnd Herrn dermassen gehalten, daß es ihm mehr zu Verachtung, schympf und Verclainerung, dann zu Lob und gezierde, vnd endlich zu ganzem Verderben geraicht hat.

Vnd wiewol wir das zeitlich erkennt, So haben wir doch im selben seiner jugendt die Schuld zugemessen, vnd auf Besserung verhofft, so er sich in Elichen standt einlassen, fürstliche Kinder überkommen, daß er alsdann die Sachen bedencken, solich mangel vnd gebrechen von Tag zu Tag endern vnd abstellen würde, wir haben auch darauf mit Hilff seiner Räte, den elichen Heirat, vnd das Beyschlaffen seiner Fürstlichen ehelichen gemahel gefürdert, dasselb am höchsten begert, auch entlich erlangt, vnd wiewol der almechtig gott inen bayden Fürstliche Kinder beschert, die in billich zu enderung seynes Vnwesens, guter sparung, vnd geschickter

Hauß-

Hußhaltung soltten gezogen und geraitzt haben, so hat doch solches alles an im nichts wöllen verfahen, sondern ist er stehts in seinem aigenwilligen fürnemen verhart, dem Land ain Beschwerung nach der andern eingefürt, sein schädliche vnnütze Hußhaltung gehaüffet, sich täglichs in schulden geschlagen, Zins, Rent vnd gülten vffgenommen, damit das Land zum höchsten versetzt vnd beschwerdt, auch teglichs den Vnerthonen vil vnträglicher schatzgelt auffgelegt, dardurch den armen ir sur herneret Handtbrot aus den Hälsen gezogen, vnd dasselb on alle sparung mit schimpff verthon, vnd on worden. Wiewol sein aigen Rätt, saumt, vnd sonderlich, desgeleichen gemaine Lantschafft, zu vyl gehalten Landtagen, in solichs sein Unwesen, schädlich Verthun vnd Haußhalten, zum dickern mal schrifftlich vnd müntlich angezaigt, seyn einemen vnd ausgeben für augen gelegt, in getreulich ermanet, vnd auf das höchst darfür vnderthänigst geflöhet, vnd gebetten, mit

erzä-

erzälung, wo er sich zu Besserung nit schicken, zu was Nachtail, Schaden, sterben vnd verderben solichs im, seinen Kindern, auch Land vnd Leuten dienen vnd raichen möchte, wie dann das alles dieselben vilfältigen getreuwen Räthschläg, noch heut zum Tag schrifftlich vor Augen, nach der Leng anzaigen, so hat doch sollich getrewe Warnung vnd ermanung gar nichts an im wollen erschiessen, sonder ist er in seinem aigen fürnemen stäts für vnd für verhart, bis zu letst aus seinem schädlichen verderblichen Haußhalten, vnd Vnwesen, die armen Vnderthanen zu Vngedult bewegt, sollichs lenger nit haben mögen erleiden, darauff dann anfencklich der arm Conradt, vnd darnach für und für am schad nach dem andern gefolget hat.

Noch hat die erberkeit all vergangen sachen zurück geschlagen, ime aus demselben Handel mit Beystand des almechtigen vnd from-

frommer Leute geholffen vnd darauf ain entlichen Vertrag nach allem seinem Willen der im in allweg nützlich, ehrlich vnd löblich gewest ist, zu Tüwingen mit im auffgericht, darinn Acht mal Hundert tausend gülden, vnd Beschwerden über ihr Vermögen auf sich genommen vnd in alweg verhofft, er solt noch die Exempel seiner Eltern, auch dieselbige empörung zu Hertzen genommen vnd sich zu Besserung geschickt haben, als er auch sollichs in höchster vnd bester form, schrifftlich vnd müntlich zugesagt, denselben Vertrag by Fürstlicher Würde im Wort der Wahrheit zu halten versprochen besigelt vnd mit aigner Hand vnderschrieben, auch von Kayserlicher Mayestät hochlöblicher gedechtniß confirmirt vnd bestetiget.

Aber sollichs alles vnangesehen, wiewol wir im in Krafft desselben Vertrags, hundert tausent vnd zwainzig tausent Gulden bezalt,

zalt, wiewol wir ihm auch daruor an erschez-
tem Gelt, inner fünffzehen jaren verschienen
ob dreyhundert dausent Gülden fürgestreckt,
dero wir kain Pfennig schuldig gewest seyen,
so hat es doch alles nichts erschossen, sondern
über vnd wider seiner getreuwen Räthe, vnd
erbarn Landtschafft vilfältig ermanen vnd an-
halten im abermals beschehen, so ist er nichts
dester minder in allen sein hendlen, nach sei-
nem Gefallen fürgefaren, das Land mit
Zünß vnd Beschwerden für vnd für beladen
vnd dermassen Huß gehalten, daß er inner
funffzehen jaren vngefärlich vergangen, über
alle des Lands ordenlich Rent vnd Gülten,
ob ailfmal hundert tausent gülden, on wor-
den, vnd verthon hat, ob das nüzlich vnd
wol regiert sey, vnd wie er seiner Kind, auch
Land und Leut gedacht hab, das hat ain yeg-
licher Verstendiger leichtlich zu ermessen.

Vnd wiewol Kaiserl. Mayestät hochlöbli-
cher gedechtnus sich seiner Händel in vil weg

zu guten beladen, rigel fürgestossen, in gegen allen sein Widerwertigen zu Blaubüren vertragen und im aus etlichen Beschwerungen, darinn er damals durch sein eigenwillig Handlung gefallen, gnädiglich, vnd mit Ehren geholffen, daselbs für in die Landtschafft abermals ain mercklich Somm Geltes auf sich genommen, vnd sich noch Besserung zu ihm versehen, so hat doch sollichs alles nit weiter erschossen, dann daß er gleich darnach zu merer Beschwerung gemainer Landtschafft, dem Grauen von Helffenstain vnd Dieterich Spüten, on seiner Rät vnnd Landtschafft Wissen vnd Verwilligen, etlich Schloß und Dörffer ausgebrennt vnd verderbt hat. Und so er sich zuletst versehen, daß die erberkeit seiner Landschafft ab seinen vngeschickten Hendeln vnnd Sachen, Beschwerung vnd Mißfallen, empfahen, vnd dardurch künftig Verderben besorgen möchten. Da hat er denselbigen nit mer wöllen getrawen, sonder sich von stund, zu dem verdorben

dorben gemainen Pöuel geschlagen, düeselben an sich gehenckt, etlich lychtuertig Personen (die zum tail vorlengst vmb ir Verschulden Hencken verdient hetten) zu im gezogen, vnd mit Hilff derselbigen, etlich fromm ehrlich Personen, aus seinen Räten, Ampleuten vnd der Landschafft, als die so er im und seinem ungeschickten Handlungen, wyderwertig verdacht hat, fencklich angenommen, mit schwerer unmenschlicher Marter in unverhörter weiß lassen peinigen, den ain brinnenden Kolen in armen und füssen gebraten und an blossem Leüb mit gebrannten Wein begossen und angezint. Zwen ander mit pyn und Marter dermassen benötigt, bis sich der ain aus ängsten selbs lybloß gemacht, den andern by vierzig mal aufgezogen und gemartert, bis er under solicher Marter on Bycht und Sacrament bestendiglich verschaiden ist.

Etlich aus den andern, zwaintzig, dryßig, bis in die acht und dryßigmal aufgezoffen,

und durch onmenschlich Pön, und Marter darzu gebracht, daß sie Verreterey, mord, brand und ander falsch unwarhafftig erdicht vergichten und sachen auf sich selbs, hand verjehen, und bekennen müssen, und wiewol sie nachuolgend sollich gezwungen Vergichten offentlich widerrufft, und darauf den Tod christenlich gelitten, so hat er sie doch schmechlich über ir wissentliche offenbare Vnschuld, mit viertailen, Brand, und in ander weg, vom Leben zum Tod lassen richten, und also das christenlich Plut der frommen, Marterer in vil weg jämerlich und unschuldiglich vergossen, wir geschwygen anderer Grylicheit, die er mit viel andern armen Leuten begangen, den er on Vrtail und recht, allein umb Wiltprets willen, ir Augen hat lassen ausstechen.

Darzu hat er zwu ander unuerleumpt Personen von der Lantschafft über sein zugeschriben sicherhait, und Tröstung fencklich

lassen

lassen annemen, umb Vnschuld, mit unerhörter Pein und Marter dermassen gegen in gehandelt, daß es mer erbermlich dann gebürlich zu schreiben ist und on Zwyfel wo in demselben der löbl. Pund mit seinem beraiten Kriegs-Volck nit angezogen, sie in gefencknis betretten, daß er sie on Mittel leibloß gemacht hett.

Vber das alles so hatt er etlich fromm Personen des Lands verjagt und inen unschuldiglich Jr Hab und Gutt zu seiner Hand genommen. Durch das alles so hat er die fromm Lantschafft dermassen erschreckt, daß sie sich irer mängel und Gebrechen nit mer haben dörffen hören, oder mercken lassen, sonder sie dahin gebracht, was er im zu seinem fürnemen, zu schryben, zu reden und zu besiglen fürgenommen, oder begeert hatt, das haben sie on alle Widerred müssen vollbringen, und geschehen lassen.

Noch hat in das alles nit benüget, sondern zu merer Beschwerung vnd Verderben gemainer Landschafft, so bald Kayserliche Mayestät mit Tod abgangen und verschaiden ist, da hat er von stund an nüwe auffrur angefangen, und aus seinem aigen fürnemen, hinder seiner Landschafft auch on derselben Vorwissen, Rat und verwilligen (des in doch der Vertrag zu Tüwingen auffgericht, zum höchsten verbeut) das Hailig Römisch Reich mit der That angriffen, sich für Reutlingen gelegert, dieselbig Statt dem Reich entzogen, und zu seiner Gehorsam gedrungen, on all rechtmessig grund und Ursachen, über und wider, daß er derselben Zyt mit derselben Stat in aufgerichter besiegelter ainung gestanden ist, und järlich schyrmgelt von inen genommen und empfangen hat, Nachuolgendt sich wyter understanden, andere glyder des Hailigen Römischen Reichs mit Worten und Wercken wyter zu beschädigen, sich mit schweren Kosten erhebt, in

Bayern

Bayern gericht, und da viel frommer unschüldiger Leute, in sterben und verderben zu setzen vermaint, dann daß GOtt der Herr, durch Zuthun frommer Leute, im sein fürnemens länger nit wöllen gestatten, sondern das gnediglich fürkommen und verhüt hat.

Da nun kain Aufhören noch Besserung in im gewesen ist, sonder er noch stets für und für noch wyter auffrür und ferretterey im hailigen Reich getracht, derhalben sich unser gnedigst und gnedig Herrn die Churfürsten, Fürsten und ander Stend, des löblichen Punds in Schwaben gezwungenlich, und ausser der Notturfft müssen understeen, gewalts mit gewalt zu herweren und also mit schweren Kosten zu Roß und fuß das fürstenthumb Wirtemberg überzogen und mit Hilff des allmechtigen, figlich on allen Schaden des Lands, mit dem schwert erobert, und Herzog Vlrichen daraus vertriben, darby es billich beliben, auch arm und reich des danck-

par gewesen und sich gentzlich versehen, Herzog Ulrich het in sich selbs geschlagen, sich on der vergangnen Hendlen lassen settigen und geniegen, und nit understanden, Land und leut in noch weiter sterben und verderben zu richten.

Aber sollichs alles unangesehen, und wiewol unser genedigst und gnedig Herren, die Punds = Stend in allweg nit anderst, dann gnediglich mit land und leuten gehandelt, so hat er doch ab allen vorerzelten Schäden, so er land und Leuten zugefügt, kein benügen gehabt, sonder durch etlich leichtuertig verdorben Personen im Land in ringer Anzahl, die darvor in allen sein Hendlen und sachen, seine anhenger gewest seind, so vil gehandelt, daß sie im hinder aller erbarkhait, derselben zuo Nachthail sterben und verderben, ohn ihr haissen, wissen und verwilligen, mit böser verräterischer angericht und gestiffter mytterey und Practic widerumb in das Land geholf-

holffen haben, und darnach für und für, die erberkeit mit trow und forcht auch durch vilfältig erdicht unwarhafftig einbilden, als ob er von Römischer und Hispanischer Königlicher Mayestät, auch Churfürsten und gemainer Aidtgenoßschafft verwülligung, macht, Hylff und Beystand vorhanden hete, dahin gedrungen, daß sie sich, wiewol mit beschwertem Gemüte und allerhöchstem Laydt in sein Gehorsam begeben.

Noch hat er sein alte natur nit mögen verlassen, sonder ehe er sie in Huldung angenommen, da hat er die fromm landschafft von allen iren Freyhaiten, die Sie nach laut des vorgemelten Vertrags zu Tüwingen auffgericht, schwärlich von ihm erkaufft, und bezalt haben, gentzlich getrungen, und dieselben wider sein aigen Brieff und Sygel auffgehebt und abgethan.

Darnach gleich zu stund, dieselben leicht-

uertigen Buben, so im zu seinem einkommen verholffen, in seine Rät, Ausrichtungen, und ämpter gezogen, mit Hilff derselbigen die Erberkait wie vor vergevaltiget, gedruckt und geschätzt, inen ir Wein, Korn und fruchten in grosser mercklicher anzal aus den Heusern genomen, vil Pflegschafften erlert, Kirchen, Waisen, Brüderschafften, almusen, und wo er gelt funden, erschöpfft, des unbenügig, etlich fromm, erlich, fürnemen Personen, in treffenlicher anzal, die sein ungestümen wesen erkannt, seiner Zukunfft gewichen, und an ir gewarsam getreten, die auch byßher, und ire altuordern ain trost und gezierde gemainer landtschafft gewest, dero Rät, Dienst, und erbere Handlung den Herren, auch Land und leuten, in vil Weg zu guten erschossen, ire erbere Weib und Kinder, allein in täglicher Klaidung, von Hauß und Hoff nachgeschickt, des lands verjagt, und ir Hab und gut zu seinen Handen genommen.

Item

Item sechs ander erlich Personen von Schorndorff, über beschechne Huldung, beschickt, mit grausamer trow, weis und Geberde 10000. fl. von Jhnen erfordert, und endlich auf 6000. fl. so strenglich verharrt, das sie umb Gefahr willen, Jhres Leibs und Lebens sich aus Vnvermögenhait solcher Somm des Landts haben enteussern, und Jhr Weib, und Kinder jämerlich hinder Jnen verlassen miessen.

Darzu sich für Eßlingen gelägert und (das wol erpärmlich, vnnd vormals im hailigen Reich unerhört ist) ob 100. Morgen Weinreben gantz verderbt, auf dem Boden abgeschnitten und zum tail aus der Erden gehawen, und also die frommen unschuldigen Vnderthanen im Land wider iren Willen, Herz und Gemüt, mit Hilff seiner anhänger nach alter seiner Gewonhait, dermassen ausgemergelt, geschetzt, und von newen in Verderben gericht, bis manch unschuldig

fromm Hertz mit trähnenden augen von gott dem Herrn erworben, daß die ständ des löblichen Pundts, sich wiederumb in rüstung geschickt, und uns aus der schweren erbärmlichen gefencknus erlediget, und erlößt haben, das wir inen nach gott dem allmechtigen billich die höchstern Danckperkait schuldig und verpflicht seyndt.

Nun werden wir aber bericht, als ob Herzog Vlrich bey Ewer streng, Vest und Wisheit mit vil hochgeferbter Erzelung seiner vermainten und erdichten Vnschuld, umb Hilff täglichs anhalt, der mainung, durch eüwer Beystand und Zuthun, sich wiederumb in Regierung des Lants einzudringen, des wir dann hertzlich und zum allerhöchsten erschrocken seind, in Betrachtung, so er wider einkommen solt, zu was erschrecklicher greulicher Regierung aller erberkeit sollichs dienen, daraus entlich Land und Leuten nichts anders dann abgang, Zerstörung, Verhelligung,

sterben

sterben und Verderben erwachsen mocht, darumb wir auf das allerhöchst geursacht, ewer streng, vest, und Weisheit, gestalt der sachen mit bestendigem grund der wahrheit auf das kürtzest zu berichten.

Vnd bitten demnach an dieselb ewer streng, Vest und Weisheit, underthenigklich und auf das allerhöchst umb gotes, der gerechtigkeit und aller erberkeit willen, Jr wolt bedencken, bedrachten, und zu Hertzen fassen, daß ir jeweltender, Handthaber, schützer und beschirmer der verdruckten, und beleidigten erberkait, alweg berümbt und gebreist gewest seind, daß ir auch und euwer altvordern dieser erlichen Wirtembergischen Landschafft ye und allwegen mit gutem Willen genaigt, freuntschafft und guts bewisen und erzaigt haben, undt wöllt euch Hertzog Vlrichs ungegründt einbildung, in kainen weg wider uns lassen bewegen, noch abwenden, sonder sich sein und seiner verkerten anhänger

gentz-

gentzlich abschlagen, uns, unsere Weib und Künd, vor inen getreulich helffen handthaben, schützen und schirmen, und wo ir mögt mit höchstem Fleiß darzu raten, und fürdern: daß wir seiner Person, beywonung und regierung fyrterhin in allweg überhebt und vertragen blyben. Dann solt das nit geschehen, und er sich widerumb eindringen (das gott gnediglich verhüten wöll) habt ir menschlich zu gedencken, ehe wir seiner grimmigen regierung, und beywonung weiter erwarten, daß wir uns ehe aller zeitlichen Narung, die uns Gott bisher in unserm ehrlichen Vaterlandt genädiglich verliehen, willyglich verzeihen und in freüer armut ersterben wölten.

Zu dem so haben Euwer streng, Vest, und Weishait ir aigen Wolfart, nutz und schaden, darbey auch zu gedencken, nachdem Herzog Ulrich Land und leut auf das allerhöchst, mit Schulden, Züns und gülten dermassen beschwert, daß es höher nit kom oder

mag

mag beladen werden, solt er wider in das land einkommen, und dardurch die Landschafft weiter überzogen, verhelliget oder beschedigt werden, daß es ewer streng, Vest und Weishait zu aigem Verlust und abgang irer gilten, Rennt und nutzungen, so sie auff diesem Fürstenthumb haben, zum höchsten dienen, und dys land fürterhin sollichs in kainen Weg weytter ertragen kündt oder mecht, darumb so wellen euwer streng, Vest, und Weishait, uns, unsere Weib und Kind, und alle erberkait zum besten bedencken, und sich hierinn günstlich bewysen, und erzaigen, das wird gantzer gemainer Aidtgnoßschafft bey aller erberkait löblich. Wir wöllen auch das ungespart, leybes und guts getreulich verdienen, unsere Kynd dermassen zu thun underweysen, und in schuldger Danckperkait nimmer vergessen. Das alles wolten wir euwer streng, vest, und Weishait aus zwungenlicher notturfft im besten nit verhalten, der hohen und tröstlichen Zuversicht,

Jr werden euch sollich Herzog Vlrichs begangen Händel, und sachen getreulich lassen laidt sein und seiner verkerten anhänger gentzlich, und sich dero in khainen Wege wider uns beladen. Das stet uns wie vor mit allem Willen zu verdienen. Geben under den nachgemelten zwölff Stett aufgetruckten insiegeln, vor unser aller wegen verschlossen, nemlich Stutgarten, Vrach, Kirchain, Göppingen, Schorndorff, Waiblingen, Canstadt, Marpach, Gröningen, Wayhingen, Herrenberg und Calwe, auf Montag nach Leonhardi Anno 1519. 12. Novembris.

Botschaffter und gesanten der Stet und Aempter des Fürstentumbs Wirtemberg sammt und sonderlich, yetz zu Stutgarten versammelt.

Den gestrengen, edlen, vesten, fürsichtigen, ersamen und Waysen, Botschaffter,

Haupt-

Hauptleut und Räten der gemainen Aidgnosschafft, yezund, zu Basel versammelt, unsern sondern günstigen lieben Herren, nachpaurn, und guten freunden.)

II.

Der Würtenbergischen Landschafft Supplication an König Ferdinandum, sie nit mehr in Herzog Ulrichs Regirung khomen zu lassen, de dato 2ten Aprillis 1520.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster Herr!

Ew. Königl. Mayestät seyen Vnsere willige und schuldige Gehorsame, Jn allerhöchster Vnterthänigkeit allezeit zuuor bereit, Allergnädigster Herr, wiewohl und welcher-

welchergestalt Ew. Königl. Mayestät General Orator In Teutschen Landen, der Wohlgebohrne Herr Herr Maximilian von Bergen Herr zu Siebenbergen, unser gnädiger Herr, khurtz vergangener Tage zu Schaffhaussen Herzog Ulrichen von Würtemberg aus gemeiner Aitgenossenschafft und diesen Obern Teutschen Lannden In Ew. Königl. Mayestät Nieder Burgundische Lannd abgefertiget, bethädingt und hinweg gericht, haben wir nit allein an Begierd, sondern mit höchsten Freuden vernommen: Nun versehen wir vnns, das Herzog Ulrich nit underlassen werd Ew. Königl. Mayestät umb Einsatzung seines Regiments auf das unterthänigst zuo bitten, und sich damit understehen, dieselb Ew. Konigl. Mayestät auf das höchst zu Königlicher angebohrner millte, und Güttigkheit zu bewegen, Jhme land und Leuht wiederumb zuzustellen und in sein Gehorsame zu ergeben: Wiewol wir nun Ew. Königl. Mayestät des Königlich Fürstlich

from-

frommer und ehrliebenden Gemüetts ersehene, daß die ohn Zweifel des häylich Reichs und diß Fürstenthumbs fried, ohn nutz und wolfart, auch unser aller Abfall, sterben, und verderben weiter und mehr denn Herzog Ulrichs einkhommen betrachten, und zu Herzen nehmen werd: So zwingen uns doch vergangene Hendel und Exempel Ew. Kön. Mayestät auf das allerunterthänigste anzuruessen zu pitten und zu vermahnen, sich Herzog Ulrichs und seiner verkherten Anhänger geschwind practikhen, und ungegründet einbildungen, dero er genaturet und bisher gewohnt ist, Im kheinen Weg zu einsetzen seines Regiments bewegen, noch verursachen zu lassen, denn Ew. Kön. Mayestät mag hievor genuegsam verstanden und gehöret haben, wie jämmerlich erbärmlich und ellendig Herzog Ulrich mit unns, unnseren Kindern auch Lannd und Leuten, In vihl weg gehandelt, und wider das wir in allen seinen Nöhten Inn und allwegen unser Leib, Haab

und Guett, sterben und verderben getrewlich zu ihm gesetzt, und weiter gethan haben, dann Wür schuldig und in unseren Vermögen gewesen oder vormals in hayligen Reich nie gesehen, noch gehöret worden ist; was aber dasselbig bey Jhme erschossen oder gewirckht, das hat ohn Zweifel Ew. Königl. Mayestät aus vergangnen Händeln auch genuegsam verstanden, dann damit haben wir nichts anders verdient noch erlangt, denn daß er uns und unsere Verwanden zum theil, unmenschlich unerhört und unschuldiglich gemartert, gepeiniget, getödet, darzuo vß unser Weib und Kind geschetzt, gepfetzt, und dermassen zugericht und erernet, bis er uns zuletst Jn allerhöchstes Verderben gerichtet hat wie das alles leider offentlich am Tag liegt; Solt nun Ew. Kön. Mayestät durch Jhne dahin beweget werden, das dieselbe Jhme Landt und Leuht zuestellen sollten davor uns der Allmächtig Gott barmherziglich und Ew Kön. Mayestät als ein Liebhaber aller erbarkheit

Und

gene=

genediglichen verhieten welle, So gedenkhen Wir, das anders nichtz daraus volgen werd dann durchfähdung aller Geistlichait, auslöschung aller Gehorsamkheit, Zerrittung aller ainigkheit, und sterben und verderben aller erbarkheit, den Tag well uns der Allmächtig Gott nit lassen erleben, sondern Ew. Kön. Mayestät Hertz und Gemiet durch sein göttlich Gnad und einsprechen dahin erleichten, das die an uns armen gehorsamen sollich übel, ellend, und erbärmd, und Noth nit sehen, noch gestatten, sondern vilmehr gnediglich wenden und verhieten wöll: dann wir wissen seiner grimmigen und ohnerbärmlichen Zwangnuß und Gehorsam so viel, die wir leider bisher mit ohnwiderbringlichen Schaden empfunden und gedultet haben, Ehe wir seiner Regirung und seiner Verwaltung weiter unterworffen seyn wollten, Ehe begeren wir mit bluetiger Hannd und unerschrokhenen Hertzen zu sehen den Tod an uns, und unsern unschuldigen frommen Weib und Kindern,

und ist khein Gefehrlichait die uns zu schwer noch zu grewlich sein sollte seiner Gehorsam zu empfliehen, dann in Jhme ist kheine Hoffnung einicher Besserung, khein Trost nützlicher noch taugenlicher Regirung khein Zuversicht bestendigen Friedens nach menschlicher Mainung, und wiewohl wir, ungern und mit beschwerten Gemücht sein ungeschickhte Handlung und Wesen an Tag legen, So zwingt uns doch obliegende Notturfft, das wir sollichs nicht umbgehen khennen oder mögen: Dieweil Wir nun mit Freuden den Tag erlebt haben, das wir aus sainer grimmen Gehorsame barmherziglich erledigt, und Ew. Kön. Mayestät Hannd und Gewalt gnediglich khommen und gestellt sein: und dann Ew. Königl. Mayestät General Orator, sampt mit anderen Commissarien und Rhäten uns in Annehmung diß Fürstenthumbs gnediglich zuegesagt, daß wir an Ew. Kön. Mayestät einen gnedigen König haben sollten der uns Jr Mayestät Hannd

und

und Gewallt als andere Oesterreichische Lannd gnediglichen Handhaben, schützen schirmen und behalten werde. So ermahnen Ew. Königl. Mayestät wir in aller Vnterthänigkeit desselben gnediglichen Zuesagen, und vorab new empfangener Römischer Königlicher Ehr und Würde, darbey Ew. Mayestät schuldig ist alle Vnderthanen, Wittwen und Wayfen bey Frieden, Recht und Gerechtigkhait gnediglich zu handhaben, zu schützen, zu schirmen und zu behalten, unterthäniglichen umb Gottes willen anrieffend und bittend Ew. Kön. Mayestät als mildsamer König, und unnser allergnedigster und rechter Herr, wolle sich über uns arme Vnterthanen gnediglich erbarmen, unser allergnedigster Herr und König seyn und pleiben, und uns nit wiederumb in vorige grewliche Regierung verwenden noch kommen lassen, Sondern bey Ew. Königl. Mayestät Hannden und Gewalt gnediglich handhaben, schützen schirmen und behalten, So seind wir hin-

III

wiederumb erpietig Ew. Königl. Mayestät auf das allerhöchste zu lieben, dero zu williger und ewiger unvergeßner danckhbarkheit mit allen Trewen anzuhangen, Vnser Leib und Guet sterben und verderben in Ew. Königl. Mayestät Hannden und Gewalt zu setzen und dieselbig nimmer zu verlassen, Thuend darauf Vns, Vnsere Weib und Kind underthäniglich beuehlen, in Ew. Königl. Mayestät glückselige Regirung die der Allmächtig Gott langwürich wolle fristen. Geben unter der nachgemelter zwölf Stätt namlichen Stuttgarten, Kirchheim, Göppingen, Tübingen, Vayhingen, Waiblingen, Gröningen, Balingen, Brachelheim, Weinsperg, Herrenberg und Callw. aufgetrueckhten Innsiegel von unser allerwegen verschlossen uff den Andern Tag des Monaths *Aprillis Anno* 1520.

Ew. Königl. Mayestät

Vnderthänigste Gehorsame Vnderthanen, Botschafften und Gesannden, gemeinen Lanndtschafft derselben Mayestät Fürstenthumbs zu Studtgarden versamblet.

III.

III.

TRIUMPH vnnd VICTORIA

Wie der Durchleuchtigst Christenlich vnnd Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr *Ferdinandus* Prinz und *Infant* in Hispanien, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zue Burgund vff den 25ten Tag des Nionats *Maji Anno* 1522. zu Studtgarden eingeritten, vnnd löblich empfangen ist.

Anno 1518. ward Herzog Ulrich zue Augspurg in die Acht gethan.

Anno 1519. ward er durch den Schwäbischen Bunnd-Kriegt, und des Landes vertriben, So nachgehends dem Kaiser vom Schwäbischen Bunnd eigenthumblich worden, welches er nachmals seinen Brueder in der Theilung übergab; und haimsprach,

So auch Ferdinandus in aigner Person eingenommen, und Ihme gannze Lanndschafft zu Stuttgardten huldigen lassen: Mit was Pracht aber Er zue Studtgarden eingeritten, wie begierig die von Studtgarden samt der Landschafft seiner Zukhunfft gewesen, wie herrlich sie ihn empfangen ꝛc. volgt alles ordentlich hernacher beschrieben, darum es auch kein Wunder daß Herzog Vlrich nachdem er das Land wieder erobert Studtgardten nimmermehr hat hold sein khennen.

Nachdem der Allerdurchleuchtigst Großmächtigst und Allerchristenlichst Fürst und Herr, Herr Carol der Fünfft, Römischer Kayser, und Hispanischer König Vnnser Allergnädigster Herr, dem Durchleuchtigsten Christenlichen und Hochgebohrnen Fürsten, Seiner Kaiserlichen Majestät Brueder Erzherzogen Ferdinanden zu einem vollmachtigen Gubernatorn, Regierern,

rern, und Fürsehern Aller und jeder Ihrer Majestät Inneren und vordern Irer Majestät Erblanden, gnediglich verordnet, under denen auch das Herzogthumb Würtemberg begriffen, und dem löblichen Haus Oesterreich erblich und bestendiglich einuerleibt zugethan, und eines ainigen Wesens gemacht ist, hat sich seine Fürstlich Durchleuchtigkeit, aus angeborner Fürstlich millter Tugend, und gietigkeit gnädiglich berhaten, das gemellt Fürstenthumb Würtemberg In aigner Person einzunemen und daselbst als gwaltiger Gubernator und Regierer, Huldigung, Pflicht, und gehorsame wie sichs gebiert empfangen, deßhalben ein gemainer Landtag uff den 25ten des Monats Maji Anno im 22sten gen Studtgarden lassen ausschreiben, dahin Sein Fürstl. Durchlaucht persohnlich khommen und erschienen, was gepierende Ehr, Zucht, Reverenz und Gehorsame seiner allergnätigsten Durchlaucht daselbsten bewisen und erzeigt ist,

das volget hernach im khurzen begriff aller Hanndlung.

Erstlich als sein hohe Dürchlaucht zu Nürnberg aufgebrochen und den Weg auf Studtgardten genommen, seindt seiner Durchlaucht entgegen geschickt worden Sechs Ehrlicher Personen vom Adel Nemlich

Dietrich Spuht von Zwifalten Vogt zu Vrach 1.

Dietrich von Weyler Rhat, und Vogt zu Bollwar und Beyhelstein. 2.

Georg Stauffer Vogt zu Göppingen. 3.

Friedrich von Freyberg Vogt zu Schorndorff. 4.

Hanns Conrad Schenckh von Winterstellen Vogt zu Vayhingen. 5.

vnnd

Hanns von Stammen Glaides, Hauptmann und Diener. 6.

Diese

Diese All seind Sr. Durchlaucht entgegen geritten, mit 60. wohlgerüßter Pferdten all in gleicher Cleidung Rott und gelb mit spiessen und leichten Hauben bis auf die Grenitz da des gemeldten Fürstenthumbs Glaidt, und Fürstlich Oberkheit angeht, daselbst haben sie Sein Fürstlich Durchlaucht empfangen, vergleitet und sicherlich geführet gehn **Stuttgarden**, die da ist ein **Hauptstadt** des gemeldten Fürstenthums.

Und als Sein Fürstl. Durchlaucht ungeuehrlich uff eine halbe Mail wegs nahend zu der Statt kommen ist, seind Sr. Fürstl. Durchlaucht im Wald entgegen khommen, der Tugentsam Wohlgebohrne Herr, Herr

Wilhelm Truckseß, Freyherr zu Waldtburg Stadthalter 1.

mit samt andern Regenten desselben Fürstenthums mit Namen.

Herr Rudolph von Eßlingen. 2.

Herr Wolff von Hirnheim. 3.

Herr

Herr Wolff von Gilltlingen. 4.
Conrad Thumb von Newburg Erb-
marschallkh. 5.
Philips von Nippenburg Erb-
schenckh, vnnd 6.
Beatus Widmann baider Rechten
Doctor. 7.

Und als sie mit 50. wohlgerüsteter Pferden in der Claidung rott und gelb mit Spiessen und leichten Hauben als obsteht, Sr. Durchlaucht unter Augen entgegen geritten, seind sie von ihren Pferden abgestanden, und haben allda Sein Fürstl. Durchlaucht, durch dem vorgemelten Oratorem Dr. *Beatum* Widmann in lateinischer Sprach, mit aller Reuerenz und ehrentbietung empfangen und sich selbst auch land und leut Sr. Durchlaucht unterthänigst beuohlen.

Nach demselben seind Sr. Durchlaucht aus der Stadt, bis uff ein Viertel einer

Meil

Meil Wegs ungeuehrlich entgegen gezogen auff 600. Persohnen von der gemainen Burgerschafft gerißtet mit Wehr und Harnisch zu Fueß, all mit Goller, Ruckhen, und Krebs, gemainlich in einer gleichen Claidung, die ein seitt rott und die andere Seitt roth und gelb, gantz lustig ausgestrichen, und uff das allerzierlichst zerschnitten, unter denen die vermöglichsten in gueter Anzahl all zu Iren seidiner Wammaßen und zwhawenen Hosen mit seydin vnterfietert. Diese sind all unter fliegenden Fähnlin Sr. Durchlaucht in gueter Ordnung entgegen gezogen und vor Ihnen allen, Herr Burckhard Fürderer Vogt zu Stuttgarden mit sampt Johann Stickhel, Gregori Keller baiden Burgermaistern und dem vermöglichsten Leibs halb vom Gericht und Rhat.

Vnd als Sein Fürstlich Durchlaucht Ihnen entgegen kommen ist, Sind der Vogt, beide Burgermaister, und die vom Gricht

und

und Rhat als obsteht von Iren Pferd abgestanden und haben allda sein Durchlaucht mit gebogenen Knüen, gebührender Reuerenz und Erbüetung, In Namen und von wegen gantz Burgerschafft unterthänigst empfangen, mit ainer khurtzen teutschen Red und Oration die der Vogt Burckhard Fürderer mündlich in Persohn Irer aller gethan hat auf diese Meinung:

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst Gnedigster Herr Ew. Durchlaucht willige und gehorsame Vnterthanen, Burgermeister, Gericht, Rhat und ganze Gemain dieser Stadt Sturtgarden haben gehört Ew. Hochfürstl. Durchl. persönliche Zukhunfft und gnedigste Haimsuchung, und die mit hertzlichen Frewden und hoher Begird vernommen: darauf uns abgefertigt Ew. Hochfürstl. Durchlaucht mit allem Gehorsame zu empfahen und deroselben Ires gnedigen haimsuchens unterthänigst zu bedancken dero Wir

Vns

Vns hiemit in gegenwärtiger Anzahl unterthäniglichst præsentiren und erzaigen: Vnd pitten demnach in stehter williger und höchster Gehorsame, gantz unterthänigst Ew. Fürstl. Durchlaucht wolte gemeine Landschafft dieses ehrlichen Fürstenthumbs, und sonderlich gemaine Stadt Stuttgardten, als ein Glied und Hauptstadt mit allen Gnaden bedenckhen und aufnehmen, Sie als der zukhünfftig gnedigst Herr und Landzfürst gnediglichst schützen, schirmen und handhaben und mit Gnaden nimmermehr verlassen: So entbietten sie sich hinwieder umb gegen Ew. Durchlaucht zu halten, als die getrewesten gehorsamsten Vnterthanen dero in aller gehorsame anzuhangen, die mit aller Trewe zu lieben, Jr Kind desselben zu underweisen, und des Jnn underthänigster Danckbarkeit nimmermehr zu vergessen.

Auf diese unterthänigste Red, und erpitten der gemainen Burgerschafft, hat sich sein

Fürstl.

Fürstl. Durchlaucht ein klein unterredet, und Jnen diese mainung antworten lassen. Sein Durchlaucht hab gehört ir gehorsam erbietten vnnd darbey gesehen Jhren unterthänig genaigten vnnd getrewen Willen, Jn dem, daß sie Sr. Durchlaucht also zu Ehr und Gehorsamb erschienen, das hat Seine Durchleucht zu gnedigen und sondern Gefallen von Jhnen angenommen, und welle darauf Land und Leut und darnach gemaine Stadt Stuttgarden in gnedigen Beuelch, Schutz und Schirm haben und halten, Jr allergnedigster Herr und Fürst sein und pleiben, und sie in Nöten kheineswegs verlassen: und solches alles mit frölichen Geberden und vilen andern gnediglichen Anzaigungen, ohnnoht alle hie zu beschreiben und also ist Seine Fürstl. Durchlaucht mit dem Reysigen fürgerückt und ihm das Fueßvolck wie sichs gebürt in der Ordnung nachgezogen.

Als nun sein Durchlaucht nahend bis zu der Statt khommen, ist man Sr. Durchlaucht

laucht abermals mit einer ehrlichen Procession entgegen khommen, je zwo Persohnen neben einander, diese alle seind gestanden zu beiden seiten nacheinander in merckhlicher Anzal, daselbst ist seine Durchlaucht abermals ehrlich und mit sonderlichen Reverenz empfangen worden, wie nachfolgt.

Erstlich sind gestanden alle Knaben und Burgers = Kinder sauber gecleidet, geachtet auf 800. Persohnen ungeuehrlich, deren jeder hat gehabt, ain Kreutzlein auff seinen Haupt und ain Fähnlin in der Hand daran ist gemahlt gewesen zu der ainen Saiten Oesterreich und Burgund und zur andern Seiten Würtemberg und Teckh.

Vnder denen alten ist gewesten ein jung Knab beclaidet in ein Seidin Hembdlin, gethailt halb roth und das andere Theil roht und gelb mit großen seidinen fliegenden Ermeln aufgeschurzt tragend ein roht Scepter

in seiner Hand. Vnd als sein Fürstl. Durchlaucht bis in das Mittel der Knaben khommen, ist Ihre Durchlaucht derselbige Knab mit andern wohlbeclaiden Knaben under augen entgegen gegangen und nachdem sie Sr. Durchlaucht dreymahl mit gebogenen Knien, ehr und gebührliche Reverenz erbetten hat derselbig verordnet Knab in Person aller Knaben und Kind angefangen und diese Wort mit erhebter Stimm gantz deutlich gesprochen wie folgt:

Leib, Ehr und Gut und was wir han
O Herr, das sey dir vnterthan
Ich bitt du wellst uns nit verlohn

Und als dieser Knab solche Wort mit keckher unerschrockhener Stimm ausgesprochen und widerumb gebührende ehr und Reuerenz züchtiglich erzaigt, haben sich die übrigen Knaben all zu beiden Saiten zugeschlossen und zu erzaigend hertzlicher Freud mit heller

lautern

lautern Stimm untereinander geschrien wie volgt:

Leb Oesterreich leb. Oesterreich leb
Hie Oesterreich Grund und Boden,
hie Oesterreich Grund und Boden.

Ein jeglicher nach dem besten als er gemacht hat.

Nachgehends sich wiederumb aufgethan und wie vorhin zu beiden Seiten in guter Ordnung stille gestanden und pliben halten.

Nach demselben seind gestanden zu baiden Seiten alle Brüderschafften und Zunfften mit Ihren brennenden Kertzen und Schenckhlichtern in gueter Ordnung und ehrlicher Kleidung die auch Sr. Fürstl. Durchlaucht mit gebognen Knyen ehr und Reverentz wie sichs gebührt bewiesen und erzaigt haben.

Zum dritten seind gestanden Sechs Junger Knaben in Hosen und Wammes, jeder

in einen seidinen aufgeschürtzten Hemdlin, mit weisen fliegenden ermlen von der Farb durchaus gethailt, halb roth und das andere halbe Theil halb roth und gelb deren jeder hat gehabt ein seidin Fähnlin in seiner Hand in ziemlicher Größin und höhin gemahlt, mit den Sechs Wappen Hispanien, Oesterreich, Burgund, Tyrol, Würtemberg und Teckh und als seine Fürstl. Durchlaucht kommen ist bis über das Mittel der Brüederschafften, seind ihm die jetztbemeldten Sechs Knaben in gueter Ordnung und Geschickhlichkeit neben einander mit den Sechs Fahnlin unter Augen entgegen gezogen, und nachdem sie Sr. Durchlaucht mit gebogenen Knien, zum drittenmale Zucht, Ehr und Reuerenz wie sichs gebührt erzaigt und bewisen hat der ein angefangen mit lauter Stimm zu sprechen als wie volgt:

Nach GOtt diß Landtz Auffenthalt
Erbarm dich über Jung vnd Alt
Die dir hie werden vnterthon
So gibt dir GOtt die ewig Crohn.

Vnd

Vnd als dieser Knab diese Wort mit unerschrockhener, erheblicher frölicher Stimm abgesprochen, haben sie sich alle sechs mit gebierend Erbietung wiederumb gewendet und seind also mit auffgereckten Fähnlin, zunechst von Sr. Fürstl. Durchlaucht aignen Persohn in der Ordnung herein gezogen.

Nach diesen jetztgemeldten sechs Knaben seind gestanden alle Jungfrewlin und Döchterlin, geachtet auf 700. Persohnen ungeuehrlich beclaidet auf das zierlichst mit armbanden und Cleinoden geschmückht und als Seine Fürstl. Durchlaucht in jetztgemeldten fünff Jungfrawen neben einander unter Augen entgegen gegangen und denen hat die Mittel getragen, einen schönen Cranz auf Ihren Haupt und als sie Sr. Durchlaucht mit gebognen Knien zum drittenmale gebierliche Reuerenz und Erenentbietung bewiesen, hat dieselbig Jungfraw mit dem Crantz in Person aller Jungfrawen, Döchterlin und Kinder

angefangen und mit lautter verständlicher, heller, lieblicher Stimm gesprochen wie nachvolgt:

Von Oesterreich du edles Bluot
Halt Lannd und Leuth in deiner Huott
Recht wie ein treuer Vater thuot
Der für sein Kind setzt Leib und Bluott.

Merckh hie die tugentsam, adenlich und Christenlich That ein solchen jungen blühenden ehrenreichen Fürsten welches wol billig und wirdig ist hieh löblich zu beschreiben. So bald die tugendsam Jungfraw, Ihme als obsteht Land und Leiht in seinen gnädigen und vätterlichen Schirm bevohlen, als hat sein Fürstl. Durchlaucht aus aigner Bewegnuß durch aigen Mund sanfftmüthiglich geantwort das helffe mir die Gnad des Heiligen Geistes Amen.

O! wie

O! wie ein christlich Gemüet in einer solchen angehenden blüenden Jugend. O! wes Exempels allen Christenlichen Fürsten und Regirern, dieweil der mechtigsten Lannd und Leuten Teutscher Nation zu nützlich und christlicher Regirung seiner Unterthanen, sein Vertrawen nit setzt in zeitlich Gwalt, Macht oder Reichthumb sonder allein die Gnad Hilff und Beistand GOttes des Heiligen Geistes demüethiglich und anriefft, daß sich Land und leut von gantzen Hertzen billig erfrewen, und dem allmächtig Gott der ihnen einen solchen christenlichen Fürsten aus Barmhertzigkheit zugeschickt und verordnet hat, darum billig ewig Lob und Danckh bekhennen und verrichten sollen.

Als nun die obgemellt tugendsam Jungfraw solche gnedige Antwort empfangen, hat sie mit züchtigen Reuerenz und Bescheidenheit, das Kräntzlin ab Ihren Haupt genommen, dasselbig mit dem Kuß Credenzt, des-

gleichen den andern Jungfrewlin zu thun auch dargeboten. Aber sein hohe Durchlaucht hat dasselb aus Fürstlicher Gietigkeit nit welln gestatten, sondern sein Hand ausgestreckt mit frölichen Begird den Krannz zu empfangen: Also ist die tugendsam Jungfraw mit gebognen Knien und gebierend Reverenz demüetiglich hinzugetretten, und Sein Durchlaucht den Crantz dargeboten, den hat seine Fürstl. Durchlaucht gnediglich empfangen, denselben an sein gerechten Arm gestreifft, darnach den fünff Jungfrewlin nach einander die Hand geboten, damit sind sie mit aller Erentbietung widerumb hinter sich in Ire Ordnung getretten.

Nach dem allen ist gestanden die löblich Priesterschafft und anfangs alle Schüler in Iren Chorhemdlin, mit grünen Cränzlin uf ihren Häuptern, deren jeglicher hat getragen ein Fähnlin gleich den ersten in seiner Hannd, under denselben seind gewesen sechs

Knaben

Knaben die jüngsten beclaydet in Hosen und Wammes getheilt, halb roth und halb roth und gelb, deren jeglicher hat getragen ein schönen Pusch in seiner Hand mit aufgereyten Pfawenfedern.

Vnnter denen hat der Jüngst uff acht Jahr alt, mit kindlicher Zucht und Reuerenz eine khurze lateinische Oration gethan auf nachfolgende Mainung:

Illustrissime Princeps, ac Dominator, Domine de tuo Adventu gratiosissimo, tota nostra jocundatur Provincia, nostrumque puerile decus pirum promat o fama.

Nach dem seind gestanden die Väter mit Ihren Convent Prediger Ordens.

Darnach alle Capplän.

Zum dritten die zwölff Vicarien.

Vnd zum Vierten die 12. Chorherrn auff den Gestifft zu Stuttgarden, alle in Iren Ornaten.

Darnach sind gestanden die Pröbste der Gestifften.

1. Stuttgarden, 2. Tübingen, 3. Urach, 4. Göppingen, 5. Hertenberg, 6. Backh-nang, 7. Furndaw mit Ihren kurtz Kappen und gebührend Ornaten.

Nach denselben sind gestannden alle Prælaten des gemellten Fürstenthumbs der Gatzhäuser.

1. Denckendorf, 2. Adelberg, 3. Maulbronn, 4. Bebenhaussen, 5. Lorch, 6. Herrenalb, 7. Blaubeuern, 8. Alpirspach, 9. Münhart, 10. St. Georgen, alle uf das zierlichst in Iren Ornaten unter Iren Inffeln mit silbern Stäben in irer Hand.

Darnach gemeine Burgerschafft jeglicher nach seinen Stand geclaidet und zum allerletsten die Frawen in Irer Ordnung.

Vnd als seine Fürstl. Durchlaucht ungeuehrlich uff halben Weg diser ehrlichen Procession

ession khommen ist, haben sich die Mitte-
le dieser Ordnung wieder gewendet und also
der ain halb Theil vor, und der ander halb
Thail Sr. Fürstl. Durchlaucht mit guoter
Ordnung nachgezogen bis für das ehrlich
Gotzhauß der Stifftskirchen zu den hailigen
Creutz.

Daselbst ist seine Durchlaucht vom Pferd
abgestanden und zu Fueß den Weg zu der
Kirchen genommen.

Also seind die Prælaten und obgemeldte
Priesterschafft zu beiden Seiten in guoter
Ordnung stillgestanden, und nachdem sie Sr.
Durchlaucht mit gebognen Knien unterthä-
nige Reuerenz und gebührliche erentbietung
erzaigt hat der Prælat des Gotzhauß zu
Maulbronn, in Person aller Geistlichkait
mit einer lateinischen Orarion sein Fürstl.
Durchlaucht empfangen sich selbst, Jre Gotz-
häusser und gemaine Geistlichkait beiderley
Geschlechts

Geschlechts des gemeldten Fürstenthumbs in Sr. Fürstl. Durchlaucht gnedigsten Schutz und Schirm und Handhabung underthanigst beuohlen.

Vnnd nachdem sein Fürstl. Durchlaucht solch Ihr unterthänig erbieten zu gnedigen Gefallen angenommen, und sich Jr gnädig Herr und Schirmer zu seyn gantz gnediglich erboten hat, ist sein Fürstl. Durchlaucht fürbaß mit solcher ehrlichen Procession in die Kirche geführt, und allda der Englische Lobgesang Te Deum laudamus gantz frölich gesungen und darnach seine Fürstl. Durchlaucht mit ehrlicher Procession bis in das Schloß geführt, und bekleidet worden. Es ist auch zu der Zeit als seine Fürstl. Durchlaucht also eingezogen mitten uf den Platz in der Stadt Stuttgardten ein ehrlich Freudenfewer gehalten, desgleichen uf allen Bergen geringsweiß umb die Stadt herumb auch sonst Dorffer allenthalben sonderlich

Frew-

Freudenfeuer gemacht worden. Dazu ist das Geschitz uf allen Thirnen gehört, alle Gassen mit Gras bestreut und mit schönen Mayen besteckht worden.

Alles Sr. Fürstl. Durchlaucht zu sonder unterthänigen Gehorsam und Erentbietung, als sich das wol gezimt und die Billigkeit erheischt hat. Es hat auch sein Fürstl. Durchlaucht diser Ding aller vorhin guoten Bericht empfangen, und sich darauf mit Iren Hofgesind bey vier hundert gerüster Pferdten, in solchem einreitten dermassen geschikht, daß diese Ding alle mit guoter Ordnung seind zugangen und vollbracht worden.

Nach solchem allen hat Sein Fürstl. Durchlaucht mit dem Prælaten und gemeiner Landschafft Zween Tag gehandelt und erstlich der Röm. Kaiserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Beuelch und Gewalts Brief gnediglich angezeicht, und in Crafft

dero

deroselben, Pflicht, Huldigung und Gehorsam von Jnen begeret.

Vnnd nachdem seine Fürstl. Durchlaucht alle Gehorsame und guete Willigkheit, one alles Widersprechen bey ihme erfunden, hat sein Fürstl. Durchlaucht Jhme Jr Recht, Privilegien, Freyheiten und löbliche hergebrachte gewonhaiten wie sichs gebührt gnediglich confirmiret und bestetigt. Darauf gemelte Prælaten und Landschafft Sr. Fürstl. Durchlaucht zu bezahlung des Fürstenthumbs obligenden Schulden und Beschwerden nit 60000. fl. unterthäniglich verehrt und dieselben in die Cammer des Fürstenthumbs uff drey Jahr zu bezahlen gehorsamlich zugesagt haben mit unterthänigster Bitt, daß Sein Fürstl. Durchlaucht solches zu gnedigen Begnügen von Jnen wollte auf vnd annehmen dann wiewohl sichs gebührte Seine Fürstl. Durchlaucht mit höhern zu verehren so war doch solches usser vielfältig ergangenen

Beschwer-

Beschwerden nit weiters in Iren Vermögen: Diß alles hat sein Fürstl. Durchlaucht zu gnedigen Gefallen und Begnügen von Ihnen angenommen.

Am dritten Tag hat sein Fürstl. Durchl. aigner Person zu Stuttgarden auf den Platz von derselben Stadt und allen Innwohnern und Amptzverwandten Huldigung und Gehorsam empfangen und ist allda menniglich mit Brod und Wein reichlich gespeißt und getränckt worden.

Am fünfften Tag ist sein Durchlaucht auf das Weidwerck geritten und allda gefangen ein Hirsch und ein Reh darob Seine Durchlaucht sondere Lust und Khurtzweil gehabt.

Am siebenden Tag hat sein Fürstl. Durchlaucht den Abend Im bis uff der Stetthauß bey gemainer Landschafft eingenommen, daselbst ist Sr. Durchlaucht ein köstlich Bann-

ckhet mit Frawen und Jungfrawen ein schö-
ner Dantz gehalten worden, da sein Fürstl.
Durchlaucht mit vihlen Herrn und ehrlich
Personen gantz frölich gewesen.

Am achten Tag hat seine Fürstl. Durch-
laucht wiederum mit den Prælaten und ge-
mainer Landschafft gehandelt und allda den
Abschied von ihnen genommen.

Am neunten Tag hat sein Fürstl. Durch-
laucht das Regiment und die Haushaltung
verordnet, darnach Vogt, Burgermeister,
Gericht und Rhat der Stadt Sturtgardt
für Sein Fürstlich Durchlaucht beschickht
von derselben persönlich dieser Abschied ge-
nommen wie volgt.

Sein Fürstliche Durchleuchtigkheit
hat ein guot Wissen, welchergestallt sie bis-
her bey Seiner Durchlaucht Herrn und Bru-
der sich gehorsamlich, ehrlich und mit aller
Trewe in Unterthänigkheit gehalten, unge-

zwei

zweiffelt sie werden mit einander bey Seiner Durchlaucht solches mit allen Trewen auch thun, und dieweil Sein Durchlaucht, aus obliegender Notturfft des Fürnemens, in Seiner Durchlaucht Nieder-Oesterreichische Erblande, diser Zeit zu ziehen, so were Sr. Durchlaucht gnediges Begeren und Ansinnen, daß sie mittler Zeit, als die Hauptstadt dieses Fürstenthumbs uff Lannd und Leuth und gemeine Stadt Stuotgardten Ihr getrew Auffsehen haben und sich in alle weg bey Seiner Durchlaucht halten und beweiffen, als die getrewen, gehorsamen Unterthanen nach Seiner Durchlaucht sondern gnädigem Vertrauen, das wollt sein Durchlaucht mit allen Gnaden gegen Jnen erkennen. Solches haben sie Seine Durchlaucht nach Jhrem äuß ersten Vermögen in allerunterthänigsten Gehorsam zuegesagt und hat darauf sein Fürstl. Durchlaucht ein gnedig Abschiedt von Jhnen genommen.

Am zehenden Tag ist Sein Durchlaucht aufgebrochen und zu Stuotgardten hinweg geritten den Weg uff seiner Fürstl. Durchlaucht Nieder-Oesterreichische Erbiande genommen.

Der Allmächtig ewig GOTT wolle Seiner Fürstl. Durchlaucht, Gnad und Fried gnediglich verleyhen, nnd in langwürich glückhseliger Regirung barmhertziglich fristen, Amen.

Gedrueckht zu Stuottgardt durch Hannß von Erfort Anno 1522.

IV.

Befehl der Oesterreichischen Regierung, wie es mit Bestrafung der schuldigen Unterthanen gehalten werden solle, d. d. 4ten Sept. 1523.

Vnsers gnedigsten Herrn Prinz und Ertzherzog Ferdinanden ꝛc. Stathalter vnd Regenten des Fürstenthumbs Wirtemberg. ꝛc.

Ersamen, lieben, getreuwen, wiewol hievor gemain Ordnungen und Satzungen fürgenommen und gemacht, welchergestalt und Maß, in etlichen Vällen und Hendeln die Vbertretter und freueler mit gelt, etwan ainer oder mer grossen oder clainen freuel, oder Bussen nach gestalt Irer Handlung sollen gestrafft werden, befinden wir doch täglich, daß wider selbigen, so inen Ainich gelt straffe auferlegt, sie die zu bezalen, nit ver-

mögen, unangesehen, daß mer Vnruw, Widerwertigkeit und freuenlicher mutwilliger Hendel, von Jnen, dann andern geübt werden, des Bedenckens bey Jnen selbs, sie als die nichts haben, mögen wenig verlieren: Sonder sey es allein zu thun, ain claine Weyl auffer lanndts zu seyn. In Hoffnung mit der Zeit nachlassung sollicher freuel, und Begnadung zu erlangen (wie dann vilmaln geschehen) dadurch dieselben also ungestrafft hinkommen und dest leichter wiederumb in Leichtfertigkait vallen, Jst auch sollich Jr abwesen niemandts schedlicher, dann Jren Weyb und Kindern, die mittlerzeit der meerthayl nach dem Armusen geen.

Dieweil aber den Kayserlichen Rechten gemäß, und darinnen versehen, wo die Uebertretter aufgelegte geltstraffe nit vermögen zu geben, daß sy die mit Jren leiben biessen, und bezalen sollen ꝛc. So haben wir mit Raht und gutt ansehen des Ausschuß gemai-

ner Lanndtschafft allen Vnderthanen und Verwanndten des Fürstenthumbs zu gnaden, frieden und gutem, auch zu Abwendung und Verhietung allerley Uebel und leichtvertigkait in sollichen, nachfolgende Ordnung fürgenommen und gesetzt, Nemlich, welcher ein freuel oder ain geltstraff verwürckt, und die also baar zu bezalen, oder zu uerpürgen nit hat, daß derselbig solliche im Thurn mit Wasser und brot ablegen soll. Also daß Ihm Tag und Nacht an selbiger Summ drey Schilling des Landts Werung, und nit mer abgeen, und im Turn, so uil er mit gelt nit bezalt, sollicher gestalt biessen, auch die amptleut und Statknecht durch sich selbs oder ander bey Iren Pflichten Inen weytter, oder mer lifferung, dann wie obstet nit geben sollen, one unser sonder erlauben, und soll diser Artickel yetz offentlich, auch pollgends järlichen in Vogt gerichten mit andern Ordnungen in ainem getruckten biechlin begriffen, verkungt, und also unnachläßigen gehalten.

Auch dermassen in das getruckt biechlin gesetzt und geschrieben werden.

Vnd nachdem bißher an etlichen Gerichten in rechtlichen Peinlichen Henndeln geübt, daß die Gezeugen, so zu Beweisung der Sachen gebraucht etwann münndtlich, offentlich vor gericht gehört, oder so der Statschreiber Jre sagen beschrieben, seien Sie nachmahls vor aller meniglich benennt und verlesen worden, dardurch sonderlich in henndeln Crimenlese Mayestatis berürendt, ain bidermann abscheuens und Beschwernuß haben möcht, icht zit der Oberkait deshalb fürzubringen und anzuzaigen, dieweil er nochmals also sollte fürsteen und sagen, zu dem wir befinden, daß etlich aus Jrem leichtuertigen argen gemüt, dieselben gezeugen und erstanden, mit schmelichen Worten anzutasten, als weren sie clemmer, Dargeber und dergleichen verachtlicher Reden, one Bedacht, daß ein jeder bey seinem geschwornen ayd, ob er itzit

Vers

vernimpt, daß Römischer Kayserlicher Majestät, auch Prinz und Erzherzog Ferdinanden ꝛc. als unsern allergnedigsten und gnedigsten Herrn und disem Fürstenthumb zu nachtail dienen oder kommen mag, schuldig ist, dasselbig auf stund der Oberkait fürzubringen, dardurch dann allerley geuärlichkait, Vhnfrid, und nachtail leichtlich erwachssen, und ensteen möchten, deßhalb haben wir gleichermaß, mit gut annsehen und beratschlagung vorgemeltz ausschutz der Landtschafft gesetzt und verordnet, Setzen und ordnen auch hiemit, des fürnemlichen in den Henndeln betreffend Herzog Vlrichen von Wirtemberg, daß leichtvertig boßhafftig fürnemen und Practicken des bundtschuchs, und all ander Conspirationen und Meutereyen, die gezeugen so in sollichen sachen gebraucht, nit offentlich verhört noch verlesen, sonder ist gnug, daß die Richter selbiger Henndel sollich gezeugen und ire sagen allein bey Ihnen selbs vernommen, als daß sunst die

Kundtschafft in kain Weg weyter eröfnet oder gehört werden sollen.

Dieweil uns aber angelangt, daß bey etlichen Gerichten diß unser Ordnung nit ankommen, sonder durch die botten und treger derselbigen versaumpt sein mög; So ernewern wir euch hiemit solchen beuelch, und wöllen, daß Jr disen baiden Artickeln fürterhin unns auf vernern Beschaid, und endrung, gehorsamlich nachkommen, leben und volg thuen, und darinn keinswegs anders hannden, fürnemen, oder farleßig erscheinen, auch diß Mißive zu der andern gedruckten, Lands-Ordnung binden, damit die in onvergeßnem bedacht gehalten werden. Deß wöllen wir unns zu euch ernstlich verlassen. Datum Stutgarten am vierten Tag Septembris Anno 1523.

Winckhelhofer.
Winsinger.

V. An=

V.

Anderweiter Befehl derselben wegen der zusammen Rottirungen im Kleggow d. d. 10ten Febr. 1525.

Vnsern gruß, freuntlichen Willen und Dienst zuvor, Vester, besonder, lieber und gutter freund. Dir mag usser gemeinem genuch unverborgen sein, wie der Grauen, Herrn, und vom Adel Vnderthonen im Hegöw, Kleggöw, der Bar, und am Wald, sich wider ihr Pflicht und ayd rotthirt: Vnd wiewol sie zum teyl hievor für das Landtgericht zu Nellemburg, irer vermeinten Beschwärden und Vordrung halb, gegen iren Herrn und Obern veranlast worden, den sie frey angenommen, und zu halten mit iren ayden beuestiget daselbs dann ain Vrtail ergangen, seyen sie doch aigenwillig davon gefallen, und wiederumb zusamen gelouffen, Also, daß deren am Wald bis in

die

die zweitausent, und in Hegow bey achthundert bey ainander, stercken sich auch noch täglich: Dergleichen haben sich etlich Buwren, an der Thonaw, und dann im Algöw, wie uns glaublich anlangt, auch empört, deren allen Mainung und fürnemen steet, iren Hrn. gebürliche Dienstbarkeit zu entziehen, hinfür kain Gehorsam mehr zu beweisen, noch rennten, gülten und ander gefäll zu reichen, sonder alle Ding gemain zu machen. Vnd sonderlich seyen die bemelten Buwren am Wald und im Klegöw des Willens, in dis Fürstenthumb Wirtemberg zu fallen, die Vnderthonen desselbigen auch zu irer Hilff zu bringen.

Vnder dem, wie uns gewisse Kontschafften vilfältig zukommen, understeet Herzog Vlrich von Wirtemberg, ime mit bemelten uffrürigen und aydbrüchigen Buwren verstandt und Anhang zu machen, sampt und durch sollich böuel sich in das Land zu dringen.

Nu

Nu hast du und ain jeder verstendiger leichtlichen zu bedencken, wo sollich des Herzogen und seines leichtuerttigen anhangs vorhaben, fürgeen solt, was unwiderbringlichen Nachthail, und Schäden, auch sterben und Verderben aller Ober- und Erberkeit daraus volgen möcht, dann nit allein Fürstliche Durchleuchtigkeit, unser gnedigster Herr, sonder auch die gemaine löblichen Pundts stend, zum sterckisten darwider und gegen, mit allem Ernst handeln, und straffe fürnemen würden, dardurch Verhölligung Land und Leut erwachsen, und dermassen in Abfal und Verderben kommen, das die Zins, gülten und Leyb geding darauff steend, darumb du oder deine Verwandten und ander ehrlich vom Adel zum thail als Bürgen auch verhafft, verner nit könnten noch möchten bezalt, und also daß dieselbigen gleichergestalt dardurch müsten zu armut gebracht werden.

Wiewol nun gemeiner Landtschafft, beyd ußschutz, desgleichen bey den vordersten Stetten sibenzehen, von wegen gemeiner Landtschafft, ir Leib, Leben und Vermögen, als gehorsam Vnderthon wider sollich Handlung zu stellen, uns tröstlich zugesagt haben. Noch dann dieweil wier dich des adelichen und ehrlichen gemüts erkennen, daß du one Zweyfel, sollichen unlöblichen fürnemen sonder misfallens tragst, und zu widerstand derselben zu verhelffen, auch genaigt bist, so ist unser gantz freuntlich und fleißig bitt, du wollest in vernünfftiger erwegung des alles, auch dir selbs, deinen Verwandten, und aller erberkeit zu fürstandt und gutten dich dest mer anhaimisch halten, so wir dir verner schreiben, daß du alsbald zum sterckisten dein gelegenheit sein mag, uff Fürstlicher Durchleuchtigkeit Liferung, den nechsten an die Ort, dir anzeigt werden kommen, dein Vatterlandt helffen retten und in allweg neben andern ehrlichen von Herrn, Adel und uns fürnemen,

nemen, was die notturfft erfordern würdet, und indem dich unserm Hohen und sondern nach gutwillig beweisen, das wöllen hochgenannter Fürstlicher Durchlauchtigkeit, und gemeiner Landschafft wir von dir bevömen, und gegen dir in gutem nimmer vergessen, und wiewohl wir uns des zu dir gar nit abschlags getröstten, noch dann begeren wir dein schrifftlich Antwurt bey diesem Botten, uns in allweg, dest stattlicher darnach wissen zu richten.

Datum Stutgarten am zehenden Tag des Monats Februarii Anno 1525.

Fürstlicher Durchleichtigkeit von Oesterreich, vnsers gnedigsten Herrn, Statthalter vnd Regenten des Fürstenthumbs Wirtemberg.

VI. Ab=

VI.

Abdruck einer Schrifft, so Herzog Vlrich zuo Württemberg ꝛc. an Churfürsten und Fürsten, auch gemain Reichsstände zu Speyer versammlet, ausgehen lassen, Anno 1526.

Vnser freindtwillig Dienst und was wir Liebs und guots vermögen, allezeit zuvor, Hochwürdigsten Hochwürdigen, Hochgebornen, Ehrwürdigen, Würdigen, Wohlgebornen, Edlen, Hochgelehrten, Fürsichtigen, Ersamen, Weysen, lieben Herren, Freunde, Oheimen, Schwäger, Vetter und Besondern. Wie wir uns von der Zeit an, das wir unsers Fürstenthums Wirtemberg auch Landen und Leuthen verjagt und wider alle Recht, mit der That entsetzt ungeuehelich zu allen Reichs Tägen, entzwischen gehalten, vor Ew. Liebden und Euch, der grossen überschwennglichen und unerhörten

Vntrew, Gewalts und Vnrechtens, so uns von unsern Widerwertigen zugestanden, in schrifften belegt, auch umb Recht und offne Verhöre angeruffen, were woll unsere notturfft hiewidder zu ereffnen. So aber dasselb zu Verlengerung dieses unsers Schreibens, raichte, und wir besorgen, daß Ew. Liebden und ir dadurch mehr zu Verdrieß, dann uns zu gutter naigung bewegt werden möchten: Seind wir verursacht dieselben lenge abzuschneiden, und wollen einen jeden, dem unnser Hanndlung aus gedencken gefallen, an die gemellten unser vorausgangen Schrifft, sonderlich das Außschreiben, so wir von Lucern uff St. Dionisius Tag im 20ten nechst verflossnen der minder Zal Jahren gethan, zu mehrer Erinnerung remittirt haben: Was wir aber aus dem allen Trostes und rechtlicher Hilff empfunden, ist aus dem zu spihren, daß wir noch auf diesen Tag, unnser Lannd, Leute, Hab und Gütere wider Gott und Recht entraupt.

Auch

Auch über alles unser embßig anhallten, erbietten und nachschrayen des Rechtens, auch aller rechtlichen Hilff, und offener Verhör, verzigen seyn, dergleichen im Römischen Reich teutscher Nation nie erhört: Ja auch bey ungleubigen frembden Nationen nit wol ungleichers, möcht erfunden werden, und hetten uns gantz versehen, Es solt doch etlichen unser anligendt nott, zu Hertzen gangen, und in Betrachtung eines jeden eigner Sachen und Person, ein ebenbild gewest seyn, dadurch sie uns zu mitleiden, Hilff, und Trost bewegt. Vnd wiewol wir bey uns selb gedencken, ettlicher entschuldigung möchten auf dem beruhen, daß vermeinten darumb, daß sie zum teil Kayserl. Mayestät auch dem Schwebischen Bundt mit sonder Pflichten verwandt. So wollte ine nitt gebüren, sich unser Sachen, so vil denselben zu Vngefallen reichte, anzunemen, so achten wir doch hiewidderumb dieselben des genugsamen Verstandts, daß sie

auch die gemein, auch allerhöchste Pflicht, damit sie als glider des heiligen Reichs demselben und Kayserlicher Mayestät als einem Römischen Kayser verbunden seyn, daß wissen zu erwegen, dann wir sie möchten vermanen, oder uns anzuziehen gebüren wollte, und sich aus derselben zu erinnern, daß sich alle andere sonderbare Pflichten, oder Verwandtnüß weiter nit strecken oder verstanden werden mögen, dann daß die gemein Reichs-Pflicht daneben unverlezt pleibe.

Nun wissen Ew. Liebden und ir, ist auch so offenbar, daß es mit nichte anscheinlichem kan oder mag verclügt werden, wie wir unsers obgemelten Fürstenthumbs Wirtemberg, auch Land und Leuten, Vhnrecht, mit der That spolirt und entsezt seyen. Wir haben auch dieselben vormalen in einem unserm Schreiben erinnert, zusamt dem, daß sie des vorhin bericht, wie Königl. Kayserl. Mayestät zur Zeit irer Königlichen Krönun-

ge under anderm, wiewol sie das nach Vermöge aller Recht, ohne daß einem jeden, Er sey wer er wölle, zu thun schuldig ist geschworn, daß ir Mayestät einem jeden Churfürsten, Herrn und andern, geistlichs oder weltlichs standts zu dem seinen, so ime ohn recht gewaltigklich genommen oder abgedrungen, wie sich der Pillicheit und dem rechten nach gezimpt, verhelffen, ine auch, so vil er recht hett, handthaben, schützen und schirmen sol, on alle Verhinderung, auffhaltung, oder Versaimnus. Derwegen sich in crafft gemelts geschwornen Artickels, auch aller Rechten, verlengst gebürt hett, und gebürt sich noch, daß uns umb obgerürte entwerung unser Lande und Leuthen, gebürliche Restitution geschehe; Auch offenen Verhöre und rechtens gestattet werde, So aber dasselb bisher verpliben, dadurch wir genötigt, uns des on Vnderlaß zu beclagen und rechtlicher Hilff nachzuruffen, haben Ey. Liebden und ir wol zu erwegen, wie ein solichs gerüch,

welches widder unsers Herzen gemüt, uß unsers steten nachclagen entstanden und weyt ausgepreit, bey andern Nationen gemessen werde, für eins.

Zum andern, so ist ein jeder Römischer Kaiser dem Reich gebunden, dasselb zu mehren und nach allem Vermögen zu bessern und auffzubringen, derowegen dann ire Mayestät mit dem Tittel sonderlich geeret, daß sie Merer des Reichs genannt werden. Noch dann haben etliche unsere widerwertigen, und fürnemlich die so alle ire ehre und Wirde (sol anderst zeytlich Pracht, uffnemen und Narung zu ehren gezilt werden) bey uns, unsern Füreltern und dem Fürstenthumb Wirtemberg, bekommen und erlangt, dem sie auch zum höchsten dargegen verpflicht und verpunden, aber desselben, und aller gutthaten unbedechtlich nitt allein an unser Person, sondern auch dem Namen und stamm Wirtemperge, schentlich und unehr-

lich gehandelt, wie das offentlich am Tag landkündig und unverborgen, dem allen diese Bedenckung, schein, rücken und Handthabung funden, daß sie sampt irem anhange aus irer und derselben eygennützigkeit willen Königl. Kayserl. Mayestät dahin beret, unser Fürstenthumb obgenannt, so wir vom Reich zu Lehen getragen, und demselbigen, wie ein ander Fürst davon gewertig seyn müssen, und gewest, an sich zu ziehen, und Jr ein eygen Erbland daraus zu machen, dadurch auch also uns bisher das Recht und offene Verhöre verheidert und besperret, zusampt dem, daß auch alle andere Stende in gemainen des Reichs anlagen, es treff gelt oder Leuth destomehr beschwert, dann wes unser Fürstenthumb vorhin getragen, das muessen hienfüran die andern Stende uff sich nemen, oder aber des Reichs vermügen, umb so viel desster abfelliger werden.

Zum dritten, so ist ye dem Reich nichts unerlichers, oder nachredelichers, dann so

man hört, daß man darinn keins rechtens bekommen müge, wie wir dann yetzo ein gute Zeit uns deſſelben mit der Warheit beclagt, und ſolches Verurſachung der Hinderredde unſerer widerwertigen, die uns alle Ding gerne zum üblisten auslegten, durch den Truck offenbaren müſſen. So dann uns (als einem Fürſten) ſolches begegnet, iſt gut zu gedencken, daß es umb minder Standts-Perſonen noch vil übeler ſtende.

Dieweil dann Ew. Liebden und ir Röm. Kayſerl. Mayeſtät auch dem heiligen Reich zu ihren Ehren, nutz und Wolfart, Pflichtig, auch aus erzelten Vrſachen ſcheinbarlich ſpüren mögen, daß dieſe unrechtliche Handlung bis anhero gegen uns, unſern Land, Leuthen, Hab und Güttern geübt, nit allein uns, ſondern auch Kayſerl. Mayeſtät dem hailigen Reich und deſſelben gliedern, wo ſie nit anders, dann wie bisheer, darzu thun wolten, zu mergklichen Vnehren, ſpott

und Schaden raicht, so sein ye Ew. Liebden und ir ob die gleich sonst kein mitleidigkeit unserthalb dazu bewegte in Crafft ehe gerürter Pflicht schuldig, ein ernstlich innsehens zu haben, damit Kayserl. Mayestät ir selb und dem Reich keinen bösen Namen oder glauben machen, des sich gantze teutsche Nation müst schämen, auch gemelten Reich das sein nit entzogen werde, zu dem so kunden wir nicht erschetzen, welche Pflicht doch so starck und vollnkommen, die ein gliot des Reichs möcht entschütten, daß es nit vor und ob allen Dingen (allein got ausgescheiden) schuldig were, dasselb Reich und Kayserl. Mayestät nach allem Vermügen für Vnehre, und schaden zu gewarnen und verhüten, welchs in kein andern Wegk (dießfals) geschehen kann, dann daß Ew. Liebden und ir daran seindt, daß wir innhalt Kayserl. Mayestät gethanen eydt, wie oben angezogen, auch nach vermög aller Rechten, daß so uns mit gwalt und wider recht abgedrungen,

wider restituirt, auch zu Recht und Verhöre gelassen werden, dann alleweyl daß nit geschicht, zwingt uns die höchst nott uns für und für zu beclagen.

Zum vierden haben Ew. Liebden und Jr zu bedencken, solt sollich unerhört Vnrecht und gewalt, so mit uns geprauchт, nicht abgestellt werden, sondern fürgang haben, was mit der Leut andern Fürsten und Herren auch möcht begegnen. Dan welcher wolt doch zulest vor solichen geschwinden Vngetreuwen der widderwertigen und abhulden Practicker sicher seyn, daß man ine, wie leicht er sich gegen seiner Nachpauwern einem verundiente, nit auch umb sein Landt, Leuth, ehr, Leib und gutt bringen mocht. So dann ein Fürsten-Geschlecht nach dem andern ausgetilget und vertrieben, und solich Lande und Leuthe in eine Hande und gewaltsame kommen sollten, ist gut zu achten, daß aus solcher Macht, nichts anders ervolgen möcht,

dann die Wale eins Römischen Kayserß, auch die Freyheit Teutscher Nation so vill hundert jare ungewaltigt bliben, müst in ein erbliche Regierunge und ungewonte frembde Dienstparkeit gezogen werden.

Dem allen nach gelangt an Ewer Liebe und Euch abermaln unser freuntlich bitt, günstigs und gnedigs Begeren, uns fürnemlich nit zu verargen, daß wir die irer Pflicht hierinne etwas scherpffer, dann wir gern gethan, angezogen und vermant haben, doch keynes andern gestalt, dann daß wir Ew. Liebden und Euch dester ehe möchten uns zu gepürlicher Hilff, indem daß wir fug und recht haben, bewegen. Vnd demnach solichen Verzug unser gedrungen überschwengklichen und obliegenden not, und keynen auffsatz zugelegen, auch unser elendt, armut, und aller Sachen gestalt, baß und höher zu bedencken, dann wir schreyben können, oder euch mit der lenge belestigen dörffen, sich nochmals

Kayserl.

Kayserl. Mayestät auch dem Reich zu Ehren, uns und menniglichen zu gutem mit Ernst in die Sach zu schlahen, und dermaß innsehen zu haben, damit wir des unsern widerumb habhafft werden, auch zu offener Verhöre und den Rechten kömmen mögen, das erpieten wir uns zusampt dem, daß Ewer Lieb und ir das sonst uß oberzelten ursachen Kayserl. Mayestät und des Reichs Ehren, Wirdt und wolfart, auch euch selbst und uns von got und recht schuldig seindt: umb dieselben alles unsers Vermügens, freintlich zu verdienen, günstlich zu beschulden und in guttem nimmermer zu vergessen, schrifftlicher antwort begerend.

VII.

Abdruck der andern Schrifft, so Herzog Ulrich zu Wirttemberg, an Churfürsten, Fürsten und gemeine Reichs-Stende zu Speyer versamlet, uff ire verzogne Antwort ausgeen lassen.

Anno 1526.

Unser freunttwillig Dienst, und was Wir liebs und guts vermögen, Freundtschafft, freuntlichen und günstlichen Gruß zuvor, Hochwirdigstenn, Hochwirdigen, Hochgebornen, Erwürdigen, Würdigen, Wolgeborne, Edlen, Hochgelerten, Fürsichtigen, Ersamen Weysen, lieben Herrn, Freund, Oheim, Schweger, Vetter und Besondern, jedem nach der gebüre zu embotten.

Nachdem Euwer Liebden, und euch wir kurz uerschiener Tagen, abermals in Schrif-

ten des verechtlichen gewalts, uns begegnet, auch was Ew. Liebden und ir Kayserlicher Mayestät, euch selbst, und uns vor Gott und recht zu thun, pflichtig erinnert, haben wir als für unnöthig im selben unserm Schreiben übergangen, und darfür gehalten, es sey Ew. Liebden und euch noch unabgefallener gedechtnüß, was uns uff dergleichen unser Schreyben im vier und zwantzigsten Jar nechst verschienen in der Versamblung, dazumal, zu Nürmberg gethan, zu antwort worden, daß man die sach an Kayserl. Mayestät auch des Schwebischen Pundts stennde, dieser Handelung verwant, wölle gelangen lassen, und sodann das Chammer Gericht verordnet werde, sollen wir daselbsten umb antwort ansuchen, so wir nun erfaren, daß bemeltes Kammer-Gericht zu Eßlingen gewest, haben wir unserm Botten dahin umb Antwort gefertigt, dem aber ander Antwort nit worden, wann daß ihm angezeugt, es sey kein Antwort von Kayserl. Mayestät kom-

men,

men, und so er den Weg stracks fürgenommen, widerumb zu uns zu reytenn, ist er über dem Bescheydt, so uns von gemainen Reichs = Stenden gegeben, darzu über alle Bottens-Freyheit, von unsern widerwertigen zwischen Eßlingen und Stuttgarten fenngklich angenommen, und peinlich gemartert worden, und wiewol sie ine unschuldig gefunden, haben sie in genöttigt, sich unbillicher weyß ettlicher massen gegen inen zu verbinden, solten nun unser Sachen (des wir uns doch zu Ew. Liebden und Euch, gentzlich nit vertrösten) abermals wie vor dahin gezogen werdenn, und uns solicher massen, antwort begegnen, so haben Ew. Liebden und ir zu bedenckhen, worzu uns unser unvermeydentliche nott würde dringen und worein wir uns begeben mueſten, daß wir doch Kayserl. Mayestät und gantzem heiligen Reich, auch uns selbst zu eren und gutten lieber umbgeen und vermeiden wolten, derhalben wir Ew. Liebden und Euch abermals

zum

zum höchsten ermant und gebetten wöllen haben, uns nitt also recht und hilffloß zu lassen sonder dermassen einsehen zu haben, damit wir zu gepürlicher Restitution, auch recht und offnen Verhöre kommen mögen, als ir uns dann vor Gott, unnd sonst schuldig seindt, das wöllen wir umb Ew. Liebden und Euch alles unsers Vermögens freuntlich verdienen, günstlich beschulden und zu guttem nymmer vergessenen, abermals schrifftlicher Antwort begerend. Datum Donderstag nach Asumptionis Marie Anno 1526.

VIII.

Aufforderung der Stadt Stuttgardt von Herzog Ulrich Anno 1534.

Von Gottes Gnaden Ulrich Herzog zu Würtemberg, und zue Tägg, Graven zu Momppelgardt. Vnd Philipp Landtgraff

zu Hessen, Graf zue Caatzenelbogen ꝛc. Thundt hiemit dieser Vnser offnen Schrifft und botschafft euch Burgmeister, Gericht, und gemeindt zue Stutgardten, als unser Hertzog Vlerichs Statt, und Vnderthonen erfordern, und wollen do ihr Morgen freytags, die Euwen zeitlich mit Volkhomnem bevelch und gewalltt, zu uns in unser feldtlägere schiechendt, euch samentlich uns obgemelten Hertzog Vlrichen als euern einigen rechten angebornen Herrn und Landtsfürsten ergeben, und mit gepürendten Pflichten gehorsammet, und also Schaden verhietet, hierauff bey gegenwertigem Ewer fürdliche wider Antwortt: rarttendt, geben in unserm feldtleg zue Büßingen vorm Berg. Am Donnerstag vor Vocem jucunditatis. In der 8. stundt. Nachmittag Anno 1534.

IX. Gene=

IX.

General = Patent und Aufforderung des gantzen Landes. 1534.

Wür Vlrich Herzog zu Württemberg und Teckh, Grave zu Momppelgart, geben allen, und jeden unsern Lehenleuthen, und Vnderthonen unsers Fürstenthum Württemberg die darinnen wohnen, auch allen Burgern und Bauersleuthen unsern Vnderthonen zuerkhennen, nachdem wir vergangner Jahren, von euch, und ihr von uns thätlicher Weyß, und wider Billigkhait getrungen worden seien, und nit zweifflen, daß solchs dem Mehrertheil, unserer frommen Landtschafft, hertzlich leidt gewesen, und auch viel wider uns zue handlen, getrungen werden seyen, des Jnen endtlich nit lieb gewesen, und dem noch vnser Landtschafft uns bishero vorenthalten, und mittler Zeit mancherley Beschwernus leiden und übersehen müessen, so haben Wir uns dieselben, auch

unser

unsser unsern Nachkhommen und Stammens Ellendt bewägen lassen. Vnd mit Gottes auch des Hochgebornen Fürstes, und Herrn Philpps Landtgraven zue Hessen, Graven zue Catzenellenbogen, unsers freundtlichen lieben Vetters, und ander unsere Herrn, und Freundtschafft Hülff, uffgemacht in Willen die unsern von solcher Beschwernus, widerumb zuentledigen, und zum Haus Wirtemberg zu pringen, und seyen demnach des gentzlichen Willen, und gemüets gegen unser Landtschafft, und diejenigen so in unserm Dienst gewesen seyen, wo uns Gott zue unsern Landt, und Leuthen, Widerumb Hülfft, so sich hinfiro gegen uns von Euwem nit verwircklen, (wenig Persohnen ußgnommen) uns alls ein gnedig Herr, und Landtsfürst zu haltten, und zuerzaigen, In zu Versich, ihr alle sampt, und sonders werden euch Widerumb gegen uns, als Ewern angebornen Landtsfürsten von Württemberg, und dem Ihr von GOtt und Recht zustet, auch erzeigt

zeigt und halltten, und Ewer Leib, und gü-
ter von uns nit wenden lassen, daß hoffen
wir solle zue allem gueten kommen, und
dardurch die Wolfarth, Friedt und Vnehr
unsers Fürstenthumbs zu Württemberg wi-
derumb zuweg gepracht, befördt, und besten-
dig gemacht werden, das wöllen wir euch,
gnedig meinung nit verhalten, in Vhrkhundt,
unsers fürgetruckhten Secrets geben Anno
1534.

X.

Antwort der Stadt Stuttgardt an den Herzog. 1534.

Durchleuchtiger ꝛc. Ew. Fürstl. Gnaden als unnserm rechten natürlichen Herrn und Lanndts-Fürsten, seyen unsere underthenige willige und gehorsame Dienst allzeit begierigs Vleyß zuvor.

Vff Ew. Fürstl. Gnaden und des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrns, Herrn Philipps Landtgraven zu Hessen ꝛc. gnediger erfordern, haben wir etliche (Crafft habenden, und von uns übergebenen Gewalts) uß unserm Mitel mit einer Supplication (darinn doch etlich wenig Articul begriffen) abgeferttigt, bey Ew. Fürstl. Gnaden underthenige Handtlung zuehaben und gnediger Erlangung oder mit Erbhuldigung

zuethun underthenig und mit höchstem fleiß, pittend, Ew. Fürstl. Gnaden wollen selbige unsere gesandten in Ihrer anbefolhnen Werbung, gnädiglich hören, Inen dero dismahls, gleich uns selbs glauben und sich darinn gegen uns, als unser gnediger Herr und Lantzfürst, also gnedig erweysen, wie unser gantz underthenig und tröstlich Vertrawen stehet, das wöllen umb dieselb Ew. Fürstl. Gnaden wir als ihre arme gehorsame Vnderthonen allezeit underthenigklich verdienen. Datum Freytag nach Ascentionis Domini 1534.

Ew. Fürstl. Gnaden.

underthenige gehorsame Burgermaister, Gericht und Gemeindt zu Stutgarten.

XI.

Instruction und Vollmacht derer in das Fürstliche Feldlager abgeschickten Stuttgartischen Deputirten An. 1534.

Wür Burgemaister, Gericht, Recht und gantze gemeindt der Stat Stutgartten, thun khundt aller Meniglich, mit diesem Brieve, nachdem die Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn ꝛc. uns mit einem offnen versügelt Brief ufgefordert, Hochgedachtem, unserm gnedigsten Fürsten und Herrn Herzog Vlrichen, als unserm rechten ainigen angebornen Herrn und Landts-Fürsten, von unser aller wegen gemeine Statt zu ergeben und iren Fürstl. Gnaden mit gepürliche Huldigung und Pflicht zue gehorsamen ꝛc. wie dann dasselbig solcher Förderung mit mehrern Worten ufweysetꝛc. Dieweil wir dann Hochgedachtem unserm gnedigen Herrn, Herzog Vlrich ꝛc als unserm

ferm rechten natürlichen Herrn, zue aller gehorsamer Willfahrung, willig und beraith seyen, so haben wir mit vorgehaptem Raht und rechtem Wüssen, den Würdtigen, Hochgelerten und Ersamen, Johannsen Offertringern, der Rechten Doctor und Dechandt des Stiffts, Gregorien Kellern, Burgemeistern Hanß Lündlin, Georgen Kienzern des Gerüchts, Caspar Angerem, Conradt Pauscher, und Jerg Greinsen des Rahts, sodann Jerg Beyhel und Hanß Füschlin von der Gemeindt, alhie zue Stutgarten, unsern lieben Herrn und gueten Freundten, zeige diß ein Supplication an Hochermelten unsern gnedigen Fürsten und Herrn gestellt, behendigt, darinn etlich Articul begriffen, uff was Mittel und Weg sie mit seiner Fürstl. Gnaden zum underthenigsten handeln und pitten, darauf sie auch noch begegnen Dingen von unser aller wegen gewöhnliche Aydts-Pflicht und Huldigung thun, und darinnen alles annders und weitters, daß Gnad und

genaigten Willen erlangen mag, fürwenden thun, und laſſen ſollen und mögen, inmaſſen wehren wir alle aigne Perſonen ſelbs zuegegen, wir gereden und verſprechen auch bey unſer Ehren und eyden demſelben anzuhangen, darbey zue bleiben, darwider nimmer zue ſein, zu thun noch ſchaffen gedthon zue werden, ſondern alles das gehorſamblich zu volnſtrecken, das frommen, gehorſamen und getrewen Vnderthonen, gegen irem rechten natürlichen Herrn von Rechts und Pilligkhait wegen zu thun gepürth und ſchuldig ſeyen, alles ohne gevarlich. In Vhrkhundt dieß Briefs, mit gemeiner Statt ufgetruckhten Inſügel beſügelt. Geben uf Freytag nach Ascenſionis Domini Anno 1534.

XII. Con-

XII.

Conditiones, auf welche sich die Stadt Stuttgart ergeben wollen.

1634.

Durchleuchtiger Fürst, Gnediger Herr, Uff Ew. Fürstl. Gnaden Begehren und Vfforderung seyen Hochermelt Ew. Fürstl. Gnaden als unserm rechten natürlichen Herrn wir mit höchstem Begürdten, zue Vnderthenigkhait, willig und beraith, die Statt zu ibergeben, mit nachfolgenden underschieden den wir als gehorsame arme Leuth underthenig pitten, uns gnedigst zue zulassen.

Erstlich ob einige under uns oder unsern zuegewanten ichtzig wider Ew. Fürstl. Gnaden gehandelt hett, daß Hochermelt Ew. Fürstl. Gnaden usser Frewmiltigkhait, denselben, umb Gottes willen gnedig verzeyhen und inen dessen zu Vngnaden nimmer gedenckhen wölle.

Jtem, daß Ew. Fürstl. Gnaden uns bey unsern Freyheiten, laut des Vertrags hiebevor zue Tüwingen ufgericht, bleiben lasse.

Jtem, daß Ew. Fürstl. Gnaden uns all unsere Mitburger, Diener und Jnwohner bey unsern Haab und giettern unvergwaltigt und ungeblündert pleiben lassen wollen.

Jtem daß in solcher Befrüdigung, unsere Mitbürger und Verwandten, so jetzo uß gehorsame, und getrag ußziehen miessen und noch uß seyhen, Jhr Weib und Kindt, auch alle geistliche, und vom Adel bey uns begriffen seyn sollen.

Vnd lestlich was Ew. Fürstl. Gnaden uns mit gnaden bevelhen haben, bey Recht gnedig schützen, schirmen und handhaben, wie wir nit zweifeln, Ew. Fürstl. Gnaden uß angebornen Fürstlichen gemueth, gegen uns, ihren armen gehorsamen Vnderthonen zu thun,

thun, gnedig geneigt sein, dasselb wöllen wir, in schuldigem Gehorsame allezeit underthenig verdienen, gnediger Anttwortt wartendt.

Ew. Fürstl. Gnaden

underthänig gehorseme
Jacob von Raltenthal, auch
Cast-Keller, Burgermeister,
Gericht, Rhat, und ganze Gemaindt zu Sturgarten.

XIII.

Herzog Ulrichs Manifest nach der gegen ihn vollzogenen Achts-Erklärung Anno 1534.

Allen und yeden Churfürsten, Fürsten, Grauen, Herrn, Rittern und edlen

Stenden, Stedten und Gmein der so mit diesen Brieff ersucht werden, Empieten wir Vlrich von Gottes Gnaden Herzog zu Würthenberg und zu Tegk, Graue zu Mümpolgard, unser willig freundlich Dienst, günstige Willen und alles guet, und füegen Ew. Liebden und Euch zu wissen, daß an uns gelanget ist, daß durch unsere Wiederwertige von uns ußgeben wirdet, als ob wir durch Rhömische Kayserl. Mayestät unsern allergnedigsten Herrn, in die Acht gesprochen seyn sollen, darauf wöllen wir nit bergen, daß uns nit wissentlich ist, daß wir in Acht oder andere Beschwerung gesprochen seyen, Sondern ist die Wahrheit, daß wir darzu nit citirt, uns ist auch deshalben nichts verkündigt, ob es aber ye geschehen als wir der gerechtigkeit nach nicht hoffen wollen, So werde solliche Acht, uns in rugk, auch unser uncitirt, unerfordert und ungehört geschehen, und also wider des heiligen Reichs Ordnung, das gemein Recht, die Capitel so Kayserl. Maje-

Majestät in irer Welung zu der römischen Königs Cron gnediglich verwilligt hat, das wir doch Irer Kayserl. Mayestät nicht schuld geben oder ufflegen, sondern denjhenen, so uns zuwidder gewesen, die es unbillig gefürdert und gesucht haben, nichtiglich ergangen, und möchte uns in keinen Weg binden, oder beschweren, dann je das Gemein Recht der Reichs Ordnung, und die gemeldten Capitel, vermögen, das nyemandts uncitirt und ungehert in die Acht gesprochen werden soll, und demnach so wölln wir Ew. Liebden und Euch samptlich und sondlich, dienstlich, freundlich und guetlich, gebeten haben, ob es dermassen gescheen, nnd die Achte über uns gesprochen were, und yemands davon wissen hette, dieweil die unsers Wissens nye verkündigt, oder publiciret worden ist, daß dann ein jeder, was wieder oder Stand der sey, sollicher unbilligen und nichtigen Acht nicht stat geben, sondern die lur unbündig und nichtig achten und halten, wie sich auch

in Wahrheit, und mit uns getrewes Mitleiden haben, und es dahin verstehen und achten, daß solliche acht durch unsere Misgönner uns zu Beschwerung und ewigen Verderbung, aus bracht oder gefürdert worden sey, dieweil sie besorgt haben, daß unsere Sache wie wir alle wege begert und gebetten haben mögt zu Verhör und an Tag kommen und daß sich ein yeder hierinn der Gerechtigkeit und Billigkeit wolle bedencken, und auch daß die wir alleweg umb Recht und Verhör geflehet und gebetten haben und sich hierinnen günstiglich erzaigen, daran wirdet ir als wir hoffen dem gemeinen Nutz des Römischen Reichs fürderfam seyn, So wollen wir dasselb gegen einen jeden nach Gebiernis seines Stands, gern freundtlich, dienstlich, williglich verdienen, und in allen Guten erkennen.

XIV. Her=

XIV.

Herzog Ulrichs Patent bey Wiederein-rückung in das Land d. d. 20ten April 1534.

Wir Ulrich von Gottes Gnaden Herzog zu Teckh und Würtemberg, Graue zu Mümpelgard, geben allen und jeden unsern Lehenleuthen und Vnterthanen unsers Fürstenthums zu Würtemberg die darinn wohnen, auch allen Bürgern und Bawersleuthen unsern Vnderthanen zu erkennen. Nachdem wir in vergangen Jaren von euch, und ir von uns, thätlicher Weiß und widder Billigkeit gedrungen worden sein, und nicht zweifeln, daß solches dem mehrern Theil unserer frommen Landschafft hertzlich leid gewesen, und demnach unser Landschafft bisher, uns vorenthalten, und mittlerzeit manche Beschwerung leiden und übersehen müssen, So haben Wir uns derselben,

auch

auch Vnser, unser Nachkommen und Stamms Elend bewegen lassen, und mit GOttes, auch des Hochgebornen Fürsten, Herrn Philipsen Landgraue zu Hessen, Grauen zu Catzenellnpogen, unsers freundlichen lieben Vettern, und andere unser Herrn und Freunde Hilff uffgemacht, Inn Willen die unsere von solcher Beschwerung, widerumb zu entledigen, und zum Haus zu Wirtemberg zu bringen, und sie demnach des gäntzlichen Willens und Gemüets gegen unsere Landschafft und diejhenen so in unserm Dienst gewesen seyn, wo uns Gott zu unsern Landen und Leuten hilft, so sie sich hinfort gegen uns von neuem nicht verwürcken, wenig Person ausgenommen, uns als ein gnediger Herr und Landesfürst zu halten, und zu erzaigen in Zuversicht, ihr allesampt und sonderlich werdet euch gegen uns widerumb, als ewern angebohrnen Landesfürsten von Würtembergk, und dem je von Gott recht zusteet auch erzaigen und halten, und ewer Leib und

Güttern

Gütter von uns nit wenden lassen, das hoffen wir soll zu allem Guten kommen, und dadurch die Wohlfarth, Friede und Ruhe unsers Fürstenthumbs zu Wirtemprgk widerumb zu Wegen bracht, gefördert und bestendig gemacht werden da wollten wir euch gnedige Meinung nicht verhalten. In Vrkund unsers hieruff gedruckten Secret, Geben.

Gedruckt zu Marburak am XXten Tag Aprilis im Jar MDXXXIIII.

XV. Her=

XV.

Herzog Ulrichs zu Würtemberg und Landgraff Philipps zu Hessen Rechtfertigung wegen Wieder-Erobrung des Herzogthums. 1534.

Die Durchleuchtige Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herr Ulrich Herzog zu Wirtembergk, und Deckh, Grafe zu Mümpelgarden ꝛc. und dann Philipps Landgrave zu Hessen, Graue zu Catzenelnpogen, zu Dietz, Ziegenhain und Nidda, unsere gnedige Fürsten und Herren, haben ein offene Schrifft im Namen Königlicher Durchleuchtigkhait zu Hungarn und Behem und auf irer Fürstlichen Gnaden Schreiben an dieselbe Königliche Durchleuchtigkhait jüngst aus Cassel von wegen der Recuperation und Widererlangung des abgedrungenen Poseſs, hochgemelts Ulrichs

MQ. VX

Für-

Fürstenthumbs Wirtembergk sampt desselben ein und Zugehörungen, vermöge und inhalts solcher Schrifft gethan, wir F. D. Botten zue Prage unter Hochgemeldter Kön. Durchleuchtigkhait zurück uffgedruckten Secret, am Neun und zwanzigsten Tag des Monaths Aprilis diß scheinenden vier und dreyßigsten Jars zugestellt, von demselbigen Botten heute Dato empfangen, verlesen lassen, und nach langes innhalts guter massen verstanden, und wollen ire Fürstl. Durchl. es onzweifenlich dafür halten, daß Röm. Kaiserl. Majestät unser allergnedigster Herr desgleichen Königliche Durchleuchtigkhait selbst, auch der merer Theil aller Churfürsten und Stände, des heiligen Römischen Reichs, zu dem allen Pundts-Stenden, des gewesen Schwebischen Bundts, ja wol vielen Adels-Personen und andern nunmehr unverborgen sain, welchergestalt hochgemelter unser gnediger Herr, Herzogk Vlrich, seines Fürstenthumbs, und alt Vetterlichen Erb-

lande und Leute, mit der That endsatzt und erbarmlich verjagt worden, und Seine Fürstl. Durchlaucht solches bis anhero für enthalten worden ist, wes auch sein Fürstl. Durchl. selbst und durch viel Churfürsten und Fürsten, des heiligen Reichs bey hochgemelter Römischer Kayserl. Mayestät und sonst offtermals demüttiglichst, unterthänigst, güttlichst und Fleißigst gesucht, gepetten, erpotten, auch suchen bitten und erpitten lassen hat, zu dem sich allenthalb aufgehaltener Tagen, mit dem Pund zu Schwaben und sonst hin und wider zutragen hat und begeben, welches alles von dem iegen Theil, dahin verzüglicher Wais gedeutet und gespielet, sein Fürstl. Durchlaucht doch one Grund des Rechten und des Reichs-Ordnungen und aller Billigkeit zuwidder in die Harre aufzuhalten Irer gebürender Restitution zu verhindern und in die Lenge müde zu machen, und Summa sey in Wahrheit, in der obberürten Schrifft, itzo nicht zu vermeinter

Schein

Schein und behelf angezogen, erregt und verleibt, daß nit zuvor bey Kayserl. Majestät auch Churfürsten, Fürsten und gemeinen Stenden des Reichs, mit stattlichen, rechtmeßigen und bestendigen gutem Grunde abgeleinet worden, und da es die Notturfft neher gehiesche und sich gepüren wollt nochmals wahrhafftige und unwidersprechlich widdertriben, und aufgelöst, kann und mag werden, darumb wölln es ire Fürstl. Durchlaucht auch von unnöten achten sich derhalb dismals in Disputation oder Antwort, sondern solches auf ihme selbst beruhen gelassen, dann es sich zu seiner Zeit ob Gott will finden, und offenbar werden soll, derwegen wölln ire Fürstliche Durchlaucht alle und yede vorig ergangener Handlungen suchen, bitt, und erpietten nochmahls hiermit erholet und erneuet haben, und füchtet unserm gnedigen Herrn, Herzog Vlrichen zu Würtembergk nicht an, was mit seiner Fürstlichen Durchlaucht Son Herzogk Christoffern durch

die berimten Commissarien zu Augspurgk von wegen des stillstandts, oder sonst gehandelt oder verabschiedet worden seyn soll, dann allein, daß seine Gnade Bericht, daß Herzogk Christophen der zweier Häusser Tübingen und Neuphe, nie durch die Stände des Pundts verschrieben und nie geantwortet, und dafern Possess und Erbhuldigung er gehapt und empfangen, thetlich fürgehalten worden, so weis auch sein Fürstl. Durchlaucht sich nit zu errinnern, desgleichen ist unser gnediger Herr Landgraf Philips zu Hessen ꝛc. von unparteiischer Nachricht bericht worden, daß Herzog Ulrich zu Wirtembergk ꝛc. ein mit recht und ordentlicher gepürlicher Weise erclerter echter, und unser gnediger Herr Landgraue Philips seinen Fürstl. Durchlaucht als eines dermasen erclerten Helfer sein soll und möge auch zu GOtt verhoffend bestendiglich und zurecht gnuog nit dargethon werden, und wird sich in Grund der Wahrheit anders erfinden,

derwegen wirdet ire Fürstl. Durchlaucht solcher Vnglimpf ungütlich zugemessen und verhoffen je beider Fürstl. Durchlaucht Königl. Majestät und den heiligen Römischen Reich deutscher Nation nichts zuwider oder nachtheiligs, nach dem Rechten der Reichs-Abschieden, Ordnungen und Landfrieden zu entgegen, oder daß Irer Fürstl. Durchlaucht nit gepühren wollt, und bey unparteischen und ehrliebenden verweislich und des sie nit zum höchsten verursacht worden, fürzunehmen und zu üben, dieweil nu unter andern Königliche Durchleuchtigkhait sich die Römische Kayserl. Mayestät unserm allergnedigsten Herrn auch ezlich mit benenndt Chur- und Fürsten zu gütlicher und rechtlicher Verhör, und Handlungen nu zur Zeit tut erpieten wissen ire Fürstl. Durchlaucht vor Kayserl. Majestät als iren Haupt und rechter Oberkeit immassen dieselbigen hivor zum drittenmale auch newlichen Tages (darauf sie Antwort noch wartend weren) dieser Sa-

chen halber von ine angerufen und ersucht worden, von irer Kayserl. Majestät Verhandlungen und Handlungen es sey gleich gütlich oder rechtlich nit für zu sein, so ferret daß unser gnediger Hertzogk Ulrich zuvor wie sich vermöge der Rechten und des Reichs-Ordenungen, sonderlich Kayserl. Majestät in Iren Majestät Erwelunge, so bewilligte Articul, auch aller erbar und Pilligkeit, eigen und gepuren will, restituiret und ingesetzt wurdet, wand je niemandts zu gepfendten Tagen kommen soll, ehe und sonst seind ire Fürstl. Durchlaucht des nit schuldig, wann dann solches geschieht, alsdann wollen ire Fürstl. Durchlaucht sich auch aller Gepür und Billigkeit zu halten wissen und von iren vorigen Erpieten desfalls nit absteen, wo aber unser Durchleuchtiger Herr Herzog Ulrich von dem Bidten und erpieten, so zu vielmalen und überflüßig von Seine Gnaden beschee dero Sachen Handelung halben vor K. K. Majestät gemeinen Chur- und Fürsten auch

Stenden des Reichs zu gütlicher oder richtliger Verhör und Erörterung wie dann Seine Fürstl. Durchlaucht vermöge der Lehen, auch anderer Recht zu thun schuldig, fürzukommen, nit abzusteen gebüren will, und welcher dann die Chur- und Fürsten, Pfalzgraue Ludwigen und Herzog Georgen zu Sachsen, vast wol leiden mag und die auszuständen keineswegs begeern wirdet, ob aber das ye kein statt noch ansehens haben sollt, oder wollt, so müssen es ire Fürstl. Durchlaucht den Allmechtigen beuehlen mit Wiederholung und erneuerung alles und yedes des Ire Fürstl. Durchlaucht an Kayserliche Majestät auch Königliche Durchleuchtigkhait und alle Churfürsten, Fürsten und gemeine Stende des Reichs hievor in iren Schrifften und fürnehmlich in letzt ausgangenen Truck und Vffschreiben, auch sonst offtermals überflüßig dargethan, und sich offentlich bezeuget haben, das haben ire Fürstl. Durchlaucht derselben Notturfft nach auf hochgemelte

Königliche Durchleuchtigkhait obangeregt Schreiben dermassen hinwider unangezeigt nit wölln lassen in Vrkundt irer Fürstlichen Durchlaucht zurück uffgedruckten Secreten Actum in Lager zu Fürstenau am Donnerstage nach Cantate Anno XXXIIII.

XVI.

Kurze vnnd Summarische Beschreybung der Röm. Kayserl. Majestät Caroli V. im Schmalkhaldischen Krieg feindlicher Ueberzug und Einnemmung des Fürstenthumbs, sonderlich so viel die Statt Stuttgarten belangt, was gehandelt und des Spanischen Ainfals allhie fürgeloffen ist.

Erstlichs am Mitwoch nach Steffani Anno 1546. als die Röm. Kayserl. Majestät

jestät schon allbereit, mit ihrem Kriegsvolckh, zue Roß, und fueß, bis gehn Hailpronn kommen, und ihre Majestät Dero Obersten, dem Duca de Alba Bevelch gethon, das Fürstenthumb mit feindtlichem gewalt anzugreiffen, und dasselbig einzunemen, wie er dan dessen allberaidt, zue Roß und fueß, in mercklichem Anzug auf die 11000. starckh gewest, da ist unser gnedigster Fürst und Herr, Herzog Vlrich, von Stutgardt hinweckh, und uff Wiel entwichen, dan uwer ehenliche erschröckliche Botschafft, von Marpach allhero khommen, wie dasselbig nit allein, und dem Hispannischen Kriegs-Volckh, feindtlich und mit gewalt eingenommen, sondern auch mit den Burgern, Mann und Weybs grausamlich behandelt, darunder etlich an und bey den gemachten ufgehenckht, und etlich andere dermassen gepeinigt, daß sie darob gestorben, da zue etlich uß forcht, über die Stattmauren hinaus gefallen und entloffen, darauf seyen Burgermeister, Ge-

richt

richt und Rath, auch die von den anwesen-
den Fürstl. Räthen und gantzer gemeindt,
verordtneten Vsschutz, alhie zue Stutgard-
ten zusamen khommen, und so viel geraht-
schlagt, daß in dieser schwebenden Kriegs-
und feindts gefahr zu thun seyn, und die
notturfft erhaischen wölle, solchen Spanischen
Einfall unserm gnedigsten Fürsten und Herrn
underthenig zue berichten, auch umb Ihre
Fürstl. Gnaden schutz und schirm, oder was
man sich sonsten augenscheinlicher gefahr, uf
den notfal verhalten soll, umb bescheid zu
pitten, und seyen solches folgende Personen
damahlen von Fürstl. Räthen, auch Bur-
germeister, gericht, und Rath und der ge-
mein gewest,

Hanß Israel von Zillnhardt, Ober Vogt
Amptzverweser.
Doctor Philips Ehrme.
D. Vlrich Rückher, Licentiat.
Johann Königspach.

D. Con-

D. Conradt Stäckh.
Gregori Keller.
Caspar Angerer.
Jerenimuß Welling.
Caspar Lutz, Stattschreiber.
Joseph Schütz.
Alexander Otz, Appothecker.
Marte Eysengrien.
Veit Ziegler.
Hieronimus Rützin.
Jerg Bihel.
Hanß Lindle, der Alt.
Hanß Striger.
Alexander Naß.
Conradt Veninger.
Thoma Mausen.
Jerg Hertmann.
Joachim Lindle.
Leonhardt Messerschmidt.
Bastian Eisengrein.
Hauß Gayer.
Hanß Bart.

Ludwig

Ludwig Geyling.
Bastian König.
Hanß Deilin.
Felix Scheich.
Hanß Harigel. und
Vrban von Thengen.

Nach überschicktem Schreiben an unsern gnedigsten Fürsten und Herrn nach Wiel, als obvermelte Verordnete, neben Gericht und Rath uf dem Rathhaus beysammen, in ferner Berathschlagung, des andern Tags gesessen, ist ein Kaiserlicher Thrommeter und Heroldt, allhie ankommen, und die Statt, der Röm. Kaiserl. Mayestät ufgefordertt, darauf man zue Rath worden, etliche verordnet, im Namen gemeiner Statt, dem Kaiserlichen Trommeter zuzugeben, welche sampt zue, zu dem Kaiserl. Obersten dem Duca de Alba hinab gehn Griningen in das Läger reytten sollen, welche verordnete damalen gewest, der Obervogt, Amtsverweser,

wesser, Dr. Caspar Beer, Hanß Kübel, Burgermeister, Conradt Streit und Bechold Beckh des Gerichts, Jacob Harägel des Raths, und Jerg Beyhel von der gemeindt und wardt inen in Bevelch geben, bey der Kaiserl. Majestät Obersten, uff Mittel und Weg zue handlen, daß gemeiner Statt und bemer Burgerschafft mit dem einfall verschont, auch die von Stuttgardten von den Pflichten und aiden, damit sie ihrem Landtsfürsten und Herrn zugethon, nit getrungen, oder darüber beschwert, sondern der endlichen Vertrag Handlung, darinnen Ihr Fürstl. Gnaden mit der Röm. Kayserl. Majestät stunden, zu erwarten, und mit dem Kriegsvolck inzuhalten, uf welches der Gesandten fürpringen und Werben, der Oberst Ihnen geandtwortt: Ihr Landts-Fürst hett der Pflicht und Aidt, gegen der Röm. Kayserl. Majestät vergessen, darumb würde die Pflicht, damit die von Stuttgarden

ten Ime zugethan, sie auch nit mehr binden, dann er von Ihrer Majestät ernstlichen Bevelch hette, mit Einnemung aller Stett des Fürstenthumbs förderlich fürzugehen, darumb wollten sie von Stutgardten sich ergeben, so wolt er die mit Gnaden ufnemen, wonit, so würde er verursacht, mit allem Ernst darein zue sehen, und villeicht Handlung, wie mit Marppach jüngsten, auch andern Stetten beschehen, oder noch was ernstliches fürzunemen, uf welches die Abgesandten replicirt, die von Stuttgardten wehren arme Leuth, wollten gern thun, das Inen gegen ihrem Landtsfürsten immer und anttwortlich, doch als der Herr Oberst uf seiner Mainung mit ernst und angeschaffter Betrawung verharredt, haben sie die Abgesandten endtlich bewilligt, sich zu ergeben und ein Besatzung vom Kayserlichen Kriegsvolck einzunemmen, doch darbey in underthenigkeit gebetten, der Purgerschafft und gemeinet

Statt

Statt Verderben und Schaden, so viel müglich, zuverhietten, und zu verschonen, sie mit einem solchen Kriegsvolck zu versehen, daß man Blinderns und andern Ybelhausens vor demselben, über gutwillige daran hendte Proviant von Essen und Trünckhen gesüchert.

Hiezwischen und uff deren von Stutgardt, unserm gnedigen Fürsten und Herrn nachgeschickten Supplication uf Wiel, haben Ire Fürstl. Gnaden den letsten Decembr. Anno 1546. also wider geanttwort:

Von GOttes Gnaden Ulrich, Herzog zu Württemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, lieben Getrewen, wir haben Ewer underthenig Schreiben, in sich haltend, was des Kayserl. Kriegsvolckh, gegen etlichen unsern Stätten in Schwaben

der Fridtshandlung ungebürlich gehandlet, was ir auch mit Schickung neben dem Kayserlichen Heroldt bey der Kayserl. Majestät oder derselben Obersten zu handlen understanden, sampt daran gehefften undertheinigem Pitten, alles Innhalts vernommen, und wellen euch darauff gnediger Mainung nit verhalten, daß unsere Reth, der wehrenden Fridtshandlung halb zwischen der Kaiserl. Majestät und uns fürgenommen, Euch recht berichtet haben, dan solche Handtlung also fürkommen, daß wir uns keins andern dan des Friedes versehen, wo wir auch unserer Gelegenheit nach, nit so hartt gerütten, weren wir denn nechsten wiederumb von hierauf gewest und uf freundtlich Vertröstung, uns wieder gehn Stuetgartten und fürab ins Landt, damit wir desto neher bey der Handlung sein mögen, gethon haben, wo wir nit also betrüglich und verrätterlich aigner Person nidergelegen wehren, wann, daß es allein Gott nit haben wöllen, deshalb wir

uns in nichten verstehen, daß in solcher Vnderhandlung das Kayserliche Kriegs-Volck gegen uns, unseren Stetten, und Euch mit Einnehmung und ufforderung also gebürlich gehandlett haben sollt, aber wie dem so miessen wir diß und anders Gott und der Zeit bevelhen, und darneben sollen mir alle müegliche zümmliche Mittel und Weg an die Hand nemmen, daß ihr unverderbt bleiben, und Euch, so sich die Leuff anderst schicken werden, als getrewe Vnderthonen halten und beweisen, wie dann unser Verthrawen zue euch stehet, daß seyen wir ietz, und hernach gegen euch in gnaden zu erkennen genaigt. Datum Wiel den letsten Decembr. Anno 1546.

Darauff ist am Freytag nach Steffani das erste Kayserlich Kriegs-Volck, im Vortrab allhie ankommen, under welchen der Kayserl. Majestät oberster Proviantmeister, genandt Franciscus Duardus, welcher et-

was uff 200. Pferdt, Hacken Schützen, welche in der Burgerschafft Heusser und der bemeldt Oberst im Schloß einfurirt und eingezogen.

Am Sambstag vorm newen Jahr hat bemelter Oberster, den Aidt von der gantzen Burgerschafft genommen und Kayserl. Majestät schwören, auch Erbhuldigung thun lassen, darunder uff nehmung des Aydts folgendt Mandat, offentlich verlesen worden.

Ferdinandus von Gottes Gnaden Herzog zue Alba, Margrafe zu Taria, Graue zue Salvaterra, Röm. Kayserl. Majestät Großhoffmeister, Stadthalter und Oberster Veld-Hauptmann.

Dieweil der Römischen Kayser Majestätt unsers allergnedigsten Herrns ernstlicher Bevelch, Will und Mainung ist, daß alle uf diesem Land zue Würtemberg, was stands

oder wessens die seyen, künfftig thätlich, nachtheil und Schaden, so durch höchstermelter Kayserl. Majestät glückfährig Haufen Kriegs-Volck, umb ihres Vngehorsams willen zuegefügt worden, möcht zu verhieten, So wollen wir im Namen und von wegen höchstermeldter Kayserl. Majestät ernstlich bevelhen und vermahnen, thun auch solches hiemit in Crafft diß Briefs allen Stätten, Märckten, Dörffern und andern Fläckhen, wo die immer in gemelttem Landt zue Württemberg sein, oder genönt werden möchten, daß dieselben unverzögenlich in Publicirung und Vernehmung dieses unsers Befelchs in Wahrnung, ohne ainigerley Pflicht zue dem gehorsam kommen und sich wie underthenigst der Röm. Kayserl. Majestät erzaigen, oder uns im Nahmen und von wegen ihrer Majestät huldigen, welche dann allergnädigst, wie andere angenommen, und gehalten solen werden, wo aber solchs nit beschehe, und ainicherley Vngehorsam hierinn gespürt, und

in die Lenge verharret würdten, also daß sich der Kayserl. Mayestät Hauffen und Kriegs-Volckh weiter und fürter zuziehen erhebte, so wird also dann niemand verschont, sondern ernstlich mit Fewr, Brandt, Schwertt, und Blutvergiessen gegen denjenigen Rebellen und ungehorsamen, die sich gegen ihrer Majestät gesetzt, dermassen gehandelt werden, daß meniglich ein Exempel hiebey abnemmen solle, damit aber solches allen Stätten, Schlössern, Merckten, Dörffern, und allen andern Flecken kundt und zu wissen werde, bevelhen wier dieß, unser Mandat und Warnung in der Hauptstatt Stutgarten, offentlich zue publiciren und uszueruefen, auch folgendts offentlich anzueschlahen, geben zue Gröningen den letsten Tag Decembris im 1596. Jahr.

Vf Verlesung obgenannts Mandato und der Kayserlichen Majestät eingeraumbten Erbhuldigung seien die von Stutgarten, von

Dato

Dato an in solcher Verpflichtung, bis uf den 13. Tag Januarii Anno 1547. Kaiserisch verblieben, hiezwischen aber haben unsers gnedigen Fürsten und Herrn Rath, Balthasar von Gültlingen, Ludwig von Frauenberg, und Johann Feßler Cantzler, vom Asperg, welcher schon der Kayserl. Majestät eingeraumbt war, dem Vogt Ampt-Verweser, Sebastian Scherding geschrieben und bevolhen, Burgermeister, Gericht und Rath und gantze gemeindt eins bestimpten Tags zu versamblen, uf welchen sie erscheinen, ein Kayserlich Mandat, und anders mehr, wie man vernemen wirtt, verkhündigen wolten, ehe und aber solche bevelhne Versamblung beschehen und die obgemelte Fürstl. Räth, solchen Tags allhie zuekommen, seien sie, sampt dem Ampt-Verweser in das Schloß, für den Obersten gangen, Ihme das Kayserlich Mandat und ir Begeren eröffnet, hat er inen weder ein gemein zu versamlen, noch das Mandat zue publi-

ciren gäntzlich abgeschlagen, mit Vermelden daß er nit uß Stutgarten mit denen Kayserischen Kriegs-Volck weichen wolt, bis er dessen von Kayserl. Majestat selber Bevelch hette, auch darauf sich bey dem Duca de Alba schrifftlichen Beschaidts erholt, darauf die Fürstl. Räth, alsbald wieder hinweg geritten, welcher Tags dann unser gnediger Fürst und Herr, Herzog Ulrich von der Wiel herab und zu Tüwingen wieder ankhommen wardt, als nun die von Stutgarten sich vor dem Uberfall mehrern Kriegs-Volcks, sonderlichen desjenigen, so zue Leonberg lage, täglich besorgten, daß die Fürstliche Räth mit Abstellung des Hofbrauchs, auch Verkauffung Wein und Früchten, den Obersten gar erzürntt und unruhwig gemacht, also daß er sich betrewlich vernemmen liese, wann ein Gemeindt versamblet würde, wolt er diejenigen, so das bevohlen, und darob gehalten, zu den Läden hinaus hencken, und werffen lassen,

hat auch alsbald alle Schlüssel zue den innern und uffern Thoren zue seinen Händen in das Schloß genommen.

Als nun hernacher der Oberst im Schloß, Franciscus Duardus wieder Antwortt empfangen, wurde das Kayserl. Mandat, davon oben Meldung beschehen publicirt, diß Inhalts:

Wir Caroll der Fünfft, von GOttes Gnaden, Rhömischer Khayser zue allen Zeitten, Mehrer des Reichs in Germanien, zue Hispanien, beider Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertzherzog zue Oesterreich, Herzog zue Burgundi, Grave zue Habspurg, Flandern, und Thürol, Entbietten allen Amptleuthen, Bevelchhabern, Vnderthonen und Zuegehörigen des Fürstenthumbs Würtemberg, so uns oder an unser Statt, unserm Obersten, Felldthauptmann, in diesem unserm Zug uff dasselb Fürstenthumb gehuldiget haben,

unser Gnad und alles Guts, und thun euch zu wissen, daß wir den Hochgebornen Vlrichen Hertzogen zue Wirdtemberg, unsern lieben Oheim und Fürsten, von wegen seiner gegen uns geiebten Handtlung und Beleidigung, gnediglichen widerumb begnadigt, und ime dieselb verzügen haben, also daß Wir ihne bey seinem Landt und Leuthen lassen sampt dem, so wir darinn eingenommen haben, mit dem Verstandt, daß er denjenigen, die sich uns ergeben und wir angenommen haben, in keinerley weg nichts zue Vngnad ufnehmen, sondern die in Gnaden haben solle, alles nach Innhalt des Vertrags, darüber ufgericht, demnach bevelhen wir Euch, allen und einem jeden insonderheit, daß Ihr gedachten Herzog Vlrichen von Württemberg widerumb für Ewern rechten Herrn und Landts-Fürsten erkhennen und haltten, auch ime huldigen, in allen billichen Sachen gehorsam, und gewerttig sein, und alles das thun sollen, das getreue Vn-

derthonen ihrem Herrn zu thun schuldig, und pflüchtig seyen, wir wollen auch euch hiemit aller Huldigung und Pflicht, damit ihr uns, oder unserm Obersten Veldt-Hauptmann an unser Statt zwischen dieser wehrenden Kriegs-Handlung, gethon habt, gäntzlich erlassen, und gefreytt haben, und ihr thuet daran, zuesampt der Gepür, unsern ernstlichen Willen und Mainung, Geben under unserm ufgetruckhten Insügel, in unser des Reichs-Statt Hailbronn, am 18ten Tag des Monats Januarii Anno 1547. Vnsers Keusserthum im 27. und der andern unser Reiche im 31ten.

Darauff ist das Kayserisch Kriegs-Volck zue Roß und fueß den 17. und 18ten Januarii bemelts 47ten Jahrs von Stutgarten wider hinweckh gezogen, und hat unser gnedigster Fürst und Herr denen von Stuttgarten uß Tüwingen geschrieben, weil dero Räth Jüngsten sie von Stutgart, wider in gebü-

rende Pflicht, Crafft des Kayserlichen Mandats, verhindert worden, so sollten sie anjetzo dero Abgeordneten, nemlich Wilhelmen von Masserbach, dem von Lierhelmstatt und Böchen und andern ihren Fürstl. Gnaden Nahmen solch Pflicht und Erbhuldigung nochmalen wiederumben erstatten, welches dann von Burgermaister, Gerücht, Räth, und gantzen Gemeindt mit unterthenigen Frewden den 20ten obbemelts Monats und Jars gehorsamlich und guetwillig beschehen.

Volgendts in etlichen Tagen hernacher, haben Ihre Fürstliche Gnaden Dero Vogt zue Bietigheim, Sebastian Hormoldten nach Stuttgarten mit Bevelch abgeverttigt, die Confirmation über den Vertrag zwischen der Kayserlichen Majestät und ihren Fürstl. Gnaden zue bestetigen und zue besiglen, welches dann von Stutgarten, neben volgenden Stett mit Besüglung, als Thüwingen, Brach, Schorndorff, Göppingen, Kirchheim,

heim, Marppach, Brackenheim, Vrichingen, und Calw beschehen, umb welche Beifüglung die ander Stätt des Fürstenthumbs schrifftlich gebetten haben.

Volgt die Capitulation des Fridens zwischen der Kayserl. Majestätt und Hertzog Vlrichen ufgnendeten Schmalkhaldischen Krieg.

Den 3ten Januarii Anno 1547. als die Kaiserlich Majestätt zue Hailbronn, mit dero Krücgs-Volckh verharett, wardt uf Vnderhandtlung, des Pfaltzgraven Hertzog Vlerich, von Ihrer Majestät mit volgenden gedingen wider begnadigt, und vertragen.

1. Nemblich inerhalb sächß Wochen, solt er Hertzog Vlrich ihrer Majestätt in der Persohn selbs und weil er jetzo Leibs schwachheit halb, nit thun köndte, durch seine Abgesandte den Fuesfall thun.

2. Den

2.

Den Reichs-Abschüdten nachkhommen.

3.

Dem Churfürsten von Sachsen und Landgraven uß Hessen kein Beystand thun, sondern der Kaiserl. Majestät zue Volnziehung der ergangenen Reichs-Achterclärung Hilff wider sie beweisen.

4.

Des Khaisers feinden in seinem Landt kein Vnderschlauf geben.

5.

Mit niemanden kein Bündtnuß machen, in welcher nit die Khaißl. Majestät König Ferdinandt und das Haus Oesterreich mit begriffen weren.

6.

Wo etliche seiner Vnderthonen sich wider Khaiserl. Majestät König Ferdinanden oder

das Haus Oesterreich zum Krüg würden gebrauchen lassen, solt er sie hart strafen, und den Adel gleichfalls mit Aidts-Pflüchten dahin halten, daß keiner solches gleichfalls thäte.

7.

Der Kayserl. Majestät, so oft es deren gefällig, solte er ein freyen Paß durch sein Landt und allenthalben öffnung gestatten lassen.

8.

Seiner Bundts-Verwandten Geschütz, was und so viel dieselben in seinem Landt gelassen, solte er Ihrer Kaiserl. Mayestät mit aller Zugehörung übergeben.

9.

Für die Kriegs-Kosten Ihrer Majestät dreymahl hundert dausent Gulden, und zwar den halben theil von stund an, das ander halb Theil innerhalb 25. Tagen zu erlegen.

10.

Zue mehrer Sicherheit solt er Ihrer Majestät den Aspery, Kürchheim und Schorndorff einreumen, uf daß Ihr Khaiserl. Majestät dero gevallen nach, ein Besatzung darein legen möchte.

11.

Zum Ailfften mit denen, so er in diesem Krieg beschedigt, solt er sich vertragen, wonitt des Kaisers Erkhanttnus driber erwartten.

12.

Hertzog Vlerich, und sein Sohn, Hertzog Christoph sollen dem ober Burgundischen Land-Recht, wann sie etwas in demselben Land würden zu rechten haben, nachkommen.

13.

Sein Volck, so sich in diesem Krieg-Zug dem Khaiser ergeben, solt er derwegen nit strafen.

14.

König Ferdinanden hiemit soll sein Ansprach unbenommen sein.

15.

Sein Sohn, Hertzog Christoph und all seine Vnderthonen sollen dis alles innerhalb sechs Wochen bestetigen und für crefftig erkennen.

16.

Letstlich soll Graff Georg von Württemberg, sein Bruder in diesem Frieden nit begriffen sein.

Vff, ob inserirte Kayserl. Capitulation ist auf Hohen Twiel von Hertzog Vlrichen folgender Vertrag aufgericht worden.

Von Gottes Gnaden Wür Vlrich Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graff zu Mömppelgardt ꝛc. Bekennen und thuen offenbahr gegen möniglich, mit diesem Brief,

Nachdem

Nachdem Wür in dieser schwebenden Kriegs-Sachen, in Vrgnad, deß Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten und Vnyberwendtlichsten Fürsten und Herrn gefallen, und kommen sein, namblich Herr Caroli dem Fünfften, Römischen Kayser zu Germanien undt Hispanien König und Ertzherzogen zu Oesterreich, unsers gnedigsten Herrn.

Dardurch auch Ihr Kayserl. Majestät verursacht worden, uns zu überziehen, unser Landt und Leuth, in Ihr Majestät Hand und Gewalt zu bringen, wie dann Ir Majestät, auch Kriegs-Volckh, obgenannt etlich unsers Fürstenthumbs Stätt, Empter, Flecken eingenommen und erobert hat.

Damit nun Wür wider zu Ihr Kayserl. Majestät Gnaden gebracht und versöhnt, Bluetvergiessen vermitten, unser Fürstenthumb unuerderbt und unuerhergt bleiben möcht, haben Wür bey Kayserl. Majestät

durch

durch den Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen, Pfaltzgraffen bey Rhein, Herzogen in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, unsern freintlichen lieben Oheim und Bruedern, auch unser lieb zuegeordnete Räth, umb ein Frieden, Begnadigung und Verzeihung underthenigst bitten und ansuechen lassen, auch solchen frieden und einmietigen Vertrag auf folgende Articul und Capitel von Ihr Kayserl. Mayestät erlangt, die Wür auch hiemit in Crafft diß Brief in underthänigster Danckbarkeit gegen Ihr Majestät uf und angenommen haben, wöllen dem zugeleben, Ihres Inhalts zu vollziehen, und halten.

Nemblich und erstlich, daß unser Bevelchhaber, und Verordnete, dieweil sie, unser Unvermöglichkeit halber Persönlich zu kommen, entschuldigen sollen, uff ihre Knie für Ihr Kayserl. Majestät fallen und bekennen

sollen, in aller Demüetigkeit, und gehorsame, offentlich, daß Wür haben Ihr Majestät schwärlich belaidiget, in diesem Krieg, und underthönigst bitten, daß ihr Kayserl. Majestät aus Keyserlicher Mildigkeit und Gnaden, uns wöllen verzeihen, und dan wür schuldig sein sollen, innerhalb sechs Wochen bey Ihr Kayserl. Majestät aigner Person zu erscheinen und solches selbs thuen.

Vndt uns hinfüro zuerzeigen, als ein underthöniger gehorsamer Fürst und Diener Ihr Majestät und zu Danckbarkeit von wegen dieser Gnaden, die Ihr Kayserl. Majestät in diesem Fall erzaigen, daß Ihr Majestät befinden soll, daß Wür und die unsern wöllen Ihr Majestät laisten, was wür umb sie zu thuen schuldig seindt, wir sollen und wöllen auch erkennen und halten, Ihr Majestät für unsern Obristen Fürsten, gnedigsten Kayserrn, und natürlichen Herrn, und thuen in aller Vnderthenigkeit und gueten Willen, alles, was ein gehorsamer Fürst, Vasall

und Vnderthon schuldig ist zu thuen, gegen Ihr Maj. und dem H. Reich und sollen auch allwegen gegen Ihr Maj. also verharren, gäntzlich und vollkommenlich halten, was Ihr Maj. verordnen wird, dem gemeinen Nutz, und Teutscher Nation. Wür sollen auch gehorsam sein, der Justitien, so Ihr Majestät im Reich verordnen werden und unser Gebühr und Vnderhaltung desselben wie andere Ihr Majestät gehorsame Fürsten und Ständ leisten. Wür sollen auch hinfürter in keinerlay weiß Hülff Rath oder Beystand thun, in- oder ausserhalb dem Reich, Johann Friderichen Herzogen zue Sachsen, und Philipps Landtgrafen zue Hessen unsern Bundts-Verwandten, sonder Ihr Majestät beystehen, als ein frommer Fürst zu thun schuldig ist, zue der Execution undt Kaiserlicher Acht, wider die jetzbenannte, oder andere, so ihnen anhängig sein. Wür sollen auch nit gestatten einige Handthierung, Ihr Majestat Feinden, gegenwertig oder

künftig, hinfüro an sollen Wür auch kein Bündtnüs, Verstendnüs oder Vereinigung, auch ohn einige Condition, Ihr Kayserl. Majestät, wie auch Königlicher, undt des Hauß Oesterreich machen, und uns austrücklich verzeihen, der hievor ufgerichten Verbindtnissen. Wir sollen auch unsern Vnderthonen nit gestatten, sich in Diensten Ihr Majestät und des Hauß Oesterreichs Feinden zu begeben, an welchen Orten das sey, in oder auffer dem Reich, so jemand darwider thet, sollen wür denselben strenglich zum Exempel strafen, und sollen die vom Adel des Landts geleben undt = = lassen nimmermehr wider Kaiserl. und Königl. Majestät und das Haus Oesterreich zu dienen. Auch sollen wür Ihr Majestät Päß und Oeffnung in unserm Landt und Bevestigung desselben geben, so offt und dick ihr Majestät begehrt. Die Kayserl. Majestät wöllen auch vorbehalten haben, die Artilerey, Munition, und andere Ihr Majestät vorhanden Güttern,

so sie hinder uns, und unserm Landt finden mögen, welche Wür schuldig sein sollen, anzuzaigen, zu eröffnen, undt zu überanttworten, in Händen, so Ihr Majestät verordnen werden.

Vnndt in ansehung des grossen Costens, so ihr Majestät in diesem Krieg uffgeloffen, sollen wür geben und überantwortten dreymahl hundert Tausendt Guldin, den fl. zu 15. Batzen gerechnet, das halbe theil in 15. Tagen, und das ander halb Theil in 25. Tagen hernach, nach dem Orte zu Vlm, dem oder denjenigen, so von Ihr Majestät dahin geordnet werden. Wür sollen auch alsbald in seiner Majestät Hand frey yberantworten undt geben, die Schlösser undt Stätt Schorndorff, hohem Aschberg und Kirchen, darein zu setzen und zu halten, zu Ihr Majestät Versicherung und vollnziehung des Vertrags.

Jhr Majestät wöllen auch austruckenlich vorbehalten haben, alle Forderung undt Ansprach, so die Röm. Kayserl. Majestät oder Jemandt anderer von diſes Kriegs wegen, zuuor oder hernach, oder in andre weg, durch uns, oder die unſere beſchädigt worden ſein, mit welchen wür ſehen ſollen, uns zu vertragen, oder wo deren etwa ein Mangel, Jr Majestät darinn erkennen, billigen und nachkommen.

Wür Herzog Vlrich, auch unſer Sohn Herzog Chriſtoph, oder auch unſere Nachkommen ſollen nit verfolgen noch klagen, in einngen Weg, von wegen der Gerechtigkeit und Action ſo wir haben, oder möchten fürwenden, in der Graffſchafft Burgund, es ſey wider wen es wölle, anderſt dann durch das Landtrecht, bey dem Rechten wir gehorſamlich pleiben ſollen von wegen der Güeter, ſo wir in gemelter Herrſchafft haben, wie dan ander Vaſall und Jhr Majeſtät Vnderthanen

thanen thun, die Güeter darinnen haben, und solches bey der Poen von derselben gefallen und privirt zu werden und von Gnaden und Guthaten des Vertrags, Ir Kayserl. Mayestät vorbehalten, auch der Römischen Königl. Majestät und dem Hauß Oesterreich Ir Gerechtigkeit, so sie zu gemeltem Hertzogthumb haben.

Daß auch der Cadavvisch Vertrag zwischen der Königl. Majestät und uns uffgericht, bey Crafften pleiben soll, und so fern wir das vollbringen, was in diesem Vertrag begriffen ist, und halten, nit anderst, so verzeicht und nachlest die Kayserl. Majestät uns Herzog Vlrichen alles das, in dem wir Ire Majestät beleydiget, desgleichen unsern Vasallen und Vnderthanen, und wellen auch uns, sampt den unsern in unserm Land lassen, sampt denjehnigen, so ir Majestät eingenommen hat, mit dem Verstand wir in keinerley weis in Vngnaden aufnemmen, sondern in Gnaden haben sollen.

Ihr Majestät will auch austruckenlich in dieser Begnadigung und Verzeyhung vorbehalten haben Graff Georgen unsern Brudern, der offentlich rebellirt wider Ir Majestät und derselben Behd Hilff gethan, und aignen Person gedient, auch alle unsere Underthonen, die jetzo in Diensten Ihr Majestät Feind seind, welche Wir sollen für Feind und Rebellen achten, und nit gestatten, weder in unser Land einzukhommen, und derselben Guetter sollen Ihr Majestät confiscirt pleiben, nach Ihrem gefallen darinnen zu schaffen.

Und als Wür diesen Vertrag ratificiren sollen in vier Tagen, welches dann wür gethon, auch denselben ratificiren und probiren lassen, unsern Sohn, Herzog Christoffen zu Württemberg, innerhalb sechs Wochen, mit Zuesagung einer gnuegsamen Obligation, demselben unverbrochenlich undt ewiglich zu halten, von jetz und hinfürter

undt nimmermehr in einigen Weg darwider zu thuen, wöllen wir auch erstatten lassen.

Dergleichen wöllen wür auch disen Vertrag durch die Landtschafft ratificiren lassen, und approbiren, innerhalb 6 Wochen.

Gereden und versprechen hierauff auch bey unsern Fürstl. Würden und Wortten, das alles wie obgeschrieben ist, von Capitel zu Capitel, wahr, steht unndt vest und unuerbrichlich für fest selbs zu halten, auch darob und dran sein, daß dem allem, die diese Sach, Articul, unndt Vertrag beruehren thuet, zu ratificiren undt zu approbiren gelebt, nachkommen undt vollnzogen werden, alle Argelist, geferd und Auszug hindangesetzt, alles getrewlich undt ohngefährlich.

Diß álles zu wahrem unndt vesten, unndt damit zu yhersagen, haben Wür diesen Brief unndt Vertrag mit aigner Handt un-

derschriben unnd unser Innsiegel dran hengen lassen, der geben ist uff Hohentwiel den dritten Tag Januarii Anno 1547.

Vff jetztgehörte Capitulation erschinen den drütten Januarii Anno 1547. Herzog Vlrichs Gesandten, Balthasar von Gülttlingern, Ludwig von Frawenberd und D. Johann Feßler, Cantzler, vor Ihre Kaiserl. Majestät zue Hailbronn, thetten im Namen Ihrer Fürstl. Gnaden den Fueßfall, hernacher that er in der Person Ihrer Kayserlichen Majestät zue Vlm den 4ten Martii vorgemelten Jahrs auch den Fuesfall.

Vnd in Crafft vorgemeldter Fridens-Capitulation, muß nit allein Herzog Vlerich der Kaiserlichen Majestät die 3. Vestungen Asperg, Kirchheim und Schorndorff zue Besetzung mit Hispaniern einraumen, welche auch bis Anno 1551. solche drey Orth nit mit geringen der Vnderthonen und Burgerschafft

schafft Beschwerden Ihnen gehabt, sondern auch das Interim durch das gantz Fürstenthumb annemmen, wie denn damals die Interim-Pfaffen, gar theuer zue bekommen und die Meß-Priester so under wehrenden Babstum im Land, bis uf Herzog Ulerich wider Einkommen, geweſt, hernacher in Reformirung der Kürchen, als oblauth hin und wider verstört worden, zue solchem Interim wider zu erfordern, welches doch nit lang allhie zu Stuetgarten gewehrt.

Dann als Donnerstags nach omnium Sanctorum Anno 1550. Hertzog Ulerich nach viel erlittnen und begegneten Widerwerttig- und Truebseeligkaiten, auch schwören Anstossen von Gott dem Allmechtigen uſser disem Jammerthal, zu seinen göttlichen Gnaden, der ihme auch sampt allen Christglaubigen am Tag seiner herrlichen Zukunfft ein seelige und fröliche Vfferstehung verleihen wölle, zu Tüwingen abgefordert und am

Freytag hernacher Ihrer Fürstl. Gnaden tödlicher Abgang allhie zue Stuttgardten kundbar worden, kame Ihrer Fürstl. Gnaden Sohn und ainicher Erb = Hertzog Christoff von Calw, erstlichs gehn Tüwingen, volgendts am Sambstag alhero gehn Stuttgarten, allda Ihren Fürstl. Gnaden uff dem Marckt noch selbigen Nachmittags umb 3. Uhren von Burgermaister, Gericht, Rath und gantzer Gemein die Erbhuldigung als Ihrem angebornen natürlichen rechten und ainigen Landtsfürsten und Herrn, wie sich gepuerth in underthenigem Gehorsame erstatten worden.

XVII. Her=

XVII.

Herzog Ulrichs zu Würtemberg an Kayser Carl Anno 1546. abgegangene Supplication, darinn er verloffener Kriegs-Handlung wegen deprecirt und um Guad bittet.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster und unüberwinndtlichster Kayser. Ew. Kayserl. Majestät seyen mein underthänigst willig Dienst in schuldiger Gehorsame allezeit zueuor berait, Allergnädigster Herr, Ich bin glaublich bericht, das ich von wegen verloffener Kriegs-Handlung in Ew. Kayserlichen Majestät Ungnad gefallen sein soll, welches mich in aller Underthänigkhait zum höchsten beschwehrt, dann Ew. Kayserl. Majestät mag mir allergnedigst glauben, was ich in bemelter Sach handlen helffen, das ich sollichs in Crafft vor Neun Jahren auffgerich-

gerichter Vereinbrief und Sigel, auch Trawens und Glaubens schuldig gewesen, wie dann Ew. Kayserl. Majestät solche mein Verpflichtung vor etlichen verschienen Jahren wol bewust gewesen, also daß ich mit füegen und Ehren keinswegs umbgehen kunden, wiewol Ich nun mittlerweil diser gewehrter Kriegs-Rüstung guete Gelegenhait gehabt, etliche meine genachbarte gaistlich und welltlich widerwertige haimzusuchen, wie ich auch solches ohne Gefahr, Nachthail und sondern Costen wol und leichtlich thun kenden, so hab ich doch der Fridliebendt, under, so vihl mit fuogen und ehren seyn kan, lieber Rhuo dann Vnfried haben wölt, sollichs umbgangen, und darzu auch allerhand thätlicher Hanndlungen, die sonderlich im Anfang bedacht, und vorhanden gewesen, abgestellt, und wiewol ich, wie auch billich, in aller Vnderthönigkait gantz willig were, aigner Person, bey Ew. Kayserl. Majestät gehorsamlich zu erscheinen, und wo Ew.

Kayserl.

Kayserl. Maiestät Ich je belaidigt, welches Mir in aller Underthönigkait laidt, alsdann Ew. Kayserl. Majestät als ein gnädigsten, millten und güetigen Kayser, mit underthänigstem gebührlichem erbuetten und gehorsamer Anzaigung, umb Gnad und gnädigste Verzeihung in aller Underthänigkait und gebührender Demuett zue bitten, des underthänigsten Verhoffens, Ew. Kayserl. Majestät werde zu Erhaltung und mehrung Ihrer Kayserlichen Reputation, Hochhait und ewigen Rhuombs, daran nit allein gnädigst benuegig sein, sonder auch dessen ein gnädigst wolgefallen haben, so kan doch sollich mein persönlich billich erscheinen meiner scheinbarlichen Leibs Blödigkait halben in Wahrhait dieser Zeit kainesweg statt haben, daß halb Ich in Bedennckung solcher ehehaffter Verhinderung, in aller underthänigkait ganz guettwillig und entschlossen bin, von obberuerder meiner underthänigster entschuldigung flehender Bitt, erbueten und erzaigen wegen

mein

mein nöhtliche Pottschafft zu Ew. Kayserl. Majestät underthänigst abzufertigen, darmit langt an Ew. Kayserl. Majestät mein underthänigst fleißig Pitt, Ew. Kayserlichen Majestät welle aus Kayserlicher Güettigkait und angeborner milltigkait, obberuerten meinen Verordneten ein schrifftlich Sicherhait, und lebendig geleidt allergnedigst mitthailen und bey diesem meinem Botten zuekommen lassen, daß umb Ew. Kayserl. Majestät in aller Underthänigkait zu verdienen, will Ich als E. K. M. und Röm. Reichs gehorsamer Fürst allezeit willig sein, und thuo mich derselbigen in aller Underthänigkeit gehorsamlich beuehlen, Ew. Kayserl. Majestät umb ein gnädigste Antwort hiemit underthänigst bittend. Datum Stutgarten den 11ten Tag Decembr. 1546.

Ew. Kayserlichen Majestät
underthänigster gehorsamer Fürst
Ulrich Herzog
zu Würtemberg.

XVIII. Kay=

XVIII.

Kayserl. Majestät Anttwort auf obiges Schreiben Anno eodem de dato 14ten Decembris.

Wür Carl ꝛc. Thun Euch allen und jeden Prälaten, Grauen, Herrn, Ritterschafft, Adel, Stätten, Stenndten, Underthonen, Hindersassen und Zugehörigen, des Fürstenthumbs Württemberg und Teck, in was Würden, Stanndts oder wesens die seindt, zuewissen, das Wir Herzog Vlrichen von Würtemberg, ewerm beruembten Lanndtsfürsten anheut dato ein Schreiben zuogefertigt haben, von Wort zu Wort, ausserhalb unsers Tituls also lautende.

Wür Carl ꝛc. Thun dir Vlrichen, Herzogen zu Württemberg zu wissen, daß wiewol wir unns hieuor nach deinen freuenlichen muettwilligen Hanndlungen, deren du dich

neben Philippsen, der sich nennt Landgraue zu Hessen, mit ohnverlaubter angemaßter Vehde, thätlicher Ueberziehung, und einnemung des Fürstenthumbs Württemberg, gegen uns, und unserm freuntlichen lieben Brueder, dem Römischen König damahls understanden, unangesehen, das uns umb solche sträfliche auffrhuerische Verhanndlung wol anders gegen dir und genannden Landgrauen fürzunemmen gebuert hett, nicht desterweniger dir alle solche Hanndlung auch Poen und Straff sampt dem Fueßfall, so du uns zu thun schuldig, und allen andern Abtrag gnädiglichen verzügen, nachgelassen, und uns des alles begeben, und in dem, und sonst in ander und mehr Weg mit allen Gnaden gegen dir erzaigt, immassen daß wir auch nechst verschiner Zeit vor Anfang dieser unser hochbeursachten befuegten nothwendigen Kriegs-Handlungen, die wir umb deiner vielfältigen unrechtmeßigen Lanndtfrid brichig, Tyrannischen Hanndlungen willen, die

du

du mit Schatzung, Vertreuebung deiner Vnderthonen, Adels, Stenndt und Hinder-sassen, auch allerhanndt Beschwehrung, Ver-gwalltigung anderer Reichs - Stätt und Stänndt, gaistlich und welltlich, mit gwall-tigem Eingriff, Sperrung der Proviant, und Straß, abfahrung und gefenglicher annemmung, und enthalten Ihrer Burger und underthonen, und in ander mehr Weg begangen, und derenthalb weder Gericht, Rechtlich, noch auch guettlich, verfennglich Hanndlungen leiden, oder annemmen wollen, nit weniger, gegen Ihme als Hauptsacher selbs hetten fürnemmen mögen, dannocht unbe-dacht des alles, einen unsern sonders vertrau-ten Diener vom Adel zu dir mit schriftlichem, und mündtlichem Beuelch abgefertig haben, und dich der Gelegenheit solches unsers Vor-habens, nach aller notturfft gnugsamlichen berichten, und darauf gnädiglichen und fleis-sig ersuochen und vermahnen lassen, dich derselben Sachen mit nichten zu beladen oder

anzunemmen, mit der gnädigsten Vertrö-
stung und Versicherung, daß du gar kei-
ner Vngnad, Vergwalltigung, oder thätt-
lichs Fürnemmen deines Thails von uns zue
gewartten haben solleſt, aber solcher unſer
vihlfeltigen erzaigten Gnad und guotthaten,
auch gnädigſter Warnung, Tröſtung und
Zuosage und deines darauf erfolgten erbuet-
tens ohnbedacht und ohnangesehen, sonder
dem allen, auch unser Achterklärung, die
wir gegen unsern, und des Reichs offnen
erklärten Aechtern, Johannsen Friderichen,
der sich nennet Hertzog zu Saxen, und dem
vorgemellten Lanndtgrauen zu Hessen, allent-
halben im Hailigen Reich haben ußgehen
lassen, darzuo deiner Pflicht, und Aidt, da-
mit du uns als Römischen Kayser, deinem
Rechten natürlichen Herrn, und höchsten
welltlichen Obrigkait, und sonst in ander
Weg verwanndt und zugethan biſt, gestracks
zuowider und entgegen, hastu gleicher massen
mit frevenlichem muottwillen und unerhörter

höch-

höchster Vntrew, dich ernannten offnen erklärten Aechtern und andern Ihren mit verwandten der Schmallkhaldischen Conspiration, mit denen du ohne das auch zuvor in verbottner Bünndtniß eingelassen, anhengig gemacht und allso von uns abflüchtig worden, und dich sampt neben Ihnen in offne Rebellion und uffrhuor begeben, und erstlichs hochgemelts unsers freundlichen lieben Bruoders, des Römischen Königs, deines neben uns verordneten Haubts, Obrigkait und Lehenherrn, auch ettlicher anderer des Hailigen Reichs Teutscher Nation gehorsamen Stennden, und gliedern, Land und Leuth, mit Kriegsgewallt zue überziehen, und ettlich Stett, Schloß und Clausen, gedachtem unserm lieben Bruoder, und anndern Fürsten und Stännden zuogehörig, desgleichen nachmahls unsere und des Reichs Stätt, Schlösser und Stennde wider unsern Kayserl. ußgekünndten Lanndtfrieden, auch ohnentsagt und unverwarter Ehren ein-

nemmen helffen und das alles ohnversettigt alsbald darauff gleichen freuenlichen durstigen muothwillen, uns ein unbefugte, unbestenndige vereinigte, und vermainte Verwahrungs = Schrifft, so uns in deiner Haubt= und Mitsächer, und in deinem Namen zugefertigt, und nachmahls in Truck offentlich ußgangen ist, darinn uns zu unschulden zum schmehlichsten, heßigsten antasten, unnd unser Kayserlich Dignitæt, Würdin und Hohait unverschembter Vermessenhait, zu entsetzen, auch deine Pflicht untrewlich gefehrlich auffgekünndt, und darauff widersagt, und alsballd mit deinem und deiner Hauptsächer und Rädelsfuehrer Kriegs = Volck zu Roß und fuoß, mit unerhörtem stollz und übermuott uns under Augen zu ziehen und nun ettlich verschienen Monat gegen uns zu Velldt gelegen, und letstlich über des alles denselben offnen Aechtern und andern unsern ungehorsamen Vntrewen uffrhuerern, zuo mehrer Sterckung und uffrhuerung Ihrer

Rebel-

Rebellion und uffrhuor etlich fendlein Volckhs zu einem Zuezug von newem zugeschickt und in dem allem nit allein unsern freundtlichen lieben Bruoder, den Römischen König, auch anndere unsere und des Reichs Fürsten, Stätt, Stennd und Vnderthanen, wider des Reichs Ordnung, und ausgekünndten Lanndtfrieden angreiffen, vergwalltigen, und beschedigen helffen, sonder unser selbs Persohn, und Kayserl. Majestät zum höchsten und treffenlichsten belaidiget, und also umb solche höchste Vngehorsame, Vntrew, Rebellion und Abfall, auch Lanndtfrid brüchige Thaten und Hanndlungen, unzeitige gefehrliche Pflicht, Vffkünndigung, auffrhuerisch, fürnemmen, Belaidigung und Verletzung unser Kayserl. Majestat über die Pœn, und Straff in obberhuerter Achterklärung, der guldin Bullen, und Kayserl. uffgekhünndten Lanndtfriden begriffen, in die Pœn und Buß der belaidigten Majestät, und uns also mit Leib, Ehr und Guott ver-

fallen bist: Vnd dieweil du dann deiner Ehren, Pflicht und Aid, damit du uns, als obsteht, verwanndt bist, also gröblich vergessen, und dich derselben, auch deinem Fürstlichen Herkommen, Stanndt und Wirden, so ungemeß und ungeschickt und dermassen gehallten hast, das wir dardurch nit unbillig, mit höchster ernstlichster Hanndlung nach allen Vngnaden gegen dir, deinem Leib, Haab und Guott dir selbs zue verdienter Straff, und andern zu einem Exempel gestracks fürzugehen und zu vollnfahren, verursacht und befuegt weren, und umb so vihl destomehr, dieweil wir dir zu solcher beharrlichen Rebellion, Vngehorsame und uffrhuer, Belaidigung unser selbs Persohn, und Kayserl. Majestät in kein Vrsach gegeben haben, aber des alles unangesehen, zu mehrer erzaigung unsers Kayserlichen gnedigsten gemuets, damit wir dem Hailigen Reich Teutscher Nation, dieselb in frid, und Rhuo zu setzen, und zuoerhalten, zum höchsten ge-

naigt seind, auch dein Land und Leuth vor Verhat, schaden und Verderben, so gemeinem Kriegs-Brauch nach uß solcher ernstlicher (doch gleichwohl deins thails höchlich verursachter) Hanndlung, mit sich bringen möcht zu verhuetten und zufürkommen: So ersuochen und erfordern wir dich, von Röm. Kayserl. Macht ernstlich, mit disem Brieff, daß du dich selbs, sampt allen deinen Fürstenthumben, Graffschafften, Herrschafften, Stätten, Flecken, Schlössern, Lannden und Leuthen, uns als Römischen Kayser, alsbald nach Vberanntwortung dises unsers Briefs, ohne alle Condition ergebest, öffnest und zustellest, damit zu hanndlen, und zu gefahren, wie wir nach gestalt der sachen, dem Hailigen Reich Teutscher Nation zu Befridigung, Sicherung und wolfahrt, auch des Fürstenthumbs Würtemberg, und annderer des Reichs Stennden und underthonen von deiner Tyrannischen Herrschung, übermeßigen Schatzung, Vergwalltigung, und

Verdrückung zuo erledigen, zu schützen und zu hanndthaben, für rhätlich und guott angesehen werden, und dich hierinn gehorsamlich hallteſt, nach gestallt deines erzaigens, und wo du aber solches ohne lengern Verzug nit thun, sonder in deiner Rebellion noch lennger und weitter verharren würdeſt, so wollen wir dir hiemit verkhünndt und zu wissen gethan haben, das wir, wiewohl wider unsern Willen, und deiner Vnderthonen halben, die du ohne das neben andern Gaistlichs und welltlichs Stanndts in mehrerley Weg zu vergwalltigen und zu beschwehren understanden, deß noch täglich in Uebung steheſt, gantz mit höchsten Beschwehrden gegen dir, deinem Fürstenthumb, Land, Haab und Guetter und alles dasjenig fürzuonemmen, das uns zu Erhalltung unserer Kayserl. Auctoritæt und schuldigen Gehorsambs, auch zu Straff und Wenndung deiner beharrlichen Rebellion gebühren möge, darzu Wir nit, sonder du selbs, und zu allem

Scha=

Schaden und Nachthail, nach Kriegs-Gebrauch, mit Rauben, Plünndern, Branndschatzen, Brennen, Bluottvergiessen, und sönnst in ander Weg dir, deinem Fürstenthumb, Lannden und Leuthen, die villeicht dieser Sachen ains thails unschuldig sein möchten, nicht dester weniger zu derselben höchsten ohnwiderbrinnglichen Verderben daraus ervolgen, und wir gleichwohl der Vnschulldigen zum höchsten gern verschonet sehen, solches nit allenthalben fürkommen möchten, Vrsach geben hettest, dann ob uns wohl ein Schreiben am 11ten diß gegenwärttigen Monatts ußgangen, von dir zukommen ist, darinn ettliche Vrsachen zu ferbung und beschainung der verloffnen Hanndlungen, sampt deinem erbuetten, mit gemeinen Worten fürgewenndt worden, so wissen wir doch solche gemeine Wortt und erbuetten zu gebührlicher satter Kehrung, und Abtrag deiner Verhanndlung und Verwürckung noch zur Zeit für gnuogsam nit anzunemmen,

nemmen, das wollten wir dir hiemit das wissen zu haben, und was dir, und deinem Lanndt und Leuthen darauf stande zue berhalten, und dich darnach zu richten, unangezaigt nit lassen. Geben in unser und des Hail. Reichs = Statt Rothenburg an der Tauber, am 14ten Decembris Anno 1546. unsers Kaiserthumbs im 22ten und unser Reich im 32sten.

Sollich unser Schreiben haben wir Euch hiemit auch schicken wellen, desselben Wissens zu haben und euch darnach zu hallten, darumb ersuochen und vermahnen wir Euch alle, und ein jeden innsonderhait, von Röm. Kayserl. Macht, ernstlich gebuettendt, daß ihr euch genannts Herzog Vlrichs weitter nit annemmen noch beladen, Ihme auch hinführo mit nichten gewertig seyet, noch ainiche gehorsame Dienst, Hilff, oder Beistandt erzaiget, noch beweyset, sonder zu uns samptlich und sonder, wie das nach einer

jeden

jeden Gelegenheit am füglichsten, und fürder-
lichsten seyn kan, unverzogenlich komet, oder die
Ewern schicket, und uns, oder wem wir das
an unser Statt beuehlen werden, euch gehor-
samblich ergebend, ohnangesehen der Erbhull-
digung und aller ander Pflicht und Aidt, damit
ihr genantem Hertzog Vlrichen von Würt-
temberg hievor in ainicherley weiß zuogethan
undt verwanndt gewesen, dann wir Euch
solcher Huldigung, Pflicht und Aidt, sampt-
lich und sonderlich von Röm. Kayserl. Ma-
jestät vollkommenhait entbinnden, erlassen
und gefreyt haben wöllen, mit sollicher Trö-
stung und zuosage, so fern ihr dem also nach-
kommet, das wir dermassen einsehens haben,
damit unbillichen Beschwehrungen, Ver-
gwalltigungen und Vnderdrückungen, so
euch bisher von angeregter Ewer Herrschaft
begegnet ist, nun hinführo on entlediget und
abkommen, und bey Fried, Rhuo und
gmach geschützt und gehanndthabt werden
sollendt, wo ihr aber hierinn ungehorsam

sein

sein würden, dessen wir uns doch nit versehen, so wellen wir Euch hiemit verkünndt haben, das wir (wiewohl wider unsern Willen) gegen Euch und ewern Leiben, Haab und Guetern, nit wenigers dann gegen genannten Hertzog Ulrichen selbs mit allem Ernst zu hanndlen und zu verfahren, gäntzlich verursacht und bewegt werden, darzue nit wir, sonder Ihr selbs, und zu allem Schaden, Nachthail, und Verderben, so inmassen wie obsteht, daraus erfolgen möchten, Ursach geben hetten, das Wür Euch, darnach zu richten, unangezaigt nit lassen. Datum under unserm uffgedruckten Secret-Insiegel, in unser, und des Hail. Reichs-Statt Rothenburg an der Tauber den 14. Decembris Anno 1546.

XIX. Her=

XIX.

Herzog Ulrichs ꝛc. fernere Depreca-tions - Schrifft uff nechst obgemellt Kayserliches Schreiben und Citation.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster unüberwinndlichster Kayser, Ew. Kayserl. Majestät seyen mein underthänigst willig Dienst in schulldiger Gehorsame allzeit zuvor berait.

Allergnedigster Herr, Ew. Kayserlichen Majestät haben mir ein offen Schreiben durch einen Ihren Botten, der sich an statt eines Heroldts angezaigt, überschickt, welches mir den 19ten diß Monats überanntwort worden, und als mir dasselbig vorgelesen, hab ich daraus mit betruebtem gemueth und höchster Bekümmernis vermerckt, daß ich gegen

Ew.

Ew. Kayserl. Majestät zum treffenlichen verbittert und in derselben schwehrsten Ungnad gefallen sein soll, welches ich mir, nach GOttes Zorn, und Ungnadt für den grösten und beschwehrlichsten Unfahl ermessen thuo, der mir in dieser Zeit hett mögen zuostehen, Ich bin auch für und für in underthenigster Hoffnung gestannden, Ew. Kayserl. Majest. Gemucht, so von verlauffner Kriegs-Handlung wegen, gegen mir bewegt, würde sich in Ansehung der underthänigsten Bitt und fürbitt, so der Hochgebohrne Fürst, Herr Friderich Pfaltzgraue bey Rhein, Churfürst, auch ich gethan, gegen mir gemillstert haben, wie ich auch nochmahls in trösstlicher Hoffnung stehen will, Ew. Kayserlichen Majestät werde aus angebohrner Millstigkait, die Ihrer Majestät von GOtt sonderlich dermassen eingepflantzt, das in und allwegen dem bittenden und underwirffigen zuo verzeyhen und Gnad zu erzaigen allergnedigst genaigt, wie Sie dann das in vih-

len Exempeln, die Zeit Ihrer Majestät Kayserlichen und Königlichen Regierungen, und sonnderlich newlicher Jahr auch am Fürsten, Stanndts-Personen, so Ew. Kayserlichen Majestät villeicht höher, dann ich, zur Ungnad verursacht, bewisen, mir auch, als der zum underthänigsten darumb bitten thuot, allergnädigst verzeyhen, und zu Gnaden annemmen, Ich setz auch in keinen Zweifel, wo Ew. Kayserl. Majestät meine Gesandten allergnädigst gehört und mein underthenigst erbietten vernommen, Ew. Kayserlichen Majestät würde sich zu einem solchen ungnädigsten Schreiben nit haben lassen bewegen, und ist demnach an Ew. Kayserlichen Majestät nochmahls mein allerunderthänigst flehen und Pitt, durch GOtt und seiner Barmhertzigkait willen, der dem bittenden bevilcht zuo verzeyhen, und die gefaßte Ungnad gegen mir armen Fürsten, auch meinen Lannden und Leuthen fallen lassen, mich wiederumb zu Gnaden auff und annemmen,

men, das erbuett ich mich mit höchster Underthänigkait und Dienstbarkhait, als ein gehorsamer Fürst des Reichs und Ew. Kayserlichen Majestät underthänigst zuo verdienen, begere, daß Ew. Kayserlichen Majestät gnedigst und unverzogen anntwort. Datum Balingen den 20ten Decembris Anno 1546.

Ew. Kayserl. Majestät

vnderthänigster gehorsamer
Fürst
Vlrich Herzog zu Würtemberg.

III. COM-

III.

COMPACTATORUM DUCATUS WUERTTEMBERG.

COMPENDIUM.

Das ist:

Summarischer Begriff aller Verträg, Abschied, Confirmationum und Privilegiorum des Herzogthumbs Württemberg,

von Anno 1482. bis Annum 1681.

III.

MUTATORUM

DUCATUS WUERTTEM-

BERG.

COMPENDIUM.

Vorbericht.

Dieser summarische Zusammentrag der Landes-Verträge, Abschiede und Privilegien eines der ansehnlichsten Teutschen Fürstenthümer ist aus der Feder eines um sein Vaterland bestverdienten Manns, des seeligen Landschaffts-Consulenten Sturm geflossen und eigentlich dem privat-Gebrauch und Unterricht der Landstände gewidmet gewesen, auch in dem Land selbsten, meines Wissens, unter die seltenste Handschriften gerechnet worden.

Da mir solche in dem Verkauf einer auswärtigen Bibliotheck zugekommen, so habe sogleich nach Durchgehung dieser mühsamen und schätzbaren Arbeit den Entschluß genommen, solche dem Publico bekannt zu machen, da Liebhabern und Kennern des Teutschen Staats-Rechts nicht gleichgültig seyn kan, die innere Verfassung dessen Provinzien aus ächten und unverwerflichen Haus-Urkunden immer näher kennen zu lernen und dadurch zugleich in Stand gesetzt zu werden, von den jeweiligen Schicksaalen, und Rechten eines Landes ein zuverläßiges und unpartheyisches Urtheil zu fällen.

Es ist Schade, daß diese Auszüge der Landtäglichen Verhandlungen

und Freyheits-Briefe nicht bis in die neuere und merckwürdige Zeiten dieses Herzogthumbs reichen. Villeicht ist eine solche Arbeit oder deren Bekanntmachung andern vorbehalten und dann wenigstens hiemit der Anfang gemacht.

Es ist wohl nicht zu vermuthen, daß bey der sich immer mehrers und unbedencklicher ausbreitenden Kenntnis der besondern Teutschen Landes-Verfassungen noch jemand die Bekanntmachung dieser Schrifft mit Grunde zu tadeln finden werde, welch unvermutheten Falls er in denen voluminosen **Mecklenburgischen** ingleichen **Ost-Frisischen** Land-Tags-Handlungen und in der von Herrn Hof-Rath **Schrebern**

ans Licht gestellten Geschichte der Chur-Sächsischen Land- und Ausschuß-Täge seine Beruhigung und Abfertigung finden kan.

Was die Art der gegenwärtigen Ausarbeitung betrifft, so gibt der Verfasser in der Zueignungs-Schrift an die Würtembergische Land-Stände davon selbsten folgendes an:

I. „ Wird præmittirt eine Verzeugnüß aller Verträg und Abschied, „ wie sie in beyden Toms auf einander gehen.

II. „ Folget der Extractus der Compactatorum bey dessen Begreifung „ folgendes vornehmlich beobachtet worden.

1) „ Daß

1) „ Daß darinn alle realia der
„ gesambten Compactaten ent-
„ halten und zwar

2) „ Mit eben solchen Worten und
„ Phrasibus.

3) „ Doch so kurtz als möglich.

4) „ Alles in eben der Ordnung,
„ wie solches in denen Compa-
„ ctatis zu finden.

5) „ Mit durchgehender Allegirung
„ der Blätter, wo solches in
„ dem hiezu gebrauchten Land-
„ schaftlichen Exemplari Compa-
„ ctatorum zu sehen, dabey

6) „ Die Landtags Abschiede oben
„ überschrieben, und

7) „ In Margine die Contenta mit
„ kurtzen Wortten benahmbst
„ worden.

III. „ Findet sich eine Alphabethische
„ Tractation aller in denen Compa-
„ ctatis enthaltener Materien, da
„ dann um richtigern Gebrauchs
„ willen, mich beflissen.

1) „ Die Rubriquen accurat nach
„ dem Alphabeth auf einander
„ zu setzen.

2) „ Jede Materie nervose unter sei-
„ ne aigentliche Rubriq zu brin-
„ gen.

3) „ Jeder Rubrique Ingredientien
„ in eine convenable Ordnung
„ zu richten.

4) „ Da

4) „ Da eine Rubriq von unter-
„ schiedtlichen Contentis, selbi-
„ ge in margine zu distinguiren.

5) „ Mich wo möglich der Verbo-
„ rum aus denen Compactatis
„ zu bedienen.

6) „ Die Landtags Abschied mit
„ möglichstem Fleiß und Sorg-
„ fault zu allegiren. und

7) „ Alles was nur von einiger
„ Importanz in denen Compacta-
„ tis auch in diese Tractation zu
„ bringen.

IV. „ Schließt das gantze Werckleins
„ eine Alphabetische Verzeuchnüß,
der

„ der blossen Rubriquen, damit
„ man dieselbe kurtz, und auf ein-
„ mahl beysammen habe, und
„ diejenige Materiam, so man
„ nachzuschlagen begehret, unter
„ seiner gehörigen Rubriq um so
„ leichter finden möge.“

Ordentliche Verzeugnüß

Aller Verträg, Abschieden, Confirmationum, und Privilegiorum, wie dieselbe den Jahren nach auf einander folgen.

Tomo Imo.

	Fol.
Vertrag zu Munsingen Anno 1482.	1
Erection des Hertzogthumbs Würtemberg 1495.	11
Der Tübingische Vertrag 1514.	22
Tübingischer Neben-Abschied 1514.	32
Hertzog Ulrichen Verspruch den Tübingischen Vertrag zu halten 1514.	
1515.	41 & 44

Hers

Fol.

Hertzog Ulrichen Verspruch im Fall der Tübingische Vertrag schadhafft oder verlohren, solchen wieder aufzurichten 1514. 42 & 45.

Kayser Maximiliani Confirmation des Tübingischen Vertrags 1515. 46

Hertzog Ulrichen Ordnung, wie es mit Fürnehmung und Ausschreibung der Landt-Tag zu halten 1515. 48

Declaration und Erleuterung des Tübingischen Vertrags de Anno 1520. 50

Kayserl. Majestät Oratoris Maximilian von Bergen Confirmation des Tübingischen Vertrags 1520. 51

Kayser Caroli V. Confirmation privilegiorum 1520. 73

Ertzhertzogen Ferdinandi zu Oesterreich, Gubernatorn des Hertzogthums, Confirmation Privilegiorum 1522. 81

Hertzog Christophen Confirmatio privilegiorum 1551. 84

Fol.

Land-Tags Abschied 1551. 112
Land-Tags Abschied zu Böblingen
1552. 125
Grossen Ausschutz-Tags Abschied
1553. 132
Land-Tags Abschied de Anno 1554. 134
Kayserlich Privilegium wegen der
Schiffarth aufm Neckar 1553. 149
Kaysers Caroli Vti Confirmation
der Landes-Ordnung und Land-
Rechtens 1555. 152
Abschied des Grossen Ausschutz-Tages
1557. 157
Land-Tags Abschied Anno 1565. 161
Land-Tags Abschied 1566. 189
Hertzogen Ulrichen Ausschreiben den
Frucht-Vorrath betreffend 1564. 207
Hertzog Ludwigen Confirmatio pri-
vilegiorum 1569. 216
Land-Tags Abschied 1583. 219
Abschied das Vorrath-Geldt betreffend
1591. 251

Hertzog

Fol.

Hertzog Ludwigen Resolution etlicher zum Hertzogthum gebrachter Flecken Contribution betreffend 1592. 259

Extract aus Hertzog Ludwigen Testamentl. Disposition 1587. 267

Extract aus Hertzog Ludwigen Codicill 1592. 281

Graff Friedrich zu Würtemberg Assecuration, wegen der Landschafft Freyheiten 1593. 284

Hertzog Friedrichen Confirmatio privilegiorum 1593. 1595. 301

Land-Tags Abschied 1594. 305

Land-Tags Abschied 1595. 309

Land-Tags Abschied 1599. 320

Pragischer Vertrag die Oesterreichische Afterlehnschafft und Succession betreffend 1599. 334

Gemeiner Prælaten und Landschafft-Consens und Ratification des Pragischen Vertrags 1599. 348

Kayserl.

Fol.

Kayserliche und Oesterreichische General-Confirmation privilegiorum Anno 1600. 359

Kayserl. und Oesterreichische Confirmatio des Tübingischen Vertrags 1600. 364

Kayserl. und Oesterreichische Confirmation des Land-Tag Abschieds Anno 1565. 371

Land-Tags Abschied Anno 1605. 378

Consens-Brieff der Ertz-Hertzogen zu Oesterreich über den Pragischen Vertrag 1601. 1602. 386

Consens- und Bewilligungs-Brieff der Geistlichen Chur-Fürsten über gemeldten Vertrag 1599. 390

Land-Tags Abschied 1607. 395

Hertzogen Johann Friedrichen zu Würtemberg Confirmation der Landtschaffts-Freyheiten 1608. 407

Land-Tags Abschied 1608. 419

Fol.

Land-Tags Abschied 1610. 440
Land-Tags Abschied 1618. 454
Land-Tags Neben-Abschied 1618. 471
Land-Tags Abschied 1620. 478
Grosser Ausschuß und gemeiner Landschaffts Gewalthabere Abschied 1620. 500
Land-Tags Abschied 1621. 505
Land-Tags Abschied 1622. 509
Land-Tags Abschied 1623. 524
Land-Tags Abschied 1624. 535
Neben-Abschied Anno 1624. 540
Bevollmächtigten grossen Ausschuß-Tages Abschied 1628. 545
Hertzog Ludwig Friedrichen Confirmatio der Landschaffts-Freyheiten 1628. 553
Erster Land-Tags Abschied 1629. 558
Zweyter und vollkommener Land-Tags Abschied 1629. 574
Hertzog Julii Fridrichen Confirmatio privilegiorum 1631. 594

Hertzog

Fol.

Hertzog Eberharden Confirmatio privilegiorum 1633. 594

Land-Tags Abschied 1633. 595

Tomo IIdo.

Land-Tags Abschied 1638. 1

Land-Tags Abschied 1642. 12

Land-Tags Abschied 1644. 27

Bevollmächtigten kleinen Ausschusses Abschied 1645. 47

Bevollmächtigten grossen Ausschusses Abschied 1650. 61

Ferdinandi III. Confirmation.
- Privilegiorum 1650. 81
- Tübing. Vertrags Neben-Absch. 87
- Kayserl. Declaration. / Caroli V. Confirmat. / Land-Tags Absch. 1565 } 92
- Ferdinandi Confirmat. 93

Lehnbrieffe über beede Hertzogthümer Würtemberg und Teckh de Anno 1650. 103

Fol.

Cassatorium des Anno 1638. aufgerichteten Reverses 1651. 128
Land-Tags Abschied 1652. 131
Bevollmächtigten grossen Ausschusses Abschied 1655. 161
Fürstliche letzte Resolution bey dem Land-Tag 1656. 176
Bevollmächtigten grossen Ausschusses Abschied 1657. 180
Leopoldi I. Confirmatio Generalis privilegiorum 1659. 190
Fürstliche Endtliche Resolution an statt Abschieds 1659. 195
Der Prälaten und Landschafft unterthänige Danckſagung pro Dimissione. 206
Fürstliche Endtliche Resolution an statt Abschieds 1660. 214
Land-Tags Abschied 1662. 220
Bevollmächtigten grossen Ausschusses Abschied 1664. 229

Fol.

Extract Recefs zwiſchen Ihro Durch-
laucht und dem Stifft Bruchſel
1662. 243
Land-Tags Abſchied 1665. 246
Land-Tags Abſchied 1666. 259
Land-Tags Abſchied 1668. 279
Bevollmächtigten groſſern Ausſchuſſes
Abſchied de Anno 1669. 291
Land-Tags Abſchied 1670. 300
Land-Tags Abſchied 1672. 311
Land-Tags Abſchied 1673. 361
Neben Recefs. 1673. 381
Land-Tags Abſchied 1674. 387
Hertzogs Willhelm Ludwigs Confir-
matio privilegiorum 1674. 404
Hertzog Eberhards Teſtament 1664. 409
Kayſers Leopoldi Confirmatio Te-
ſtamenti Eberhardini 1664. 447
Hertzog Eberhards Codicill de Anno
1674. 451

Fol.

Instrumentum Publicationis de An. 1674. 477

Land-Tags Abschied 1675. 497

Land-Tags Abschied 1676. 516

Hertzog Fridrich Carls Administratoris Confirmatio Privilegiorum 1677. 548

Gevollmächtigt groſſen Ausschusses Abschied 1677. 556

Gütlicher Vergleich zwischen des Herrn Administratoris und der verwittibten Hertzogin Hochfürstl. Durchl. Durchlaucht 1678. 569

Land-Tags Abschied Anno 1680. 592

Land-Tags Abschied 1681. 663

Bevollmächtigt groſſen Ausschuß-Tags Abschied 1681 675

Summarischer Extract

der

Landes = Compactaten

Tom. Imi

Vertrag zu Münsingen

Anno 1482.

Wiewohlen vormahls Graff Ulrich deſſen Söhne, Eberhard der Jüngere und Heinrich, auch deren Vetter (reſpective Bruders Sohn und Patruelis) Eberhardt der Eltere, ſich geaint haben, wie es mit Erbfällen auch mit Hülff und in andern Dingen zwiſchen Ihnen, Dero Land und Leuth,

Vertrag Graf Ulrich Eberhards ꝛc.

Fol. 1.

Leuth, berührend gehalten werden solle, insonderheit der Vertrag Dero Land und Leuth betreffend von dem Römischen Kayser confirmirt.

So haben jedoch auch bemeldte Graffen Eberhardt der Aeltere und Eberhard der Jüngere 1. aus Bewegnüß angebohrne Sipp, Lieb und Freyndschafft als Brüder. 2. In Einung der Herrschafft Würtemberg. Hoffnung Ihrer und Dero Erben Ehr und nutz zu befördern, und schaden zu verhüthen 3. und daß Sie sich dero Land, Leuth, und die Ihrige Geist und weltlichen Standes bey Friden, gemach und in Einigkeit behalten, auch vor Unrecht und Gewalt desto bes-

Fol. 2. ser wehren. 4. Und dem heiligen Reich, und gemeinen Nutzen desto stattlicher erschiesen, und vorseyn mögen 5. als dero Vorfordern auch gehalten haben, freywillig und mit Rath Ihrer Prälaten, Ritterschafft, und Landschaft sich geeinet, und ihrer beyder Land und Leuth, mit allen deroselben schlössern, Städ-

ten, Dörffern Leuthen, Gültten, Gueten Herrlichkeiten, Wildpännen, Gelaitten und allen andern Zinßen, nutzen und Zugehörungen, nichzit ausgenommen, auch Silber Geschirr Hauß-Rath, fahrende Haab Wein, Früchten, paar Geldt, alle activ und passiv Schulden, auch was Ihnen zu Erbfällen, oder sonsten zufallen wird, zusammen in ein Regiment und Gemeinschaft geworffen, und gethann, allso daß Sie und ihre Erben, und die Löbl. Herrschafft Würtemberg führo zu ewigen Zeithen, als ein wesen, ehrlich, löblich und wehrlich bey einander bleiben, und ein Land Ihrer beeden heissen und seyn solle.

Als auch alle Burgern, Inwohnern und Unterthanen Ihrer beeder Landt Ihnen in gemeinschafftlicher Erbhuldigung gethann und geschwohren haben: 1. Ihnen beeden als ihren rechten nathürlichen Herrn getreu und hold zu seyn, 2. Ihren frommen schaffen

Erbhuldigung.

und zu fürdern, 3. Ihren Schaden zu warnen und zu wenden, 4. Auch ihre Leib und Guth, Weib und Kindt nicht zu entfrembden. 5. Und (1.) Graff Eberhard dem Aeltern, als Regierenden Herrn von ihrer beeder wegen in ihrer beyder Nahmen gehorsam und gewärttig zu seyn, (2.) Und nach dessen Todt Graf Eberhardt dem Jüngern, (3.) Darnach fürauf dem Aeltisten Herrn von Würtemberg, (4.) Und ob sie beede nicht Kinder Manns Personen verliessen, so solle darnach erst gemeldter Vertrag auf ihren Vetter und Bruder Graff Heinrichen, wissend in Kräfften seyn und bleiben, ohngefährlich.

Hoflager. Fol. 3.

Beyde sollen und wollen in ihrer beyder Land, an einem bequehmen Orth als Stuttgardt samt ihren Gemahlinnen bey einander einen Hof-Frauen Zimmer Cantzley und Landhoffmeister haben und halten, der sambt etlichen zugeordneten Räthen, ihre und des

Landes Sachen und Geschäfften nach Graf Eberhardt des Aeltern, als Regierenden Herrn Beschaid handeln und ausrichten sollen, zum besten Hofmeister und Räthe, auch Cantzler, Schreiber, Amtleuth und alle andere Diener und Knecht sollen schwöhren: Eydt der Bedienten

1.) Beyden getreu und hold zu seyn,

2.) Ihren Frommen und bestes zu werben,

3.) Schaden zu warnen, und zu wenden,

4.) Und getreulich zu rathen und Graff

5.) Eberhardten den Aeltern als Regierenden Herren von beyder wegen gehorsam und gewärttig zu seyn ungefährlich.

Dem Aeltsten der regiert, solle Räth und Diener zu beurlauben, oder andere, doch auf obige Gelübd anzunehmen zustehen, doch Diener Annehmung und Beurlaubung.

aus

aus Graff Eberhardts des Jüngern 48. Personen, nicht ohne sein Wissen und Willen.

Alle Brief und Schriften, gemeine Herrschafft berührend, sollen von beyden lauthen und ausgehen, aber Graff Eberhardt der Aeltere sollen und wollen als áltist, sich des Regiments annehmen, zum getreuligsten: doch als regierender Herr nichzit von Land und Leuthen hingeben, versetzen noch verkaufen, dann mit Graff Eberhardts des Jüngern willen, ob Sie aber nicht Eintz werden möchten, und dann das beyder Herrschafft Guth und nützlich seyn mag, nicht unterwegen bleib, soll solches mit Rath beyder Prälaten Räthen und Landschafft gehandelt, und dem das allso am rathsambsten erfunden wird, nachkommen, und solches allso füraus von allen regierenden Hertzogen zu Würtemberg gehalten werden, ohngefährlich.

Alienation Land und Leuth.

Fol. 4.

Auffer-

Ausserhalb des Articuls, was sich sonsten grosser Händel und Sachen begeben, gemein Land und Leuth anbetreffend, und darann sonders gelegen wäre, dazu solle Graff Eberhardt erfordert und welcher Sachen sie auch nicht eintz seyn werden, was dann an Rath ihrer Räth erfunden wird, guth seyn, dem soll aber folge geschehen. Doch soll Graff Eberhardt der Jüngere von Stund seinem Vetter verkünden, ob Er kommen wollte oder möchte, wann Er aber zu kommen nicht begehrte, oder zu kommen meinte, und doch so bald nicht kommen möchte, daß seinen Vetter und die Räthe bedaucht, daß dieselbe Sach nicht so lang Verzug leiden möchte, so mag Graff Eberhardt der Aeltere in der Sachen fürfahren, alles ungefährlich.

Graff Eberhardt der Jüngere mag auch sonst bey andern gemein Händeln seyn, so oft ihm solches gefällig ist alles ohngefährd.

Succession in Würtemberg.

Es solle hinführo zu ewigen Zeiten also gehalten werden, daß allweeg der ältiste Herr von Württemberg, in der Weise wie vorstehet, regieret ohngehindert seiner Brüder, oder andrer Freund, Herrn zu Württemberg, Ihrer beyder oder eines Ehelichen Sohne sollen ihr Land und Leuth erben und doch aber der ältist unter demselben regieren und die andere sonst nach Rath und Billigkeit versehen, geistlichen oder weltlichen Standts oder bey Ihm behalten, damit die Herrschafft bey einander und ungetheilt bleibt, und das soll allso von Erben zu Erben gehalten und nimmermehr geändert werden.

Abgefundene Herren.

Fol. 5.

Doch soll Graff Eberhardt der Jüngere Land und Leuth vor seines Vetters Kindern inhaben und regieren.

Hofstaat.

Beyde wollen in ihrem Hoffhalten 150. Pferdt jeglicher 48. für seine Person, und solle die erwehlen, welche Er will, auf ihn

zu

zu wartten, die übrige zu dem gemeinen Stand ihres Hoffhaltens: So mag auch jeder seiner Gemahlin zuordnen Hoffmeister, Hoffmeisterin, Jungfrauen, und andere nothdürfftige Personen in gleicher Zahl.

Hof, Beddiente.

Graff Eberhardt der Aelter behalt sich vor die Stadt, Schloß, und Aemter Böblingen, Sindelfingen, Wildberg, Bulach Hirsau, Wurmlingen, samt den Dörffern, Nutzung und Güllten, darzu gehörig, wie sie von seiner Frau Mutter seel. angefallen, davon Testament zu machen, und sonst damit zu thun, und zu lassen nach seinen Willen, doch daß

Vorbehalt Graff Eberhardt des Aeltern.

1.) Deren Einwohner beyden die Erbhuldigung schwöhren,

2.) Wildberg und Bulach Eberhardt dem Jüngern, auch wie andern Eberhardt des Aeltern Stadt und Schloß offen seyn.

3.) Nach

3.) Nach dessen Todt gantz bey der Herrschafft Würtemberg verbleiben, und davon nicht verändert werden.

Fol. 6. 4.) Doch damit zu allen Zeiten nach Eberhardt des Aeltern Frau Mutter Testament gehalten werden solle, ungefährlich.

Opffer-Geldt der Prälaten.

Zu dem Opfer-Geldt das Ihnen von denen Prälaten bisher gegeben ist, solle ausser der Cantzley alljährlich Graff Eberhardt dem Aeltern 2000. fl. und Graff Eberhardt dem Jüngern 3000. fl. für ihre Person gegeben werden, davon Sie sich selbst mit Kleidern, Kleinodien und was zu ihrer Person gehöret, auch mit Hengst und Pferdten, für ihren Sattel, Marstaller und Stallknecht versehen, desgleichen alle Handwercks-Leuth, und das so sie für sich selbst und die vorgemelte Hengst und Pferdt machen werden ausrichten sollen.

Deputat' beyder Herren.

Deß-

Und ihrer Gemahlinnen.

Desgleichen sollen jegliches Gemahlinn, jährlich 500. fl. in ihre Gewalt gegeben werden, zu ihrer Lust und Nothdurfft zugebrauchen, auch sich selbst davon zu bekleiden, und alles das zu versehen, das von ihrentwegen auszugeben ist, und darzu auch ihre Junckfrauen und Edelknaben, ohngefährlich.

Fol. 7. Vorbehaltene Lehn.

Jeder hat ihme auch vorbehalten, die Lehn geistlich und weltlich, die Er hievor zu Leyhe, gehabt, für sein Lebtag aber zu leyhen, doch daß die Brief darum aus der Canzley genommen werden sollen.

Graff Eberhardt der Jüngere soll auf dem Land von beyder Amtleuthen, mit Kosten unabgebrochen, der 3000. fl. gelieffert, auſſer Landes aber ihme soviel Zehrung gegeben werden als solche Personen und Pferdt, die Er mit sich nimbt die Zeit am Hoff kostet haben möchten, ungefährlich.

Vorbehalt Graff Eberhard des Jüngern.

Auch behält sich Graff Eberhardt der Jüngere 6000. fl. bevor, daß Er die in seinem Testament durch GOtt, oder Ehe, oder sonst nach seinem Gefallen verschaffen, oder hingeben möge.

Fol. 8.

Vertrag mit Graff Ulrich zum Theil gültig.

Wittumb.

Damit soll der Vorbehalt in erstgemeldten Vertrag gantz ob dessen Inhalt aber das in dieser Verschreibung mit sondern Wortten nicht begriffen, noch geendert ist alles ungelätzt seyn. Beeder Gemahlinnen, sollen bey ihren verschriebenen Wittumben von männiglich ungeirret und ohne Eintrag bleiben.

Beede Graffen behalten sich die Macht vor sich selbs eines oder mehr Articul mit Willen einander zuerlassen, zu mindern oder mehren, geloben auch bey ihren Ayden, die Sie hierum leiblich zu GOtt und den Heyligen geschwohren haben, an allen Stücken, Puncten und Articuln, getreulich, wahr,

steth, fest, und unverbrüchlich zu halten, ungefährlich.

Des zu wahren Urkund jeglicher für sich und seine Erben ihr Insiegel an diesen Brief gehengt. Fol. 9.

Und dieweil die Vögd, Schultheissen, Keller, Burgemeister, Richter, und gantze Gemeinde, 56. Herrschafften und Aembter, (darunter Mömpelgardt, Grans, Clereval, und Passavent,) das obgemeldte zusammen werffen gerathen haben, so gereden und versprechen Sie bey ihren Ayd, hierum gethann, alles das, so diese Verschreibung, Sie bindet, für sich und ihre Nachkommen, wahr, steth, fest, und unverbrochenlich zu halten.

Dessen zu Urkundt haben 9. Städt aus obbenanten Ihre Insiegel an diesen Brieff gehengt.

Fol. 10. Der geben zu Münsingen am Sambstag nach St. Luceyen Tag nach der Geburth Christi 1482. Jahr.

Damit nun die Ihrigen der Ding nicht in Vergeß komme, sondern das in Ewigkeit zu halten, und Irrung zu verhüthen wissen, haben ihnen beede Graffen, solcher Verschreibung dieses Vidimus, unter ihren anhangenden Insiegeln gegeben, zu Stuttgardt an St. Peters Tag ad Cathedram nach Christi Geburth 1483.

Confirmatio dieses Vertrags. NB. Diesen Vertrag hat weyland Kayser Friedrich den 17ten Februarii Anno 1484. confirmirt.

Erec-

Erection des Herzogthumb Würtemberg.

Anno 1495.

Weil die Nichtersetzung der abgekommenen vielen Fürstenthümer und Stände, dem heyligen Reich einen Schein seiner Zierung und Großmächtigkeit, auch Regierung seiner Landt, und Herrschafft Minderung und Mangel gebähren würde. F. 11. 12.

Würtembergischen Hauß Fürstenmäsiges Herkommen.

Und nun das löbliche Hauß von Würtemberg in dem heyligen Reich löblich, ehrlich, und Fürstenmäßig Herkommen, besonder Eberhardt der Aeltere christlich- Ehrliches Gemüths und Regierung ist, auch mit Land- und Herrschafften genugsam begabt ist.

Herzogthumb Würtemberg Aufrichtung.

Darum so hat Maximilian Römischer König mit viel und wohlverdachten zeitigen Rath in Beyweesen, des Reichs Churfürsten

Fol. 13. sten und Fürsten in mercklicher Zahl, die Würtembergische Landschafft im Crayß zu Schwaben gelegen, mit allen Herrschafften, Städten, und Schlössern, Leuthen, und Güthern, so von dem heiligen Reich zu Lehn herrühren gantz nichts ausgenommen, sammentlich zu einen Hertzogthum geordnet, und aufgericht, auch Hertzog Eberhardten zu Würtemberg den Aeltern mit solchen Hertzogthumb zu rechten Mann-Lehn belehnet allso, daß Er und seine Nachkommen, Hertzogen zu Würtemberg hinführo solch Hertzogthum zu Würtemberg mit allen Ehren-Tituln, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Würden, Freyheiten, Nutz, Renthen, Leuthen, Güthern, hohen und niedern Gerichten, Wassern und Strassen, Gelaithen, Zöllen, Saltzflüssen, Ertz und Bergwercken, Mann-Rechten, Wildpännen, Goldt und Silber-Müntzen, gebetten und verbotten, und allen andern Gerechtigkeiten unter und ob der Er-

den, besitzen, nutzen und nieſſen, und in allweeg zu ihrer Nothdurfft als Hertzogen des Reichs, und wie Sie das sonst bishero, auch gethan haben, gebrauchen mögen.

Und auf daß solch des Reichs Hertzog- Fol. 14.
thumbs ohnzertrennt, bey einander bleib, Succession bey Würtemberg.
Krafft der von Kayser Fridrich und jetzo wiederum confirmirten Verträge, so solle dasselbe (1) Hertzog Eberhardt der Aeltere sein Lebenlang allein inhaben.

(2.) Hertzog Eberhardt der Jüngere nach Fol. 15.
maaßgab des zwischen Ihnen untern Dato Sontag nach St. Egidien Tag Anno 1492. zu Eßlingen aufgerichtet, und jetzo aus Königlicher Macht confirmirten Vertrags, (3.) Hertzog Eberhardt des Jüngern, in Krafft ermeldten Eslinger Vertrags und (4.) Hertzog Eberhardt des Aeltern Eheliche Mannliche Leibes-Erben und zwar jederzeit,

der älteste, (5.) Der Aelteste von Württemberg, (6.) Dessen ältester Sohn, oder Er sey gleich vor oder nach seines Vatters Todt abgangen, dessen ältester Sohn oder Sohns Sohn, (7.) Der ander gebohrne Sohn und seine Erben.

Fol. 16.

(8.) Der 3te gebohrne Sohn, und also füraus, allso daß die Erstgebohrnen, und die ihnen von ihrer absteigenden Linien, allezeit vor andern statt und Vorgang haben, auch auf welchen solch Hertzogthumb kommen wird, derselbe es allein haben, empfahen und regieren, und die andern von Württemberg, das Hertzogthum in solcher Zeit nicht besitzen, noch Erben, sondern von den Regierenden Hertzogen mit andern Herschafften und Güthern, oder sonst nach jetzo verhandener oder hernach aufrichtender Ordnung versehen werden sollen.

Abgefundene Herren.

Wann es aber wäre, daß der Mannliche Stamm der Hertzogen von Württemberg gantz absterben würde, haben sich Könnig Maximilian, und Hertzog Eberhardt der Aeltere für sich und respective ihre Nachkommen, und Erben verdingt und verpflichtet ewiglich, daß alsdann solch Hertzogthum nicht soll oder möge ferner jemand aus einiger Ursach oder Weise, wie die geseyn möchte, zu Lehn verliehen, oder Verwaltung in Amts oder pflegweiß eingegeben, oder in Besetz zugestellt, oder durch einigen andern Titul, Form oder Maaß, gantz oder itzig von Städten, Schlössern, Nutzen oder Zugehörde, davon gegeben verkaufft oder veräussert werden, sondern bey Römischen Kayser und Königen bleiben, und bey dem heyligen Römischen Reich ewiglich und als eine Mehrung des Reichs Widdumb- Guth, und der Kammer incorporirt und einverleibt seyn, doch auch die auf dem Hertzogthumb stehende Gültter, Leibgeding, und Schul-

Hertzogthumb Würtemberg Erledigung.

Alienations Verboth.

und Incorporation der Reichs Kammer.

den

Schulden Zahlung.

den, ohn Kosten und Schaden derer, so darhinder verschrieben seyn, bezahlt, und die

Fräulein Steur.

unberathene Döchtern von Württemberg dem Herkommen gemäß ausgesteuret werden.

Regiment des erledigten Hertzogthumbs.

So auch Römischer Kayser oder König, persönlich im Land zu Schwaben ihren Hoff hielten, sollen Sie solch Land und Leuth regieren und versehen, zum besten nach Recht erbahren Gewohnheiten, und ihren Freyheiten, wo nicht einen Monath, nach obgemelten Fall, aus denen Prälaten und von Adel

Fol. 18.

des Hertzogthumbs Würtemberg, ein Präsident genommen, und denenselben aus solchen zweyen Ständen, und auch der Landschafft zwölff, nehmlich, von jeglichen Standt vier, Räth zugeordnet, auch Präsident und Räth redlich versoldet, und durch dieselbe Ehrbar Gericht und Recht aufrichtig gehalten, und das Regiment versehen, auch allermassen gehandelt werden, wie der Vertrag zwischen Hertzog Eberhardt und

Graff

Graff Eberhardt von Württemberg das an dem Stück inhaltet.

Es sollen und wollen auch Römischer Kayser und König in vorgemeldten Fall die Prälaten, Graffen, Herren, Ritterschafft, Stätte, und alle des verleibten Hertzogthums geistlich und weltlich getreulich handhaben, schützen und schirmen, vor allem Gewalt, Sie auch alle bey ihren Gnaden-Freyheiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Rechten, bleiben, und Sie davon von niemandten, trengen oder engen lassen, (doch vorbehalten des Römischen Kayserts und Reichs-Obrigkeit,) auch zu den geistlichen Lehn, allezeit die Personen, die aus der Landschafft des Hertzogthumbs gebohrn, sofern dieselbigen auf Zeit, so sich die Fäll begeben, geschickt wären, aber solche nicht andere Geschickte nach Recht und Herkommen præsentiren.

Confirmatio Privilegiorum auf den Erledigungsfall

Landskinder so geschickt, Vorzug bey geistlichen Lehn.

Teckischen Hertzogthums Titul und Wappen.

Die Hertzogen zu Württemberg sollen und mögen von dem Hertzogthum zu Täck, wiewoln es dem Hertzogthumen zu Württemberg, auch einverleibt und vereiniget ist, sich Tituls, Wappens, und Nahmens auch aller Ehren würden gebrauchen.

Fol. 20.

Alle des Reichs-Ständt und Angehörige, sollen dem Hertzog Eberhardten zu Württemberg mit allen Ehren, Würden, Titul, und Nahmen allenthalben erkennen, bey Vermeidung des Reichs schwehrer Ungnad, und eine Pœn tausend Marck feines Goldes, halb in des Reichs Kammer, und halb dem Verachten Hertzog unabläßlich zu bezahlen.

Fol. 21.

Wormbs den 21ten July nach Christi Geburth 1495.

Der

Der Tübingische Vertrag
de Anno 1514.

Nachdem sich zwischen Hertzog Ulrich zu Fol. 22.
Württemberg Aintz, und denen Prä-
laten und gemeiner Landschafft sein Fürsten- Fol. 23.
thumes Verwandten und Unterthanen, an-
dern Theils etliche Spännen und Gebrechen
gehalten, derentwegen etwas Aufruhr unter
Gemeine Landschafft sich erwecket, aber da
zwischen so viel in der Güthe fürgenommen,
daß Sie zu gemein Hertzog Ulrichs ausge-
schriebenen Land-Tag nacher Tübingen ge-
bracht haben, Wilhelm Bischoff zu Straß-
burg, Haug-Bischoff zu Constantzin Person,
sodann Georg Graff zu Montfort, Chri-
stoph Herr zu Limburg, Johann Schad D.
als Kayfers Maximiliani Valentin Herr zu
Erbach, Florentz von Venningen, D. Fran-
ciscus von Sickingen beyder Pfaltz-Graffen
und Gebrüdere Ludwigen Churfürsten, und
Friedrichen, Peter von Auffeß, Ludwig von
Hütten,

Hütten, Laurentii Bischoffen zu Würtzburg, und Pleicker Landschad, Philippsen Marggraffen zu Baaden, Gesandte Räthe in güthlicher Handlung, so viel Arbeit und Fleiß fürgewendet, daß Sie solcher aller beide Theil mit gutem Willen, und wissen wie hernach folget, entschieden und vertragen.

Beytrag. (1.) Solle Hertzog Ulrichen 5 Jahr lang jedes Jahrs die Landschafft 22000. fl. die Prälaten Stifft Klöster, und die Aemter, Mömpelgardt, Nürttingen, Blaumont und Reichenweyher, als viel bey denenselben geraichet werden mag, geben und reichen darnach gesamte Prälaten und Landschafft

Uebernahm. 800000. fl. Haupt-Guths auf sich nehmen, also daß, bis solch Summe bezahlt ist, je-

Fol. 24. des Jahrs die Landschafft 22000. fl. die

Ablösungs-Hülff. Prälaten, Stifft, Klöster, und obbestimte Aemter, als viel bey denenselben allen erlangt werden mag, welches dann in die 800000. fl. zu rechnen, darann geben, welches

ches in Hertzog Ulrichen Seckel allezeit gefallen, und zu Empfahung solcher jährlichen Reichung, sondern Personen, so vormahls mit Aemtern Einnehmens und Ausgebens nicht beladen seind von Hertzog Ulrichen und der Landschafft mit Verpflichtung geordnet werden sollen, solche Raichung der ersten 5. Jahr zu Bezahlung Hertzog Ulrichen wachenden Schulden, und Güllten, nochmals die 800000. fl. Landsteuer zu Abldsung der Zinß und Güllten, damit das Fürstenthum beschwehret ist, und nit anderst wohin, treulich zu verwenden, und derenhalb alle Jahr gemeldten Hertzog Ulrich, und der Landschafft aufrichtig, redlich Rechnung zu thun:

Einnehmer.

Landsteuer.

Dargegen der bisher in Brauch gewessen Landschaden gleich mit Bezahlung der ersten 22000. fl. abgethann und nachgelassen, auch hinführo nicht mehr begehrt werden, oder seyn soll.

Landschad

Kriegs-Verfassung.

(II.) So haupt Krieg (1.) erstlich zu Rettung Land und Leuth und (2.) Seiner Hertzog Reichs-Verwandten, (3) Zu Handhabung seiner Ober- und Herrligkeit, auch Gerechtigkeit, (4.) Hülf und Haltung seiner Aimungen, bisher angenommen und derjenen, so Er fürter seines Gefallens denen Fürstenthums zu Guth annehmen mag, fürgenommen werden wollten, soll das mit Rath und Wissen: würde aber Hertzog Ulrich ausserhalb der obgemeldten Stück, einig Krieg fürnehmen, und jemandts aus Freyndschafft, oder sonst fürschub, oder Hülff thun, mit Rath Wissen und Willen, gemeiner Landschafft geschehen sofern anderst Hertzog Ulrich von Ihnen Hülff haben wollt.

Eynung.

Liefferung

Und soll in allen Stücken Hertzog Ulrich, wie seine Vor-Eltern die Liefferung geben, desgleichen die Landschafft mit ihren Leiber-

führung

führung und andern dienen, wie von Alter herkommen, auch beschehen ist, alles ungefährlich.

Ablas-sungs-Hülff, Stillstand

(III.) Ob man obgemeldter massen zu einem Land-Krieg, oder zu Erledigung eines gefangenen regierenden Fürsten, (das Gott verhüthe) worzu dann die Landschafft mit deren Rath, und wissen, solches furzunehmen, treulich helffen solle, hülfflthun müste, solle dieselbig Zeit diese jetzt angenommene Hülff einen Stillstandt haben,

Freyer Zug.

(IV.) Damit der gemeine Mann den Last soviel leidentlicher und williger tragen, so soll ihnen Hertzog Ulrich einen freyen Zug genädiglich vergönnen, doch allso daß (1) in den nächsten 5. Jahren, niemand von der Landschafft aus dem Land ziehe, wohl aber seine Kinder daraus heurathe, mit Abzug des 10ten Pfennigs aller Haab, die das ausgesteurte Kindt hinaus nimbt, welcher

Fol. 26.

Hertzog Ulrich in seinen Seckel gefallen, (2.) in folgenden 5. Jahren, welcher hinaus ziehen, oder seine Kinder hinaus heurathen wollte, den zehnden Pfennig, (3.) in noch fernern zehn Jahren den zwantzigsten Pfennig zu Abzug geben, und beedes der Landschafft zu Hülff der 22000. fl. zu kommen, (4.) füraus nach denen zwantzig Jahren, aber für den Abzug zugeben, nichts schuldig, sondern alsdann frey seyn sollen.

Alienatio Land und Leuth.

(V.) Land und Leuth Schloß, Städt und Dörffern, sollen ohne Rath Wissen und Willen gemeiner Landschafft nit mehr versetzet oder verändert, doch darinnen ehehafftig Noth und Ursachen, auch betrachtet werden.

Mitverschreibung.

(V.) Gemeine Landschafft nicht schuldig seye, sich fürter mehr als mit schuldner zu verschreiben und zu besiegeln.

Schatzung.

(VI.) Dergleichen einig Schatzung oder sonst ander unordentlich Hülff oder Beschwerd,

schwerd, wie die Nahmen haben mögen, fürter auf Prälaten und Landschafft nicht mehr gelegt werden.

(VII.) Solle sich Hertzog Ulrich mit seiner Landschafft, wie die Töchtern von Würtemberg auszusteuren, und was ihnen im Erbfalß weiß zustehen solle, unterreden und vereinigen, Fräulin Steuer.

(VIII.) Solle niemand in peinlichen Sachen, wo es Ehr, Leib oder Leben anbetrifft, anderst dann mit Urthel und Recht gestrafft oder getödtet, sondern einen jeden nach seinen Verschulden, rechts gestattet werden, es wäre dann in Fällen, darinnen die Kayserl. Recht anderst zu thun zulassen und mit Gefängnis und Frag solle es, wie von alters Herkommen ist gehalten werden. Peinlicher Procels. Fol. 27.

(IX.) Wer einig Auflauf und Empörung wider die Herrschafft, der Räth, Amtleuth, Aufrührer Bestraffung.

leuth, Diener, Prälaten, Geistlichkeit, Burgemeister, Gericht, Rath, oder sonst wider die Obrigkeit, die niederzutrucken, machen oder fürnehmen, desgleichen, welche in einem Feldtlager oder in Besatzungen den Hauptleuthen, einig frevenlich Ungehorsam erzeigten, auch ob jemandts einen Gebothen, oder gelobten Frieden, freventlich brechen, und daß also erfunden würde, der soll sein Leib und Leben verwürckt haben, und ihme seine verschuldte Straff nach Grösse und Gelegenheit der Uebelthat, mit Viertheilen, Radbrechen, Ertränckten, Enthaupten, mit dem Strick richten, die Händ abhauen, ꝛc. aufgelegt und vollstreckt werden.

Und sollen zusamt der Erbhuldigund alle Amtleuth, Gericht, Rath, und gantze Gemeinden, mit allen Dienstknechten, leiblich Ayd zu Gott und den Heiligen schwöhren, indem einander getreue Hülfe und Beystand zuthun, und nicht zu verlassen, sondern sol-

Fol. 28.

che

che Uebelthäther und Böfel als Niedertrucker der Gerechtigkeit, und Erbarkeit, so die Nothdurfft und Gegenwöhr das erfordert, niederzuschlagen, und zu demmen, oder gefenglich anzunehmen, und der Obrigkeit mit guter gewahrsamen zu beantwortten, und darinnen ein jeder den andern so bald Er des gewahr, oder erfördert wird, tröstlich zu tretten, wozu Hertzog Ulrich, in Kraft empfangener Regalien und Fürstl. Obrigkeit jetzo und alleweeg, Befelch und Gewalt gibt, auch gnädig und getreue Hüllff und Beystand, allezeit thun, und darinnen die Erbarkeit nicht verlassen will.

Ob auch jemand ainigen Argwohn, Anschlag, Zusammenschluptung, oder Rottiren, es sey mit Wortten oder Wercken, daß zu solchen böfen fürnehmen, dienen mag, erfahren würde, der solle es bey obgemeldten Aydt von Stundt an, es sey Tag oder Nacht, dem so allso etwas zu Unguten

wiederfahren sollt, auch der Obrigkeit für-
bringen, und eine getreue Warnung thun,
und sollen die Häuser nnd Wohnungen dar-
innen wissentlich solch böß Führnehmen ge-
rathschlagt, davon Anschlag gemacht, und
abgeredt seyn, abgebrochen und verbrennt,
und auf die Hoffstädt zu ewiger Gedächtnuß
nimmermehr gebauet auch Weib und Kin-
Fol. 29. der des Fürstenthumbs verwiesen werden.

Was auch in vergangenen Handlungen
jemand zu dem andern für Verspruch, Ge-
lübd oder Zusagung gethan hätte, das alles
soll hiemit krafftloß Todt und ab seyn.

Gültigkeit dieses Vertrags auf den Erledi-gungs-Fall.

(X.) Ob Hertzog Ulrich und dessen Bru-
der ohne Männliche Leibes-Erben mit Todt
abgingen, so solle alsdann die obgemeldte
Hüllff todt und ab seyn, nichts destoweniger
aber die bestimte Freyheiten in alleweeg bestän-
dig seyn und bleiben, und ihre hinterlassende,
oder auf dem Fürstenthum stehende Schul-

den,

den, vor allen Dingen von des Fürsten- thunibs Gefällen bezahlt werden. Schulden Zahlung.

(XI.) Solle von Hertzog Ulrich und darnach für und für von aller Herrschafft allwegen, im Anfang ihres Regiments, Ihr Brieff und Siegel, darinnen Sie sich bey Ihren Fürstlichen Würden in Wortten der Warheit, obangezaigte Freyheiten, zu halten verpflichten sollen, gemeiner Landschafft übergeben werden, und davor Sie ein Zulassen, oder Ihnen Gehorsam zu leisten, nicht schuldig seyn. Regierender Herren Verspruch.

Dagegen gemeine Landschafft Hertzog Ulrich, und dessen regierenden Erben und Nachkommen, von Wort zu Wort also geloben und schwöhren: Ihr werden schwöhren Ayd zu Gott und den Heiligen, 1. Unsern gnädigen Fürsten und Herrn Seiner Fürstlichen Gnaden, Erben und Nachkommen des Herzog- Erbhuldigung. Fol. 30.

Hogthumbs Württemberg, getreu und hold zu seyn, 2. Seiner Gnaden, dero Räthen und verordneten Amtleuthen Gebothen und Verbothen von seiner Gnaden wegen Gehorsam und gewärttig zu seyn, 3. Sr. Fürstl. Gnaden Frommen, und Nutzen zu schaffen, 4. Dero Schaden zu warnen und zu wenden, 5. nach Euren besten Vermögen, Euch erzaigen und halten, wie frommen Gehorsahmen Unterthanen sich gegen ihrer natürlicher Herrschafft erzaigen und halten sollen. 6. Auch Euer Leib und Guth, Weib und Kind, so leibaigen seynd, nicht zu verändern, ohne bemeldt unsers gnädigsten Fürsten und Herrn oder Sr. Gnaden Amtleuth Wissen und Erlauben, alles nach Vermög der gegebenen Freyheit. 7. Dazu Sr. Fürstl. Gnaden und der Erben Hertzogen zu Württemberg und ihren Nachkommen die Hülff zu thun und zugeben, 8. Auch die Handhabung der Gehorsamin und Erbarkeit Sr. Fürstl. Gnaden zugesagt, und verschrieben, treulich zu

vollziehen und zu halten, wie sich nach Innhalt des Vertrags, zwischen gnediger Herrschafft und gemeiner Landschafft aufgericht, und gemacht, zu thun gebühret, alles erbahrlich, treulich und ungefährlich.

(XII.) Alle Hertzogs Ulrichs Erben als Fürsten zu Württemberg, und der Landschafft Nachkommen sollen hiemit gemeint verstanden, und allen denen, so hierinnen geschrieben stehet, folge zu thun verpflicht, auch auf solches alle und jede Gebrechen, auch daraus zwischen bemeldten Theilen folgende Ungnad, Wiederwerttigkeit und Straff in Gemein und sonderheit hiemit gäntzlich aufgehebt, und nachgelassen seyn und bleiben, und hierauf Hertzog Ulrich und gemeine Landschafft die Römisch Kayserl. Majestät aller solcher Vertrag und Freiheiten genugsam berichten, und die gnädiglich zu confirmiren in Unterthänigkeit bitten, Tübingen auf Sambstag St. Kilians-Tag Anno 1514. Jul. 8. Wen dieser Vertrag binde

Fol. 31.

Tübingischer Abschied.

Anno 1514.

Die zu Eingang des Tübingischen Vertrags benahmste Mediatores haben

F. 32. 33. Hertzog Ulrichen, und dessen Prälaten und gemeine Landschafft noch weiter etlicher anderer Articul mehr auch mit beeder Theil guten Wissen und Zulassen, wie hernach folgt, vereiniget, und verglichen.

Gottes-lästerung. Hertzog Ulrich solle, Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr vor allen Dingen die wegen der Gotteslästerung, auch Abstellung

Zutrincken. des Zutrinckens, auf viel gehaltenen Reichs-Tägen, gemachte Ordnung und Mandata in allen Pfarr-Kirchen, von neuen verkünden, und an denen Rathhäussern anschlagen lassen, auch strencklich ob deren Straff zu halten, bestellen, damit solche auch andere offenbahre Laster härttiglich gestraffet, und abgethan werden.

Auch

Auch ein Einsehen haben was übermäßi- Fol. 34.
ger Dienstgelder bishero ausgegeben worden Dienst-Gelder.
währen, dergleichen wo zu denen zu Burg-
säſſen und Behausungen übrige Beholtzung Holtz-Brauchs Uebermaß
brauchen würden, abzuschlagen.

Was der Ritterschafft im Land geschickt, und taugenlich wären, die vor andern mit Gnaden bedencken, und zu Diensten annehmen.

Ob jemand der sich Rauberey oder dergleichen bösen Händeln befleis, angezeigt würde, sich seiner Ehren nach fürstlich und wie billig beschicht, ernstlich mit Straffen bezeugen. Rauberey Bestraffung.

Fürter wegen der leichtferttigen Personen, so mit Recht auſſer Landes gesprochen werden, ihres nicht wieder Einkommens halben, seinen Erbiethen nach, nicht mangel erscheinen lassen, doch Ihm dadurch seine Hand, Landsverwiesener Einlaß.

nicht beschloſſen seyn. Die

Rechnungs-Abhör.

Die Haupt-Rechnungen, als des Landschreibers und dergleichen, als viel das seiner Gelegenheit halb mag beschehen, persönlich vernehmen.

Cantzley- und Hoff-gerichts-Bestellung.

So bestehet es auch wohl bey Hertzogs Ulrichs Erbiethen, so Ihme die Personen, so bey der Cantzley und Hoffgericht untauglich wären, oder vortheilhafftig gehandelt, benennt würden, sich gegen denenselben als verschulden gebührlich zu halten und sonsten wie sich in Annehmung ihrer Räthe, Seine

Landskinder Vorzug. Fol. 35.

Vor-Eltern gehalten, und dazu Sie aus dem Land gebohren, so Sr. Fürstliche Gnaden taugendtlich und geschickt, vor andern zu gebrauchen, und der allerhalb gegen seine Unterthanen gnädig Einsehen zu haben, und Ordnung zu machen, damit der arme Mann gefürdert, nicht übernommen und sonst nach Billigkeit, gegen einen jeden gehandelt, auch das Hofgericht mit Räthen der Landschafft besetzt werde.

Es

Es sollen auch die Amtleuthe des Fürsten- thumbs kein Gewerb Würtschafft oder Uff- kauff mit Früchten, oder andern Treiben, auch den Fürsten jedes Jahrs sambt der Rechnung guthe Bezahlung thun und nicht anstehen lassen, es möge dann nicht wohl, dann mit der Unterthanen Verderben gesche- hen. Amtleu- the Ge- werb. Rechnungs- Rest Be- zahlung.

Dazu denen Amtleuthen denen man Be- holtzung zu geben schuldig ist, eine Maß und Anzahl gesetzt, damit die Wäld nicht verwüstet, oder der Arme mit Führung oder Diensten beschwehret werde. Holtzbe- soldung der Amts leuth.

Dergleichen in der Amtleuthe Unterrich- tung auf der armen Supplicationes, die Ordnung so vormahls derenthalb ausge- schrieben, und mit ihrer Zöhrung jedes Or- thes alten Herkommen nach, gehalten wor- den, wo aber jemandts darüber beschwehret würde, mag solches an Fürsten gelangen las- sen, der seinem Erbiethen nach gnädiges Einsehen haben solle. Zöhrung.

Wie

Fastnacht Hennen. Wie dann der Fürst aus Gnaden der Landschafft die Wahl gelassen, entweder die Fastnacht-Hennen (so viel deren gen Hof nicht gebraucht werden) entweder in natura zu liefern, oder Geld dafür zu geben.

Land-Kinder vorzug bey denen Pfründen. Pfarrversehung Dergleichen will Hertzog Ulrich seines Fürstenthums Verwanten, mit Verleyhung der Pfründen, gnädiglich bedencken; auch sie mit Versehung der Pfarrer und Seelsorger, wie Ihme gegen Gott und sonsten gebühret, und zustehet halten.

Weeg der Raisigen und Waid Leuth. Und gnädiges Einsehen haben damit die Raysigen und Waithleith den nächsten Weeg reüthen, und soviel möglich, muthwilligen Schaden in Früchten und Güthern, verhüthen lassen.

Hoff-Gesinds, und Forstmeisters gemeine Beschwehrung. Dazu verschaffen, daß Hoffgesind, Forstmeister, und Forstknecht, Steuer, Wacht, und Frohn halben, ordentliche Beschwerd wie

wie bei Hertzog Eberharts Zeiten, mit helf-
fen tragen.

Auch darauf mit denen Hoffkosten und Liefferung, Eßzettel, und dergleichen gnädiges Einsehen führnehmen, und desselben so viel ziemlich und billig ist abstellen. Hoffkostens Einziehung.

So solle auch Hertzog Ulrichs Erbieten des Almosens halb, mit der Zeit und fürterlich, wie sich zu thun gebühret, mit Austheilung desselben, damit das in bessern Standt, zu Nutz den armen Leuthen gebracht werde, Einsehung zu thun, also Folge geschehen. Almosens Austheilung.

Es soll auch Hertzog Ulrich auf das fürderlichst der Forst, derselben Knecht, und sonst gemeines Manns halben, nothdürfftige Ordnung machen, und bey seiner Canzley Führsehung thun lassen, damit der arme Mann daselbsten, in seinem Anliegen gehöh- Forst und Canzley-Ordnung.

ret,

ret, austräglich bescheiden werde, und Antwort erlange.

Land-Kinder Vorzug bey denen Klöstern.

Und damit in die Klöster des Fürstenthums die Kinder darin gebohrn, vor andern Fremden eingenommen werden, beider Klöster Prälaten gnädige Förderung thun.

fol. 37. Kappenherren.

Und sollen die Cappenherrn ausserhalb des Schönbachs, darinnen Hertzog Eberhardt als seiner Stifftung rührt, mit Verwilligung des Pabsts, abgethann, und in Stifft verwandelt werden.

Hoffgesinds Fried-Gebotth. Jurisdiction.

Hertzog Ulrichs Hoffgesind, so Herrn, Edelleuth, und Räthe, sollen wann sie zu gebottenen Frieden ja sagen, Glauben gegeben, und bey Hoff Ihnen der Fried von dem Marchalen oder Hoffmeister, ausserhalb Hoffs aber, von denen Amtleuthen im Namen des Fürsten gebotten werden, Sie auch Friedens oder Schuld halben, vor des Fürsten

sten Marchalck und Räthen zurecht stehen. Die übrigen sollen den Frieden, mit Handgebenden Treuen geloben, und bey Hoff vor des Fürsten Marchalck und Räthen, auserhalb Hoffes, an denen Orthen oder Gerichten, darinnen es geschehen, oder die Schulden gemacht, recht zu geben und zu nehmen schuldig seyn. Fol. 38.

Es solle auch Hertzog Ulrich und seinen Räthen des Wildprets halber eine gnädige lüdige Maaß fürnehmen. Wildprett

Dergleichen den Land-Rechten und andern dergleichen Stücken, mit seinen Räthen, und der Landschafft Rathschlag, eine gleichmäßige Ordnung machen. Landrecht, Lands, Ordnung.

Wo des Hubenschmieds Unschuld in gütlicher Verhör, nit mag erfunden werden, und auf des Widertheils Begehren, Er des Rechts zu pflegen, weigert, solle er in Für- Huben, schmied.

stenthumb nicht enthalten, und Ihm das Fürsten Gelaith darauf abgekund werden.

Stätt, Aemter Bestellung. Aller Stätt-Aemter, alß Stadt-Schreiber, Büttel, Thorwart, Mäßner, Weinzieher, und dergleichen sollen und mögen von Stätten unverhindert, manniglichs wie von Althers herkommen, aufgenommen, und besetzt werden.

Wasser-Verleyhung. Wegen der Wasser-Verleyhung der anstossenden Güther-Einhabere, wird sich Herzog Ulrich, seinen Erbiethen nach gnädiglich halten;

Schäffer-Ordnung. Auch der Schäfferey halben durch seinen Zahl-Meister, und einem von der Landschafft Zugeordneten, eine ehrbahre leidentliche Ordnung machen lassen.

Müntz-Ordnung. Und wegen der Müntz solle durch des Fürsten Räthe, und jemand verständigen, von

der

der Landschaft gerathschlaget, und deme, was alsdann dem Fürstenthumb Land und Leuthen zu guth erfunden, nachgefolgt werden.

Item es ist Hertzog Ulrichs ernstlicher Wille, Ordnung und Meinung, daß keiner seiner Räth oder Schreiber bey der Canzley, wie der Nahmen hat, auch kein Ober- oder Unter-Amtleuth, Forstmeister noch Knecht, gantz keine Geschenck von seinen Unterthanen, oder denen, so mit denen Unterthanen ichtzit zu handeln hätten, nehmen, noch jemands von seinetwegen zu nehmen, zu lassen, und solches in allen Vogd-Gerichten, alle Jahr mit andern Articuln, den Unterthanen verkünd, und bey keiner Frevel, gebotten werden, kein Schenckin obgedachten Personen zu geben, noch geben zu lassen, und wo Hertzog Ulrich immer erführe, das seine Cantzley-Verwandte und Amtleuthe, hierüber einig Schenckin neh- Schencken-Verboth.

men, würde Er des ungnädiges Mißfallen haben.

Doch ob etlichen Aemtern, zum neuen Jahr oder zu andern Zeithen, von alter Verehrung beschehen, die in Gestalt der Beynutzungen gegeben, und genommen worden wären, denen will Hertzog Ulrich hiemit nichzit benommen, doch auch denenjenigen, so vermeinten solche Verehrungen zu schenckinnen zu achten, vorbehalten haben, deshalben von Jhme Leutherung und Beschaid, zu erlangen.

Frohn, dienst- Ordnuug. Fol. 40.

Hertzog Ulrich will auch durch seine Räth und jemand von der Landschafft, Ordnung und Maß fürnehmen lassen, wie es mit denen Frohndiensten an allen Orthen gehalten werden solle.

Forstmeister Ordnung.

Desgleichen in allen Stücken, die Forstmeister berührend, sich erkundigen, und seinen

seinen Räthen Maaß und Ordnung zu machen, damit ihrenthalben wieder Billigkeit, nicht gehandelt, oder jemand von Ihnen beschwehrt werden solle.

Und hat Hertzog Ulrich aus Gnaden zugelassen, daß ein jeder die Vögel, so ihme in seinen Weingarten Schaden thun, zu Herbst Zeithen fahen möge. Vögelfang zu Herbstzeiten.

Weil die Fuckerey, die doch dem Fürsten und gemeiner Landschafft, zu Ehren und zu Nutz eine Zeitlang zugelassen worden, für schädtlich zu seyn, in etlichen Stücken erfunden, soll durch den Fürsten, so viel Ihme gebühren wird, zu Ablainung solcher Beschwehrung, gnädiges Einsehen beschehen. Fuckerey.

Tübingen auf Sambstag Sanct Kilians-Tag Anno 1514.

Hertzog Ulrichs Ratificatio des Tübingischen Vertrags.

Fol. 41.

Nach Ausweiß des Articuls im Tübingischen Vertrag begriffen, so gereden und versprechen Herrn Hertzog Ulrichs Fürstl. Gnaden, bey Ihren Fürstl. Würden, in Wort der Wahrheit, Dero frommen getreuen Landschafft, bey solchen Vertrag, und bey denen Freyheiten, darinnen verleibt bleiben zu lassen, und den zu halten in Krafft dieses Brieffes.

Tübingen auf Montag nach Sanct Kilians-Tag. 1514.

Hertzog Ulrichs Verspruch falß der Tübingische Vertrag verlohren. 1514.

Weilen Hertzog Ulrichs from getreue Landschafft, zu Trost, und Erledigung Jhro Fürstl. Gnaden und Jhres Fürstenthumbs, Jhre Hülff in nahmhaffter Summe, und so stattlich Jhro mittheilen sollen und wollen, haben Jhro Fürstl. Gnaden dagegen, Jhnen zu gnädiger Erkentnüß und Danckbarkeit, etliche Gnaden und Freyheiten nach Jnhalt des Vertrags gegeben, damit aber derselbe künfftiglich für und für in Ewigkeit in seinem Weesen und Kräfften unabgänglich bleib, so gereden und versprechen Jhro Fürstl. Gnaden bey Dero Fürstl. Würden, in Worth der Warheit kräfftiglich, für sich alle Dero Erben und Nachkommen, ob Sach wäre, daß der obgemeldt Vertrags-Brieff, daran die Landschafft einen

Fol. 42.

Ursach der in dem Tübing. Vertrag ertheilten Privilegien

Erneuerung dessen.

zu ihren Handen genommen immermehr einigen Schaden, Verletzung oder Versehrung empfangen würde, es wäre am Pergament-Schrifft, Siegeln, Alter, oder durch Brunst, Entwehrung, Verliehrung, Beraubung, Verlegung, wie das Nahmen haben mag, so sollen Ihro Fürstl. Gnaden Dero Erben und Nachkommen, jederzeit so offt sich das begeben, und dieselbe von Dero Landschafft dazu erfordert würde, einen andern neuen Vertrag, denen wie obgemeldt gleichlautende mit allem seinen Begriff, Puncten und Articuln, mit nothdürfftiger Form und Bekräfftigung wiederumb aufrichten, und zu Dero Landschafft Handen überantworten lassen, alles ohnverziehen, Einred und Widersprechen in Krafft dieses Briefs.

Stuttg. auf St. Egidien Tag 1514.

Hertzog

Hertzog Ulrichen Vidimus, Kayser Maximiliani Confirmation des Tübing. Vertrags und Verordnung, wie es mit Führnehmung und Ausschreibung der Landtäg zu halten. 1515.

Fol. 44.

Ihro Mayet. Kayser Maximilian bekräfftigen den Tübingischen Vertrag, von Röm. Kayserl. Macht wissentlich in Krafft dieses Brieffs, daß derselbe in allen und jeglichen seinen Puncten, Arriculn, und Meinung, mächtig und kräftig seyn, steth bleiben, von beyden Theilen fest gehalten, und vollzogen, und von niemands darwider gethan werde, (doch Ihro Mayt. von dem Heil. Reich, auch Dero Haus Oesterreich, an Ihrer Obrigkeit, Gerechtigkeit, Pfand- und Lehnschafften unschädtlich,) bey Ver-

47.

Fol. 48.

meidung Dero und des Reichs schwehrer Ungnad und Straff, und einer Pœn hundert Marck löthigs Goldts.

Insbruck den 10ten Januar. 1515.

Landtags Solicitir- Ausschreib- und Verrichtung. 1515.

Hertzog Ulrichs Fürstl. Gnaden haben sich vorbehalten, nachdem einen Landtag zu machen, und auszuschreiben, allein Deroselben und Dero Erben, und Nachkommen, Regierenden Fürsten zusteth, auch also von Dero Vor-Eltern von Alters her gehalten

Fol. 49. worden, zu jeder Zeit einen Land-Tag mögen ausschreiben, und doch daneben, Dero Landschafft auf ihr unterthänig Anbringen, aus Gnaden zugegeben, wann Vogd-Gericht und Rath, Dero beyder Hauptstädt Stutgardt und Tübingen, für gut würde ansehen,

einen

einen Landtag fürzunehmen, daß sie solches jederzeit, so das die Nothdurfft erfordert, an Ihr Fürstl. Gnaden zu bringen, Macht haben sollen. So dann Ihr Fürstl. Gnaden solches rathsam erfinden, wollen Sie Dero Erben und Nachkommen, sich darinne gnädiglich halten, und den ausschreiben lassen. daß von jeder Stadt ihres Fürstenthumbs, der Amtmann so von der Landschafft ist, da- Amtleuth. zu einer von Gericht, und einer von Rath, auf jedes Amts Kosten, mit genugsamer Gewalt beschrieben werden, die alsdann erscheinen sollen, zu rathschlagen, zu handeln und fürzunehmen, anderst nicht dann was mann mag erfinden, Ihro Fürstl. Gnaden Dero Erben und Nachkommen und Land und Leuthen, zu Lob, Ehr, Nutz und Wohlfarth, zu erschiessen, alles erbarlich, getreulich und ungefährlich.

Stuttgard auf St. Georgen Tag. 1515.

Land=

Landtags Abschied de Anno 1520.

Fol. 50.

Würtemberg komt an Oesterreich.

Nachdem der Röm. und Hispannischen Königl. Mayt. als Ertzhertzog zu Oesterreich von gemeinen Ständen, des Bunds zu Schwaben, das Fürstenthum Würtemberg übergeben worden, haben Dero Commissarien Maximilian von Bergen, Johann Renner und D. Gregori Lamparter, im Nahmen Ihro Maj. die Erbhuldigung in dem gantzen Fürstenthumb, eingenommen, darauf gemeinen Prælaten und Landschafft all und jeglich ihr Privilegien und Freyheiten auch

Fol. 51.

Confirmatio Prvilegiorum.

Löbl. Gewohnheiten, und Herkommen confirmirt, auch dabey versprochen, wann Königl. Mayt. zu Land kommen, daß dieselbe als Ertzhertzoge zu Oesterreich und Herr des Fürstenthumbs Würtemberg solche Freyheiten und Verträge von neuen confirmiren,

Fol. 52.

und bestätigen solle. Auf solches bey gehal-

tenen

tellen Landtag Prælaten und Landschafft, die Gestalt solcher Uebergab zu erkennen gegeben, auch auf deren übergebene Puncten und Articul folgenden Abschied gegeben.

(1.) Königl. Mayt. soll und will, was in vergangener Fehde von dem Land Würtemb. kommen, in Krafft des Tübingischen Vertrags auf das allerförderlichste, so viel möglich ist, wieder herzubringen. Wiederherzubringung Land und Leuth.

(2.) Ist auf Königl. Mayt. Wohlgefallen, eine dapfere ehrliche Regierung von geschickten Personen ehrliches Standes und Herkommens gesetzt worden. Königl. Regier.

(3.) Wird zu Ihrer Mayt. allerhöchsten Gefallen gestellt, ob Dieselbe nach der Prælaten und Landschafft Bitten, Herr Maximilian von Bergen, zu einen Statthalter, und D. Gregori Lamparter zu ei- Fol. 54.

nen Cantzler dieses Fürstenthumbs bestellen wollen.

Cantzley-bestellung Landkin. der Vorzug.

(4.) Die Cantzley solle wie bisher, mit frommen ehrbahren, verständigen Schreibern, und Personen besetzt, und darinnen die jungen von der Landschafft, vor andern angenommen und bedacht werden, damit künfftig die Aemter in Land mit geschickten Personen, die der Practic wissend seyen, desto nützlicher mögen besetzt werden.

Fol. 57. Regierungssitz.

(5.) Alle Regierung und Ausrichtung der Prælaten und Landschafft, es seye gegen wen es wolle, solle stracks in diesem Landt, und zwar in Stuttgardt, oder bey Sterbensläufften, und andern Zufällen, einem andern Orth, des Landes gehalten, und um keinerley Sach willen, für kein ander ausländisch Regiment gezogen noch gewiesen werden.

(6.) Die

(6.) Die Aemter sollen mit ehrlichen, frommen geschickten, aufrichtigen, verständigen wohlhabenden Personen, die zu der Ehrbarkeit, auch Handhabung Friedens und Gerechtigkeit, geneigt seyn, besetzt, und ihnen nach Gelegenheit ihrer Ambts-Geschäffte, damit sie denenselben desto stattlicher mögen vorseyn, ziemliche Belohnung von der Herrschafft geschöpfft werden.

(7.) Wegen der Forstmeister Forstknecht, und Wildprets Beschwerd, soll eine leidentliche Maaß fürgenommen, Prælaten und gemeine Landschafft, darinnen gnädig bedacht, und so viel müglich vor Schaden verhüthet werden. Fol. 58. Forst- Wildprets Beschwerden.

(8.) Das Hoffgericht solle fürterhin in Land mit ehrlichen, frommen, verständigen und geschickten Personen, von Adel und der Landschafft Hoffgericht.

schafft besetzt, doch mit Doctorn nicht übersetzt, und zum mindesten viermal des Jahrs gehalten werden, auch die Fürsprechen in den Urtheilen abtretten.

Fol. 59. Ritterschafft. (9.) Ist mit der Ritterschafft gütlich gehandelt worden, wessen sich Prælaten und gemeine Landschafft der vorgegangenen Wehd halben zu ihnen getroffen und versehen sollen.

Fol. 61. Ritterschafft. (10.) Ist mit denen von Adel, auch des von Hütten Geldts halber, darumb etliche von gemeiner Ritterschafft, wegen, mit denen Prælaten und gemeiner Landschafft, verschrieben, gehandelt worden.

Adels Beybringung zum Land. (11.) Der Adel in Land gesessen solle mit Gnaden bedacht, auch als dem Fürstenthum wohlanständig, dem Land anhängig gemacht, und so viel müglich auch herzugebracht werden.

(12.) Durch

Land-Recht.

(12.) Durch Verordnete von Königlicher Majestät auch Prälaten und Landschafft solle ein gemein Land-Recht und gute Ordnung gemacht, und ausgeschrieben werden, damit die Niedern Gericht in Städt und Aemtern der gemeinen Fäll und Sachen in Rechten Bericht und die arme Leuth nicht allso in verderbliche Kösten und Schaden geführt werden.

Landskinder vor zuo bey denē Pfründen.

(13.) Sollen die Pfründen und geistliche Beneficien, fürterhin Ehrbahren und geschickten Personen, aus dem Land gebohren, verliehen, die Pfarren mit tapfern, verständigen, gelehrten, und geschickten Personen, bey denen sich die Unterthanen Raths und Unterweisung, zu ihrer Seelen Seeligkeit, getrösten mögen, so viel möglich versehen, auch keinen Priester mehr dann eine Pfründt, darinnen Er persönlich residiren solle, verliehen, auch die Reservaten, so mann bisher von den Pfründen wieder die

Pfarr-Bestellung.

Reservaten

Stifftung der Eltern gebrochen, fürterhin nicht mehr gestattet, und sonderlich der Ein-
Cortisanen. bruch der Cortisanen in diesem Land so viel müglich verhüthet werden.

Allmosens-Ordnung. (14.) Ist mit gemeiner Landschafft, wegen des Allmosens, damit in demselben gute
Fol. 63. Ordnung fürgenommen, und solches wie sich zimt und gebührt, ausgetheilet werde, gehandelt worden.

Fol. 64. (15.) Wiewohln Königliche Majestät Hertzog Ulrichs Schulden, darum Land und Leuth nicht verschrieben seyn, nicht auf sich genommen, so seynd jedoch die Königlichen Commissarii ohngezweiffelt einsehen und bedencken mit der Zeit zu haben.

Fol. 64. Freyer Zug. (16.) Wird der freye Zug, weiln selbiger in andern Erblanden also gehalten, und in 14. Jahren Krafft des Tübing. Vertrags ohnedem angehen würde, hiemit auch zugelassen,

gelassen, doch soll der, welcher allso hinweg zeugt, solches thun mit Vorwissen des Amtmanns, unter dem Er gesessen, auch darmit und allsobald, der Leibeigenschafft ledig seyn, und weiter nicht beschwert werden, dann daß Er die Schulden, so Er in das Land schuldig ist, bezahle, dazu ein Jahr lang nicht wieder den Herren, und das Land thun, und daß Er um alle Sachen, so sich im Land begeben, in einem Jahr rechtlich Austrag nehmen, und geben, oder sich gütlich mit Wissen und Willen, der Wiederpartey vertragen wolle. Dessen Condition Fol. 66.

(17.) Die von Hertzog Ulrich von denen ehrlichen Stifftungen, und Pfründen, zur Singerey gezogene Nutzungen, sollen wieder dahin kommen, wo Sie vor Alters gewesen. Pfründen, Ergäntzung.

Closter Weyler.

(18.) Die Jungfrauen des Gotteshauses zu Weyler bey Eslingen, weiln selbiges in der vergangenen Fehde, schwehrlich beschädiget worden, sollen mit Gnaden bedacht werden.

Fol. 67. Müntz-Weesen.

(19.) Der Müntz halben solle gnädiges Einsehen fürgenommen werden.

(20.) Die Commissarien wollen sich in allen so vorstehet, gegen Prälaten und Landschafft gnädig und günstiglich beweisen.

Fridens-Handhabung.

(21.) Es solle der Fried, Recht und Gerechtigkeit in diesen Fürstenthum geeifert, und gehandhabet und niemandts wieder Recht vergewaltiget, belästiget, noch beschwert, sondern dieselben so sich des unterstehen würden, Sie seyen wes Standes sie wollen Edel oder Unedel, darumb gestrafft zu frischer That, scheinbahrlich darwieder gehandelt, und niemandts darinnen

verschont werden, damit künfftiger Unrath, so daraus erwachsen möcht, verhüthet, und die armen Leuth spühren und erkennen mögen, daß Sie friedtlich und unvergewälltiget, bey dem Ihrigem geschützt und gehandhabet werden. Fol. 68.

Proceſs in peinlichen Sachen.

(22.) In Sachen die Leib und Leben betreffen möchten, wo die That und der Schueb offenbahrlich, an Tag lägen, oder es erscheint sich solche kräfftig, beweißlich Anzaigungen und Vermuthungen, daraus man sich einer solchen Uebelthat zu der Person versehen möchte, so mag alsdann mit Peinlicher Gefängnüs und Frag fürgegangen werden, jedoch mit rechtlicher Vorerkentnus, nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und Sachen, wo aber Fol. 69. solches nicht wäre, so soll mit gewalltiger That und Peinlicher Frage nichzit fürgenommen, sondern zuvor rechtlich darumb

erkent und solchem Gemäß fürgegangen werden.

In Civil - Sachen aber die mit Geldt wollen gestrafft werden, solle niemandt der das Recht mit Leuthen, oder Güether zu verbürgen hat, darumb fänglich angenommen, sondern nach gethaner Bürgschafft, anderst nicht dann rechtlich gegen ihm gehandelt werden, es wäre dann umb offenbahrer Leichtferttigkeit, und dergleichen Sachen, so allein Straff des Thurms erfordern, darinnen die Thäter mögen angenommen, und nach Verschulden, auch gestalt der Personen und Sachen, wie sich gebühret, gestrafft werden, Es soll auch gegen geistliche Personen, nicht anderst dann mit Recht, und vor ihrem ordentlichen Richter gehandelt werden.

(23.) Zu denen Landt-Tägen solle fürder kein Amtmann, sondern einer von Gericht und einer von Rath beschrieben werden. Landtags-Beschreibung.

(24.) Königliche Majestät solle als ein Nachkommen Hertzog Ulrichs, der hierumb für sich seine Erben und Nachkommen, verschrieben ist, auch vermög Vertrags mit denen Bundtischen aufgerichtet, Prälaten und Landschafft, umb alle und jeglich des Fürstenthumbs Württemberg Zinß, Leibgedinge, Güllten und Schulden, enthegeben ledigen und schadloß halten. Fol. 70.

(25.) Die Prälaten als deren Unterthanen in dem Landschaden nicht gesessen, auch den freyen Zug nicht haben und doch samt Ihnen an der Landsteuer Hülff thun, sollen vor Königl. Majestät und der Seinen wegen, mit aller Gastung unbeschwert bleiben. Auch will man sich wegen der Jäger und Hundleginnen auf Königliche Majestät Prälaten Gastungen.

Wohlgefallen, mit Ihnen gnädiglich vertragen.

Fol. 71. Alle Verträg-Freyheiten, und Brieff, so auf und gegen Hertzog Ulrich gelautet, solen führohin allein verstanden werden, auf und gegen Königliche Majestät als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich und derselben Erben, als rechte Herrschafft des Landes Württemberg. Alles dieses solle von Königliche Majestät sobald dieselbe heraus in hochteutsche Land ankombt, gnädiglich ratificirt, confirmirt und bestättiget werden.

Stuttgard den 11ten Martii 1520.

König

König Carls Confirmatio Privilegiorum de Anno 1520.

König Carl als Ertz-Hertzog zu Oesterreich, verspricht für sich und Seine Nachkommen, bey Königl. und Fürstl. Würden und Wortten, daß Sie Prälaten und Landschafft des Fürstenthumbs Württemberg, samt und sonders bey allen ihren Privilegien, Freyheiten, Ehrhafften, und Verträgen gnädiglich bleiben lassen, und darwider durch sich selbst, oder andre nicht beschwehren sollen noch wollen.

Und sollen hinführo alle dero Regenten, Räth, Ober und Unter-Amtleuth in Annehmung ihrer Aemter und Dienst gelobben und schwöhren. Alle und jede von Prälaten und Landschafft, bey dem Tübingischen Vertrag, und dessen Deciaration bleiben zu lassen, die steeth und un- Fol. 79. Tübingl. Vertrags-Beschwörung.

verbrochen zu halten, darumb auch bey jeden Amt ein glaublich Transumptum liegen solle, damit sich niemandt seiner Unwissenheit halber entschuldige.

Hinderlegung bey allen Aemtern.

Ihre Majestät versprechen auch für dero Erben und Nachkommen gemeine Prälaten und Landschafft samt und sonders aller und jeder Zinß, Leibgeding, Güllten, und Schulden, darumb das Land verschrieben, zu entheben und schadtloß zu halten.

Schadloßhaltung.

Fol. 88.

Mastrich den 15ten Octob. 1520.

Erb-

Ertz-Hertzog Ferdinandi Confirmatio Privilegiorum.

1522.

Ertz-Hertzog Ferdinand als Ihro Kayserliche Majestät Gubernator des Fürstenthumbs Württemberg verspricht bey Fürstlichen Würden und Wortten, Prälaten und Landschafft die Zeit Dero Durchl. Gubernatorschafft, bey Ihren Privilegien, Freyheiten, und Verträgen, gnädiglich bleiben zu lassen, und darwider weder durch sich selbst oder andere nicht zu beschwehren. Fol. 82.

Stuttgardt den 28ten May 1522.

Hertzog

Hertzog Christophs Confirmatio des Tübingischen Vertrags und Erklährung der Königlichen Declaration de Anno 1551.

Fol. 85. Nachdem Ihro Fürstl. Gnaden Herr Vatter den 6ten Novembr. 1550. seelig verschieden, und Sie sich zu der Regierung dieses Ihres Fürstenthums gethan, haben Ihro Fürstl. Gnaden, auf Dero gehorsamer Prälaten und Landschafft unterthäniges Bitten, nicht allein den Tübingischen Vertrag, mit gäntzlicher Inserirung des von Dero Herr Vatter, untern Dato Stuttgardt auf St. Georgen Tag 1515. Prälaten und Landschafft ertheilten Briefs, bestättiget.

Fol. 103. Sondern auch die Articul deren von Kayser

Kayser Carol V. darüber ertheilten Declaration folgendermaſſen erleuthert. Declarations-Erleutherung.

Art. 1. iſt ausgelaſſen. Fol. 104.

2. Nachdem aller Landt Nutz und Wohlfarth am höchſten ſteth, in ordentlicher Regierung, und dann alle Regierung, auf Gottesfurcht, Ehrbarkeit, und Vernunfft ſolle gehandfeſtiget und gegründet ſeyn, ſo wollen Jhro Fürſtl. Gnaden das Regiment, dieſes ihres Fürſtenthums zu Hoff und bey der Cantzley, mit gottesfürchtigen, frommen, ehrlichen, dapfern, verſtändigen, und erfahrnen Perſonen verſehen und beſetzen, die allein GOtt und die Gerechtigkeit vor Augen, und den gemeinen Nutz liebhaben, die auch Land und Leuth künden mit Treuen vorſtehen, und dem gemeinen armen Mann, in ſeinen anliegenden Sachen, mit Hülff und Rath wiſſen zu begegnen. Regiments Beſtellung.

(3.) Jſt

(3.) Ist ausgelassen.

Cantzley-Bestellung.

(4.) Ist ausser den Wortten (so hierzu taugenlich) durchaus gleich.

Landsfürn. der Vorzug.

Regierungssitz. Prälaten.

(5.) Ist gleich mit wiederhalter Ursach, damit die Prälaten als ein löblich Kleynod dieses Fürstenthums, bey dieser ehrlichen Landschafft hinfürter unzertrent und unzertheilt bestehen, auch allso zu allen Theilen, bey dieses Fürstenthums alten Freyheiten, Rechten und Herkommenheiten, und löblichen Gewohnheiten bleiben, und beederseitz gegen einander, mit minsten Kosten, einländischen Rechtens und Austrags in weltlichen Sachen bekommen und erlangen mögen.

Fol. 105.

Aemterbestellung u. Besoldung.

(6.) Ist auch gleich.

Forst wildpreths Beschwerden.

(7.) Ihro Fürstl. Gnaden wollen so gnädige Fürsehung, des Wildpreths, der Forstmeister, und Forstknecht halb thun, daß die gemei-

gemeine Landschafft sich nicht zu beschwehren haben.

(8.) Ist gleich.

Hoff-Gericht. Fol. 106.

(9.) Dieweil Ihro Fürstl. Gnaden und Gemeiner Dero Landschafft zu Erhaltung Friedens daran mercklich gelegen, so wollen Sie mit Rath und Guth ansehen, Dero Landschafft aufweeg gnädiglich handeln hellffen, ob der Adel auf gebührliche Mittel, zu Dero und gemeiner Landschafft Hüllff, und Trost, herzugebracht möchte werden.

Adels Beybringung zum Land.

(10.) Ist ausgelassen.

(11.) Ist gleich mit widerholter Ursach, weiln derselbe diesen Fürstenthum in allweeg wohlansteht.

Adels Beybringung.

(12.) Zu Eheister Gelegenheit sollen etliche verständige von Prälaten und der Landschafft, (dazu Ihro Fürstl. Gnaden Dero Räth auch verordnen wollen) beschrieben

Landrecht

werden,

werden, die diese Sach unter Hand nehmen, berathenlich erwegen, und nacher Ihro Fürstl. Gnaden fürbringen sollen, damit die auf dero Ratification auch in Truck gebracht und publicirt werde.

Fol. 107. Land-Kinder Vorzug bey denen Pfründē.

(13.) Ist gleich.

Fol. 108. Allmosen Ordnung.

(14.) Ihro Fürstl. Gnaden wollen zu Handhabung und Vollziehung, der ehrlichen und löblichen Stifftungen Ihrer Vorfahren, dermassen ein Christlich Einsehen thun lassen, damit solches in eine löbliche Ordnung gebracht, und zu guten Nutz der Armen ausgeben und verwendet werde.

Freyerzug

(15.) Ist ausgelassen.

(16.) Ist gleich mit diesem Zusatz daß auch der Prälaten und anderer geistlichen Unterhanen den freyen Zug haben sollen.

(17.)
(18.)
(19.)
(20.)

Ist ausgelassen.

(21.) Ist

(21.) Ist gleich.
(22.) Ist gleich.
(23.) Ist ausgelassen.
(24.) Ist ausgelassen.

Friedens-Handhabung Proceß in Peinlichē und Civil-Sachen.

(25.) Der Gastungen halben, wollen Ihro Fürstl. Gnaden sich gegen denen Prälaten gnädiglich und nicht weiter dann wie von alter Herkommen, halten und erzaigen, daß Sie sich mit keinem Fug ob deroselben beklagen können. Fol 110. Prälaten Gastung.

Auch versprechen Ihro Fürstl. Gnaden bey Dero Fürstl. Würden, und im Wortt der Warheit, Dero fromme getreue Landschafft, bey ob inserirten Tübingischen Vertrag, und darauf erklärten und declarirten Articuln und denen Freyheiten darinnen begriffen bleiben zulassen und die zu halten, in Krafft dieses Briefs. Fol. 111.

Stuttgardt den 13ten April 1551.

Land-Tags Abschied de Anno 1551.

Fol. 113. Ihro Fürstliche Gnaden auch Dero Prälaten und Landschafft, haben sich nachfolgender Puncten mit einander respective gnädig und unterthänig verglichen.

Land und Leuth Alienation.

I. Daß es gar mit nichten weder rathsam, thunlich oder auch verantworttlich sey, ichzinges von diesen Fürstenthumb, in einiger Gestalt, wie das Nahmen haben möchte, hinzugeben oder zu verändern, sondern daß es ein einig Corpus ohnzertrent und ohnzertheilt samtlich bey einander, und allso bey Ihro Fürstl. Gnaden und dero mannlichen Leibs-Erben, auch Stammen und Nahmen Würtemberg beständig, erblich, und ewig bleiben solle.

(1.) Weiln solche Zertrennung austruckentlich wider Dero löbl. Altvordern altvätterliche Verträge. (2.) Wi-

(2.) Wider die Erection dieses Her- Fol. 113.
zogthums.

(3.) Wider die offenbahre geschriebene Fol. 114.
Recht.

(4.) Könten solchenfalß in die 1700000.
fl. Güllten und 85000. fl. Zinß auf diesem
Fürstenthum stehen, nicht bezahlt, auch
Treu und Glauben, Brief und Siegel,
nicht gehalten werden.

(5.) Wann die drey Befestigungen in
andere Händ kommen, und Kriegsvolck dar-
innen erhalten werden sollte, würde in dem
gantzen Fürstenthum mit der höchst beschwer-
lichen Zufuhr, und in andere Weeg gar kein
Aufhören, Ruhe oder Fried, seyn, sondern
die Beschwehrde je länger je grösser, und
das endtliche Verderben gewiß werden.

Fol. 115. (6.) Haben solches Prälaten, und gemeine Landschafft, auch auf strenges Ansuchen, einbewilligen wollen. So müsten auch von denen zertheilten Fürstenthumen alle zufallende Reichs-Beschwehrden, geraicht, und das Kammer-Gericht unterhalten werden, zu dem so hätten die Röm. Kayserl. und Königlichen Majestät Majestät sich gegen Prälaten und Landschafft verbunden, daß von diesen Fürstenthumb, nichts solle verändert, oder dasselbe zertheilt werden, würden es also auf geschehende Erinnerung noch nicht begehren oder annuthen.

Beytrag zu Abwendung Kayserl. Ungnad.

Fol. 116. II. Zu gütlicher Abwendung der Röm. Kayserl. Majestät gegen Ihro Fürstl. Gnaden gefaster Ungnad, und Abschaffung des frembden Kriegs-Volcks wollen Prälaten und Landschafft 130000. fl. erlegen, auch auf guth Ansehen, mit Ihro Fürstl. Gnaden oder besonders an Kayserl. Majestät mit Ausführung obigen ersten Puncten in aller Unterthänigkeit suppliciren. III. Ha-

III. Haben Ihro Fürstl. Gnaden dagegen den Tübingischen Vertrag confirmirt, und dessen Declaration bestättiget, davon jeder Stadt dieses Fürstenthums, ein getruckt versiegelt Transumpt, behändiget werden solle. Auch Prälaten und Landschafft gnädiglich vertröstet, Sie der Landsteuer halben nichts zu befahren. Confirmatio des Tübingischen Vertrags. Communicirung an alle Städte. Fol. 117. Land-Steuer.

IV. Wer aus diesem Hertzogthumb Krafft des Freyen Zugs hinweg ziehen will, soll zuvor an denen zu Abstellung Kayserlichen Ungnad bewilligten 130000. fl. und an dem Kosten und Schaden so auf das Kayserl. Kriegs-Volck, nach dem Heil-Bronnischen Vertrag bis auf dem Tag seines Wegziehens geloffen, sofern solches ungeschlagen verglichen, und von der Landschafft bewilliget wird, komme, seine Angebühr bezahlen, da aber solches nicht geschicht, auch ausser an den Kosten, so der Stadt Freyen-Zugs Behang. Fol. 118.

oder Pflecken, daraus erziehen will, auf
Fol. 119. berührtes Kriegs-Volck geloffen nichts zu geben schuldig seyn.

Ausschusses Revollmächtigung.

V. Haben Prälaten und gemeine Landschafft einem Ausschuß von 8. Prälaten und 24. Städten vollkommenen Gewalt gegeben wegen Erhaltung des Fürstlichen Staats und bey dem Fürstenthum obliegenden grossen Schulden-Last, Trau und Glaubens, desgleichen eines gemeinen Landrechtens auch Ihrer Fürstl. Gnaden und der
Fol. 120. Prälaten Stadt und Aemter, sonderer Anliegen, auch des Wildpreths, Wildpreth-Schützen straffen, Forstmeister, Forstknecht, und Jäger Beschwerden ꝛc. ꝛc. auf einen Tag den Ihro Fürstl. Gnaden ernennen, und darauf beschreiben wollen zum Besten und getreuligst zu rathschlagen, darbey auch anderer Prälaten nnd Aemter ihrer Beschwerden halb erscheinen doch in dem Ausschuß nicht gelassen werden mögen.

Nach-

Nachdeme das aigenwillige Wildpreth Schiessen Ihro Fürstl. Gnaden Herr Vatter zur Ungnad und mit hohen Ernst zu strafen bewogen, ob welchen dann nicht geringer Widerwill, der Unterthanen gegen die Obrigkeit erwachsen, und nun dies gemeiniglich arge bös leichtferttige Buben, so hiedurch sich selbst, Weib und Kind verderben, auch andern zu bösen muthwilligen Handlungen Ursach geben, und durch solche mehrmahln Mord und Entleibungen geschehen, so haben Ihro Fürstl. Gnaden deme zu begegnen, mit Dero Prälaten und Landschafft, sich folgender Ordnung und Straffen verglichen, daß welcher das erstemahl betretten wird um 20. Pfund Hlr. Verbiethung aller Geschoß, vier Wochen mit dem Thurm, das andere mahl, um 40. Pfund Hlr. Verbiethung aller Geschoß und anderer Wöhr auch 8 Wochen mit dem Thurm daraus Er auf eine geschwohren Urphedts Verschreibung zu erlassen, und beedemahl

Wild-Preth-Schützen.

Fol. 121.

Fol. 122.

neben Bezahlung der Atzung mit Urtheil und Recht unnachläßlich gestrafft werden, oder wegen unvermögens die Geldt-Straff vermög der Landes-Ordnung in dem Thurm abbüssen solle, das drittemahl aber peinlich beklagt, und nach Innhalt der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, rubriq. Straff derer so geschwohrne Urphöd brechen, an seinen Leib, alleweg mit Verbannung in seines Fleckens, Oetter, Zwing und Bann, auch nach gestallter Sachen, an seinem Leben, mit Recht gestrafft und dieses durch ernstliche Mandata in alle Aemter verkündet werden.

Fol. 123.

Wild, Preth-Abtreibung.

Jeder mag seine Güther wie von Alters her vermachen, auch das Wild-Preth aus demselbigen scheuchen, und mit kleinen Hündlen doch ohne Gefahr jagen.

Fol. 124. Stuttgardt den 15ten Aprill 1551.

Land-

Land-Tags Abschied.

1552.

1. Ein krafftlicher Reichs-Abschiede, sol- Fol. 125. Nach-
le zu Wiederlegung des gemeinen Steuer.
Pfennigs, Reichs-Vorrath, Ergäntzung
desselben, und Bau-Geldt in Ungarn zu
dreyen Ziehlern

77714. fl.

Und darann von Prälaten 45000. fl.
Von der Landschafft 27000. fl.
Und von Stifftern Manns-
und Frauen-Klöstern Pfarren, Fol. 126.
Cappalaneyen und Pfründen von
Ihro Fürstl. Gnaden. 5714. fl.

erlegt und zwar der Prälaten und Land-
schaft an Gebühr vorher der Stadt Stuttgard
verordneten Einnehmere, nachgehends jedes
Ziel einen von Adel, einen Prälaten, und
2. des Gerichts zu Stuttgard so Ihre
Fürstliche Gnaden verordnet, gegen genug-

same Quittung überandtworttet werden, doch daß solche der Prälaten Bewilligung ihres angebührenden Theils ihnen gegen der Landschafft keinen Nachtheil gebähren, auch die Landschafft sich des in künftiger Zeit nicht zu behelffen haben soll.

Prälaten Verwahrung.

II. So lange das Kayserliche Volck auf Aschspurg liegen wird, sollen Ihro Fürstliche Gnaden Sie mit Brodt und Wein, auch Heu und Stroh versehen, Prälaten und Landschafft aber die Beholtzung und Führung auf sich nehmen und hiezu zwey von der Herr- und zwey von der Landschafft erwehlt werden.

Kayserl. Kriegs-Volck Verpflegung. Fol. 127.

III. Prälaten und Landschafft bewilligen, daß Ihro Fürstl. Gnaden bis zu Besserung jetziger Läuften, 200. Knecht bestellen und gen Schorndorf auch Kirchheim in die Besatzung legen, und sollen Prälaten und Landschafft auf jeden monathlich zwey fl. bezahlen,

Kriegs-Knecht Bestell u. Verpflegung.

len, dagegen solche Knecht die Burgerschaft mit Saltz, Schmaltz und in andre Weg nicht beschwehren, sondern was Sie bedürfen kauffen und bezahlen.

IV. Ist zu Berathschlagung der in fernerzehlter Materien ein neuer Ausschuss von 4 Prälaten und 12. Städten, auf den 20ten Hornung zu Tübingen zusammen zu kommen bevollmächtigt worden. Ausschusses Bevollmächtigung. Fol. 128.

V. Soll zu desto stattlicher Berathschlagung des gemeinen Land-Rechtens darzu Ihro Fürstlichen Gnaden etlich gelehrte Räthe neben denenjenigen, so Prälaten und Landschafft dazu erkiest haben, auch verordnen wollen, jede Stadt und Amt ihr Recht, Gebrauch und alte Gewohnheiten in Schriften verfasset auf den 7ten Febr. Melchior Calwer Burgemeistern zu Tübingen zu schicken. Fol. 129. Land-Rechts Verfassung.

VI. Solle

Kriegsbe-schwerd. Ergötzung

VI. Solle auf bemeldten Ausschuß-Tag auch geschlossen werden wegen denen Städten Schorndorff, Kirchheim und Weinsperg, wegen ihrer Geldt-Aufnahmen in Zeit der Hispannischen Besatzung für zimliche Ergötzung beschehen möge.

Fol. 130.

Wildpret-Schützen.

VII. Ingleichen der Punct wegen der Wildpreth-Schützen, auch bedacht werden.

Böblingen den 12ten Januarii 1552.

Gros-

Grossen Ausschuß-Tages Abschied de Anno 1553.

Nachdem die Röm. Königl. Majestät und Ihro Fürstl. Gnaden mit einander vertragen worden, so soll das erste Ziel des bewilligten Vertrag-Geldts, so 100000. fl. um einen Landläufftigen Zinß auf Ihro Fürstl. Gnaden Bewilligung aufgebracht, daran von Prälaten 35000. fl. von der Landschafft 65000. fl. bezahlt und solches nach Angebühr auf die Prälaten auch die Aemter umgeschlagen und in 6. Wochen denen Landschreiberey Verwaltern gegen Quittung überantworttet werden.

Fol. 132. Beytrag zum Königl. Vertraggeldt.

Fol. 133.

Und wollen Ihro Fürstl. Gnaden neben denen Prälaten und Landschafft auf gebührliche Mittel gedencken helffen, welchergestalten bey denen freyen und frembden Personen, so in diesen Hertzogthum Güther oder

Belegung freyer und frembder Personen:

ander

ander Einkommen haben, eine Gebühr daran erlangt werden möge.

Stuttgardt den 3ten July 1553.

Land Tags Abschied de Anno 1554.

Fol. 134. I. Weiln Prälaten und Landschafft auf ehemahliges in Krafft des Passauischen Vertrags beschehenes gnädiges Begehren den Cadanischen Vertrag so viel derselbe Sie belanget nicht assecuriren und ratificiren wollen, als werden Ihro Fürstl. Gnaden die Röm. Kayserl. Majestät aller hierinn begegneter Handlung, vermög der Wienerischen Abred unterthänigst berichten.

Cadanischen Vertrags, Ratificatio recaussirt.

Fol. 135.

Fol. 136. II. Unbegeben des Tübingischen Vertrags und die Freyheit ist verabschiedet, daß die Landschafft auf Catharina 1554. und 1555. zu Bezahlung der Zinß und Güllten, zusammen 60000. fl. in die Landschreiberey erlegen,

Landschaft Beitrag.

legen, sodann 800000. fl. Haupt-Guths auf sich nehmen, und jährlich mit 30000. fl. ablösen, und die Prälaten darann so viel als thievor an der Landsteuer und Schloß-Geldt geben, und ihre Unterthanen (so bis anhero nicht in die Belegung der Landschafft kommen) auf Form wie die Landschafft angeschlagen wird belegen, dasselbig von ihnen selbst einziehen, und denen Einnehmern überantworten sollen, wo sich ein Land-Krieg, Niederlag eines regierenden Herrn, Fräuleinsteuer oder dergleichen Nothfall zutrügen, solle diese Hülff einen Still-stand haben.

Uebernahm 800000.

Ablösungs-Hülff. Fol 137.

Collectionen der Prälaten Hintersassen.

Ablösungs-Stillstand

Ihro Fürstl. Gnaden und der Landschafft Verordnete sollen die Anlagen in die Aemter nach Vermögen und aller Billigkeit gemäß, folgends die Gericht mit Hülff der Amtleuth in die Städt und Aemter und dann jedes Amts Angebühr in die Flecken, so zum gleichen Urtheil und nachgehends jährlich vor

Von der Anlagen Umtheil und Einbringung.

Fol. 138.

Marti-

Martini auf die Burger und Einwohner, desgleichen der Ausgesessenen Haab und Güther so bisher in Steuer und Beschwerden gewesen, bis Catharinä in jeder Vogdey zusammen bringen und bis Nicolai den Einnehmern überlüffern und wollen ihr Fürstl. Gnaden gegen die Fahrläßigen auf unterthäniges Berichten zur Bezahlung gnädiglich verholffen seyn.

Residuum derer Prälaten Beyträge.

Gleichergestalt was über eines jeden Prälaten und der seine gebührende Unterhaltung, auch angerichtete nützliche Haushalt- und Bezahlung der Zinß und Güllten Residuum und jährliches Bevorseyn wird solches alles

Der Prälaten Uebernahm.

haben die Prälaten bewilliget, die nächstkünfftige zwey Jahr lang in die Landschreiberey zu Bezahlung der Zinß und Güllten zu geben, und nach deren Ausgang, sollen 400000. fl. an offtgemeldten Schulden-Last, denen verordneten Einnehmern etliche Jahr geantworttet werden. Doch was von Prä-

laten

laten und Landschafft obgelauter massen jährlich abgelöst wird, so viel soll auch von Jahr zu Jahr denen Prälaten an ihren zweyen Theilen des Residui, so zu Bezahlung der Güllten verordnet seyn an ihrer Ablösung der bewilligten 400000. fl. zu gehen und daselbsthin bis Sie abgelöst seyn gebraucht werden, auch Sie zu Erstattung solches Residui die Unterthanen gleichfalß zu belegen Macht haben. Fol. 139.

Collectation der Hintersassen zum Residuo.

Und um mehrerer Richtigkeit auch billiger Anmüthiger Gleichheit wegen, so solle bey einen jeglichen Prälaten einer ordentlichen nützlichen Haushaltung halber gebührend Einsehen beschehen und jährliche Rechnung gehöret, auch Früchten und Wein als deren nützlichstes Einkommen, wann Sie zuversichtlich in höchsten Werth seyn, verkaufft werden.

Rechnungs Abhör bey denen Prälaten.

Weiter sollen die ausländische Geist und weltliche Ständte und Personen, so steuer-

freye Güther und Einkomnien in diesem Fürstenthum haben, und allso dessen Glücks und Unglücks wohl geniessen oder entgelten, durch alle mügliche und gebührliche Weege, dahin bewegt und angehalten werden, nach Gelegenheit derselben ihre billige Angebühr, zu Bezahlung des übrigen Königl. Vertrag-Geldts, auch Ablassung mehr gedachten Schulden-Lasts zu erlegen.

Collectation der Ausländischen.

Fol. 140. des übrigen geistlichen Guts.

Zu solchem End sollen auch der Probst zu Nellingen und die Kloster-Frauen samt ihren Unterthanen belegt, und solches auch was an der Pundtsschuldt eingebracht werden mag, denen Einwohnern überantworttet werden.

Von der Punds-Schuld.

Einnehmer Verrichtung.

Zu Einnehmung nun der Landschafft Ablösungs-Hülf sollen Ihro Fürstl. Gnaden Einen, und die Landschafft zwey verordnen, und dieselbe mit gebührenden Ayden beladen werden, solch Geldt treulich zu empfahen, und nirgendts hin dann allein zu Ablösung

der Güllten, (darumb Prälaten und Landschafft oder sondere Städt, Aemter und Flecken, als selbst und mit Käuffer verschrieben,) zu verwenden, darann auch denenselben, in keinen Weeg, Verhinderung geschehen solle: doch daß solche Güllt-Ablösung, gnädigster Herrschafft, jederzeit angezaigt, die Brieff, bey drr Rechnung als ein Urkundt, im Ausgeben, eingebracht, alsdann die Brieffe durchstechen, und gnädigster Herrschafft dero Voreltern und dem Ausschuß der Städte Siegel davon abgeschnitten, und überantworttet werden.

Und solle der kleine Ausschuß, so auf diesen Land-Tag aus 2. Prälaten und 6. Städten gewehlet, und den Sie jederzeit ersetzen mögen, Macht haben, jährlich so offt es die Noth erfordert, auch als die Er von den Einnehmern beschrieben wird, frey ohnverhindert, zusammen zu kommen, zu der Einnehmern Verwaltung zu sehen, und sonder- Fol. 141. Kleinen-Ausschusses Bestel- und Verrichtung.

lich, daß mit dem Geldt aufrecht und redlich gehandelt, und mindert dann zu Ablösung, der Güllten, dazu auch auf nothwendige Kosten, und andere kleine Ausgaben verwendet werde, auch denen Einnehmern Beschaid zu geben, welche Güllten abgekündt, und abgelöst werden sollen, und von denenselben in Ihrer Fürstl. Gnaden, verordneter Gegenwärttigkeit, umb ihre Verwaltung Einnahm und Ausgab, allweeg nach Georgi, jährliche Rechnung zu nehmen, auch die fürhandene und fürfallende Sachen, so zu gnädigster Herrschafft oder gemeiner Landschafft, Ehre, Nutz und Wohlfarth
Fol. 142. dienstlich und fürständig währen, zu erwegen, und Ihro Fürstl. Gnaden anzubringen.

Grossen Ausschuß Bestellung.

Und wo Sie für nothwendig halten würden derhalb den grossen Ausschuß (welcher auf diesem Land-Tag, auch erkiest worden) oder eine gemeine Landschafft zu erfordern,

wollen

wollen alsdann Ihro Fürstl. Gnaden sich dem Tübingischen Vertrag gemäß halten;

Aber zu Verwaltung der Prälaten Residui, desgleichen der Frembden, Geistlichen und Weltlichen des Probst zu Nellingen der Kloster-Frauen, auch Samblungen und Ihrer Unterthanen, Item Kirchen-Kasten und Pfundsschaldt Hülff, Ihro Fürstl. Gnaden Einen, und die Prälaten auch einen verordnen.

Residui Verwalter u. Accessoris.

Gegen welchen der Prälaten und Landschafft unterthänig erzaigen Ihro Fürstliche Gnaden nachfolgende Puncten gnädigst bewilligt.

Daß die bisher gereichte Landsteuer und Schloß-Geldt gefallen seyn solle, und Ihro Fürstl. Gnaden die übrige, 100000. fl. Königlichen Vertrag-Gelder (daran Prälaten und Landschafft 100000. fl. bereits bezahlt, und 50000. fl. künfftigen August Monath,

Land-Steuer u. Schloß-Geld gefallen. Königlichen Vertrag Gelds Rest.

Zinß- und Güllten Ueber-nahm.

noch bezahlen sollen) desgleichen die Zinß und Güllten, von obigen 800000. fl. und ander darumb die Landschafft verschrieben, ohne der Landschafft Schaden bezahlen auch

Fol 143.

Defensiv-Kosten 1552.

die Anno 1552. aufgewendte 82000. fl. Defensiv-Kosten gnädig fallen lassen.

Prälaten Absonderung ohnpræjudicirlich.

Daß auch der Prälaten und Landschafft Absonderung, so viel diesen Schulden-Last, und Ablössungs-Hülff antrifft, Ihnen zu beederseits als mit Gliedern an ihren alten Herkommen, kein Eingang oder Nachtheil, gebähren, sondern Sie ein Corpus wie von Alters her bleiben sollen.

Ablössungs-Ordnung.

Item, daß erstlich diejenige Güllten, darum Städt, Aemter und Flecken, als mit Verkäuffer verschrieben, absonderlich die sie Ihrer Fürstl. Gnaden Herr Vatter zu dreyenmahlen aufgebracht, abgelöst werden, und

Cessation fernerer Ueber-nahm.

Prälaten und Landschafft, an denen übrigen Schulden Last des Fürstenthumbs einige fernere

nere Hülff zu thun, nicht schuldig seyn, auch per Extensionem des Tübingischen Vertrags, hinführo weder Prälaten, Gerichter, Rath, noch Gemeinden, in Städten und Flecken sich ohne Vorwissen, und Bewilligen gemeiner Landschafft, als Mitverkäuffer oder Bürgen von neuen zuverschreiben, Macht haben sollen, sondern solches da es geschehe, (ausgenommen, wann zu Ablösung beschwehrlicher Güllten, darumb die Landschafft, selbige Städt oder Flecken vorhin verschrieben, eben so viel Haupt, Guth mit wenigerer Beschwerd, aufgenommen werden wollte, solches auch in der neuen Verschreibung gemeldtet und so bald die alte zur Hand gebracht die Siegel abgeschnitten, und denen Besieglern überantworttet werden,) unkräfftig und ungebunden seyn, auch sonsten der Landschafft in berührtem Vertrag und seiner Declaration bestimmte Freyheiten in Kräfften bleiben.

Fol. 144. Mitverschreibung

Tübing. Vertrags. Confirmation.

Landrecht. III. Dieweiln Prälaten und Landschafft, sich der Juristen Facultæt Bedencken wegen des Landschaffts-Rechts, doch mit etwas Correction, Minder und Mehrung gefal-
Fol. 145. len lassen, so wollen Ihro Fürstl. Gnaden sich fürderlich darinnen resolviren, solches in Truck ausgehen, und jeder Stadt einen Abtruck überschicken lassen.

Peinliche Process. IV. Weiln die Nothdurfft des Landes und der Richter erfordert, des heiligen Röm. Reichs Halß-Gerichts-Ordnung, welche Ihro Fürstl. Gnaden auf dem Land-Tag Anno 1551. allen Malefiz-Gerichten dieses Fürstenthumbs zu kauffen wohl zu erwegen, und sich derselben gemäß zu halten befohlen, etwas zu erleutern, als haben Ihro Fürstl. Gnaden auch hierinnen der Juristen Facultæt Bedencken erfordert, welches Sie auf künfftigen Land-Tag gemeiner Landschafft, zu erwegen fürlegen lassen, und auf solches alles sich gnädigst resolviren wollen, beneben

lassen, Ihro Fürstl. Gnaden sich gnädigst wohlgefallen, daß die Gericht in zweiffelhafften Malefiz-Sachen, bey gemeldter Juristen Facultæt (welche von Ihro Fürstliche Gnaden Ihnen getreulich zu rathen, Befehl haben) Rath zu suchen.

V. Solle der kleine Ausschuß mit Ihro Fürstliche Gnaden verordneten Räthen berathenlich erwegen, wie dem gemeinen Nutzen, und einfältigen armen Mann zu gutem, auch ein Gericht, Meß, und Eüch, (Gleichwie mit der Ehlen bereits geschehen, anzurichten worauf Ihro Fürstl. Gnaden sich gnädigst resolviren wollen. Fol. 146. Gewicht, Meß, und Euchordnung.

VI. Weiln die Wildpreth-Schützen die auf den Land-Tag, 1551. bestimte gnädige Straff, nur misbraucht, als ist ferner verabschiedet, daß welcher Unterthan, einen Wildpreth-Schützen fürsetzlich, oder wissentlich hausen und herbergen, oder sonst Wildpretschützen. Fol. 147.

wissen, und solches in Vogt = Gerichten, oder sonst nicht anzaigen würde, zugleich den Wildpreth = Schützen rechtlich bekiagt, und gestrafft, auch auf welchen Wildpreth = Schützen Drohwortt, wider die gehorsame Unterthanen vor Gericht beygebracht, derselben mit rechtlicher Erkanntnuß, seinen Verschulden gemäß; auch nach Gestalt der Verhandlung und Personen, wohl zu einer höhern, oder Leibs = Straff condemnirt; Und da einer was er geschossen, oder wer seine Mitthellffer gewesen, nicht anzaigen, vor Gericht aber, daß Er ein Wildpreth = Schütz sey, erwiesen würde, derselben nach gestalt der Sachen, und des Richters Ermessen, mit dem Urthel zur Peinlichen Frag erkennt werden solle.

Fol. 148. Gravaminum Erledigung.

VIII. Wollen Ihro Fürstliche Gnaden der Prälaten und Landschafft gemeine Beschwehrnüß = Articul zu fürderlichster Ge-

legen=

legenheit mit dem kleinen Ausschuß erwegen lassen, und sich darauf gnädig resolviren.

Stuttgardt den 8ten Januarii 1554.

Kayserlich Privilegium wegen der Schiffarth auf dem Neccar-Fluß de Anno 1553.

Ihro Kayserl. Majestät Carol V. erlauben von Röm. Kayserl. Macht, daß Hertzog Christoph zu Württemberg den Fluß Neccar heraufwerts so weit solcher durch sein Fürstenthumb fleust, und sonst seyn und geschehen mag, öffnen, schiffreich oder schiffgängig machen, und allso, daß Fol. 149.

darauf

darauf mit Flossen und Schiffen, allerhand Wahr gemeinen Nutz zu guten, und um mehrerrr Gelegenheit willen, auf und abgeführt werden möge, zu richten, bauen und einfassen, auch sich aller Rechten, so des Reichs Fürsten und Stände, zu dergleichen fliessenden, schiffreichen Wassern, in ihren Gebiethe haben, gebrauchen mögen, doch Ihro Majestät und dem Reich auch sonst männiglich an seinen Obrigkeiten, Güttern, Gründen, Böden, Mühlinnen, Rechten, Gerechtigkeiten unabbrüchig.

Fol. 151. Brüssel den 1ten Decembr. 1553.

Grossen

Grossen Ausschuß-Tages Abschied. 1557.

Fol. 157.

Wegen der auf jüngsten Reichs-Tag zu Regenspurg bewilligte Türcken-Hüllff, haben der Prälaten und Landschafft verordneter Ausschaß die nach derer Landen vier jähriger Moderation dieses Fürstenthumb anlauffende 23432. fl. auf sich genommen, doch weiln darinnen Kraft Abschieds niemandts zu verschonen, daß dieses Fürstenthumbs Frauen-Klöster, Stifft und Pfarren, mit eingezogen und belegt werden sollen. Türcken-Hüllff.

Zudem weiln der Kayserliche Fiscal bey dem Kammer-Gericht die beyde Klöster Maulbronn und Königsbronn, lediglich in des Reichs Hüllff als desselben Stände zu ziehen begehret, Sie auch solche Hüllffen, in währender Litis pendentia sonder-

Fol. 158. Maulbronn. Königsbronn.

sonderlich aber vermög jetzigen Regenspurgischen Reichs-Abschiedts, zu erlegen schuldig, so soll ihnen nicht allein die Moderation zu guten kommen, sondern auch an der Frauen-Klöster, Stifft und Pfarren, gebührender Anlag, dem Abt zu Maulbronn, 1200. dem zu Königbronn aber 1300. fl. zu Erstattung ihrer gewöhnlichen Anschläg gereicht werden.

Fol. 159. Und solle solch Geldt von denen Prälaten und Aemtern, des Fürstenthums, nach eines jeden allhier verglich- und ausgeschriebener Angebühr und Anschlag ohnverzüglich an grober güldener und silberner Müntz auf die in dem Abschied gemeldte beyde Ziel, Ostern und Johannis Baptistæ allso auf und zusammen gebracht werden, daß solches denen Einnehmern gewiß erleget, auch von Ihro Fürstlichen Gnaden an der bestimmten Legstädt eingelüffert, nichts destoweniger aber mit der ordentli-

chen

chen Ablösungs-Hülff auf gebührende Zeit fürgeschritten werden möge.

Stuttgardt den 4ten Abpril
1557.

Kayserliche Confirmation der Landes-Ordnung und Land-Rechtens 1555.

Ihro Majestät Kayser Carol V. con- Fol. 154.
firmiren die Landes-Ordnung und Land-Rechten, doch allein so viel dieselbe weltliche und politische Handlungen betreffen thun, von Römisch Kayserlichen

Macht

Macht doch dem Reich und männiglichen an sein Recht und Gerechtigkeit undschädtlich.

Fol. 156. Prüssel den 22ten Octobr. 1555.

Land-Tags Abschied Anno 1565.

Fol. 161. Ihro Fürstliche Gnaden auch Prälaten und Landschafft haben sich folgender Puncten, und daß denenselben gegen einander gnädig und unterthänig in dem Wercke nachgesetzt werden solle für sich und ihre Erben in Kraft dieses Abschieds verglichen.

Uebernahm à 1200000 fl

I. Erstlich wollen Prälaten und Landschaft als ein einig zusammen gehöriges Corpus samtlich mit einander an statt der hievor Anno 1554. bewilligten Ablösungs- Hülff und Residui 1200000. fl. an Haupt- Guth und Zinß zu vertretten auf sich nehmen.

Der-

Dergestalten daß die Prälaten die Probstey Stellingen, Frauenklöster, Begeinen und Kirchenkasten, 40000 fl. und die Landschafft 10000 fl. jedes Jahrs auf Catharina zu der Landschafft Einnehmer Handen lüffern davon zum vordersten die jährliche Zinß entrichtet und das übrige zu Erledigung des Haupt-Guts, so weit es sich erstrecken thut verwendet, auch deshalb jährlich den kleinen Ausschuß in Beysein Ihr Fürstl. Gnaden dazu verordneten Räth, urkundtlich Rechnung gethann werden solle.

Fol. 162. Geistl. Guts beytrag. Ablösungs-Hülff Landschaffts-Einnehmer.

Doch daß erstlich durch solch Ihr guthertzig Bewilligen auffer ihren habenden Freyheiten den Tübing. Vertrag auch allen Landtags Abschieden nicht geschritten, und denen zu Weyl wider nichts in einige Weise oder Weeg mit Anrichtung neuer Zöll, umbgeldt, Maaßpfenning, oder andere Anlag fürgenommen werden solle.

Fol. 163. Neue Zöll, Umb. Geld Maaß-pfen. ning-Anlagen.

Geistl. Guts Proportion.

Zum andern als diese Austheilung zwischen Prälaten und Landschafft, von Ihro Fürstl. Gnaden vor eine Ungleichheit angesehen werden, dessen doch die Landschafft ihre Ursachen, auch angezeiget, so sollen die Prälaten ꝛc. wann an berührten 1200000 fl. die ersten 200000 fl. vollkommentlich abgelöst, jährlichen allein 30000 fl. erlegen, biß daß noch 200000 fl. abgelöst werden, und sodann die alt gewöhnlich Gleichheit zwischen Prälat und Landschafft gehalten, und mit der Landschafft 50000 fl. und der Prälaten 25000 fl. thut zusammen 75000 fl. lediget auch jetzt
Fol. 164. angezogene Ungleichheit in künftigen Fällen, weder gemeinen Prälaten zu nahe, noch auch der Landschafft zu Vortheil angezogen, dazu der Prälaten und übrigen geistlichen Unterthanen, höher nicht, dann andere dieses Fürstenthums belegt werden.

Uebrige Schulden. bezahlung

Der übrige Rest alter und neuer auf dem Für-

Fürstenthumb stehende Schulden solle von dem Kammerguth, und Kirchenkastens Depósito, auch der Klöster und Ueberschuß so ehist abgelöst werden und allso die Landschafft von demselben gäntzlich entledigt seyn.

Und haben Ihr Fürstl. Gnaden 23757 fl. 42 kr. für Prälaten und landschafft ausgelegte Reichs-Hülff (dagegen die von der Ablösungs-Hülff Dero in nähern Jahren gegebene 8000 fl. auch gefallen seyn sollen) in Gnaden nachgelassen, doch daß künfftig jederzeit, was für Reichs Anlagen gemeinen Ständen aufgelegt und von Unterthanen zu erstatten verabschiedet, zu ihrer Angebühr, von dem Ausschuß in die Landschreyberey, richtig bezahlt werde; Reichs-Hülff Fol. 165.

Ihr Fürstl. Gnaden erkennen und bekennen vor dem Angesicht Gottes, daß Ihro durch seine Gnade und Verleyhung des heil. Fol. 166. Religions-Bevästigung.

Geistes für Sie und Dero geliebte Kinder, auch getreue gehorsame Landschafft höhers nicht angelegen, dann daß Ihro Fürstl. Gnaden und sie in rechter wahrer Erkentnüß unsers einigen Herrns und Seligmachers Jesu Christi und seines und seines heiligen und allein seelig und lebendig machenden Worts, desgleichen Ihr Fürstl. Gnaden Dero geliebte Söhn und Nachkommen, bey Dero getreyen Landschafft in Christlichen gottseeligen Regiment hinwider sie auch in allen friedlichen Gott gefälligen Leben und Weesen erhalten werden möchten: Haben sich auch mit Dero gehorsamen Prälaten und Landschafft resp. gnädig und unterthänig verglichen die Augspurg. und Ihr Fürstl. Gnaden den Concilio zu Trient überreichte christliche Confession und darmit erfolgte Apologien und angestellte Kirchen Ordnung durch die Gnade des Allmächtigen für sich, Dero Erben und Nachkommen, also in der Kirchen Gottes zu erhalten, darüber

über getreue Wächter und Schirmer, desgleichen gehorsame gefällige Unterthanen zu seyn, sich auch von solcher wahren Erkentnüß durch keine zeitliche Gefahr Gewalt noch Macht, abwenden, sondern zu Erhaltung derselben allerseitz, all ihr eusserstes Vermögen Leibs, Guts und Bluths gnädig und unterthänig, zu Lob göttlichen Fol. 167.
Nahmens, und Erhaltung seiner geliebten Kirchen zusammen setzen, dahin Ihr Fürstl. Gnaden nicht allein die Tag ihres Lebens sondern auch in Dero Vätterliche Disposition Ihre Herrn Söhne ernstlich weisen und vermögen wollen, und solche Prälaten und Landschafft, da ihnen in kunffter Zeit ein wiedriges aufgedrungen werden wollten, solches für ihre Person oder auch in denen Kirchen der Städt und Pflecken, dieses Fürstenthumbs anzunehmen und zuzulassen, doch mit aller Bescheidenheit, so viel Christl. Unterthanen gegen

ihrer ordentlichen Obrigkeit gebührt, nicht schuldig seyn.

Es soll auch der Prälaten Standt bey dem Fürstenthumb vermöge der Erection, alß der andere Landsstandt beym Fürstenthum, durch Ihre Fürstl. Gnaden, Ders Erben und Nachkommen erhalten, stetig seyn und bleiben. Und solche Prälaturen jederzeit mit Gottesfürchtigen, Gelehrten und Friedliebenden Theologen besetzt die auch ihre Stim und Session bey denen Land- und Ausschuß Tägen haben, und was jederzeit zu berathschlagen fürfällt dasselbe und neben der Landschafft, getreulich erwegen und schliesen, dergleichen was vergliechen ins Werck zu richten hellffen, auch von solchen Prälaturen nichts versetzt, verändert noch alienirt werden.

Fol. 168. Prälaten Standt.

Also sollen auch die geistl. Gefäll, des

Geistl. Guth.

ange-

angerichteten Kirchen Kastens beständig erhalten und nicht verändert, sondern zu Erhaltung der Ministerien, Pedagogien, und Erstattung der Subsidien den gar armen jungen Schülern sodann sonderlich zu Trost Schutz und Schirm Land und Leuth auch andern dergleichen GOtt gefälligen nothwendigen Ausgaben verwendet werden.

Sonsten können Ihr Fürstl. Gnaden nicht befinden, wie das Stipendium zu Tübingen, das datirt möge werden, dann daß selbiges über die jährlich geordnete und hievon in die Aemter ausgetheilte Gefäll und Einkommen an Geldt dergleichen die verordnete Hülff von denen Prälaturen an Früchten und Wein was weiter aufgewendet, auf die Gefäll des Kirchenkastens beständiglich fundirt, verwiesen und versichert seyn solle. Wollen aber da sich mit der Zeit fürtraglichere dotatio befinden sollte darzu auch gnädige Hülff und Beförderung thun. Fol. 169. Stipendii dotatio.

Stipendiaten Anzahl

Ueber die 100 Personen, so beständig in dem Stipendio zu Tübingen seyn, sollen noch 50 darinnen von den 4 grösten Klöstern erhalten, und also in einer Summa in dem Stipendio und denen Kloster-Schuhlen beständig 350 Landkinder in Gottesfurcht aller Christl. Disciplin ingleichen getreuer und embsiger Anhaltung und Beförderung ihrer Studien, sonderlich aber zu Besetzung der Ministerien, der Kirchen Gottes und der Schuhlen erzogen, und per Gradus gefördert werden.

Fol. 170. Collegii Anfänglicher Zweck

Ueber solches wollen Ihr Fürstl. Gnaden auf Mittel und Weeg gedencken damit die vermögliche Burgerschafft dieses Fürstenthumbs welche denen Armen mit Hinbringung ihrer Kinder nicht gerne Verhinderung thun, aber dennoch ihre Kinder in aller Gottesfurcht, Zucht, Disciplin, und eingezogenem Weesen, von Jugend auf zu Beförderung, Gottes Ehr und der gemeinen

Nutzen,

Nutzen, in Kirchen oder politischen Sachen, Fol. 171.
in denen Klöstern, gegen ziemliche Erlegung des Kostgeldts, der Disciplin und Christlichen Exercitien, der andern Kloster-Schüler allerdings gemäß viel lieber als anderer Orthen, auferziehen lassen wollen, Dero gnädigen Willen spühren sollen.

Wie sie dann auch in bereitschafft stehen, mit Zuthun der Universität zu Tübingen, ein gantz neu Collegium, fürnehmlich damit die Landkinder, neben andern, darinnen ihren Unterschlauff, Disciplin, auch ziemliche Unterhaltung mit Essen und Trincken gegen leidentlicher Bezahlung, haben, bauen und anrichten zu lassen.

Allso seynd Ihro Fürstl. Gnaden in Be- Fol. 172.
trachtung ober und unter der Staig, an ge- Platter-
legenen Orthen, etliche Blatterhäuser, für Häuser.
die preßhaffte, verletzte arme Personen anzurichten.

Prälaten von zweyfalten.

Wo dieses Fürstenthumbs incorporirte dieser Zeit aber widerspenstiger Prälat zu zweyfalten, zu gebührlicher von Alters her kommener Gehorsame auch gebracht, solle dessen Angebühr als ein Augmentum auch zur Ablösungshülff angewendet werden, wie ingleichen Ihr Fürstl. Gnaden bey denen

Sachsenheimische Unterthanen. Ober-Silmingen.

Sachsenheimischen Unterthanen, gnädige Handlung fürnehmen lassen, auch die von Ober-Silmingen als von Alters zu dem Fürstenthumb gehörig, das ihrig auch erstatten sollen.

Fol. 173. Ablösungs Stillstand

Falß gemeinen Prälaten und Landschafft eine Hülff nach Inhalt des Tübingischen Vertrags und Landtags Abschieds Anno 1554 zu thun gebührte, solle diese Ablösung still stehen.

Fräulein Steur.

Auch nehmen Ihro Fürstl. Gnaden zu gnädigen Gefallen an, daß Prälaten und Landschafft, deren Ausschuß befehlte, hinführo, immassen von Alters herkommen zu Aus-

steurung

steurung der Fräulen von Würtemberg $\frac{m}{30}$ fl. zu geben.

Und wollen die verwürckten Straffen, de- Neue Weingart
ren so über Verboth, neue Wein-Garth, ohne Erlaubnüß gemacht haben, auf der Landschafft unterthänige Fürbitt, gel. gefallen lassen, doch daß demselben hinführo würcklich nachgelebet werde.

Seynd auch gnädigst bedacht die drey Garttach.
Pflecken hinter dem Heichelberg- Garttach, Niederhoffen, und Stätten, wann die Pfandsiahr aus seyn, wiederumb zu dem Fürstenthumb zu lassen. Niederhoffen. Stätten.

Des Abzugs halben im Hinaus Erben, Fol. 164.
weiln solche Einkommen, für ein sonder Ehehafften, dieses Fürstenthumbs allweegen gehalten, und gehandhabt seyn lassen, es Ihr Fürstl. Gnaden bey den alten Herkommen bleiben, haben doch auf der Prälaten und Abzug.

Land-

Landschafft unterthänig bitten, aus Gnaden bewilliget, daß gegen denen Obrigkeiten, so gegen Dero Fürstenthums Angehörige, die Gleichheit halten werden, die Eltern Vatter und Mutter, ohne Abzug aus und ein Erben mögen. Ob auch andere anrennende Herrschafften und Obrigkeiten sich weiter mit dem aus- und Einerben mit Ihro Fürstl. Gnaden und Dero Landschafft beständiglich vergleichen wollten, wollen Sie sich gleichfalls denen Unterthanen zu Gnaden, auch gnädig verhalten.

Fol. 175. Wildprets. Schaden.

Wollen auch so offt Sie künfftig dessen in specie berichtet werden, gebührliches Einsehen verfügen, damit das Wildprett nicht hauffend zu Schaden des armen Manns und seiner Feld-Güthlen, überhand nehmen. Ingleichen mit hagen, jagen und extraordinari Führung, dem alten Herkommen zuwider niemand beschwehren lassen.

Frohnen.

Geistl. Guths Haushaltung.

Auch gedencken Ihr Fürstl. Gnaden bey den Prälaten und Nonnen-Klöstern, so viel

viel möglich eingezogene Haushaltung, zu Vermehrung des Kirchen-Kastens depositi und desto richtiger Ablassung, anzustellen.

Und wollen der unbescheidenen Amtleuth halben, so die Unterthanen in ihrer Verrichtung rauh anfahren, auf speciales Anzeigen gebührendes Einsehen haben. Unbescheidene Amtleuth.

Auch die Professores zu mehrern Fleiß im Leesen anhalten. Professoren Lectiones.

Ihro Fürstl. Gnaden verordnete Räthe, neben der Landschafft Ausschuß, auch von der Juristen Facultæt sollen, was in den Land-Rechten, von wegen der Erbschafften, desgleichen in der Lands-Ordnung, in etlichen Puncten für Erklährung zu thun, erwegen, und Ihr Fürstl. Gnaden Ihr sambtlich Bedencken fürbringen, auch alsdann denen Stadtschreibern, ein billiger Fol. 176. Landrechts und Landsordnungen correction

Staat

Staat und Tax gemacht werden, worauf Ihr Fürstl. Gnaden sich erklähren, auch dasselb mit einverleibter Erklährung trucken lassen wollen, damit der gemeine Mann dessen einen Verstand haben, und sich darein richten möge.

Reichs-Anlagen. Ihr Fürstl. Gnaden wollen auch auf künfftigen Reichs und andern Tägen, so viel an Ihnen, helffen handeln, daß mit übermäßigen Reichs-Anlagen, die durch die Reichs-Abschied denen Unterthanen aufgelegt werden sollen, der Unterthanen so viel immer erheblich verschonet werde.

Hericourtischer Zug. Wegen der in dem Hericourtischen Zug aufgewendeter Unkosten, wann selbige durch den engern Ausschuß in specie fürgelegt worden, wollen Ihro Fürstl. Gnaden sich weiters vernehmen lassen.

Wie auch da in specie dargethan würde, daß die von Adel in denen Stäten, mit Kauffung der Häuser, und Güther, sich eintringen, der Gebühr Einsehens thun. Adels Güter-Kauff

Sodann wegen der unglaichen Flaisch-Schatzung und Anrichtung rechtschaffener Viehzuchten im Land, also daß von denen inländischen die Wanden beschlagen, den Winter das Futter durch der Land-Metzger und Schäffer Vieh, und Schaaff veretzt, und der Nutz, so die Frembden haben, dem Land zu guten kommen möchte durch dero dazu verordnete Ober- und Kammer-Räth, mit Zuziehung der von Prälaten und Landschafft, bestimten Personen, die Sach nach Nothdurfft berathschlagen, und was gemeiner Landschafft nützlich zu seyn befunden wird, in das Werck richten lassen. Flaisch-schatzung.

Auf welchem Weeg aber die ein und umbliegende Reichs-Städt, und von Adel, sich gleicher Meß und Eüch mit der Landschafft Fol. 178. Meß, Eüch Vergleichung.

ver-

vergleichen möchten, seyn weiters nachzudencken.

Wald-raumung.

Die Forstmeister sollen die Winterhauen zwischen Michaelis und Galli zu abhauen ausgeben, und daß solches beschehen, jährlich ein Urkund Ihrer Rechnung bringen, und was also vor der Winter Gefröhren, abgehauen, den Winter hinumb, daß in Mertzen und Aprilen gehauen, aber bis auf Michaelis, aus denen Hauen geführet werden.

Fol. 179. Bann-raitbel.

Wegen der Bannraitel lassen Ihr Fürstl. Gnaden es bey Dero Forst-Ordnung dißfals bleiben wollen aber, wo sich die Mänge der Bannraitel in den Hauen befindet, also daß die junge Höltzer, darvor nicht aufwachsen können, billigen Dingen nach, Einsehens thun lassen.

Forst-Straffen.

Wegen der Beschwerden, ob den Forstmeistern, und Knechten, daß sie der Forst-Ordnung, und Landtags-Abschieden zuwider

die

die Unterthanen etwann unschuldig einlegen, die doch nichts destoweniger die Atzung, und Fahgülden geben müssen, desgleichen mit Klaubung wilden Obsts, und Birrnen, leichtlich Straffen fürnehmen, wollen Ihro Fürstliche Gnaden wann Sie unterschiedlich dargethan worden, ernstlich Einsehens thun. Fol. 180.

Und was jederzeit der gros und kleine Ausschuß, dieser und anderer der Landschafft obligen, und Sachen halben, anbringen wird, jederzeit gnädiglich hören, Abwendung und Einsehens der Gebühr und Billigkeit nach thun, damit Dero Landschafft, Aemter, Flecken, Unterthanen, vor unbilligen Beschwehrungen verhüthet, und gnädig geschützet und geschirmet werden. Ausschusses Befugnüß.

Wie auch fügliche Mittel und Weeg zu finden seyn mögen, die Lehn-Leuth etwas nähers zum Fürstenthumb zu bringen, wollen Ihro Fürstl. Gnaden ferners nachdencken. Lehn-Leut beyzubringen.

Vorraths Früchten. Fol. 281.

Den Vorrath der Landschafftl. Früchten betreffend solle es bey Ihrer Fürstl. Gnaden Ausschreiben beruhen, doch in alleweeg dahin gesehen werden, daß die Märckt mit Früchten erhalten, und der gemeine Mann bey der Hand täglich seine Nothdurfft, in rechten failen Kauff haben möge.

Rechnungs-Abhör.

Alle bey denen Communen führende Rechnungen, sollen jährlich der Lands-Ordnung nach, richtig gehöret, und die Remanet zum Vorrath des gemeinen Nutzens baar erlegt werden.

Schulden Zahlung.

Ferners die Amtleuth und Gericht, an jeden Orth, gute würckliche Abschickung thun, damit dem lang gemachten Schulden-Last, der communen und sonderen Personen, auch einigst wiederum abgeholffen, dazu mit guter Inspect wie bey dem gemeinen Mann eine bessere Haushaltung und Spahrung eingeschickt werde.

Auch der Städt und Pflecken, statt Recht Freyheiten Verträge, Gewohnheiten Marckungen, Wahnwald, Trieb, Tratt, und andere ihre Municipal Sachen, und Gerechtigkeit handhaben, und in gute richtige Neuerung und Verzeugnüß bringen. Fol. 182. Gemeind Gerechtigkeiten.

Wegen Verfassung einer richtigen Bau-Ordnung, wollen sich Ihro Fürstl. Gnaden von Obrigkeits wegen, mit dem gegen Ausschuß vergleichen. Bau Ordnung.

Nach des heil. Reichs Halsgerichts-Ordnung solle führohin in diesem Hertzogthumb, dieweil kein bessere erhalten werden mag, allerdings geurtheilet, und dieselbe in etlichen Puncten mit Ihrer Fürstl. Gnaden Vorwissen, und Rath, auch dem grossen Ausschuß, und sonder darzu erforderten, der Rechtsgelehrten, von der Juristen Facultæt zu Tübingen und Räthen erläuthert Fol. 183. Peinl. Halsgerichts-Ordnung.

werden, in welchen Puncten aber kein lauteres gesetzt werden kan, mögen sich alsdann die Gericht, bey der Juristen Facultæt zu Tübingen, wohl Raths erhohlen. damit niemand verkürtzt vernachtheilt, noch beschwehret werde.

Consuliren bey der Juristen Facultæt.

Auf Catharina 1565 solle noch die alte Hülff eingezogen, und Ihro Fürstl. Gnaden zu Erstattung, vollkommener Zinß, bis Catharinä schier ist, 22000 fl. erlegt, das übrige zu Bezahlung der Zinß, von dem 1200000 fl. verwend, auf Catharinä 1566 aber die neue zum erstenmal umbgelegt, und damit Prälaten und Landschafft, mit Bezahlung der Zinß desto unverhinderter fortgehen, Sie auch allwegen der Folgenden halben, zu einen voraus kommen mögen, mit Abkündung der Ablösung biß Catharinä 1567 auch sonsten da sich Reichs Anlagen, Aussteurungen der Fraühlen, und

Ablassungs änderung u. stillstand.

Fol. 184.

der=

dergleichen zutragen würden, still gestanden werden.

Wildpret, Schützen, Beschädigung.

Dieweiln die grosse Ungehorsame der bösen verruchten Buben, der Wildprethdieb und Schützen also überhand genommen, daß in Zeit Ihrer Fürstl. Gnaden Regierung, über die tausend mit Urthel und Recht gestrafft, als ist zu Fürkommung ärgers, und weiterß auf Versuchung verabschiedet, daß hinführo, nach denen dieser Abschied, durch ein Mandat zuvor verkünd, ein jeder Wildprethschütz, zu dem ersten einen Monathlang mit Wasser und Brodt in dem Thurm auf seine Kosten gestrafft, wehr- und ehrloß gemacht auch in dem Flecken gebannt werden, und daß zu halten einen Ayd schweheren; Zum andern peynlich als ein Mayneydiger beklagt, und was erkennet, an ihm vollstreckt; Zum drittenmahl aber wiederumb paynlich beklagt, und mit Urthel

Fol. 185.

und Recht, ihme an seinem Leib und Leben, zu straffen erkennt werden.

Fol. 186. Welche erweißlich fallen und Selbst-Geschoß gelegt, dieselbe um 25. Pfund gestraft, dazu 5. Wochen mit Wasser und Brod in in dem Thurm büssen thun.

Die aber mit geschifften Bärten, vermumten Angesichtern, und in Weibs-Kleidern einkommen, sollen den nächsten zur peinlichen Frag erkent, und wo sich anderst straffwürdiges bey ihnen nicht befande, alsdann wie die andre Wildpreth-Dieb und Schützen, zu den erstenmahl gestrafft, da sich aber befände, daß sie Willens gewesen jemandt zu erschiessen, peinlich beklagt, mit Urthel und Recht als Grassatores erkennt und gestrafft werden sollen.

Fol. 187. So dann welche vergiffte Kugeln gelegt, gemacht, Rath und That dazu gegeben, sol-

len

len gefänglich eingezogen, für Recht gestellet, peinlich beklagt, und vermög Kayserl. geschriebener Rechten, darüber geurtheilet werden.

Wo aber durch solche Mittel und Wege, diesem Uebel nicht geholffen, behalten sich Ihro Fürstl. Gnaden bevor, solche Wildpreth, Schützen des Landes gäntzlich zu verweisen, und das verschwöhren zu lassen, und da sie darüber betretten, als Maynaidige an Leib und Leben zu straffen.

Stuttgardt den 19ten Juny 1565.

Land-Tags Abschied 1566.

Fol. 189. Testaments Innhalt.

Herrn Hertzog Christophs Fürstliche Gnaden haben Dero getreue Prälaten und Landschafft, folgenden Innhalt,

Fol. 190. Dero vätterliche Disposition bey Dero Leben, zu ihrer besserer Nachrichtung, und Mehrung alles unterthänigen Gutherzaigen, Gehorsams und Vertrauens, geliebt fürtragen lassen. Nachdem Ihro Fürstliche Gnaden als einigen Inhabern der

Fol. 191. Hertzogthümer Württemberg, und Teck, allein zustehe, die in der Erection fundirte Versehung, dero jüngstern Sohns, nach besser Gelegenheit gebührlich zu mäßigen, zu bestimmen und zu verordnen, so sollen dero geliebten Sohn Hertzog Eber-

Succession dieses Hertzogthums hardten als dem Aeltist und Erstgebohrnem, auch allen seinen Ehelichen Mannlich Leibs-Erben, für und für gedachtem Her-

Hertzogthumbs, Württemberg, und Teck, dazu auch beede besondern Bömische, und Ober-Oesterreichische Lehn zustehen und bleiben.

So viel dann Dero andern, geliebten Sohns Hertzog Ludwigs Versehung betrifft, haben Ihro Fürstliche Gnaden aus hoch bewegenden Ursachen, etliche Stück, so gleichwohl in Krafft der Erection dem Hertzogthum incorporiret, auf denselben verordnet, und dagegen Hertzog Eberharden andere Herrschafften, Lehen und aigen liegend und fahrende Stück, Haab und Güther, so nach der Erection erobert, und sonst darzu gebracht, und auf Ihre Fürstliche Gnaden kommen, und mehrentheils an Orthen und Gräntzen, des Hertzogthumbs gelegen, auch die nahmhaffte Besserungen an Gebäuen, Gefällen und Einkommen, des Hertzogthumbs, sammt

Fol. 192. Abfertigung des nachgebohrnen Printzen.

Fol. 193.

dem nahmhafftigen Geschütz, darzu gehöri-
ger Munition, Krauth und Loth, Silber-
Geschirr, Haußrath, und andern verord-
net und beschieden, alles mit dieser aus-
drücklichen Protestion, und Erklährung,
daß Jhro Fürstliche Gnaden durch solche
vätterliche Verordnung, das Fürstenthum
mit nichten trennen, oder theilen, noch
auch die andern Stück ihrer Eigenschafft
verändern, oder verkehren wollen, sondern
iedes in seiner Natur, und Herkommen,
unzertrennt und unverändert bleiben, und
allso allein die Administration, Uebung,
und Nutzung, vertheilt und verglichen, und
sonst mannigliches sein Recht und Gerech-
tigkeit, vorbehalten seyn sollte.

Daß allso mehr ermeldter Hertzog Ul-
rich, auch alle seine eheliche mannliche Lei-
bes-Erben, nachfolgende Städt, Schlösser,
und Aemter, nehmlich Weinsperg, Neu-

enstadt,

enstadt, Neckmühl, Lauffen, Marbbach, Bottwar, Beilstein, Backnang, Winnenden, die Sachsenheimische heim gefallene Lehngüther, die Pfleegschafft zu Heilbronn, samt denen Förstern, des Hordhauser Waldts, und Bähringsweiler Forsts, auch das Schloß und Forst Reichenbach, alles mit allen ihren Mannschafften, hohen und niedern Ober- und Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Schutz, Schirm, Bergwercken, Fol. 195. Zöllen, Gelaitten, weltlichen Lehn- Rent, Zinßen, Vischentzen, und sonsten allen andern Nutzen, und Einkommen, innhaben, gebrauchen, nutzen, und nießen sollen und mögen, nichzit ausgenommen.

Auch sollen Ihro Fürstl. Gnaden Söhne, und Dero Mannliche Leibes-Erben, so künfftighin jederzeit regieren werden, bey Vermeidung GOttes des HErrn Zorns, und Ihrer Seehl, Heyl, auch anderer darauf folgender schwehrer Straffen, zu Religions Befestigung.

forder

forderist und vornehmlich ob dem heiligen
Fol. 196. Evangelio und denen in Religions Sachen, in Truck ausgegangenen Ordnungen, mit allen Vermögen halten, und solches mit allem Ernst handhaben.

Geistl. Guth. Auch sambt und sonderlich die geistliche Güther, dieses Fürstenthumbs Pralaturen, Klöster, Probsteyen, Stifften, Canonicaten, Pfründen, und allso auch dero Kirchen-Kastens, gantzen Einkommens, nicht in aigenen, oder sonst ainigen prophan-Nutzen, sondern mit stattlichem guthen Rath solche zu Unterhaltung der Kirchen und Schuhlen, und was darüber bevor seyn wird, vermög jüngsten Land-Tags Abschied, zu Ablösung der noch wachenden Schulden, und Güllten, bis so lang, daß solche Güllten, allerdings abgelöst, und das Land gelediget, und sonsten in einigen andern Nutzen, mit nichten anwenden, alsdann, was von der Prälaten Einkommen, Residuo,

auch

auch Kirchen = Kasten jederzeit übrig bleiben wird, soll anderwärts nicht, dann zu nothwendigem Schutz und Schirm, Land und Leuth als des Vatterlandes abermahl mit gutem Rath verwahrlichen behalten, und solches allein auf denselben laidigen Fall, angegriffen und verwendet werden.

Es haben auch Ihro Fürstliche Gnaden Dero Söhnen vätterlich eingebunden, stetigs erinnerlichen zu Hertzen zu führen, wie Sie GOtt dem HErrn Land und Leuthen für Vätter des geliebten Vatterlandes, fürgestellet und gegeben worden, auch Ihnen Land und Leuth, von seiner Allmächtigkeit vertrauet seyn, nicht darumb, daß Sie ihren aignen Wollüsten, Pracht, und dergleichen weltliche Ueppigkeit suchen, sondern als gottesfürchtige, fromme, getreue und sorgfältige Fürsten, den gemeinen Nutzen, vor ihren aignen zu befördern, auch gar keinen Krieg in ainigen Weeg anfangen, oder

Fol. 197. Fürsten Amt.

auch kein einig Ursach darzu geben, sondern den geliebten hochnützlichen Frieden, und darzu Recht und Gerechtigkeit zu erhalten, die Frommen zu schirmen, und die Ungehorsamen mit Recht zu straffen, die Unterthanen in ihren Anliegen, nach Gestalt der Sachen selbst anhören, auch sie wieder ihre Freyheiten, alt billig Herkommen oder sonst keineswegs zu beschwehren, denen Verrichtungen der Ehehafften selbst beywohnen, dieselbe Ihren Räthen, oder sonst privat Personen, an ihre Statt zu verrichten, nicht befehlen, dabey auch zu Hertzen führen, daß Sie von wegen, solch ihres tragenden Amts, GOtt dem HErrn an dem grossen und herrlichen Tage, schwehre Rechenschafft zu thun haben.

Fol. 198. Landrecht und Ordnungen.

Land-Recht und Ordnungen, Consistorium zu Stuttgardt, und desselben Expedition (dabey Hertzog Ludwig auch einen Rath haben solle) Land-Täge (deren obliegende Sachen, auch in Gegenwarth Hertzog

tzog Ludwigs oder seiner Räth zu berath-
schlagen) Hoff-Gericht zu Tübingen, (dazu
Hertzog Ludwig auf seinen Kosten, drey As-
sessores zu verordnen) Ehe-Gerichts zu
Stuttgardt, Raiß, Oeffnung der Festun-
gen in Kriegs-Zeiten und Nothfällen, auch
die Registratur zu Stuttgardt, sollen bey-
den Theilen gemein seyn, gleichgehalten und
nicht geändert werden.

Auch sie und ihre Mannliche Eheliche Lei- Fol. 200.
bes-Erben Land und Leuthen, Vermög der Der Erec-
Erection anderst nicht trennen, auch dieses- tion und
ben nicht ferners beschwehren, oder versetzen, Compacta-
und dazu die Prälaten und gemeine Land- ten Confir-
schafft, dieses Fürstenthumbs, bey dem Tü- mation.
bing. Vertrag auch andern habenden Privi-
legien und gehaltenen Land-Tags Abschieden
bleiben lassen, und solches alles und jedes, zu
ihren angehenden Regierungen wie sich gebüh-
ret, confirmiren und bestättigen.

Im

Regierungsverspruch. Im Fall überkommend 3ten Sohns, haben Ihro Fürstliche Gnaden Prälaten, und Landschafft versichert, auch wegen seines Unterhalts vätterliche Verordnung gethan zu haben.

Fol. 202. Für welche christliche und vätterliche Fürsorg und Verordnung Ihro Fürstliche Gnaden Prälaten und Landschafft unterthänigen hochfleißigen Danck gesaget.

Fol. 203. Mit fernern Vermelden, es wollte der allmächtige GOtt zu solchen allen, als seinem Werck seinen reichlichen Seegen, Gnad und Bedeyung geben, den sie auch hierumb treulich erbitten helffen, und zu solchen der Erection Land-Tags Abschieden, und ihren Rechten und Freyheiten, ohnnachtheilig in Unterthänigkeit ihres zeitlichen Vermögens, in aller getreuer Guthhertzigkeit, allen schuldigen müglichen Gehorsam, und Willfahrung leisten wollten.

Welches

Welches Erbiethen Ihro Fürstlichen Gna- Fol. 204.
den zu gnädigen Gefallen angenommen,
mit dem fernern Anhang, daß nach Verle-
sung dieses Abschieds, alle Unterthanen ih-
rer verordneten Herrschafft, (doch Hertzog
Ludwigs zugeordneten Aemter wegen des
Vorbehalts in Beyseyn Hertzog Eberhardts
verordneter Räthe) dieses alles zusamt ge-
wohnlicher Erbhuldigung schwören sollen.

Stuttgard den 19ten January 1566.

Ausschreiben die Vorrats-Früchte betreffend.

Vol. 207.

Stuttgardt den letzten August 1564.

Umschlag der Vorraths-Früchten.

		Schäffel
Fol. 214.	Asperg.	35
	Backnang.	260
	Bahlingen.	294
	Bahl-Böblingen.	842
	Beilstein.	177
	Bietigheim.	236
	Blaubayern.	180
	Bottwar.	217
	Brackenheim.	607
	Bulach.	25
	Calb.	268

Can-

	Schäffel
Canstatt.	922
Dornstätten.	178
Dornheim.	35
Ebingen.	100
Göppingen.	805
Garttach.	154
Güglingen.	300
Gröningen.	497
Haidenheim.	330
Herrenberg.	595
Honeck.	82
Hornberg.	150
Kirchheim.	980
Ladenberg.	665
Lauffen.	300
Marbbach.	595
Maulbronner Amts.	510
Meckmühl.	100
Neuenburg.	210
Neuenstatt.	207

	Schäffel
Neuffen. } Nürttingen. }	1006
Nagold.	235
Rosenfeld.	115
Schorndorff.	1218
Stuttgardt.	1610
Sultz.	179
Tübingen.	1178
Tuttlingen.	224
Vayhingen.	600
Urach.	1243
Wayblingen.	567
Wildberg.	153
Weinsperg.	490
Wendtlingen.	20
Wildbaad.	58
Winnenden.	275
Zavelstein.	70
Summa	20096. Sch.

Nota.

Nota.

Folgende Oerther seynd nach der zuvorbeschehenen Incorporation, auf den Land-Tag Anno 1624. solchergestalt belegt worden. Absch. 2. Fol. 553. b.

	Schäffel
Altenstaig.	120
Besigheim.	120
Freudenstadt mit Neuneck.	80
Liebenzell.	100
Mundelsheim.	100
Neidlingen.	30
Pflammern.	10
Steußlingen.	30
Heybach.	25
Sachsenheim.	60
Summa 725. Schl.	

Summa deren bey dem Land-Tag Anno 1624. angelegten Vorraths-Früchten mit dem Priorat Reichenbach.

Fol. 215. b.

Clöster.

	Schäffel
Adelberg.	1050
Albirspach.	450
Anhauffen.	200
Bebenhausen.	1800
Blaubayern.	1000
Denckendorff.	250
Hirsfau.	1050
Herrenalb.	1200
Herwerdingen.	200
St. Georgen.	300

	Schäffel
Königsbronn.	350
Lorch.	550
Maulbronn.	1350
Mürhardt.	450
Summa 10200. Schl.	
(Zwiefalten.	900
(Priorat Reichenbach.	50

NB. Ist bey dem Land-Tag 1624. belegt worden, Absch. Fol. 335. b.

Hertzogs Ludwigs Confirmatio Privilegiorum 1596.

Fol. 216.

Herrn Hertzog Ludwigen Fürstlichen Gnaden gereden und versprechen bey Dero Fürstlichen Würden und wahren Worten, Dero Fol. 218.

Dero getreue gehorsame Prälaten und Landschafft, bey dem Tübingischen Vertrag, und darauf declarirten Articuln darzu bey andern auf gemeinen Land, und sonderbahren Ausschuß-Tägen, gemachten Abschieden, und Vergleichungen, auch denen darinnen begriffenen Freyheiten, gnädig bleiben zu lassen, und die zu halten.

Stuttgardt den 22ten Juny 1569.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Acq A

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Friedrich Carl von, 1723-1798

Friedrich Carls von Moser, Fürstlich Heßischen Geheimen Raths ... Beyträge zu dem Staats- und Völcker-Recht und der Geschichte

Bd.: 1.

Franckfurt am Mayn (1764)

J.publ.g. 494-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560343-5
VD18 80322107-001